Gesetzentwurf

der Bundesregierung

[1] verschoben

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

(Bundesteilhabegesetz – BTHG)

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uh ... [1]

A. Problem und Ziel

Am 26. März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Die UN-BRK ist seither geltendes Recht und eine wichtige Leitlinie für die Behindertenpolitik in Deutschland. Bund, Länder und Gemeinden sowie die Sozialversicherung und andere Institutionen arbeiten ständig an der Weiterentwicklung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Mit der Ratifikation der UN-BRK hat sich die Bundesrepublik Deutschland dazu bekannt, das deutsche Recht grundsätzlich in Übereinstimmung mit diesem Menschenrechtsübereinkommen weiterzuentwickeln.

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei den Vereinten Nationen hat der Bundesrepublik Deutschland in seinen „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ vom 13. Mai 2015 eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen zur weiteren Umsetzung der UN-BRK gegeben. So soll die Bundesrepublik Deutschland unter anderem

– die gesetzliche Definition von Behinderung mit den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen der UN-BRK in Einklang bringen,

– ausreichende Finanzmittel verfügbar machen, um die Deinstitutionalisierung und selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung zu fördern,

– die Voraussetzungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt schaffen,

– eine Prüfung des Umfangs vornehmen, in dem Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre Bedarfe zu decken und selbstbestimmt zu leben, und

– Menschen mit Behinderungen soziale Dienstleistungen zur Verfügung stellen, die ihnen Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, ermöglichen.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe haben Bund und Länder bereits im Vermittlungsverfahren zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) im Jahr 2003 die Vereinbarung getroffen, die Empfängerzahlen und Kosten in der Eingliederungshilfe, die seit Jahren signifikant steigen, gemeinsam aufzuarbeiten und Lösungen zu entwickeln. Die 84. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat am 15./16. November 2007 die Bundesregierung aufgefordert, „einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu erarbeiten und eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe zu prüfen“. Bis zur 91. ASMK wurde die Bundesregierung jährlich einstimmig aufgefordert, die „Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln“. Zuletzt hat die 92. ASMK am 18./19. November 2015 das Vorhaben der Bundesregierung begrüßt, die Grundlagen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen durch ein neues Bundesteilhabegesetz zu reformieren.

Die Koalitionsparteien CDU/CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode darauf verständigt, die Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu begleiten und so die Beschäftigungssituation nachhaltig zu verbessern. Der Übergang zwischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und

dem ersten Arbeitsmarkt soll erleichtert, Rückkehrrechte garantiert und die Erfahrungen mit dem „Budget für Arbeit“ einbezogen werden.

Die Leistungen für Menschen, „die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben, sollen aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausgeführt und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend einem bundeseinheitlichen Verfahren personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden.“ Dabei soll die Einführung eines Bundesteilhabegeldes geprüft werden. Die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen soll so geregelt werden, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht. Bezüglich der im Koalitionsvertrag zudem zugesagten Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro jährlich ab 2018 haben sich Bund und Länder am 16. Juni 2016 darauf verständigt, dass zur Umsetzung der Entlastung der Umsatzsteueranteil der Gemeinden, die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft sowie der Umsatzsteueranteil der Länder erhöht werden sollen.

Mögliche Inhalte eines Bundesteilhabegesetzes wurden in einem breit angelegten Beteiligungsprozess vorab mit den Verbänden und Institutionen erörtert. Zu diesem Zweck hat die Bundesministerin für Arbeit und Soziales die hochrangige „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ eingesetzt. Nach dem Grundsatz der Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen „Nichts über uns ohne uns“, der auch Eingang in den Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode gefunden hat, stellten die Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände die größte Anzahl an Mitgliedern in der Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe hat von Juli 2014 bis April 2015 in insgesamt neun Sitzungen die möglichen Reformthemen und -ziele eines Bundesteilhabegesetzes besprochen und die Kernpunkte der Reform erörtert und abgewogen.

Folgende Ziele sollen im Lichte der UN-BRK mit dem Gesetz verwirklicht werden:

– Dem neuen gesellschaftlichen Verständnis einer inklusiven Gesellschaft soll durch einen neu gefassten Behinderungsbegriff Rechnung getragen werden.

– Leistungen sollen wie aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen vermieden werden.

– Die Position der Menschen mit Behinderungen im Verhältnis zu den Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern soll durch eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung gestärkt werden.

– Die Anreize zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen auf persönlicher und institutioneller Ebene verbessert werden.

– Die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung sollen unter Berücksichtigung des Sozialraumes bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe gestärkt werden.

– Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen insbesondere im Hinblick auf studierende Menschen mit Behinderungen verbessert werden.

– Die Zusammenarbeit der unter dem Dach der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation befindlichen Rehabilitationsträger und die Transparenz des Rehabilitationsgeschehens sollen verbessert werden.

– Gleichzeitig soll die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe verbessert werden, um keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen und den insbesondere demographisch bedingten Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe zu bremsen.

– Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) und im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) sollen präventive Maßnahmen ergriffen und neue Wege erprobt werden, um die

Gelöscht: - 2 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von 5 Milliarden Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden

Erwerbsfähigkeit von Menschen mit (drohenden) Behinderungen zu erhalten und so Übergänge in die Eingliederungshilfe zu reduzieren.

– Im Schwerbehindertenrecht soll das ehrenamtliche Engagement der Schwerbehindertenvertretungen gestärkt, sollen Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen verbessert und sollen die besonders schweren Beeinträchtigungen von taubblinden Menschen berücksichtigt werden.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 3 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

B. Lösung

Mit diesem Gesetz werden Empfehlungen aus den „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ aufgegriffen und die Behindertenpolitik in Deutschland im Einklang mit der UN-BRK weiterentwickelt. Gleichzeitig werden Vorgaben des Koalitionsvertrages für die 18. Legislaturperiode auch im Lichte der Diskussionen in der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz umgesetzt, die u.a. vorsehen, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wird mit diesem Gesetz das Schwerbehindertenrecht weiterentwickelt.

Gelöscht: , ohne dabei eine neue Ausgabendynamik zu erzeugen und die bestehende Ausgabendynamik zu bremsen.

Gelöscht: Schwerbehindertenrecht weiterentwickelt

Schwerpunkt dieses Gesetzes ist die Neufassung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX). Das SGB IX hat künftig die folgende Struktur:

– In Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst. Dieses allgemeine Recht wird durch zum Teil abweichungsfest ausgestaltete Regelungen im Sinne von Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes innerhalb des SGB IX gestärkt.

– In Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz aufgewertet.

– In Teil 3 steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, das derzeit im SGB IX, Teil 2 geregelt ist

Im Einzelnen werden mit der Neufassung des SGB IX die folgenden Inhalte umgesetzt:

Das SGB IX, Teil 1 wird gestärkt und verbindlicher ausgestaltet, ohne dabei das gegliederte Sozialleistungssystem in Frage zu stellen. Im SGB IX, Teil 1 werden die allgemeinen, für alle Rehabilitationsträger geltenden Grundsätze normiert, während die jeweiligen Leistungsgesetze ergänzende Verfahrensspezifika regeln. Die Regelungen zur Zuständigkeitsklärung, Bedarfsermittlung, zum Teilhabeplanverfahren und zu den Erstattungsverfahren der Rehabilitationsträger untereinander werden geschärft und für alle Rehabilitationsträger verbindlich ausgestaltet. Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten werden mit diesem Gesetz ergänzende Angebote einer von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängigen – ausschließlich dem Leistungsberechtigen verpflichteten – Teilhabeberatung gefördert. Die Leistungskataloge zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur sozialen Teilhabe werden präzisiert und erweitert.

Das künftig im SGB IX, Teil 2 geregelte Recht der Eingliederungshilfe wird konsequent personenzentriert ausgerichtet. Die notwendige Unterstützung erwachsener Menschen mit Behinderung wird nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern unter ganzheitlicher Perspektive am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet sein. Die mit dem SGB XII begonnenen Schritte einer Trennung von Fachleistung und von Leistungen zum Lebensunterhalt werden zum Abschluss gebracht. Die Eingliederungshilfe konzentriert sich künftig auf die reinen Fachleistungen. Die Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Wohnen sollen wie bei Menschen ohne Behinderungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII bzw. nach dem SGB II erbracht werden. Die Gliederung nach ambulanten, teilstationären

Gelöscht: und vollstationären Leistungen wird deshalb für erwachsene Menschen mit Behinderungen

und vollstationären Leistungen wird deshalb für erwachsene Menschen mit Behinderungen aufgegeben. Bestehende Betreuungsmöglichkeiten in Wohnformen, wo Menschen mit Behinderungen zusammenleben, werden erhalten. Unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts wird auch künftig jeder erwachsene Mensch mit Behinderung entsprechend seinen individuellen Bedarfen wohnen und sein Leben gestalten können. Für minderjährige Menschen mit Behinderung wird durch Sonderregelungen das geltende Recht weitergeführt, da die im Zusammenhang mit der Trennung von Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt verbundenen Änderungen im Vierten Kapitel des SGB XII verortet werden und diese Regelungen nicht für Kinder und Jugendliche gelten. Die Diskussion zur Reform des SGB VIII bleibt davon unberührt.

Die Regelungen über die Anrechnung von Einkommen und die Heranziehung von Vermögen bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe werden stufenweise im Sinne der Betroffenen verbessert:

In einer ersten Stufe, die als Übergangsregelung bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft tritt, profitieren Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe von Verbesserungen bei der Anrechnung von eigenem Erwerbseinkommen und von einem gegenüber dem geltenden Recht deutlich erhöhten Vermögensfreibetrag, mit dem sie eine angemessene Lebensführung und eine angemessene Alterssicherung sicherstellen können. Personen, die erwerbstätig sind und Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, profitieren ebenfalls von Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Heranziehung von Vermögen. Diese Übergangsregelungen gelten ebenso für die Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

In einer zweiten Stufe, die zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt, wird das derzeitige, dem Fürsorgegedanken verpflichtete Anrechnungsverfahren durch ein Eigenbeitragsverfahren ersetzt. Oberhalb eines Freibetrages sollen die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen mit ihrem Einkommen zu den Aufwendungen der Eingliederungshilfe beitragen. Dabei kann die weit überwiegende Zahl der Betroffenen künftig deutlich mehr von ihren Einkünften behalten als nach dem derzeit geltenden Recht. Ziel des Beitragsmodells ist es auch, größere Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu schaffen. Die Verbesserungen bei der Einkommensanrechnung werden flankiert durch eine gegenüber der ersten Stufe weitere Anhebung des Vermögensfreibetrages. Personen, die erwerbstätig sind und Leistungen der Hilfe zur Pflege oder die ausschließlich Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, profitieren dauerhaft von den in der ersten Stufe umgesetzten Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Heranziehung von Vermögen. Das Einkommen und Vermögen des Partners des Leistungsberechtigten bleibt – auch im Sinne von Artikel 23 UN-BRK – an-rechnungsfrei. Das Eigenbeitragsverfahren gilt ebenso für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem BVG. Um der besonderen Lage der Beschädigten, ihrer Familienangehörigen und Hinterbliebenen im Recht der sozialen Entschädigung angemessen Rechnung zu tragen, werden zudem die Absetzbeträge angehoben. Die Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen sollen dadurch besser gestellt werden, dass ein geringerer Teil ihres Arbeitsentgelts auf die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII, Viertes Kapitel angerechnet wird.

Die Leistungen der neu ausgerichteten Eingliederungshilfe sollen passgenau bei den Betroffenen ankommen und sparsam und wirtschaftlich erbracht werden. Daher wird die Steuerungsfunktion der Leistungsträger gegenüber den Leistungserbringern gestärkt. Insbesondere wird für die Träger der Eingliederungshilfe eine praktikable, bundesweit vergleichbare Gesamtplanung normiert, die das für alle Rehabilitationsträger verbindlich geltende Teilhabeplanverfahren ergänzt. Erbrachte Leistungen werden künftig einem Prüfungsrecht des Leistungsträgers und einer Wirkungskontrolle unterzogen.

Die Maßnahmen zur Erhöhung der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe werden von präventiven Maßnahmen in den Rechtskreisen SGB II und SGB VI flankiert, um Zugänge in die Eingliederungshilfe – und hier insbesondere in die Werkstätten für behinderte Menschen – zu vermeiden.

Gelöscht: - 4 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Die Reform des Rechts der Eingliederungshilfe hat auch Auswirkungen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe im Sozialen Entschädigungsrecht nach dem BVG. Insoweit sind die Regelungen im SGB IX, Teil 2 entsprechend anzuwenden.

Das Schwerbehindertenrecht wird im neuen SGB IX, Teil 3 weiterentwickelt. Die inhaltlichen Änderungen umfassen im Wesentlichen die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Schwerbehindertenvertretungen, die Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen, Regelungen zur Benutzung von Behindertenparkplätzen sowie die Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis.

C. Alternativen

Mögliche Inhalte des Bundesteilhabegesetzes wurden in der vom 10. Juli 2014 bis 14. April 2015 tagenden Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz erörtert. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden in einem Abschlussbericht zusammengefasst. In der Arbeitsgruppe hat sich gezeigt, dass es in nahezu allen Handlungsfeldern, die mit diesem Gesetz aufgegriffen werden, eine Vielzahl von Handlungsalternativen gibt, die je nach Interessenlage der in der Arbeitsgruppe vertretenen Institutionen unterschiedlich präferiert werden. Mit diesem Gesetz wird unter Würdigung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe ein Maßnahmenbündel umgesetzt, das insgesamt die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessern und gleichzeitig die Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe bremsen soll.

Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode wurde vereinbart, die Einführung eines Bundesteilhabegeldes zu prüfen. Die Bundesregierung hat sich nach intensiver Prüfung der vorliegenden Modelle für ein Bundesteilhabegeld (u.a. Beschluss der 90. ASMK vom 27./28. November 2013, Entwurf eines „Gesetzes zur Sozialen Teilhabe“ vom Forum behinderter Juristinnen und Juristen vom Mai 2013) gegen die Einführung eines Bundesteilhabegeldes entschieden. Ein Bundesteilhabegeld wäre wenig zielgenau, würde den Kreis der Anspruchsberechtigten gegenüber denjenigen in der Eingliederungshilfe deutlich erhöhen, zu erheblichen Mitnahmeeffekten führen und den Bund mit mindestens 1 Mrd. Euro zusätzliche Aufwendungen belasten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben für den Bund sowie die Länder und Gemeinden sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Finanzielle Auswirkungen Bundesteilhabegesetz in Millionen Euro (+ Belastung, - Entlastung)

	2017	2018	2019	2020
Bund				
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung[1]	+8,0	+58	+58	+58
Teilhabeverfahrensbericht BAR[1]	+1,3	+1,0	+1,0	+1,0
Untersuchung und Umsetzungsunterstützung des Bundesteilhabegesetzes	+2,2	+3,0	+3,0	+3,0
Präventive Modellvorhaben SGB II	+10,0	+100,0	+100,0	+100,0
Präventive Modellvorhaben SGB VI	+10,0	+100,0	+100,0	+100,0
Zusätzliche Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	+126,0	+130,0	+133,0	+431,0

Gelöscht: <sp>

Gelöscht: - 5 - . Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr .

Gelöscht: 10

Gelöscht: 60

Gelöscht: 60

Gelöscht: 60

Gelöscht: BAR

Gelöscht: 0

Gelöscht: 1

Gelöscht: 1

Gelöscht: 1

Gelöscht: Evaluation

(GruSi)[2] (umfasst auch die Erhöhung des Freibetrages für Werkstattbeschäftigte)				
Gesamt Bund	**+1 57,5**	**+392,0**	**+395,0**	**+693,0**
Länder/ Gemeinden[3]				
Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe[2, 4]	+91,0	+95,0	+99,0	+355,0
Einführung Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter in der Eingliederungshilfe	0	+33,0	+67,0	+ 100,0
Verbesserungen bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung in der Eingliederungshilfe	0	0	0	+3
Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt[2]	-76,0	-79,0	-82,0	-378,0
Einführung trägerübergreifendes Teilhabeplanverfahren[1]	+10,0	+50,0	+50,0	+50,0
Effizienzrendite in der Eingliederungshilfe durch bessere Steuerung	0	0	0	-100,0
Einführung von Frauenbeauftragten in WfbM und Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Werkstatträte in WfbM mit mehr als 700 Beschäftigten[1]	+5,0	+20,0	+20,0	+20,0
Gesamt Länder/ Gemeinden	**+30,0**	**+119,0**	**+154,0**	**+50,0**

[1] Hier nachrichtlich, da grundsätzlich dem Erfüllungsaufwand (siehe Punkt 5 im Allgemeinen Teil der Begründung) zuzuordnen.

[2] Es wird von einer jährlichen Ausgabensteigerung um 4,17 Prozent ausgegangen. Dies entspricht dem durchschnittlichen Wachstum der Ausgaben für die Eingliederungshilfe in den Jahren 2010 bis 2014.

[3] Auf eine nach Ländern und Kommunen getrennte Darstellung wurde verzichtet, da in der Eingliederungshilfe sowohl die Kostentragung als auch die Zuständigkeiten in den jeweiligen Bundesländern durch Landesrecht unterschiedlich geregelt sind.

[4] Da es zu der Einkommens- und Vermögensverteilung der betroffenen behinderten Menschen wenig belastbare Daten gibt und die möglichen Verhaltensreaktionen der Betroffenen nur schwer eingeschätzt werden können, wird bei den Schätzungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung ein Risikoaufschlag von 20 Prozent vorgenommen.

Gelöscht: <sp>

Gelöscht: [1]

Gelöscht: 351

Gelöscht: beplanverfahren

Gelöscht: . ... [2]

Gelöscht: 46

Gelöscht: [1] Es wird von einer jährlichen Ausgabensteigerung um 4,17 Prozent ausgegangen. Dies

Gelöscht: . ... [3]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger werden jährlich um rund 349.000 Stunden vom Erfüllungsaufwand entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen jährliche Belastungen in Höhe von insgesamt 67,740 Millionen Euro. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

Gelöscht: Mio.

Mit diesem Gesetz wird ein internationaler Vertrag, die UN-Behindertenrechtskonvention, umgesetzt. Damit ist das Gesetz von der „One in, one out“-Regel ausgenommen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung wird jährlich mit 118,722 Millionen Euro (netto) (davon 43,012 Millionen Euro für Länder/ Gemeinden) Erfüllungsaufwand belastet. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bundeshaushalt soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 24,300 Millionen Euro (davon 15,000 Millionen Euro für Länder/ Gemeinden).

Gelöscht: 9,723 Mio.

F. Weitere Kosten

Keine.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

(Bundesteilhabegesetz – BTHG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX)

Artikel 2 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Übergangsrecht zum Jahr 2017)

Artikel 3 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 4 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 5 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 6 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 7 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 8 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 9 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 10 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 11 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2017

Artikel 12 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2018

Artikel 13 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2020

Artikel 14 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Artikel 15 Weitere Änderung des Bundesversorgungsgesetzes zum Jahr 2020

Artikel 16 Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum Jahr 2017

Artikel 17 Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum Jahr 2018

Artikel 18 Änderungen weiterer Vorschriften in Zusammenhang mit Artikel 2

Artikel 19 Weitere Änderungen zum Jahr 2018

Artikel 20 Weitere Änderungen zum Jahr 2020

Artikel 21 Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung

Artikel 22 Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

Artikel 23 Änderung der Frühförderungsverordnung

Artikel 24 Änderung der Aufwendungserstattungs-Verordnung

Artikel 25 Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungsunterstützung

Artikel 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Gelöscht: <sp>

Gelöscht: - 8 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr ... [4]

Gelöscht: für das

Gelöscht: Jahr

Gelöscht: 1. Januar

Gelöscht: Weitere Änderungen

Gelöscht: 1. Januar

Gelöscht: Weitere Änderungen

Gelöscht: 1. Januar

Gelöscht: 1. Januar

Gelöscht: 18 Änderungen weiterer Vorschriften zum 1. Januar 2018 ... [5]

Gelöscht: weiterer Vorschriften zum 1. Januar

Gelöscht: 20

Gelöscht: 21

Gelöscht: 22

Gelöscht: 23

Gelöscht: 24

Gelöscht: 25

Gelöscht: <sp>

Artikel 1

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

(Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Vorrang von Prävention
§ 4 Leistungen zur Teilhabe
§ 5 Leistungsgruppen
§ 6 Rehabilitationsträger
§ 7 Vorbehalt abweichender Regelungen
§8 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

Kapitel 2

Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen

§ 9 Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe
§ 10 Sicherung der Erwerbsfähigkeit
§ 11 Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation

Kapitel 3

Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

§ 12 Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung
§ 13 Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

Kapitel 4

Koordinierung der Leistungen

§ 14 Leistender Rehabilitationsträger
§ 15 Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern
§ 16 Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern
§ 17 Begutachtung
§ 18 Erstattung selbstbeschaffter Leistungen
§ 19 Teilhabeplan
§ 20 Teilhabeplankonferenz
§ 21 Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren
§ 22 Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen
§ 23 Verantwortliche Stelle für den Sozialdatenschutz
§ 24 Vorläufige Leistungen

Kapitel 5

Zusammenarbeit

§ 25 Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger
§ 26 Gemeinsame Empfehlungen
§ 27 Verordnungsermächtigung

Kapitel 6

Leistungsformen, Beratung

Abschnitt 1

Leistungsformen

§ 28 Ausführung von Leistungen
§ 29 Persönliches Budget
§ 30 Verordnungsermächtigung
§ 31 Leistungsort

Abschnitt 2

Beratung

§ 32 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
§ 33 Pflichten der Personensorgeberechtigten
§ 34 Sicherung der Beratung von Menschen mit Behinderungen
§ 35 Landesärzte

Kapitel 7

Struktur, Qualitätssicherung und Verträge

§ 36 Rehabilitationsdienste und -einrichtungen
§ 37 Qualitätssicherung, Zertifizierung
§ 38 Verträge mit Leistungserbringern

Kapitel 8

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

§ 39 Aufgaben
§ 40 Rechtsaufsicht
§ 41 Teilhabeverfahrensbericht

Kapitel 9

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

§ 42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
§ 43 Krankenbehandlung und Rehabilitation
§ 44 Stufenweise Wiedereingliederung
§ 45 Förderung der Selbsthilfe
§ 46 Früherkennung und Frühförderung
§ 47 Hilfsmittel
§ 48 Verordnungsermächtigungen

Kapitel 10

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 49 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verordnungsermächtigung
§ 50 Leistungen an Arbeitgeber

§ 51 Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
§ 52 Rechtsstellung der Teilnehmenden
§ 53 Dauer von Leistungen
§ 54 Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit
§ 55 Unterstützte Beschäftigung
§ 56 Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen
§ 57 Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich
§ 58 Leistungen im Arbeitsbereich
§ 59 Arbeitsförderungsgeld
§ 60 Andere Leistungsanbieter
§ 61 Budget für Arbeit
§ 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen
§ 63 Zuständigkeit nach den Leistungsgesetzen

Kapitel 11

Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen

§ 64 Ergänzende Leistungen
§ 65 Leistungen zum Lebensunterhalt
§ 66 Höhe und Berechnung des Übergangsgelds
§ 67 Berechnung des Regelentgelts
§ 68 Berechnungsgrundlage in Sonderfällen
§ 69 Kontinuität der Bemessungsgrundlage
§ 70 Anpassung der Entgeltersatzleistungen
§ 71 Weiterzahlung der Leistungen
§ 72 Einkommensanrechnung
§ 73 Reisekosten
§ 74 Haushalts- oder Betriebshilfe und Kinderbetreuungskosten

Kapitel 12

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

§ 75 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Kapitel 13

Soziale Teilhabe

§ 76 Leistungen zur Sozialen Teilhabe
§ 77 Leistungen für Wohnraum
§ 78 Assistenzleistungen
§ 79 Heilpädagogische Leistungen
§ 80 Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
§ 81 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
§ 82 Leistungen zur Förderung der Verständigung
§ 83 Leistungen zur Mobilität
§ 84 Hilfsmittel

Kapitel 14

Beteiligung der Verbände und Träger

§ 85 Klagerecht der Verbände

Gelöscht: - 11 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: für die berufliche Rehabilitation

§ 86 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Gelöscht: <sp>

§ 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

§ 87 Verfahren des Beirats
§ 88 Berichte über die Lage von Menschen mit Behinderungen und die Entwicklung ihrer Teilhabe
§ 89 Verordnungsermächtigung

Teil 2

Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 90 Aufgabe der Eingliederungshilfe
§ 91 Nachrang der Eingliederungshilfe
§ 92 Beitrag
§ 93 Verhältnis zu anderen Rechtsbereichen
§ 94 Aufgaben der Länder
§ 95 Sicherstellungsauftrag
§ 96 Zusammenarbeit
§ 97 Fachkräfte
§ 98 Örtliche Zuständigkeit

Kapitel 2

Grundsätze der Leistungen

§ 99 Leistungsberechtigter Personenkreis
§ 100 Eingliederungshilfe für Ausländer
§ 101 Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland
§ 102 Leistungen der Eingliederungshilfe
§ 103 Sonderregelung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen
§ 104 Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles
§ 105 Leistungsformen
§ 106 Beratung und Unterstützung
§ 107 Übertragung, Verpfändung oder Pfändung, Auswahlermessen
§ 108 Antragserfordernis

Kapitel 3

Medizinische Rehabilitation

§ 109 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
§ 110 Leistungserbringung

Kapitel 4

Teilhabe am Arbeitsleben

§ 111 Leistungen zur Beschäftigung

Kapitel 5

Teilhabe an Bildung

§ 112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Kapitel 6

Soziale Teilhabe

Gelöscht: Eigenbeitrag

Gelöscht: Medizinischen

§ 114 Leistungen zur Mobilität
§ 115 Besuchsbeihilfen
§ 116 Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme

Kapitel 7

Gesamtplanung

§ 117 Gesamtplanverfahren
§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung
§ 119 Gesamtplankonferenz
§ 120 Feststellung der Leistungen
§ 121 Gesamtplan
§ 122 Teilhabezielvereinbarung

Kapitel 8

Vertragsrecht

§ 123 Allgemeine Grundsätze
§ 124 Geeignete Leistungserbringer
§ 125 Inhalt der schriftlichen Vereinbarung
§ 126 Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung
§ 127 Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung
§ 128 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung
§ 129 Kürzung der Vergütung
§ 130 Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen
§ 131 Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen
§ 132 Abweichende Zielvereinbarungen
§ 133 Schiedsstelle
§ 134 Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen

Kapitel 9

Einkommen und Vermögen

§ 135 Begriff des Einkommens
§ 136 Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen
§ 137 Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen
§ 138 Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen
§ 139 Begriff des Vermögens
§ 140 Einsatz des Vermögens
§ 141 Übergang von Ansprüchen
§ 142 Sonderregelungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen

Kapitel 10

Statistik

§ 143 Bundesstatistik
§ 144 Erhebungsmerkmale
§ 145 Hilfsmerkmale
§ 146 Periodizität und Berichtszeitraum
§ 147 Auskunftspflicht
§ 148 Übermittlung, Veröffentlichung

Gelöscht: - 13 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Kapitel 11

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 149 Übergangsregelung für ambulant Betreute

§ 150 Übergangsregelung zum Einsatz des Einkommens

Teil 3

Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

Kapitel 1

Geschützter Personenkreis

§ 151 Geltungsbereich

§ 152 Feststellung der Behinderung, Ausweise

§ 153 Verordnungsermächtigung

Kapitel 2

Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber

§ 154 Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

§ 155 Beschäftigung besonderer Gruppen schwerbehinderter Menschen

§ 156 Begriff des Arbeitsplatzes

§ 157 Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtarbeitsplatzzahl

§ 158 Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

§ 159 Mehrfachanrechnung

§ 160 Ausgleichsabgabe

§ 161 Ausgleichsfonds

§ 162 Verordnungsermächtigungen

Kapitel 3

Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der schwerbehinderten Menschen

§ 163 Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern

§ 164 Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen

§ 165 Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber

§ 166 Inklusionsvereinbarung

§ 167 Prävention

Kapitel 4

Kündigungsschutz

§ 168 Erfordernis der Zustimmung

§ 169 Kündigungsfrist

§ 170 Antragsverfahren

§ 171 Entscheidung des Integrationsamtes

§ 172 Einschränkungen der Ermessensentscheidung

§ 173 Ausnahmen

§ 174 Außerordentliche Kündigung

§ 175 Erweiterter Beendigungsschutz

Gelöscht: - 14 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: - 15 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Kapitel 5

Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, Schwerbehindertenvertretung, Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers

§ 176 Aufgaben des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrates
§ 177 Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung
§ 178 Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung
§ 179 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen
§ 180 Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung
§ 181 Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers
§ 182 Zusammenarbeit
§ 183 Verordnungsermächtigung

Kapitel 6

Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen

§ 184 Zusammenarbeit der Integrationsämter und der Bundesagentur für Arbeit
§ 185 Aufgaben des Integrationsamtes
§ 186 Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei dem Integrationsamt
§ 187 Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit
§ 188 Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Bundesagentur für Arbeit
§ 189 Gemeinsame Vorschriften
§ 190 Übertragung von Aufgaben
§ 191 Verordnungsermächtigung

Kapitel 7

Integrationsfachdienste

§ 192 Begriff und Personenkreis
§ 193 Aufgaben
§ 194 Beauftragung und Verantwortlichkeit
§ 195 Fachliche Anforderungen
§ 196 Finanzielle Leistungen
§ 197 Ergebnisbeobachtung
§ 198 Verordnungsermächtigung

Kapitel 8

Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen

§ 199 Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen
§ 200 Entziehung der besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen

Kapitel 9

Widerspruchsverfahren

§ 201 Widerspruch
§ 202 Widerspruchsausschuss bei dem Integrationsamt
§ 203 Widerspruchsausschüsse der Bundesagentur für Arbeit
§ 204 Verfahrensvorschriften

Gelöscht: - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Kapitel 10

Sonstige Vorschriften

§ 205 Vorrang der schwerbehinderten Menschen
§ 206 Arbeitsentgelt und Dienstbezüge
§ 207 Mehrarbeit
§ 208 Zusatzurlaub
§ 209 Nachteilsausgleich
§ 210 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Heimarbeit
§ 211 Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten
§ 212 Unabhängige Tätigkeit
§ 213 Geheimhaltungspflicht
§ 214 Statistik

Kapitel 11

Inklusionsbetriebe

Gelöscht: Inklusionsprojekte

§ 215 Begriff und Personenkreis
§ 216 Aufgaben
§ 217 Finanzielle Leistungen
§ 218 Verordnungsermächtigung

Kapitel 12

Werkstätten für behinderte Menschen

§ 219 Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen
§ 220 Aufnahme in die Werkstätten für behinderte Menschen
§ 221 Rechtsstellung und Arbeitsentgelt behinderter Menschen
§ 222 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte
§ 223 Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe
§ 224 Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand
§ 225 Anerkennungsverfahren
§ 226 Blindenwerkstätten
§ 227 Verordnungsermächtigungen

Kapitel 13

Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr

§ 228 Unentgeltliche Beförderung, Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle
§ 229 Persönliche Voraussetzungen
§ 230 Nah- und Fernverkehr
§ 231 Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr
§ 232 Erstattung der Fahrgeldausfälle im Fernverkehr
§ 233 Erstattungsverfahren
§ 234 Kostentragung
§ 235 Einnahmen aus Wertmarken
§ 236 Erfassung der Ausweise
§ 237 Verordnungsermächtigungen

Kapitel 14

Bußgeld- und Schlussvorschriften

Gelöscht: Straf-,

§ 239 Stadtstaatenklausel
§ 240 Sonderregelung für den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst
§ 241 Übergangsregelung

Gelöscht: Bußgeldvorschriften ... [6]
Gelöscht: 241
Gelöscht: 242

Teil 1

Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Gelöscht: welche

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

§ 3
Vorrang von Prävention

(1) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Aufklärung, Beratung, Auskunft und Ausführung von Leistungen im Sinne des Ersten Buches sowie im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern nach § 167 darauf hin, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird.

(2) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 und ihre Verbände wirken bei der Entwicklung und Umsetzung der Nationalen Präventionsstrategie nach den Bestimmungen der §§ 20d bis 20g des Fünften Buches mit, insbesondere mit der Zielsetzung der Vermeidung von Beeinträchtigungen bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

(3) Bei der Erbringung von Leistungen für Personen, deren berufliche Eingliederung auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen besonders erschwert ist, arbeiten die Krankenkassen mit der Bundesagentur für Arbeit und mit den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 20a des Fünften Buches eng zusammen.

§ 4

Leistungen zur Teilhabe

(1) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) Die Leistungen zur Teilhabe werden zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nach Maßgabe dieses Buches und der für die zuständigen Leistungsträger geltenden besonderen Vorschriften neben anderen Sozialleistungen erbracht. Die Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalls so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.

(3) Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. Dabei werden Kinder mit Behinderungen alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.

(4) Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen werden gewährt, um diese bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen.

§ 5

Leistungsgruppen

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Gelöscht: - 18 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: Nummern

Gelöscht: ,

§ 6

Rehabilitationsträger

(1) Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein

1. die gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
2. die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach § 5 Nummer 2 und 3,
3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3 und 5; für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Siebten Buches die für diese zuständigen Unfallversicherungsträger für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3, der Träger der Alterssicherung der Landwirte für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
5. die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5, sowie
7. die Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5.

Gelöscht: .

(2) Die Rehabilitationsträger nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit ist auch Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen im Sinne des Zweiten Buches, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Die Zuständigkeit der Jobcenter nach § 6d des Zweiten Buches für die Leistungen zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 16 Absatz 1 des Zweiten Buches bleibt unberührt. Die Bundesagentur für Arbeit unterrichtet das zuständige Jobcenter und die Leistungsberechtigten schriftlich über den festgestellten Rehabilitationsbedarf und ihren Eingliederungsvorschlag. Das Jobcenter entscheidet unter Berücksichtigung des Eingliederungsvorschlages innerhalb von drei Wochen über die Leistungen zur beruflichen Teilhabe.

§ 7

Vorbehalt abweichender Regelungen

(1) Die Vorschriften im Teil 1 gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen. Das Recht der Eingliederungshilfe im Teil 2 ist ein Leistungsgesetz im Sinne von Satz 1 und 2.

(2) Abweichend von Absatz 1 gehen die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor. Von den Vorschriften in Kapitel 4 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

§ 8

Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

(1) Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie

die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches. Den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen wird Rechnung getragen.

(2) Sachleistungen zur Teilhabe, die nicht in Rehabilitationseinrichtungen auszuführen sind, können auf Antrag der Leistungsberechtigten als Geldleistungen erbracht werden, wenn die Leistungen hierdurch voraussichtlich bei gleicher Wirksamkeit wirtschaftlich zumindest gleichwertig ausgeführt werden können. Für die Beurteilung der Wirksamkeit stellen die Leistungsberechtigten dem Rehabilitationsträger geeignete Unterlagen zur Verfügung. Der Rehabilitationsträger begründet durch Bescheid, wenn er den Wünschen des Leistungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 2 nicht entspricht.

(3) Leistungen, Dienste und Einrichtungen lassen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und fördern ihre Selbstbestimmung.

(4) Die Leistungen zur Teilhabe bedürfen der Zustimmung der Leistungsberechtigten.

Kapitel 2

Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen

§ 9

Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe

(1) Werden bei einem Rehabilitationsträger Sozialleistungen wegen oder unter Berücksichtigung einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung beantragt oder erbracht, prüft dieser unabhängig von der Entscheidung über diese Leistungen, ob Leistungen zur Teilhabe voraussichtlich zur Erreichung der Ziele nach § 1 und § 4 erfolgreich sein können. Er prüft auch, ob hierfür weitere Rehabilitationsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Koordinierung der Leistungen zu beteiligen sind. Werden Leistungen zur Teilhabe nach den Leistungsgesetzen nur auf Antrag erbracht, wirken die Rehabilitationsträger nach § 12 auf eine Antragstellung hin.

(2) Leistungen zur Teilhabe haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreichen Leistungen zur Teilhabe nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen wären. Dies gilt während des Bezuges einer Rente entsprechend.

(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, um durch Leistungen zur Teilhabe Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten. Die Aufgaben der Pflegekassen als Träger der sozialen Pflegeversicherung bei der Sicherung des Vorrangs von Rehabilitation vor Pflege nach § 18a und § 31 des Elften Buches bleiben unberührt.

(4) Absatz 1 gilt auch für die Jobcenter im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Leistungen zur beruflichen Teilhabe nach § 6 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass sie mögliche Rehabilitationsbedarfe erkennen und auf eine Antragsstellung beim voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger hinwirken sollen.

§ 10

Sicherung der Erwerbsfähigkeit

(1) Soweit es im Einzelfall geboten ist, prüft der zuständige Rehabilitationsträger gleichzeitig mit der Einleitung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation, während ihrer Ausführung und nach ihrem Abschluss, ob durch geeignete Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderung oder von Behinderung

Gelöscht: - 20 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

bedrohten Menschen erhalten, gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Er beteiligt die Bundesagentur für Arbeit nach § 54.

(2) Wird während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation erkennbar, dass der bisherige Arbeitsplatz gefährdet ist, wird mit den Betroffenen sowie dem zuständigen Rehabilitationsträger unverzüglich geklärt, ob Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind.

(3) Bei der Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 wird zur Klärung eines Hilfebedarfs nach Teil 3 auch das Integrationsamt beteiligt.

(4) Die Rehabilitationsträger haben in den Fällen nach den Absätzen 1 und 2 auf eine frühzeitige Antragstellung im Sinne von § 12 nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen hinzuwirken und den Antrag ungeachtet ihrer Zuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben entgegenzunehmen. Soweit es erforderlich ist, beteiligen sie unverzüglich die zuständigen Rehabilitationsträger zur Koordinierung der Leistungen nach Kapitel 4.

(5) Die Rehabilitationsträger wirken auch in den Fällen der Hinzuziehung durch Arbeitgeber infolge einer Arbeitsplatzgefährdung nach § 167 Absatz 2 Satz 4 auf eine frühzeitige Antragstellung auf Leistungen zur Teilhabe nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen hin. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der gesetzlichen Rentenversicherung Modellvorhaben, die den Vorrang von Leistungen zur Teilhabe nach § 9 und die Sicherung der Erwerbsfähigkeit nach § 10 unterstützen.

(2) Das Nähere regeln Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Die Förderdauer der Modellvorhaben beträgt fünf Jahre. Die Förderrichtlinien enthalten ein Datenschutzkonzept.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates regeln, ob und inwieweit die Jobcenter nach § 6d des Zweiten Buches, die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Durchführung eines Modellvorhabens nach Absatz 1 von den für sie geltenden Leistungsgesetzen sachlich und zeitlich begrenzt abweichen können.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Wirkungen der Modellvorhaben nach Absatz 1. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann Dritte mit der Wirkungsforschung beauftragen.

Kapitel 3
Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

§ 12

Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung

(1) Die Rehabilitationsträger stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird. Die Rehabilitationsträger unterstützen die frühzeitige Erkennung des Rehabilitationsbedarfs insbesondere durch die Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten über

Gelöscht: <sp>

Gelöscht: - 21 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

1. Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe,
2. die Möglichkeit der Leistungsausführung als Persönliches Budget,
3. das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und
4. Angebote der Beratung, einschließlich der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32.

Die Rehabilitationsträger benennen Ansprechstellen, die Informationsangebote nach Satz 2 an Leistungsberechtigte, an Arbeitgeber und an andere Rehabilitationsträger vermitteln. Für die Zusammenarbeit der Ansprechstellen gilt § 15 Absatz 3 des Ersten Buches entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch für Jobcenter im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Leistungen zur beruflichen Teilhabe nach § 6 Absatz 3, für die Integrationsämter in Bezug auf Leistungen und sonstige Hilfen für schwerbehinderte Menschen nach Teil 3 und für die Pflegekassen als Träger der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch.

(3) Die Rehabilitationsträger, Integrationsämter und Pflegekassen können die Informationsangebote durch ihre Verbände und Vereinigungen bereitstellen und vermitteln lassen. Die Jobcenter können die Informationsangebote durch die Bundesagentur für Arbeit bereitstellen und vermitteln lassen.

§ 13

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

(1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen. Die Instrumente sollen den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten Grundsätzen für Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 26 Absatz 2 Nummer 7 entsprechen. Die Rehabilitationsträger können die Entwicklung von Instrumenten durch ihre Verbände und Vereinigungen wahrnehmen lassen oder Dritte mit der Entwicklung beauftragen.

(2) Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,

1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Wirkung der Instrumente nach Absatz 1 und veröffentlicht die Untersuchungsergebnisse bis zum 31. Dezember 2019.

(4) Auf Vorschlag der Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 und 7 und mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die von diesen Rehabilitationsträgern eingesetzten Instrumente im Sinne von Absatz 1 in die Untersuchung nach Absatz 3 einbeziehen.

Gelöscht: <sp>

Gelöscht: 1.

Gelöscht: Für die Träger der Eingliederungshilfe gilt § 118.

Kapitel 4
Koordinierung der Leistungen

§ 14
Leistender Rehabilitationsträger

(1) Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist; bei den Krankenkassen umfasst die Prüfung auch die Leistungspflicht nach § 40 Absatz 4 des Fünften Buches. Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung insgesamt nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu und unterrichtet hierüber den Antragsteller. Muss für eine solche Feststellung die Ursache der Behinderung geklärt werden und ist diese Klärung in der Frist nach Satz 1 nicht möglich, soll der Antrag unverzüglich dem Rehabilitationsträger zugeleitet werden, der die Leistung ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung erbringt. Wird der Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt, werden bei der Prüfung nach den Sätzen 1 und 2 keine Feststellungen nach § 11 Absatz 2a Nummer 1 des Sechsten Buches und § 22 Absatz 2 des Dritten Buches getroffen.

Gelöscht: .

(2) Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf anhand der Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 13 unverzüglich und umfassend fest und erbringt die Leistungen (leistender Rehabilitationsträger). Muss für diese Feststellung kein Gutachten eingeholt werden, entscheidet der leistende Rehabilitationsträger innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang. Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen. Wird der Antrag weitergeleitet, gelten die Sätze 1 bis 3 für den Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, entsprechend; die Frist beginnt mit dem Antragseingang bei diesem Rehabilitationsträger. In den Fällen der Anforderung einer gutachterlichen Stellungnahme bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 gilt Satz 3 entsprechend.

(3) Ist der Rehabilitationsträger, an den der Antrag nach Absatz 1 Satz 2 weitergeleitet worden ist, nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung insgesamt nicht zuständig, kann er den Antrag im Einvernehmen mit dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger an diesen weiterleiten, damit von diesem als leistendem Rehabilitationsträger über den Antrag innerhalb der bereits nach Absatz 2 Satz 4 laufenden Fristen entschieden wird und unterrichtet hierüber den Antragsteller.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn der Rehabilitationsträger Leistungen von Amts wegen erbringt. Dabei tritt an die Stelle des Tages der Antragstellung der Tag der Kenntnis des voraussichtlichen Rehabilitationsbedarfs.

(5) Für die Weiterleitung des Antrages ist § 16 Absatz 2 Satz 1 des Ersten Buches nicht anzuwenden, wenn und soweit Leistungen zur Teilhabe bei einem Rehabilitationsträger beantragt werden.

§ 15
Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern

(1) Stellt der leistende Rehabilitationsträger fest, dass der Antrag neben den nach seinem Leistungsgesetz zu erbringenden Leistungen weitere Leistungen zur Teilhabe umfasst, für die er nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 sein kann, leitet er den Antrag insoweit unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu. Dieser entscheidet über die weiteren Leistungen nach den für ihn geltenden Leistungsgesetzen in eigener Zuständigkeit und unterrichtet hierüber den Antragsteller.

(2) Hält der leistende Rehabilitationsträger für die umfassende Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach § 14 Absatz 2 die Feststellungen weiterer Rehabilitationsträger für erforderlich und liegt kein Fall nach Absatz 1 vor, fordert er von diesen Rehabilitationsträgern die für den Teilhabeplan nach § 19 erforderlichen Feststellungen unverzüglich an. Die Feststellungen binden den leistenden Rehabilitationsträger bei seiner Entscheidung über den Antrag, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung oder im Fall der Begutachtung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens beim leistenden Rehabilitationsträger eingegangen sind. Anderenfalls stellt der leistende Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen umfassend fest.

(3) Die Rehabilitationsträger bewilligen und erbringen die Leistungen nach den für sie jeweils geltenden Leistungsgesetzen im eigenen Namen, wenn im Teilhabeplan nach § 19 dokumentiert wurde, dass

1. die erforderlichen Feststellungen nach allen in Betracht kommenden Leistungsgesetzen von den zuständigen Rehabilitationsträgern getroffen wurden,
2. auf Grundlage des Teilhabeplans eine Leistungserbringung durch die nach den jeweiligen Leistungsgesetzen zuständigen Rehabilitationsträger sichergestellt ist und
3. die Leistungsberechtigten einer nach Zuständigkeiten getrennten Leistungsbewilligung und Leistungserbringung nicht aus wichtigem Grund widersprechen.

Anderenfalls entscheidet der leistende Rehabilitationsträger über den Antrag in den Fällen nach Absatz 2 und erbringt die Leistungen im eigenen Namen.

(4) In den Fällen der Beteiligung von Rehabilitationsträgern nach den Absätzen 1 bis 3 ist abweichend von § 14 Absatz 2 innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Wird eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 durchgeführt, ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang zu entscheiden. Die Antragsteller werden von dem leistenden Rehabilitationsträger über die Beteiligung von Rehabilitationsträgern sowie über die für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Zuständigkeiten und Fristen unverzüglich unterrichtet.

§ 16

Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern

(1) Hat ein leistender Rehabilitationsträger nach § 14 Absatz 2 Satz 4 Leistungen erbracht, für die ein anderer Rehabilitationsträger insgesamt zuständig ist, erstattet der zuständige Rehabilitationsträger die Aufwendungen des leistenden Rehabilitationsträgers nach den für den leistenden Rehabilitationsträger geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Hat ein leistender Rehabilitationsträger nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Leistungen im eigenen Namen erbracht, für die ein beteiligter Rehabilitationsträger zuständig ist, erstattet der beteiligte Rehabilitationsträger die Aufwendungen des leistenden Rehabilitationsträgers nach den Rechtsvorschriften, die den nach § 15 Absatz 2 eingeholten Feststellungen zugrunde liegen. Hat ein beteiligter Rehabilitationsträger die angeforderten Feststellungen nicht oder nicht rechtzeitig nach § 15 Absatz 2 beigebracht, erstattet der beteiligte Rehabilitationsträger die Aufwendungen des leistenden Rehabilitationsträgers nach den Rechtsvorschriften, die der Leistungsbewilligung zugrunde liegen.

(3) Der Erstattungsanspruch nach den Absätzen 1 und 2 umfasst die nach den jeweiligen Leistungsgesetzen entstandenen Leistungsaufwendungen und eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von fünf Prozent der erstattungsfähigen Leistungsaufwendungen. Eine Erstattungspflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit Leistungen zu Unrecht von dem leistenden Rehabilitationsträger erbracht worden sind und er hierbei grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

(4) Für unzuständige Rehabilitationsträger ist § 105 des Zehnten Buches nicht anzuwenden, wenn sie eine Leistung erbracht haben,

Gelöscht: <sp>

Gelöscht: ... [7]

Gelöscht: Falle

Gelöscht: Der leistende

Gelöscht: entscheidet über den Antrag in den Fällen nach Absatz 2 und erbringt die Leistungen im eigenen Namen. Abweichend von Satz 1

Gelöscht: die Rehabilitationsträger

1. ohne den Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger nach § 14 Absatz 1 Satz 2 weiterzuleiten oder

2. ohne einen weiteren zuständigen Rehabilitationsträger nach § 15 zu beteiligen,

es sei denn, die Rehabilitationsträger vereinbaren Abweichendes. Hat ein Rehabilitationsträger von der Weiterleitung des Antrages abgesehen, weil zum Zeitpunkt der Prüfung nach § 14 Absatz 1 Satz 3 Anhaltspunkte für eine Zuständigkeit aufgrund der Ursache der Behinderung bestanden haben, bleibt § 105 des Zehnten Buches unberührt.

(5) Hat der leistende Rehabilitationsträger in den Fällen des § 18 Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen nach dem Leistungsgesetz eines nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträgers zu erstatten, kann er von dem beteiligten Rehabilitationsträger einen Ausgleich verlangen, soweit dieser durch die Erstattung nach § 18 Absatz 2 Satz von seiner Leistungspflicht befreit wurde. Hat ein beteiligter Rehabilitationsträger den Eintritt der Erstattungspflicht für selbstbeschaffte Leistungen zu vertreten, umfasst der Ausgleich den gesamten Erstattungsbetrag abzüglich des Betrages, der sich aus der bei anderen Rehabilitationsträgern eingetretenen Leistungsbefreiung ergibt.

(6) Für den Erstattungsanspruch des Trägers der Eingliederungshilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge gilt § 108 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.

§ 17
Begutachtung

(1) Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, beauftragt der leistende Rehabilitationsträger unverzüglich einen geeigneten Sachverständigen. Er benennt den Leistungsberechtigten in der Regel drei möglichst wohnortnahe Sachverständige, soweit nicht gesetzlich die Begutachtung durch einen sozialmedizinischen Dienst vorgesehen ist. Haben sich Leistungsberechtigte für einen benannten Sachverständigen entschieden, wird dem Wunsch Rechnung getragen.

(2) Der Sachverständige nimmt eine umfassende sozialmedizinische, bei Bedarf auch psychologische Begutachtung vor und erstellt das Gutachten innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung. Das Gutachten soll den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten einheitlichen Grundsätzen zur Durchführung von Begutachtungen nach § 25 Absatz 1 Nummer 4 entsprechen. Die in dem Gutachten getroffenen Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf werden den Entscheidungen der Rehabilitationsträger zugrunde gelegt. Die gesetzlichen Aufgaben der Gesundheitsämter, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275 des Fünften Buches und die gutachterliche Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 bleiben unberührt.

(3) Hat der leistende Rehabilitationsträger nach § 15 weitere Rehabilitationsträger beteiligt, setzt er sich bei seiner Entscheidung über die Beauftragung eines geeigneten Sachverständigen mit den beteiligten Rehabilitationsträgern über Anlass, Ziel und Umfang der Begutachtung ins Benehmen. Die in dem Gutachten getroffenen Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf werden in den Teilhabeplan nach § 19 einbezogen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Rehabilitationsträger stellen sicher, dass sie Sachverständige beauftragen können, bei denen keine Zugangs- und Kommunikationsbarrieren bestehen.

§ 18
Erstattung selbstbeschaffter Leistungen

(1) Kann über den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Antragseingang bei dem leistenden Rehabilitationsträger entschieden

Gelöscht: 1.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite) 2.

Gelöscht: Ein

Gelöscht: ist von anderen Rehabilitationsträgern in den Fällen nach den Absätzen 1 bis 3 ab dem Zeitpunkt der Leistungsbewilligung und in den Fällen nach

Gelöscht: 5 ab dem Zeitpunkt der Erstattung mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen

Gelöscht: unter Berücksichtigung bestehender sozialmedizinischer Dienste.

Gelöscht: werden, teilt er den Leistungsberechtigten vor Ablauf der Frist die Gründe schriftlich mit (begründete Mitteilung).

werden, teilt er den Leistungsberechtigten vor Ablauf der Frist die Gründe hierfür schriftlich mit (begründete Mitteilung).

Gelöscht: - 26 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(2) In der begründeten Mitteilung ist auf den Tag genau zu bestimmen, bis wann über den Antrag entschieden wird. In der begründeten Mitteilung kann der leistende Rehabilitationsträger die Frist von zwei Monaten nach Absatz 1 nur in folgendem Umfang verlängern:

1. um bis zu zwei Wochen zur Beauftragung eines Sachverständigen für die Begutachtung infolge einer nachweislich beschränkten Verfügbarkeit geeigneter Sachverständiger,
2. um bis zu vier Wochen, soweit von dem Sachverständigen die Notwendigkeit für einen solchen Zeitraum der Begutachtung schriftlich bestätigt wurde und
3. für die Dauer einer fehlenden Mitwirkung der Leistungsberechtigten, wenn und soweit den Leistungsberechtigten nach § 66 Absatz 3 des Ersten Buches schriftlich eine angemessene Frist zur Mitwirkung gesetzt wurde.

(3) Erfolgt keine begründete Mitteilung, gilt die beantragte Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt. Die beantragte Leistung gilt auch dann als genehmigt, wenn der in der Mitteilung bestimmte Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag ohne weitere begründete Mitteilung des Rehabilitationsträgers abgelaufen ist.

(4) Beschaffen sich Leistungsberechtigte eine als genehmigt geltende Leistung selbst, ist der leistende Rehabilitationsträger zur Erstattung der Aufwendungen für selbstbeschaffte Leistungen verpflichtet. Mit der Erstattung gilt der Anspruch der Leistungsberechtigten auf die Erbringung der selbstbeschafften Leistungen zur Teilhabe als erfüllt. Der Erstattungsanspruch umfasst auch die Zahlung von Abschlägen im Umfang fälliger Zahlungsverpflichtungen für selbstbeschaffte Leistungen.

(5) Die Erstattungspflicht besteht nicht,

1. wenn und soweit kein Anspruch auf Bewilligung der selbst beschafften Leistungen bestanden hätte und
2. die Leistungsberechtigten dies wussten oder infolge grober Außerachtlassung der allgemeinen Sorgfalt nicht wussten.

(6) Konnte der Rehabilitationsträger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen oder hat er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Leistungsberechtigten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese vom Rehabilitationsträger in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war. Der Anspruch auf Erstattung richtet sich gegen den Rehabilitationsträger, der zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung über den Antrag entschieden hat. Lag zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung noch keine Entscheidung vor, richtet sich der Anspruch gegen den leistenden Rehabil itationsträger.

Gelöscht: (6

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Träger der Eingliederungshilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge.

§ 19

Teilhabeplan

(1) Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass er und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinander greifen.

(2) Der leistende Rehabilitationsträger erstellt in den Fällen nach Absatz 1 einen Teilhabeplan innerhalb der für die Entscheidung über den Antrag maßgeblichen Frist. Der Teilhabeplan dokumentiert

1. den Tag des Antragseingangs beim leistenden Rehabilitationsträger und das Ergebnis der Zuständigkeitsklärung und Beteiligung nach den §§ 14 und 15,
2. die Feststellungen über den individuellen Rehabilitationsbedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 13,
3. die zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 13 eingesetzten Instrumente,
4. die gutachterliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit nach § 54,
5. die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung,
6. erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung,
7. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget,
8. die Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden und trägerübergreifenden Feststellung des Rehabilitationsbedarfs in den Fällen nach § 15 Absatz 3 Satz 2,
9. die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz nach § 20,
10. die Erkenntnisse aus den Mitteilungen der nach § 22 einbezogenen anderen öffentlichen Stellen und
11. die besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

(3) Der Teilhabeplan wird entsprechend dem Verlauf der Rehabilitation angepasst und darauf ausgerichtet, den Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zügig, wirksam, wirtschaftlich und auf Dauer zu ermöglichen. Dabei sichert der leistende Rehabilitationsträger durchgehend das Verfahren. Die Leistungsberechtigten können von dem leistenden Rehabilitationsträger Einsicht in den Teilhabeplan nach § 25 des Zehnten Buches verlangen.

(4) Die Rehabilitationsträger legen den Teilhabeplan bei der Entscheidung über den Antrag zugrunde. Die Begründung der Entscheidung über die beantragten Leistungen nach § 35 des Zehnten Buches soll erkennen lassen, inwieweit die im Teilhabeplan enthaltenen Feststellungen bei der Entscheidung berücksichtigt wurden.

(5) Ein nach § 15 beteiligter Rehabilitationsträger kann das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchführen, wenn die Rehabilitationsträger dies in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren. Die Vorschriften über die Leistungsverantwortung der Rehabilitationsträger nach den §§ 14 und 15 bleiben hiervon unberührt.

(6) Setzen unterhaltssichernde Leistungen den Erhalt von anderen Leistungen zur Teilhabe voraus, gelten die Leistungen im Verhältnis zueinander nicht als Leistungen verschiedener Leistungsgruppen im Sinne von Absatz 1.

§ 20

Teilhabeplankonferenz

(1) Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 verantwortliche Rehabilitationsträger zur gemeinsamen Beratung der Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabeplankonferenz durchführen. Die Leistungsberechtigten und die beteiligten Rehabilitationsträger können dem nach § 19 verantwortlichen Rehabilitationsträger die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz vorschlagen. Von dem Vorschlag auf Durchführung einer Teilhabeplankonferenz kann abgewichen werden,

1. wenn der zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann,

Gelöscht: §
Gelöscht: §
Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 27 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr
Gelöscht: und
Gelöscht: §
Gelöscht: §

2. der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht
3. oder eine Einwilligung nach § 23 Absatz 2 nicht erteilt wurde.

(2) Wird von dem Vorschlag der Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabeplankonferenz abgewichen, sind die Leistungsberechtigten über die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren und hierzu anzuhören. Von dem Vorschlag der Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabeplankonferenz kann nicht abgewichen werden, wenn Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder beantragt wurden.

Gelöscht: (2) Von

Gelöscht: Teilhabeplankonferenz

(3) An der Teilhabeplankonferenz nehmen Beteiligte nach § 12 des Zehnten Buches sowie auf Wunsch der Leistungsberechtigten die Bevollmächtigten und Beistände nach § 13 des Zehnten Buches sowie sonstige Vertrauenspersonen teil. Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten können Rehabilitationsdienste und Rehabilitationseinrichtungen an der Teilhabeplankonferenz teilnehmen. Vor der Durchführung einer Teilhabeplankonferenz sollen die Leistungsberechtigten auf die Angebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 besonders hingewiesen werden.

Gelöscht: (3)

(4) Wird eine Teilhabeplankonferenz nach Absatz 1 auf Wunsch und mit Zustimmung der Leistungsberechtigten eingeleitet, richtet sich die Frist zur Entscheidung über den Antrag nach § 15 Absatz 4.

§ 21

Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren

Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend. Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung des Teilhabeplans verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für den Hilfeplan nach § 36 des Achten Buches ergänzend.

§ 22

Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen

(1) Der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger bezieht unter Berücksichtigung der Interessen der Leistungsberechtigten andere öffentliche Stellen in die Erstellung des Teilhabeplans in geeigneter Art und Weise ein, soweit dies zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs erforderlich ist.

(2) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, soll der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informieren und am Teilhabeplanverfahren beteiligen, soweit dies für den Rehabilitationsträger zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs erforderlich und nach den für die zuständige Pflegekasse geltenden Grundsätzen der Datenverwendung zulässig ist. Die §§ 18a und 31 des Elften Buches bleiben unberührt.

(3) Die Integrationsämter sind bei der Durchführung des Teilhabeplanverfahrens zu beteiligen, soweit sie Leistungen für schwerbehinderte Menschen nach Teil 3 erbringen. Das zuständige Integrationsamt kann das Teilhabeplanverfahren nach § 19 Absatz 5 anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchführen, wenn die Rehabilitationsträger und das Integrationsamt dies in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren.

(4) Die Jobcenter können dem nach Absatz 1 verantwortlichen Rehabilitationsträger ihre Beteiligung an der Durchführung des Teilhabeplanverfahrens vorschlagen. Sie sind zu beteiligen, soweit es zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs erforderlich ist und dies den Interessen der Leistungsberechtigten entspricht. Die Aufgaben und die Beteiligung der

Bundesagentur für Arbeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 6 Absatz 3 bleiben unberührt.

(5) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, informiert der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger mit Zustimmung der Leistungsberechtigten die zuständige Betreuungsbehörde über die Erstellung des Teilhabeplans, soweit dies zur Vermittlung anderer Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, erforderlich ist.

§ 23

Verantwortliche Stelle für den Sozialdatenschutz

(1) Bei der Erstellung des Teilhabeplans und der Durchführung der Teilhabeplankonferenz ist der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger die verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten nach § 67 Absatz 9 des Zehnten Buches sowie Stelle im Sinne von § 35 Absatz 1 des Ersten Buches.

(2) Vor Durchführung einer Teilhabeplankonferenz hat die nach Absatz 1 verantwortliche Stelle die Einwilligung der Leistungsberechtigten im Sinne von § 67b Absatz 2 des Zehnten Buches einzuholen, wenn und soweit anzunehmen ist, dass im Rahmen der Teilhabeplankonferenz Sozialdaten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, deren Erforderlichkeit für die Erstellung des Teilhabeplans zum Zeitpunkt der Durchführung der Teilhabeplankonferenz nicht abschließend bewertet werden kann. Die Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten nach Durchführung der Teilhabeplankonferenz ist nur zulässig, soweit diese für die Erstellung des Teilhabeplans erforderlich sind.

(3) Die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Ersten und des Zehnten Buches sowie der jeweiligen Leistungsgesetze der Rehabilitationsträger bleiben bei der Zuständigkeitsklärung und bei der Erstellung des Teilhabeplans unberührt.

§ 24

Vorläufige Leistungen

Die Bestimmungen dieses Kapitels lassen die Verpflichtung der Rehabilitationsträger zur Erbringung vorläufiger Leistungen nach den für sie jeweils geltenden Leistungsgesetzen unberührt. Vorläufig erbrachte Leistungen binden die Rehabilitationsträger nicht bei der Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach diesem Kapitel. Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, ist § 43 des Ersten Buches nicht anzuwenden.

Kapitel 5

Zusammenarbeit

§ 25

Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger

(1) Im Rahmen der durch Gesetz, Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift getroffenen Regelungen sind die Rehabilitationsträger verantwortlich, dass

1. die im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Teilhabe nahtlos, zügig sowie nach Gegenstand, Umfang und Ausführung einheitlich erbracht werden,
2. Abgrenzungsfragen einvernehmlich geklärt werden,
3. Beratung entsprechend den in §§ 1 und 4 genannten Zielen geleistet wird,
4. Begutachtungen möglichst nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden sowie

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 29 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: soll

5. Prävention entsprechend dem in § 3 Absatz 1 genannten Ziel geleistet wird,
6. die Rehabilitationsträger im Fall eines Zuständigkeitsübergangs rechtzeitig eingebunden werden.

(2) Die Rehabilitationsträger und ihre Verbände sollen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen insbesondere regionale Arbeitsgemeinschaften bilden. § 88 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

§ 26

Gemeinsame Empfehlungen

(1) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 vereinbaren zur Sicherung der Zusammenarbeit nach § 25 Absatz 1 gemeinsame Empfehlungen.

(2) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 vereinbaren darüber hinaus gemeinsame Empfehlungen,

1. welche Maßnahmen nach § 3 geeignet sind, um den Eintritt einer Behinderung zu vermeiden,
2. in welchen Fällen und in welcher Weise rehabilitationsbedürftigen Menschen notwendige Leistungen zur Teilhabe angeboten werden, insbesondere um eine durch eine Chronifizierung von Erkrankungen bedingte Behinderung zu verhindern,
3. über die einheitliche Ausgestaltung des Teilhabeplanverfahrens,
4. in welcher Weise die Bundesagentur für Arbeit nach § 54 zu beteiligen ist,
5. wie Leistungen zur Teilhabe nach § 14 und § 15 koordiniert werden,
6. in welcher Weise und in welchem Umfang Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Prävention, Rehabilitation, Früherkennung und Bewältigung von Krankheiten und Behinderungen zum Ziel gesetzt haben, gefördert werden,
7. für Grundsätze der Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13,
8. in welchen Fällen und in welcher Weise der behandelnde Hausarzt oder Facharzt und der Betriebs- oder Werksarzt in die Einleitung und Ausführung von Leistungen zur Teilhabe einzubinden sind,
9. zu einem Informationsaustausch mit Beschäftigten mit Behinderungen, Arbeitgebern und den in § 166 genannten Vertretungen zur möglichst frühzeitigen Erkennung des individuellen Bedarfs voraussichtlich erforderlicher Leistungen zur Teilhabe sowie
10. über ihre Zusammenarbeit mit Sozialdiensten und vergleichbaren Stellen.

(3) Bestehen für einen Rehabilitationsträger Rahmenempfehlungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften und soll bei den gemeinsamen Empfehlungen von diesen abgewichen werden oder sollen die gemeinsamen Empfehlungen Gegenstände betreffen, die nach den gesetzlichen Vorschriften Gegenstand solcher Rahmenempfehlungen werden sollen, stellt der Rehabilitationsträger das Einvernehmen mit den jeweiligen Partnern der Rahmenempfehlungen sicher.

(4) Die Träger der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung können sich bei der Vereinbarung der gemeinsamen Empfehlungen durch ihre Spitzenverbände vertreten lassen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen schließt die gemeinsamen Empfehlungen auch als Spitzenverband Bund der Pflegekassen ab, soweit die Aufgaben der Pflegekassen von den gemeinsamen Empfehlungen berührt sind.

(5) An der Vorbereitung der gemeinsamen Empfehlungen werden die Träger der Eingliederungshilfe und der öffentlichen Jugendhilfe über die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozi-

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 30 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

alhilfe, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie die Integrationsämter in Bezug auf Leistungen und sonstige Hilfen für schwerbehinderte Menschen nach dem Teil 3 über die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, beteiligt. Die Träger der Eingliederungshilfe und der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch an den vereinbarten Empfehlungen oder können diesen beitreten.

(6) Die Verbände von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen von Frauen mit Behinderungen sowie die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände werden an der Vorbereitung der gemeinsamen Empfehlungen beteiligt. Ihren Anliegen wird bei der Ausgestaltung der Empfehlungen nach Möglichkeit Rechnung getragen. Die Empfehlungen berücksichtigen auch die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder.

(7) Die beteiligten Rehabilitationsträger vereinbaren die gemeinsamen Empfehlungen im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Ländern auf der Grundlage eines von ihnen innerhalb der Bundesarbeitsgemeinschaft vorbereiteten Vorschlags. Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit wird beteiligt. Hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu einem Vorschlag aufgefordert, legt die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation den Vorschlag innerhalb von sechs Monaten vor. Dem Vorschlag wird gefolgt, wenn ihm berechtigte Interessen eines Rehabilitationsträgers nicht entgegenstehen. Einwände nach Satz 4 sind innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Vorschlags auszuräumen.

(8) Die Rehabilitationsträger teilen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation alle zwei Jahre ihre Erfahrungen mit den gemeinsamen Empfehlungen mit, die Träger der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung über ihre Spitzenverbände. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation stellt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Ländern eine Zusammenfassung zur Verfügung.

(9) Die gemeinsamen Empfehlungen können durch die regional zuständigen Rehabil itationsträger konkretisiert werden.

§ 27

Verordnungsermächtigung

Vereinbaren die Rehabilitationsträger nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sie dazu aufgefordert hat, gemeinsame Empfehlungen nach § 26 oder ändern sie unzureichend gewordene Empfehlungen nicht innerhalb dieser Frist, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem Ziel der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs in dem Anwendungsbereich der §§ 25 und 26 Regelungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Richten sich die Regelungen nur an Rehabilitationsträger, die nicht der Landesaufsicht unterliegen, wird die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Soweit sich die Regelungen an die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 richten, erlässt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

Gelöscht: (6)

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 31 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: Bundesbeauftragte

Gelöscht: <sp>

Kapitel 6

Leistungsformen, Beratung

Abschnitt 1

Leistungsformen

§ 28

Ausführung von Leistungen

(1) Der zuständige Rehabilitationsträger kann Leistungen zur Teilhabe

1. allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern,
2. durch andere Leistungsträger oder
3. unter Inanspruchnahme von geeigneten, insbesondere auch freien und gemeinnützigen oder privaten Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen nach § 36

ausführen.

Gelöscht: .

Der zuständige Rehabilitationsträger bleibt für die Ausführung der Leistungen verantwortlich. Satz 1 gilt insbesondere dann, wenn der Rehabilitationsträger die Leistung dadurch wirksamer oder wirtschaftlicher erbringen kann.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
 Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(2) Die Leistungen werden dem Verlauf der Rehabilitation angepasst und sind darauf ausgerichtet, den Leistungsberechtigten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls zügig, wirksam, wirtschaftlich und auf Dauer eine den Zielen der §§ 1 und 4 Absatz 1 entsprechende umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

§ 29

Persönliches Budget

(1) Auf Antrag der Leistungsberechtigten werden Leistungen zur Teilhabe durch die Leistungsform eines Persönlichen Budgets ausgeführt, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Das Persönliche Budget kann auch nicht trägerübergreifend von einem einzelnen Leistungsträger erbracht werden. Budgetfähig sind auch die neben den Leistungen nach Satz 1 erforderlichen Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können. An die Entscheidung sind die Leistungsberechtigten für die Dauer von sechs Monaten gebunden.

Gelöscht: Jobcenter im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Leistungen zur beruflichen Teilhabe nach § 6 Absatz 3, die

(2) Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. Mit der Auszahlung oder der Ausgabe von Gutscheinen an die Leistungsberechtigten gilt deren Anspruch gegen die beteiligten Leistungsträger insoweit als erfüllt. Das Bedarfsermittlungsverfahren für laufende Leistungen wird in der Regel im Abstand von zwei Jahren wiederholt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach Kapitel 4 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten Leistungen nicht überschreiten, die ohne das Persönliche Budget zu erbringen sind. § 35a des Elften Buches bleibt unberührt.

(3) Werden Leistungen zur Teilhabe in der Leistungsform des Persönlichen Budgets beantragt, ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger für die Durchführung des Verfahrens zuständig. Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf die Pflegekassen und die Integrationsämter. Enthält das Persönliche Budget Leistungen, für die der Leistungsträger nach den Sätzen 1 bis 2 nicht Leistungsträger nach § 6 Absatz 1 sein kann, leitet er den Antrag insoweit unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Leistungsträger nach § 15 zu.

Gelöscht: nach § 14 leistende

Gelöscht: der nach § 14 leistende Leistungsträger

(4) Der Leistungsträger nach Absatz 3 und die Leistungsberechtigten schließen zur Umsetzung des Persönlichen Budgets eine Zielvereinbarung ab. Sie enthält mindestens Regelungen über

1. die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
2. die Erforderlichkeit eines Nachweises zur Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs,
3. die Qualitätssicherung sowie
4. die Höhe der Teil- und des Gesamtbudgets.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn allein Pflegekassen Leistungsträger nach Absatz 3 sind und sie das Persönliche Budget nach Absatz 1 Satz 4 erbringen. Die Beteiligten, die die Zielvereinbarung abgeschlossen haben, können diese aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung der Vereinbarung nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann für die Leistungsberechtigten insbesondere in der persönlichen Lebenssituation liegen. Für den Leistungsträger kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn die Leistungsberechtigten die Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises zur Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung nicht einhalten. Im Fall der Kündigung der Zielvereinbarung wird der Verwaltungsakt aufgehoben. Die Zielvereinbarung wird im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen in Form des Persönlichen Budgets abgeschlossen.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 33 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: welche

§ 30

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zum Inhalt und zur Ausführung des Persönlichen Budgets, zum Verfahren sowie zur Zuständigkeit bei Beteiligung mehrerer Rehabilitationsträger zu regeln.

§ 31

Leistungsort

Sach- und Dienstleistungen können auch im Ausland erbracht werden, wenn sie dort bei zumindest gleicher Qualität und Wirksamkeit wirtschaftlicher ausgeführt werden können. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können im grenznahen Ausland auch ausgeführt werden, wenn sie für die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erforderlich sind.

Abschnitt 2

Beratung

§ 32

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

(1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.

(2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.

(3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine Förderrichtlinie, nach deren Maßgabe die Dienste gefördert werden können, welche ein unabhängiges ergänzendes Beratungsangebot anbieten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde über diese Förderung.

Gelöscht: Behinderungen bedrohten

Gelöscht: dass

[2] nach oben: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 34 -

(5) Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2021 über die Einführung und Inanspruchnahme der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr ... [8]

§ 33

Pflichten der Personensorgeberechtigten

Eltern, Vormünder, Pfleger und Betreuer, die bei den ihnen anvertrauten Personen Beeinträchtigungen (§ 2 Absatz 1) wahrnehmen oder durch die in § 34 genannten Personen hierauf hingewiesen werden, sollen im Rahmen ihres Erziehungs- oder Betreuungsauftrags diese Personen einer Beratungsstelle nach § 32 oder einer sonstigen Beratungsstelle für Rehabilitation zur Beratung über die geeigneten Leistungen zur Teilhabe vorstellen.

§ 34

Sicherung der Beratung von Menschen mit Behinderungen

(1) Die Beratung durch Ärzte, denen eine Person nach § 33 vorgestellt wird, erstreckt sich auf geeignete Leistungen zur Teilhabe. Dabei weisen sie auf die Möglichkeit der Beratung durch die Beratungsstellen der Rehabilitationsträger hin und informieren über wohnortnahe Angebote zur Beratung nach § 32. Werdende Eltern werden außerdem auf den Beratungsanspruch bei den Schwangerschaftsberatungsstellen hingewiesen.

(2) Nehmen Hebammen, Entbindungspfleger, medizinisches Personal, außer Ärzten, Lehrer, Sozialarbeiter, Jugendleiter und Erzieher bei der Ausübung ihres Berufs Behinderungen wahr, weisen sie die Personensorgeberechtigten auf die Behinderung und auf entsprechende Beratungsangebote nach § 32 hin.

Gelöscht: ,

(3) Nehmen medizinisches Personal, außer Ärzten, und Sozialarbeiter bei der Ausübung ihres Berufs Behinderungen bei volljährigen Personen wahr, empfehlen sie diesen

Personen oder ihren bestellten Betreuern, eine Beratungsstelle für Rehabilitation oder eine ärztliche Beratung über geeignete Leistungen zur Teilhabe aufzusuchen.

§ 35

Landesärzte

(1) In den Ländern können Landesärzte bestellt werden, die über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen verfügen.

(2) Die Landesärzte haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gutachten für die Landesbehörden, die für das Gesundheitswesen und die Sozialhilfe zuständig sind, sowie für die zuständigen Träger der Sozialhilfe in besonders schwierig gelagerten Einzelfällen oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung zu erstatten,
2. die für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden beim Erstellen von Konzeptionen, Situations- und Bedarfsanalysen und bei der Landesplanung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen zu beraten und zu unterstützen sowie selbst entsprechende Initiativen zu ergreifen und
3. die für das Gesundheitswesen zuständigen Landesbehörden über Art und Ursachen von Behinderungen und notwendige Hilfen sowie über den Erfolg von Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen regelmäßig zu unterrichten.

Gelöscht: Behinderungen

Gelöscht: vor allem

Gelöscht: Behinderungen bedrohte Menschen

Gelöscht: Behinderungen bedrohte Menschen

Kapitel 7

Struktur, Qualitätssicherung und Verträge

§ 36

Rehabilitationsdienste und -einrichtungen

(1) Die Rehabilitationsträger wirken gemeinsam unter Beteiligung der Bundesregierung und der Landesregierungen darauf hin, dass die fachlich und regional erforderlichen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in ausreichender Anzahl und Qualität zur Verfügung stehen. Dabei achten die Rehabilitationsträger darauf, dass für eine ausreichende Anzahl von Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen keine Zugangs- und Kommunikationsbarrieren bestehen. Die Verbände von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen von Frauen mit Behinderungen sowie die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände werden beteiligt.

(2) Nehmen Rehabilitationsträger zur Ausführung von Leistungen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in Anspruch, erfolgt die Auswahl danach, wer die Leistung in der am besten geeigneten Form ausführt. Dabei werden Rehabilitationsdienste und -einrichtungen freier oder gemeinnütziger Träger entsprechend ihrer Bedeutung für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und die Vielfalt der Träger gewahrt sowie deren Selbständigkeit, Selbstverständnis und Unabhängigkeit beachtet. § 51 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 ist anzuwenden.

(3) Rehabilitationsträger können nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften Rehabilitationsdienste oder -einrichtungen fördern, wenn dies zweckmäßig ist und die Arbeit dieser Dienste oder Einrichtungen in anderer Weise nicht sichergestellt werden kann.

(4) Rehabilitationsdienste und -einrichtungen mit gleicher Aufgabenstellung sollen Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 37

Qualitätssicherung, Zertifizierung

(1) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 vereinbaren gemeinsame Empfehlungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen, insbesondere zur barrierefreien Leistungserbringung, sowie für die Durchführung vergleichender Qualitätsanalysen als Grundlage für ein effektives Qualitätsmanagement der Leistungserbringer. § 26 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 und 7 können den Empfehlungen beitreten.

(2) Die Erbringer von Leistungen stellen ein Qualitätsmanagement sicher, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert. Stationäre Rehabilitationseinrichtungen haben sich an dem Zertifizierungsverfahren nach Absatz 3 zu beteiligen.

(3) Die Spitzenverbände der Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 vereinbaren im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement nach Absatz 2 Satz 1 sowie ein einheitliches, unabhängiges Zertifizierungsverfahren, mit dem die erfolgreiche Umsetzung des Qualitätsmanagements in regelmäßigen Abständen nachgewiesen wird. Den für die Wahrnehmung der Interessen der stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbänden sowie den Verbänden von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der

(3) Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen von Frauen mit Behinderungen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stationäre Rehabilitationseinrichtungen sind nur dann als geeignet anzusehen, wenn sie zertifiziert sind.

(4) Die Rehabilitationsträger können mit den Einrichtungen, die für sie Leistungen erbringen, über Absatz 1 hinausgehende Anforderungen an die Qualität und das Qualitätsmanagement vereinbaren.

(5) In Rehabilitationseinrichtungen mit Vertretungen der Menschen mit Behinderungen sind die nach Absatz 3 Satz 1 zu erstellenden Nachweise über die Umsetzung des Qualitätsmanagements diesen Vertretungen zur Verfügung zu stellen.

(6) § 26 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden für Vereinbarungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften für die Rehabilitationsträger.

§ 38

Verträge mit Leistungserbringern

(1) Verträge mit Leistungserbringern müssen insbesondere folgende Regelungen über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und -einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten:

1. Qualitätsanforderungen an die Ausführung der Leistungen, das beteiligte Personal und die begleitenden Fachdienste,
2. die Übernahme von Grundsätzen der Rehabilitationsträger zur Vereinbarung von Vergütungen,
3. Rechte und Pflichten der Teilnehmer, soweit sich diese nicht bereits aus dem Rechtsverhältnis ergeben, das zwischen ihnen und dem Rehabilitationsträger besteht,
4. angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten der Teilnehmer an der Ausführung der Leistungen,
5. Regelungen zur Geheimhaltung personenbezogener Daten,
6. Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils von Frauen mit Behinderungen, insbesondere Frauen mit Schwerbehinderungen sowie

Gelöscht: Nummer

Gelöscht: . ... [9]

Gelöscht: ,

Gelöscht: die

7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann bei Verträgen auf der Grundlage dieses Buches nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Auf Verlangen des Rehabilitationsträgers ist die Zahlung von Vergütungen nach Satz 1 nachzuweisen.

(3) Die Rehabilitationsträger wirken darauf hin, dass die Verträge nach einheitlichen Grundsätzen abgeschlossen werden. Dabei sind einheitliche Grundsätze der Wirksamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigten. Die Rehabilitationsträger können über den Inhalt der Verträge gemeinsame Empfehlungen nach § 26 vereinbaren. Mit den Arbeitsgemeinschaften der Rehabilitationsdienste und -einrichtungen können sie Rahmenverträge schließen. Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird beteiligt.

(4) Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 wird für eigene Einrichtungen der Rehabilitationsträger entsprechend angewendet.

Kapitel 8

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

§ 39

Aufgaben

(1) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Nummer 1 bis 5 gestalten und organisieren die trägerübergreifende Zusammenarbeit zur einheitlichen personenzentrierten Gestaltung der Rehabilitation und der Leistungen zur Teilhabe im Rahmen einer ‚Arbeitsgemeinschaft nach § 94 SGB X. Sie trägt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation“.

(2) Die Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation sind insbesondere:

1. Die Beobachtung der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger und die regelmäßige Auswertung und Bewertung der Zusammenarbeit; hierzu bedarf es
   a) der Erstellung von gemeinsamen Grundsätzen für die Erhebung von Daten, die der Aufbereitung und Bereitstellung von Statistiken über das Rehabilitationsgeschehen der Träger und ihrer Zusammenarbeit dienen,
   b) der Datenaufbereitung und Bereitstellung von Statistiken über das Rehabilitationsgeschehen der Träger und ihrer Zusammenarbeit und
   c) der Erhebung und Auswertung nicht personenbezogener Daten über Prozesse und Abläufe des Rehabilitationsgeschehens aus dem Aufgabenfeld der medizinischen und beruflichen Rehabilitation der Sozialversicherung mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales,
2. die Erarbeitung von gemeinsamen Grundsätzen zur Bedarfserkennung, Bedarfsermittlung und Koordinierung von Rehabilitationsmaßnahmen und zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit,
3. die Erarbeitung von gemeinsamen Empfehlungen zur Sicherung der Zusammenarbeit nach § 25,
4. die trägerübergreifende Fort- und Weiterbildung zur Unterstützung und Umsetzung trägerübergreifender Kooperation und Koordination,
5. die Erarbeitung trägerübergreifender Beratungsstandards und Förderung der Weitergabe von eigenen Lebenserfahrungen an andere Menschen mit Behinderungen durch die Beratungsmethode des Peer-Counseling,

Gelöscht: (2)

Gelöscht: (3)

Gelöscht: (4)

Gelöscht: .“

Gelöscht: Die

Gelöscht: Die

Gelöscht: Die

Gelöscht: Die

Gelöscht: 6. Die

6. die Erarbeitung von Qualitätskriterien zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im trägerübergreifenden Rehabilitationsgeschehen und Initiierung deren Weiterentwicklung,
7. die Förderung der Partizipation Betroffener durch stärkere Einbindung von Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen in die konzeptionelle Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und deren Organe,
8. die Öffentlichkeitsarbeit zur Inklusion und Rehabilitation sowie
9. die Beobachtung und Bewertung der Forschung zur Rehabilitation sowie Durchführung trägerübergreifender Forschungsvorhaben.

Gelöscht: 7. Die
Gelöscht: 8. Die
Gelöscht: ,
Gelöscht: 9. Die

§ 40

Rechtsaufsicht

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

§ 41

Teilhabeverfahrensbericht

(1) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 erfassen,

1. die Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe differenziert nach Leistungsgruppen im Sinne von § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5,
2. die Anzahl der Weiterleitungen nach § 14 Absatz 1 Satz 2,
3. in wie vielen Fällen
   a) die Zwei-Wochen-Frist nach § 14 Absatz 1 Satz 1,
   b) die Drei-Wochen-Frist nach § 14 Absatz 2 Satz 2 sowie
   c) die Zwei-Wochen-Frist nach § 14 Absatz 2 Satz 3

   nicht eingehalten wurde,
4. die durchschnittliche Zeitdauer zwischen Erteilung des Gutachtenauftrages in Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 3 und der Vorlage des Gutachtens,
5. die durchschnittliche Zeitdauer zwischen Antragseingang beim leistenden Rehabilitationsträger und der Entscheidung nach den Merkmalen der Erledigung und der Bewilligung,
6. die Anzahl der Ablehnungen von Anträgen sowie der nicht vollständigen Bewilligung der beantragten Leistungen,
7. die durchschnittliche Zeitdauer zwischen dem Datum des Bewilligungsbescheides und dem Beginn der Leistungen mit und ohne Teilhabeplanung nach § 19, wobei in den Fällen, in denen die Leistung von einem Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erbracht wurde, das Merkmal „mit und ohne Teilhabeplanung nach § 19“ nicht zu erfassen ist,
8. die Anzahl der trägerübergreifenden Teilhabeplanungen und Teilhabeplankonferenzen,
9. die Anzahl der nachträglichen Änderungen und Fortschreibungen der Teilhabepläne einschließlich der durchschnittlichen Geltungsdauer des Teilhabeplanes,
10. die Anzahl der Erstattungsverfahren nach § 16 Absatz 2 Satz 2,
11. die Anzahl der beantragten und bewilligten Leistungen in Form des Persönlichen Budgets,

Gelöscht: in Fällen
Gelöscht: Antragseingang beim leistenden Rehabilitationsträger
Gelöscht: Entscheidung
Gelöscht: Merkmalen der Erledigung und der Bewilligung
Gelöscht: <#>ohne Teilhabeplanung nach § 19, ... [10]

12. die Anzahl der beantragten und bewilligten Leistungen in Form des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets,
13. die Anzahl der Mitteilungen nach § 18 Absatz 1,
14. die Anzahl der Anträge auf Erstattung nach § 18 nach den Merkmalen Bewilligung oder Ablehnung,
15. die Anzahl der Rechtsbehelfe sowie der erfolgreichen Rechtsbehelfe aus Sicht der Leistungsberechtigten jeweils nach den Merkmalen von Widerspruch und Klage,
16. die Anzahl der Leistungsberechtigten, die sechs Monate nach dem Ende der Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben, soweit die Maßnahme von einem Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 erbracht wurde.

(2) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 melden jährlich die im Berichtsjahr nach Absatz 1 erfassten Angaben an ihre Spitzenverbände, die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 und 7 jeweils über ihre Obersten Landesjugend- und Sozialbehörden, zur Weiterleitung an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in einem mit ihr technisch abgestimmten Datenformat. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation wertet die Angaben unter Beteiligung der Rehabilitationsträger aus und erstellt jährlich eine gemeinsame Übersicht. Die Erfassung der Angaben soll mit dem 1. Januar 2018 beginnen und ein Kalenderjahr umfassen. Der erste Bericht ist 2019 zu veröffentlichen.

(3) Der Bund erstattet der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation die notwendigen Aufwendungen, für folgende Tätigkeiten:

1. für die Bereitstellung von Daten,
2. für die Datenaufarbeitung und
3. für die Auswertungen über das Rehabilitationsgeschehen.

Kapitel 9

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

§ 42

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

(1) Zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um

1. Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhindern sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu verhüten oder laufende Sozialleistungen zu mindern.

(2) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere

1. Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln,
2. Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder,
3. Arznei- und Verbandsmittel,

Gelöscht: 12.
Gelöscht: 13.
Gelöscht: 14.
Gelöscht: 15.
Gelöscht: 16.
Gelöscht: oder eine selbständige Tätigkeit
Gelöscht: (2)
Gelöscht: gemäß
Gelöscht: (3)
Gelöscht: (3)
Gelöscht: ,
Gelöscht: Behinderungen bedrohten
Gelöscht: verhindern
Gelöscht: vermeiden
Gelöscht: Behinderungen bedrohten Kindern

4. Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
5. Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
6. Hilfsmittel, sowie
7. Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

(3) Bestandteil der Leistungen nach Absatz 1 sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen. Solche Leistungen sind insbesondere:

1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
2. Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
3. die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen,
4. die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,
5. Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
6. das Training lebenspraktischer Fähigkeiten sowie
7. die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

§ 43

Krankenbehandlung und Rehabilitation

Die in § 42 Absatz 1 genannten Ziele sowie § 12 Absatz 1 und 3 sowie § 19 gelten auch bei Leistungen der Krankenbehandlung.

§ 44

Stufenweise Wiedereingliederung

Können arbeitsunfähige Leistungsberechtigte nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise ausüben und können sie durch eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit voraussichtlich besser wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden, sollen die medizinischen und die sie ergänzenden Leistungen mit dieser Zielrichtung erbracht werden.

§ 45

Förderung der Selbsthilfe

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen, die sich die Prävention, Rehabilitation, Früherkennung, Beratung, Behandlung und Bewältigung von Krankheiten und Behinderungen zum Ziel gesetzt haben, sollen nach einheitlichen Grundsätzen gefördert werden. Die Daten der Rehabilitationsträger über Art und Höhe der Förderung der Selbsthilfe fließen in den Bericht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitationsträger nach § 41 ein.

Gelöscht: ,

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 40 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: und

Gelöscht: die §§

Gelöscht: ,

Gelöscht: eine Wiedereingliederung ermöglichen

Gelöscht: -organisationen

Gelöscht: -kontaktstellen

Gelöscht: Rehabilitationsträger gemäß

§ 46

Früherkennung und Frühförderung

(1) Die medizinischen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 umfassen auch

1. die medizinischen Leistungen der fachübergreifend arbeitenden Dienste und Einrichtungen sowie
2. nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten, auch in fachübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Behandlungsplan aufzustellen.

(2) Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder umfassen weiterhin nichtärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten durch interdisziplinäre Frühförderstellen oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder, Behandlungs- und Beratungsspektrum. Die Leistungen sind erforderlich, wenn sie eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen helfen oder die eingetretene Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgleichen oder mildern.

(3) Leistungen nach Absatz 1 werden in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen nach § 79 als Komplexleistung erbracht. Die Komplexleistung umfasst auch Leistungen zur Sicherung der Interdisziplinarität. Maßnahmen zur Komplexleistung können gleichzeitig oder nacheinander sowie in unterschiedlicher und gegebenenfalls wechselnder Intensität ab Geburt bis zur Einschulung eines Kindes mit Behinderungen oder drohender Behinderung erfolgen.

(4) In den Landesrahmenvereinbarungen zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer wird Folgendes geregelt:

1. die Anforderungen an interdisziplinäre Frühförderstellen, nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum und sozialpädiatrische Zentren zu Mindeststandards, Berufsgruppen, Personalausstattung, sachlicher und räumlicher Ausstattung,
2. die Dokumentation und Qualitätssicherung,
3. der Ort der Leistungserbringung sowie
4. die Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte für die als Komplexleistung nach Absatz 3 erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Zuwendungen Dritter, insbesondere der Länder, für Leistungen nach der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung.

(5) Die Rehabilitationsträger schließen Vereinbarungen über die pauschalierte Aufteilung der nach Absatz 4 Nummer 4 vereinbarten Entgelte für Komplexleistungen auf der Grundlage der Leistungszuständigkeit nach Spezialisierung und Leistungsprofil des Dienstes oder der Einrichtung, insbesondere den vertretenen Fachdisziplinen und dem Diagnosespektrum der leistungsberechtigten Kinder. Regionale Gegebenheiten werden berücksichtigt. Der Anteil der Entgelte, der auf die für die Leistungen nach § 6 der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung jeweils zuständigen Träger entfällt, darf für Leistungen in interdisziplinären Frühförderstellen oder in nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum 65 Prozent und in sozialpädiatrischen Zentren 20 Prozent nicht überschreiten. Landesrecht kann andere als pauschale Abrechnungen vorsehen.

Gelöscht: Behinderungen bedrohten Kindern

Gelöscht: ,

Gelöscht: Behinderungen bedrohten Kindern

Gelöscht: andere

Gelöscht: unter Sicherstellung der Interdisziplinarität

Gelöscht: Einrichtungen.

Gelöscht: Satz 1

Gelöscht: und umfassen

Gelöscht: erfolgen

Gelöscht: ,

(6) Kommen Landesrahmenvereinbarungen nach Absatz 4 bis zum 31. Juli 2019 nicht zustande, sollen die Landesregierungen Regelungen durch Rechtsverordnung entsprechend Absatz 4 Nummer 1 bis 3 treffen.

§ 47

Hilfsmittel

(1) Hilfsmittel (Körperersatzstücke sowie orthopädische und andere Hilfsmittel) nach § 42 Absatz 2 Nummer 6 umfassen die Hilfen, die von den Leistungsberechtigten getragen oder mitgeführt oder bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden können und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles erforderlich sind, um

1. einer drohenden Behinderung vorzubeugen,
2. den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder
3. eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind.

(2) Der Anspruch auf Hilfsmittel umfasst auch die notwendige Änderung, Instandhaltung, Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel. Der Rehabilitationsträger soll

1. vor einer Ersatzbeschaffung prüfen, ob eine Änderung oder Instandsetzung von bisher benutzten Hilfsmitteln wirtschaftlicher und gleich wirksam ist und
2. die Bewilligung der Hilfsmittel davon abhängig machen, dass die Leistungsberechtigten sich die Hilfsmittel anpassen oder sich in ihrem Gebrauch ausbilden lassen.

(3) Wählen Leistungsberechtigte ein geeignetes Hilfsmittel in einer aufwendigeren Ausführung als notwendig, tragen sie die Mehrkosten selbst.

(4) Hilfsmittel können auch leihweise überlassen werden. In diesem Fall gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 48

Verordnungsermächtigungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zu regeln

1. zur Abgrenzung der in § 46 genannten Leistungen und der weiteren Leistungen dieser Dienste und Einrichtungen und
2. zur Auswahl der im Einzelfall geeigneten Hilfsmittel, insbesondere zum Verfahren, zur Eignungsprüfung, Dokumentation und leihweisen Überlassung der Hilfsmittel sowie zur Zusammenarbeit der anderen Rehabilitationsträger mit den orthopädischen Versorgungsstellen.

Gelöscht: 1.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 42 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr ... [11]

Gelöscht: das

Gelöscht: auch nutzen wollen und breit sind, sich den richtigen

Gelöscht: des Hilfsmittels anzueignen

Kapitel 10

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 49

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verordnungsermächtigung

(1) Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

(2) Frauen mit Behinderungen werden gleiche Chancen im Erwerbsleben zugesichert, insbesondere durch in der beruflichen Zielsetzung geeignete, wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Angebote.

(3) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen insbesondere

1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
2. eine Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
3. die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung,
4. die berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
5. die berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
6. die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und
7. sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um Menschen mit Behinderungen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

(4) Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. Soweit erforderlich, wird dabei die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt; in diesem Fall werden die Kosten nach Absatz 7, Reisekosten nach § 73 sowie Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten nach § 74 übernommen.

(5) Die Leistungen werden auch für Zeiten notwendiger Praktika erbracht.

(6) Die Leistungen umfassen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Leistungen sind insbesondere:

1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
2. Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
3. die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen,
4. die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,
5. Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
6. das Training lebenspraktischer Fähigkeiten,

Gelöscht: Behinderungen bedrohten

Gelöscht: unterstützter

Gelöscht: schulischen Abschluss ermöglichen, der

Gelöscht: am Arbeitsleben erforderlich ist

Gelöscht: entsprechend § 93 des Dritten Buches

Gelöscht: ,

Gelöscht: wenn die Hilfen den Menschen

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite) - 43 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: die Teilhabe am Arbeitsleben

Gelöscht: verhindern

7. die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und
8. die Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung (§ 193).

(7) Zu den Leistungen gehört auch die Übernahme

1. der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Ausführung einer Leistung eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe am Arbeitsleben notwendig ist sowie
2. der erforderlichen Kosten, die mit der Ausführung einer Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

(8) Leistungen nach Absatz 3 Nummer 1 und 7 umfassen auch

1. die Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung,
2. den Ausgleich für unvermeidbare Verdienstausfälle des Leistungsberechtigten oder einer erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An- und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme und zur Vorstellung bei einem Arbeitgeber, bei einem Träger oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5,
3. die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes,
4. die Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind
   a) zur Berufsausübung,
   b) zur Teilhabe an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz selbst, es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können,
5. die Kosten technischer Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind und
6. die Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung in angemessenem Umfang.

Die Leistung nach Satz 1 Nummer 3 wird für die Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt und in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 durch das Integrationsamt nach § 185 Absatz 4 ausgeführt. Der Rehabilitationsträger erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen. Der Anspruch nach § 185 Absatz 4 bleibt unberührt.

(9) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über Voraussetzungen, Gegenstand und Umfang der Leistungen der Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben regeln.

§ 50

Leistungen an Arbeitgeber

(1) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch an Arbeitgeber erbringen, insbesondere als

1. Ausbildungszuschüsse zur betrieblichen Ausführung von Bildungsleistungen,
2. Eingliederungszuschüsse,
3. Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb und

Gelöscht: eine
Gelöscht: einen
Gelöscht: Bildungsmaßnahme,
Gelöscht: wenn
Gelöscht: Einrichtung Rehabilitationsträger
Gelöscht: ist.
Gelöscht: Leistungsberechtigte
Gelöscht: die Leistungen
Gelöscht: höchstens
Gelöscht: ,

4. teilweise oder volle Kostenerstattung für eine befristete Probebeschäftigung.

(2) Die Leistungen können unter Bedingungen und Auflagen erbracht werden.

(3) Ausbildungszuschüsse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können für die gesamte Dauer der Maßnahme geleistet werden. Die Ausbildungszuschüsse sollen bei Ausbildungsmaßnahmen die monatlichen Ausbildungsvergütungen nicht übersteigen, die von den Arbeitgebern im letzten Ausbildungsjahr gezahlt wurden.

(4) Eingliederungszuschüsse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 betragen höchstens 50 Prozent der vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Entgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen. Die Eingliederungszuschüsse sollen im Regelfall für höchstens ein Jahr gezahlt werden. Soweit es für die Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist, können die Eingliederungszuschüsse um bis zu 20 Prozentpunkte höher festgelegt und bis zu einer Förderungshöchstdauer von zwei Jahren gezahlt werden. Werden die Eingliederungszuschüsse länger als ein Jahr gezahlt, sind sie um mindestens 10 Prozentpunkte zu vermindern, entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit der Leistungsberechtigten und den abnehmenden Eingliederungserfordernissen gegenüber der bisherigen Förderungshöhe. Bei der Berechnung der Eingliederungszuschüsse nach Satz 1 wird auch der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag berücksichtigt. Eingliederungszuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn die Arbeitsverhältnisse während des Förderungszeitraums oder innerhalb eines Zeitraums, der der Förderungsdauer entspricht, längstens jedoch von einem Jahr, nach dem Ende der Leistungen beendet werden. Der Eingliederungszuschuss muss nicht zurückgezahlt werden, wenn

1. die Leistungsberechtigten die Arbeitsverhältnisse durch Kündigung beenden oder das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht haben oder
2. die Arbeitgeber berechtigt waren, aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung in diesem Betrieb entgegenstehen, zu kündigen.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages, höchstens aber den im letzten Jahr vor der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährten Förderungsbetrag begrenzt; nicht geförderte Nachbeschäftigungszeiten werden anteilig berücksichtigt.

§ 51

Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

(1) Leistungen werden durch Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, wenn Art oder Schwere der Behinderung der Leistungsberechtigten oder die Sicherung des Erfolges die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen. Die Einrichtung muss

1. eine erfolgreiche Ausführung der Leistung erwarten lassen nach Dauer, Inhalt und Gestaltung der Leistungen, nach der Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung der Leitung und der Lehrkräfte sowie nach der Ausgestaltung der Fachdienste,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bieten und behinderungsgerecht sein, insbesondere auch die Beachtung der Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gewährleisten,
3. den Teilnehmenden und den von ihnen zu wählenden Vertretungen angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten an der Ausführung der Leistungen bieten sowie
4. die Leistung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, insbesondere zu angemessenen Vergütungssätzen, ausführen.

Gelöscht: (2)
Gelöscht: (3)
Gelöscht: (4)
Gelöscht: Prozent
Gelöscht: zehn Prozent
Gelöscht: vermindern
Gelöscht: beendet werden, spätestens
Gelöscht: ein
Gelöscht: letzten Zahlung der Eingliederungshilfe
Gelöscht: zur Kündigung
Gelöscht: Kündigungsfrist,
Gelöscht: ... [12]

Die zuständigen Rehabilitationsträger vereinbaren hierüber gemeinsame Empfehlungen nach den §§ 26 und 37.

(2) Werden Leistungen zur beruflichen Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, sollen die Einrichtungen bei Eignung der Leistungsberechtigten darauf hinwirken, dass diese Ausbildung teilweise auch in Betrieben und Dienststellen durchgeführt wird. Die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation unterstützen die Arbeitgeber bei der betrieblichen Ausbildung und bei der Betreuung der auszubildenden Jugendlichen mit Behinderungen.

§ 52

Rechtsstellung der Teilnehmenden

Werden Leistungen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, werden die Teilnehmenden nicht in den Betrieb der Einrichtungen eingegliedert. Sie sind keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes und wählen zu ihrer Mitwirkung besondere Vertreter. Bei der Ausführung werden die arbeitsrechtlichen Grundsätze über den Persönlichkeitsschutz, die Haftungsbeschränkung sowie die gesetzlichen Vorschriften über den Arbeitsschutz, den Schutz vor Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf, den Erholungsurlaub und die Gleichberechtigung von Männern und Frauen entsprechend angewendet.

§ 53

Dauer von Leistungen

(1) Leistungen werden für die Zeit erbracht, die vorgeschrieben oder allgemein üblich ist, um das angestrebte Teilhabeziel zu erreichen. Eine Förderung kann darüber hinaus erfolgen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

(2) Leistungen zur beruflichen Weiterbildung sollen in der Regel bei ganztägigem Unterricht nicht länger als zwei Jahre dauern, es sei denn, dass das Teilhabeziel nur über eine länger andauernde Leistung erreicht werden kann oder die Eingliederungsaussichten nur durch eine länger andauernde Leistung wesentlich verbessert werden.

§ 54

Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt auf Anforderung eines anderen Rehabilitationsträgers gutachterlich Stellung zu Notwendigkeit, Art und Umfang von Leistungen unter Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Zweckmäßigkeit. Dies gilt auch, wenn sich die Leistungsberechtigten in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung der medizinischen oder der medizinisch-beruflichen Rehabilitation aufhalten.

§ 55

Unterstützte Beschäftigung

(1) Ziel der unterstützten Beschäftigung ist es, Leistungsberechtigten mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten. Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.

(2) Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung erhalten Menschen mit Behinderungen insbesondere, um sie für geeignete betriebliche Tätigkeiten zu erproben, auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorzubereiten und bei der Einarbeitung und Qualifizierung auf einem betrieblichen Arbeitsplatz zu unterstützen. Die

Gelöscht: für die berufliche Rehabilitation

Gelöscht: (1)

Gelöscht: sind

Gelöscht: ; eine

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 46 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr
... [13]

Leistungen umfassen auch die Vermittlung von berufsübergreifenden Lerninhalten und Schlüsselqualifikationen sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Menschen mit Behinderungen. Die Leistungen werden vom zuständigen Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 für bis zu zwei Jahre erbracht, soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind. Sie können bis zu einer Dauer von weiteren zwölf Monaten verlängert werden, wenn auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung der gewünschte nachhaltige Qualifizierungserfolg im Einzelfall nicht anders erreicht werden kann und hinreichend gewährleistet ist, dass eine weitere Qualifizierung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung führt.

(3) Leistungen der Berufsbegleitung erhalten Menschen mit Behinderungen insbesondere, um nach Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses die zu dessen Stabilisierung erforderliche Unterstützung und Krisenintervention zu gewährleisten. Die Leistungen werden bei Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 oder 5 von diesem, im Übrigen von dem Integrationsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit erbracht, solange und soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind.

(4) Stellt der Rehabilitationsträger während der individuellen betrieblichen Qualifizierung fest, dass voraussichtlich eine anschließende Berufsbegleitung erforderlich ist, für die ein anderer Leistungsträger zuständig ist, beteiligt er diesen frühzeitig.

(5) Die unterstützte Beschäftigung kann von Integrationsfachdiensten oder anderen Trägern durchgeführt werden. Mit der Durchführung kann nur beauftragt werden, wer über die erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, um seine Aufgaben entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen erfüllen zu können. Insbesondere müssen die Beauftragten

1. über Fachkräfte verfügen, die eine geeignete Berufsqualifikation, eine psychosoziale oder arbeitspädagogische Zusatzqualifikation und eine ausreichende Berufserfahrung besitzen,
2. in der Lage sein, den Menschen mit Behinderungen geeignete individuelle betriebliche Qualifizierungsplätze zur Verfügung zu stellen und ihre berufliche Eingliederung zu unterstützen,
3. über die erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen sowie
4. ein System des Qualitätsmanagements im Sinne des § 37 Absatz 2 Satz 1 anwenden.

(6) Zur Konkretisierung und Weiterentwicklung der in Absatz 5 genannten Qualitätsanforderungen vereinbaren die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation eine gemeinsame Empfehlung. Die gemeinsame Empfehlung kann auch Ausführungen zu möglichen Leistungsinhalten und zur Zusammenarbeit enthalten. § 26 Absatz 4, 6 und 7 sowie § 27 gelten entsprechend.

Gelöscht: 1.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 47 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: und

Gelöscht: und

§ 56

Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen

Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 219) werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

§ 57

Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich

(1) Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten Menschen mit Behinderungen

1. im Eingangsverfahren zur Feststellung, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben ist sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Menschen mit Behinderungen in Betracht kommen, und um einen Eingliederungsplan zu erstellen.
2. im Berufsbildungsbereich, wenn die Leistungen erforderlich sind, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des Menschen mit Behinderungen so weit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und erwartet werden kann, dass der Mensch mit Behinderungen nach Teilnahme an diesen Leistungen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 219 zu erbringen.

(2) Die Leistungen im Eingangsverfahren werden für drei Monate erbracht. Die Leistungsdauer kann auf bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des Eingangsverfahrens im Einzelfall festgestellt wird, dass eine kürzere Leistungsdauer ausreichend ist.

(3) Die Leistungen im Berufsbildungsbereich werden für zwei Jahre erbracht. Sie werden in der Regel zunächst für ein Jahr bewilligt. Sie werden für ein weiteres Jahr bewilligt, wenn auf Grund einer fachlichen Stellungnahme, die rechtzeitig vor Ablauf des Förderzeitraums nach Satz 2 abzugeben ist, angenommen wird, dass die Leistungsfähigkeit des Menschen mit Behinderungen weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann.

(4) Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer unterstützten Beschäftigung nach § 55 werden zur Hälfte auf die Dauer des Berufsbildungsbereichs angerechnet. Allerdings dürfen die Zeiten individueller betrieblicher Qualifizierung und die Zeiten des Berufsbildungsbereichs insgesamt nicht mehr als 36 Monate betragen.

§ 58

Leistungen im Arbeitsbereich

(1) Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten Menschen mit Behinderungen, bei denen wegen Art oder Schwere der Behinderung

1. eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb (§ 215) oder
2. eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung (§ 49 Absatz 3 Nummer 2 bis 6)

nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommen und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Leistungen im Arbeitsbereich werden im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich (§ 57) oder an entsprechende Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60) erbracht. Die Leistungen werden längstens bis zum Ablauf des Monats erbracht, in dem das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensalter vollendet wird.

(2) Die Leistungen im Arbeitsbereich sind gerichtet auf

1. die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,
2. die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
3. die Förderung des Übergangs geeigneter Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

Gelöscht: <sp>

Gelöscht: (2)

Gelöscht: (3)

Gelöscht: (4)

Gelöscht: Inklusionsprojekt

(3) Die Werkstätten erhalten für die Leistungen nach Absatz 2 vom zuständigen Rehabilitationsträger angemessene Vergütungen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Die Vergütungen berücksichtigen

1. alle für die Erfüllung der Aufgaben und der fachlichen Anforderungen der Werkstatt notwendigen Kosten sowie
2. die mit der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Werkstatt und der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinausgehen.

Können die Kosten der Werkstatt nach Satz 2 Nummer 2 im Einzelfall nicht ermittelt werden, kann eine Vergütungspauschale für diese werkstattspezifischen Kosten der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt vereinbart werden.

(4) Bei der Ermittlung des Arbeitsergebnisses der Werkstatt nach § 12 Absatz 4 der Werkstättenverordnung werden die Auswirkungen der Vergütungen auf die Höhe des Arbeitsergebnisses dargestellt. Dabei wird getrennt ausgewiesen, ob sich durch die Vergütung Verluste oder Gewinne ergeben. Das Arbeitsergebnis der Werkstatt darf nicht zur Minderung der Vergütungen nach Absatz 3 verwendet werden.

§ 59

Arbeitsförderu ngsgeld

Die Werkstätten für behinderte Menschen erhalten von dem zuständigen Rehabilitationsträger zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen zusätzlich zu den Vergütungen nach § 58 Absatz 3 ein Arbeitsförderungsgeld. Das Arbeitsförderungsgeld beträgt monatlich 26 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 325 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsgeld monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und von 325 Euro.

§ 60

Andere Leistungsanbieter

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57, 58 haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.

(2) Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter:

1. sie bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung,
2. sie müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen,
3. sie können ihr Angebot auf Leistungen nach §§ 57 oder 58 oder Teile solcher Leistungen beschränken und
4. sie sind nicht verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Leistungen nach §§ 57 oder 58 zu erbringen, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

(3) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht.

(4) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem anderen Leistungsanbieter und dem Menschen mit Behinderungen gilt § 221 entsprechend.

Gelöscht: <sp>

Gelöscht: ... [14]

Gelöscht: ,

§ 61

Budget für Arbeit

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit.

(2) Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls. Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach Satz 2, zweiter Halbsatz nach oben abgewichen werden.

(3) Ein Lohnkostenzuschuss ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um durch die ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderungen den Lohnkostenzuschuss zu erhalten.

Gelöscht: den Lohnkostenzuschuss

(4) Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden.

(5) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht.

§ 62

Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen

(1) Auf Wunsch des Menschen mit Behinderungen werden die Leistungen nach den §§ 57 und 58 von einer nach § 225 anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, von dieser zusammen mit einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern erbracht.

(2) Werden Teile einer Leistung im Verantwortungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters erbracht, so bedarf die Leistungserbringung der Zustimmung des unmittelbar verantwortlichen Leistungsanbieters.

§ 63

Zuständigkeit nach den Leistungsgesetzen

(1) Die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbringen

1. die Bundesagentur für Arbeit, soweit nicht einer der in den Nummern 2 bis 4 genannten Träger zuständig ist,
2. die Träger der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für durch Arbeitsunfälle Verletzte und von Berufskrankheiten Betroffene,
3. die Träger der Rentenversicherung unter den Voraussetzungen der §§ 11 bis 13 des Sechsten Buches und
4. die Träger der Kriegsopferfürsorge unter den Voraussetzungen der §§ 26 und 26a des Bundesversorgu ngsgesetzes.

(2) Die Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbringen

1. die Träger der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für durch Arbeitsunfälle Verletzte und von Berufskrankheiten Betroffene,
2. die Träger der Kriegsopferfürsorge unter den Voraussetzungen des § 27d Absatz 1 Nummer 3 des Bundesversorgungsgesetzes,
3. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des § 35a des Achten Buches und
4. im Übrigen die Träger der Eingliederungshilfe unter den Voraussetzungen des § 99 Absatz 4.

(3) Absatz 1 gilt auch für die Leistungen zur beruflichen Bildung bei einem anderen Leistungsanbieter. Absatz 2 gilt auch für die Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter sowie die Leistung des Budgets für Arbeit.

Kapitel 11

Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen

§ 64

Ergänzende Leistungen

(1) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben der in § 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Rehabilitationsträger werden ergänzt durch

1. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Ausbildungsgeld oder Unterhaltsbeihilfe,
2. Beiträge und Beitragszuschüsse
   a) zur Krankenversicherung nach Maßgabe des Fünften Buches, des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte sowie des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
   b) zur Unfallversicherung nach Maßgabe des Siebten Buches,
   c) zur Rentenversicherung nach Maßgabe des Sechsten Buches sowie des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
   d) zur Bundesagentur für Arbeit nach Maßgabe des Dritten Buches,
   e) zur Pflegeversicherung nach Maßgabe des Elften Buches,
3. ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen,
4. ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung,
5. Reisekosten sowie
6. Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten.

(2) Ist der Schutz von Menschen mit Behinderungen bei Krankheit oder Pflege während der Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht anderweitig sichergestellt, können die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld und zur Pflegeversicherung bei einem Träger der gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung oder, wenn dort im Einzelfall ein Schutz nicht gewährleistet ist, die Beiträge zu einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erbracht werden. Arbeitslose

Gelöscht: <sp>

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 51 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: und

Teilnehmer an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation können für die Dauer des Bezuges von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld einen Zuschuss zu ihrem Beitrag für eine private Versicherung gegen Krankheit oder für die Pflegeversicherung erhalten. Der Zuschuss wird nach § 174 Absatz 2 des Dritten Buches berechnet.

§ 65

Leistungen zum Lebensunterhalt

(1) Im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation leisten

1. Krankengeld: die gesetzlichen Krankenkassen nach Maßgabe der §§ 44 und 46 bis 51 des Fünften Buches und des § 8 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 12 und 13 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte,
2. Verletztengeld: die Träger der Unfallversicherung nach Maßgabe der §§ 45 bis 48, 52 und 55 des Siebten Buches,
3. Übergangsgeld: die Träger der Rentenversicherung nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 20 und 21 des Sechsten Buches,
4. Versorgungskrankengeld: die Träger der Kriegsopferversorgung nach Maßgabe der §§ 16 bis 16h und 18a des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben leisten Übergangsgeld

1. die Träger der Unfallversicherung nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 49 bis 52 des Siebten Buches,
2. die Träger der Rentenversicherung nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 20 und 21 des Sechsten Buches,
3. die Bundesagentur für Arbeit nach Maßgabe dieses Buches und der §§ 119 bis 121 des Dritten Buches,
4. die Träger der Kriegsopferfürsorge nach Maßgabe dieses Buches und des § 26a des Bundesversorgu ngsgesetzes.

(3) Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen haben Anspruch auf Übergangsgeld wie bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für den Zeitraum, in dem die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt wird (§ 49 Absatz 4 Satz 2) und sie wegen der Teilnahme an diesen Maßnahmen kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielen.

(4) Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange die Leistungsempfängerin einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat; § 52 Nummer 2 des Siebten Buches bleibt unberührt.

(5) Während der Ausführung von Leistungen zur erstmaligen beruflichen Ausbildung von Menschen mit Behinderungen, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung sowie im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Leistungsanbietern leisten.

1. die Bundesagentur für Arbeit Ausbildungsgeld nach Maßgabe der §§ 122 bis 126 des Dritten Buches und
2. die Träger der Kriegsopferfürsorge Unterhaltsbeihilfe unter den Voraussetzungen der §§ 26 und 26a des Bundesversorgungsgesetzes.

(6) Die Träger der Kriegsopferfürsorge leisten in den Fällen des § 27d Absatz 1 Nummer 3 des Bundesversorgungsgesetzes ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes.

Gelöscht: <sp>

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 52 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr
... [15]

Gelöscht: Behinderungen

Gelöscht: ,

(7) Das Krankengeld, das Versorgungskrankengeld, das Verletztengeld und das Übergangsgeld werden für Kalendertage gezahlt; wird die Leistung für einen ganzen Kalendermonat gezahlt, so wird dieser mit 30 Tagen angesetzt.

§ 66

Höhe und Berechnung des Übergangsgelds

(1) Der Berechnung des Übergangsgelds werden 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt), zugrunde gelegt, höchstens jedoch das in entsprechender Anwendung des § 67 berechnete Nettoarbeitsentgelt; als Obergrenze gilt die für den Rehabilitationsträger jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze. Bei der Berechnung des Regelentgelts und des Nettoarbeitsentgelts werden die für die jeweilige Beitragsbemessung und Beitragstragung geltenden Besonderheiten der Gleitzone nach § 20 Absatz 2 des Vierten Buches nicht berücksichtigt. Das Übergangsgeld beträgt

1. 75 Prozent der Berechnungsgrundlage für Leistungsempfänger,

   a) die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben,

   b) die ein Stiefkind (§ 56 Absatz 2 Nummer 1 des Ersten Buches) in ihren Haushalt aufgenommen haben oder

   c) deren Ehegatten oder Lebenspartner, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, weil sie die Leistungsempfänger pflegen oder selbst der Pflege bedürfen und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung haben,

2. 68 Prozent der Berechnungsgrundlage für die übrigen Leistungsempfänger.

Leisten Träger der Kriegsopferfürsorge Übergangsgeld, beträgt das Übergangsgeld 80 Prozent der Berechnungsgrundlage, wenn die Leistungsempfänger eine der Voraussetzungen von Satz 3 Nummer 1 erfüllen, und im Übrigen 70 Prozent der Berechnungsgrundlage.

(2) Das Nettoarbeitsentgelt nach Absatz 1 Satz 1 berechnet sich, indem der Anteil am Nettoarbeitsentgelt, der sich aus dem kalendertäglichen Hinzurechnungsbetrag nach § 67 Absatz 1 Satz 6 ergibt, mit dem Prozentsatz angesetzt wird, der sich aus dem Verhältnis des kalendertäglichen Regelentgeltbetrages nach § 67 Absatz 1 Satz 1 bis 5 zu dem sich aus diesem Regelentgeltbetrag ergebenden Nettoarbeitsentgelt ergibt. Das kalendertägliche Übergangsgeld darf das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt, das sich aus dem Arbeitsentgelt nach § 67 Absatz 1 Satz 1 bis 5 ergibt, nicht übersteigen.

§ 67

Berechnung des Regelentgelts

(1) Für die Berechnung des Regelentgelts wird das von den Leistungsempfängern im letzten vor Beginn der Leistung oder einer vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum, mindestens das während der letzten abgerechneten vier Wochen (Bemessungszeitraum) erzielte und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt durch die Zahl der Stunden geteilt, für die es gezahlt wurde. Das Ergebnis wird mit der Zahl der sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden vervielfacht und durch sieben geteilt. Ist das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen oder ist eine Berechnung des Regelentgelts nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich, gilt der 30. Teil des in dem letzten vor Beginn der Leistung abgerechneten Kalendermonat erzielten und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderten Arbeitsentgelts als Regelentgelt. Wird mit einer Arbeitsleistung Arbeitsentgelt erzielt, das für Zeiten einer Freistellung vor oder nach dieser Arbeitsleistung fällig wird (Wertgutha-

Gelöscht: als

Gelöscht: Bei Übergangsgeld der

Gelöscht: wird unter den

Gelöscht: 2

Gelöscht: ein Vomhundertsatz von 80,

Gelöscht: ein Vomhundertsatz von

Gelöscht: zugrunde gelegt

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 53 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

ben nach § 7b des Vierten Buches), ist für die Berechnung des Regelentgelts das im Bemessungszeitraum der Beitragsberechnung zugrunde liegende und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Arbeitsentgelt maßgebend; Wertguthaben, die nicht nach einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendet werden (§ 23b Absatz 2 des Vierten Buches), bleiben außer Betracht. Bei der Anwendung des Satzes 1 gilt als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die Arbeitszeit, die dem gezahlten Arbeitsentgelt entspricht. Für die Berechnung des Regelentgelts wird der 360. Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts, das in den letzten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Leistung nach § 23a des Vierten Buches der Beitragsberechnung zugrunde gelegen hat, dem nach den Sätzen 1 bis 5 berechneten Arbeitsentgelt hinzugerechnet.

(2) Bei Teilarbeitslosigkeit ist für die Berechnung das Arbeitsentgelt maßgebend, das in der infolge der Teilarbeitslosigkeit nicht mehr ausgeübten Beschäftigung erzielt wurde.

(3) Für Leistungsempfänger, die Kurzarbeitergeld bezogen haben, wird das regelmäßige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das zuletzt vor dem Arbeitsausfall erzielt wurde.

(4) Das Regelentgelt wird bis zur Höhe der für den Rehabilitationsträger jeweils geltenden Leistu ngs- oder Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt, in der Rentenversicherung bis zur Höhe des der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Entgelts.

(5) Für Leistungsempfänger, die im Inland nicht einkommensteuerpflichtig sind, werden für die Feststellung des entgangenen Nettoarbeitsentgelts die Steuern berücksichtigt, die bei einer Steuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden.

§ 68

Berechnungsgrundlage in Sonderfällen

(1) Für die Berechnung des Übergangsgeldes während des Bezuges von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden 65 Prozent eines fiktiven Arbeitsentgeltes zugrunde gelegt, wenn

1. die Berechnung nach den §§ 66 und 67 zu einem geringeren Betrag führt,
2. Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht erzielt worden ist oder
3. der letzte Tag des Bemessungszeitraums bei Beginn der Leistungen länger als drei Jahre zurückliegt.

(2) Für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts ist der Leistungsempfänger der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die seiner beruflichen Qualifikation entspricht. Dafür gilt folgende Zuordnung:

1. für eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung (Qualifikationsgruppe 1), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertstel der Bezugsgröße,
2. für einen Fachschulabschluss, den Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meisterin oder Meister oder einen Abschluss in einer vergleichbaren Einrichtung (Qualifikationsgruppe 2), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Bezugsgröße,
3. für eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf erfordern (Qualifikationsgruppe 3), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße und
4. bei einer fehlenden Ausbildung (Qualifikationsgruppe 4), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Sechshundertstel der Bezugsgröße.

Maßgebend ist die Bezugsgröße, die für den Wohnsitz oder für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Leistungsempfänger im letzten Kalendermonat vor dem Beginn der Leistung gilt.

Gelöscht: gemäß einer

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 54 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr
... [16]

Gelöscht: ,

§ 69

Kontinuität der Bemessungsgrundlage

Haben Leistungsempfänger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld bezogen und wird im Anschluss daran eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben ausgeführt, so wird bei der Berechnung der diese Leistungen ergänzenden Leistung zum Lebensunterhalt von dem bisher zugrunde gelegten Arbeitsentgelt ausgegangen; es gilt die für den Rehabilitationsträger jeweils geltende Beitragsbemessungsgrenze.

§ 70

Anpassung der Entgeltersatzleistungen

(1) Die Berechnungsgrundlage, die dem Krankengeld, dem Versorgungskrankengeld, dem Verletztengeld und dem Übergangsgeld zugrunde liegt, wird jeweils nach Ablauf eines Jahres ab dem Ende des Bemessungszeitraums an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte angepasst und zwar entsprechend der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1 des Sechsten Buches) vom vorvergangenen zum vergangenen Kalenderjahr..

(2) Der Anpassungsfaktor wird errechnet, indem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vergangene Kalenderjahr durch die entsprechenden Bruttolöhne und -gehälter für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt werden; § 68 Absatz 7 und § 121 Absatz 1 des Sechsten Buches gelten entsprechend.

(3) Eine Anpassung nach Absatz 1 erfolgt, wenn der nach Absatz 2 berechnete Anpassungsfaktor den Wert 1,0000 überschreitet.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres den Anpassungsfaktor, der für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 71

Weiterzahlung der Leistungen

(1) Sind nach Abschluss von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich, während derer dem Grunde nach Anspruch auf Übergangsgeld besteht, und können diese Leistungen aus Gründen, die die Leistungsempfänger nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden, werden das Verletztengeld, das Versorgungskrankengeld oder das Übergangsgeld für diese Zeit weitergezahlt. Voraussetzung für die Weiterzahlung ist, dass

1. die Leistungsempfänger arbeitsunfähig sind und keinen Anspruch auf Krankengeld mehr haben oder
2. den Leistungsempfängern eine zumutbare Beschäftigung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht vermittelt werden kann.

(2) Leistungsempfänger haben die Verzögerung von Weiterzahlungen insbesondere dann zu vertreten, wenn sie zumutbare Angebote von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur deshalb ablehnen, weil die Leistungen in größerer Entfernung zu ihren Wohnorten angeboten werden. Für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist § 140 Absatz 4 des Dritten Buches entsprechend anzuwenden.

(3) Können Leistungsempfänger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben allein aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr, aber voraussichtlich wieder in Anspruch nehmen, werden Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe bis zum Ende dieser Leistungen, höchstens bis zu sechs Wochen weitergezahlt.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 55 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: längstens

(4) Sind die Leistungsempfänger im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben arbeitslos, werden Übergangsgeld und Unterhaltsbeihilfe während der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monate weitergezahlt, wenn sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten nicht geltend machen können; die Anspruchsdauer von drei Monaten vermindert sich um die Anzahl von Tagen, für die Leistungsempfänger im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen können. In diesem Fall beträgt das Übergangsgeld

1. 67 Prozent: bei Leistungsempfängern, bei denen die Voraussetzungen des erhöhten Bemessungssatzes nach § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 vorliegen und,
2. 60 Prozent: bei den übrigen Leistungsempfängern. des

sich aus § 66 Absatz 1 Satz 1 oder § 68 ergebenden Betrages.

(5) Ist im unmittelbaren Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation eine stufenweise Wiedereingliederung (§ 44) erforderlich, wird das Übergangsgeld bis zu Ende der Wiedereingliederung weitergezahlt.

§ 72

Einkommensanrechnung

(1) Auf das Übergangsgeld der Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 wird Folgendes angerechnet:

1. Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder einer während des Anspruchs auf Übergangsgeld ausgeübten Tätigkeit, das bei Beschäftigten um die gesetzlichen Abzüge und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und bei sonstigen Leistungsempfängern um 20 Prozent zu vermindern ist,
2. Leistungen des Arbeitgebers zum Übergangsgeld, soweit sie zusammen mit dem Übergangsgeld das vor Beginn der Leistung erzielte, um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt übersteigen,
3. Geldleistungen, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt,
4. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Verletztenrenten in Höhe des sich aus § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches ergebenden Betrages, wenn sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Höhe der Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld nicht ausgewirkt hat,
5. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus demselben Anlass wie die Leistungen zur Teilhabe erbracht werden, wenn durch die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermieden wird,
6. Renten wegen Alters, die bei der Berechnung des Übergangsgelds aus einem Teilarbeitsentgelt nicht berücksichtigt wurden,
7. Verletztengeld nach den Vorschriften des Siebten Buches und
8. vergleichbare Leistungen nach den Nummern 1 bis 7, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs erbracht werden.

(2) Bei der Anrechnung von Verletztenrenten mit Kinderzulage und von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit Kinderzuschuss auf das Übergangsgeld bleibt ein Betrag in Höhe des Kindergeldes nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes außer Ansatz.

Gelöscht: ,

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite) - 56 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: ,

Gelöscht: <sp>

(3) Wird ein Anspruch auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 1 Nummer 3 zu kürzen wäre, nicht erfüllt, geht der Anspruch insoweit mit Zahlung des Übergangsgelds auf den Rehabilitationsträger über; die §§ 104 und 115 des Zehnten Buches bleiben unberührt.

§ 73

Reisekosten

(1) Als Reisekosten werden die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten übernommen, die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben stehen. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten

1. für besondere Beförderungsmittel, deren Inanspruchnahme wegen der Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist,
2. für eine wegen der Behinderung erforderliche Begleitperson einschließlich des für die Zeit der Begleitung entstehenden Verdienstausfalls,
3. für Kinder, deren Mitnahme an den Rehabilitationsort erforderlich ist, weil ihre anderweitige Betreuung nicht sichergestellt ist sowie
4. für den erforderlichen Gepäcktransport.

(2) Während der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden im Regelfall auch Reisekosten für zwei Familienheimfahrten je Monat übernommen. Anstelle der Kosten für die Familienheimfahrten können für Fahrten von Angehörigen vom Wohnort zum Aufenthaltsort der Leistungsempfänger und zurück Reisekosten übernommen werden.

(3) Reisekosten nach Absatz 2 werden auch im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation übernommen, wenn die Leistungen länger als acht Wochen erbracht werden.

(4) Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Beförderungsklasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes. Bei Fahrpreiserhöhungen, die nicht geringfügig sind, hat auf Antrag des Leistungsempfängers eine Anpassung der Fahrtkostenentschädigung zu erfolgen, wenn die Maßnahme noch mindestens zwei weitere Monate andauert. Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung bei einer zumutbaren auswärtigen Unterbringung für Unterbringung und Verpflegung zu leisten wäre.

§ 74

Haushalts- oder Betriebshilfe und Kinderbetreuungskosten

(1) Haushaltshilfe wird geleistet, wenn

1. den Leistungsempfängern wegen der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist,
2. eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und
3. im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe noch nicht 12 Jahre alt ist oder wenn das Kind eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist.

§ 38 Absatz 4 des Fünften Buches gilt entsprechend.

(2) Anstelle der Haushaltshilfe werden auf Antrag des Leistungsempfängers die Kosten für die Mitnahme oder für die anderweitige Unterbringung des Kindes bis zur Höhe der

Kosten der sonst zu erbringenden Haushaltshilfe übernommen, wenn die Unterbringung und Betreuung des Kindes in dieser Weise sichergestellt ist.

(3) Kosten für die Kinderbetreuung des Leistungsempfängers können bis zu einem Betrag von 160 Euro je Kind und Monat übernommen werden, wenn die Kosten durch die Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben unvermeidbar sind. Es werden neben den Leistungen zur Kinderbetreuung keine Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 erbracht. Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich entsprechend der Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches; § 160 Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erbringen die landwirtschaftliche Alterskasse und die landwirtschaftliche Krankenkasse Betriebs- und Haushaltshilfe nach den §§ 10 und 36 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte und nach den §§ 9 und 10 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für die bei ihr versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer und im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten nach den §§ 54 und 55 des Siebten Buches.

Kapitel 12
Leistungen zur Teilhabe an Bildung

§ 75
Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

(2) Die Leistungen umfassen insbesondere

1. Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu,
2. Hilfen zur schulischen Berufsausbildung,
3. Hilfen zur Hochschulbildung und
4. Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung.

Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 erbringen ihre Leistungen unter den Voraussetzungen und im Umfang der Bestimmungen des Siebten Buches als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Kapitel 13
Soziale Teilhabe

§ 76
Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 9 bis 12 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 3 und 4.

Gelöscht: (3)

Gelöscht: (4)

Gelöscht: 1.

Gelöscht: allgemeinen

Gelöscht: und zum Besuch weiterführender Schulen

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 58 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: ,

Gelöscht: diese

Gelöscht: zu erbringen sind.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. Heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität und
8. Hilfsmittel.

§ 77

Leistungen für Wohnraum

(1) Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht.

(2) Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a des Zwölften Buches sind zu erstatten, soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht.

§ 78

Assistenzleistungen

(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

(2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Leistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

(4) Sind mit der Assistenz nach Absatz 1 notwendige Fahrtkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese als ergänzende Leistungen erbracht.

(5) Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung

Gelöscht: Die Leistungsberech-

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 59 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr
... [17]

Gelöscht: Absatz 1 Satz 3

Gelöscht: Anleitung

Gelöscht: Übung von allgemeinen Erledigungen des Alltags sowie von Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung und die Freizeitgestaltung einschließlich kultureller und sportlicher Aktivitäten

Gelöscht: durch Personen aus dem familiären, befreundeten oder nachbarschaftlichen Umfeld

Gelöscht: nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann.

nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.

(6) Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist.

§ 79

Heilpädagogische Leistungen

(1) Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte leistungsberechtigte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

1. eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder
2. die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert

werden können. Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.

(2) Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 erfasst sind.

(3) In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht. Die Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder finden Anwendung. In Verbindung mit schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden die Leistungen ebenfalls als Komplexleistung erbracht.

Gelöscht: Heilpädagogische

Gelöscht: sind Bestandteil der

Gelöscht: nach § 46 Absatz 3.

§ 80

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen. Bei minderjährigen Leistungsberechtigten bedarf die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Bei volljährigen Leistungsberechtigten gilt § 44 des Achten Buches entsprechend. Die Regelungen über Verträge mit Leistungserbringern bleiben unberührt.

§ 81

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 60 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr
... [18]

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung.

§ 82

Leistungen zur Förderung der Verständigung

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen. § 17 Absatz 2 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 83

Leistungen zur Mobilität

(1) Leistungen zur Mobilität umfassen

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und
2. Leistungen für ein Kraftfahrzeug.

(2) Leistungen nach Absatz 1 erhalten Leistungsberechtigte nach § 2, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist. Leistungen nach Absatz 1 Nummer 2 werden nur erbracht, wenn die Leistungsberechtigten das Kraftfahrzeug führen können oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für sie führt und Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 2 umfassen Leistungen

1. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs,
2. für die erforderliche Zusatzausstattung,
3. zur Erlangung der Fahrerlaubnis,
4. zur Instandhaltung und
5. für die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten.

Die Bemessung der Leistungen orientiert sich an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung.

(4) Sind die Leistungsberechtigten minderjährig, umfassen die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 2 den wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwand bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs sowie Leistungen nach Absatz 3 Nummer 2.

§ 84

Hilfsmittel

(1) Die Leistungen umfassen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Computer.

(2) Die Leistungen umfassen auch eine notwendige Unterweisung im Gebrauch der Hilfsmittel sowie deren notwendige Instandhaltung oder Änderung.

(3) Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, werden Leistungen für eine Doppelausstattung erbracht.

Gelöscht: <sp>

Gelöscht: für Menschen mit einer Sehbehinderung

Kapitel 14

Beteiligung der Verbände und Träger

§ 85

Klagerecht der Verbände

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Buch verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen, die nach ihrer Satzung Menschen mit Behinderungen auf Bundes- oder Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind. In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen.

§ 86

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gebildet, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Fragen der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen berät und bei Aufgaben der Koordinierung unterstützt. Zu den Aufgaben des Beirats gehören insbesondere auch

1. die Unterstützung bei der Förderung von Rehabilitationseinrichtungen und die Mitwirkung bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds sowie
2. die Anregung und Koordinierung von Maßnahmen zur Evaluierung der in diesem Buch getroffenen Regelungen im Rahmen der Rehabilitationsforschung und als forschungsbegleitender Ausschuss die Unterstützung des Ministeriums bei der Festlegung von Fragestellungen und Kriterien.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales trifft Entscheidungen über die Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds nur auf Grund von Vorschlägen des Beirats.

(2) Der Beirat besteht aus 48 Mitgliedern. Von diesen beruft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

1. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Gruppenvertreter der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit,
2. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Gruppenvertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit,
3. sechs Mitglieder auf Vorschlag der Behindertenverbände, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, Menschen mit Behinderungen auf Bundesebene zu vertreten,
4. 16 Mitglieder auf Vorschlag der Länder,
5. drei Mitglieder auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
6. ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen,
7. ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit,
8. zwei Mitglieder auf Vorschlag des Spitzenverbandes der Krankenkassen,
9. ein Mitglied auf Vorschlag der Spitzenvereinigungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
10. drei Mitglieder auf Vorschlag der Deutschen Rentenversicherung Bund,

Gelöscht: es

Gelöscht: ,

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 62 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: zwei Mitglieder auf Vorschlag der Spitzenverbände der Krankenkassen,

11. ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe,
12. ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,
13. ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung,
14. fünf Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaften der Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, der Berufsförderungswerke, der Berufsbildungswerke, der Werkstätten für behinderte Menschen und der Inklusionsbetriebe,
15. ein Mitglied auf Vorschlag der für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände und
16. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Bundesärztekammer.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

§ 87

Verfahren des Beirats

Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wählt aus den ihm angehörenden Mitgliedern von Seiten der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Organisationen behinderter Menschen jeweils für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Im Übrigen gilt § 189 entsprechend.

§ 88

Berichte über die Lage von Menschen mit Behinderungen und die Entwicklung ihrer Teilhabe

(1) Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes einmal in der Legislaturperiode, mindestens jedoch alle vier Jahre, über die Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen und der von Behinderung bedrohten Menschen sowie über die Entwicklung ihrer Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft. Die Berichterstattung zu den Lebenslagen umfasst Querschnittsthemen wie Gender Mainstreaming, Migration, Alter, Barrierefreiheit, Diskriminierung, Assistenzbedarf und Armut. Gegenstand des Berichtes sind auch Forschungsergebnisse über Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit staatlicher Maßnahmen und der Leistungen der Rehabilitationsträger für die Zielgruppen des Berichts.

(2) Die Verbände der Menschen mit Behinderungen werden an der Weiterentwicklung des Berichtskonzeptes beteiligt.

§ 89

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Vorschriften über die Geschäftsführung und das Verfahren des Beirats nach § 87 erlassen.

Gelöscht: Integrationsfirmen

Gelöscht: Spitzenverbände,

Gelöscht: Behinderungen

Teil 2

Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 90

Aufgabe der Eingliederungshilfe

(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

(2) Besondere Aufgabe der Medizinischen Rehabilitation ist es, eine Beeinträchtigung nach § 99 Absatz 1 abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(3) Besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben ist es, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.

(4) Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

(5) Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

§ 91

Nachrang der Eingliederungshilfe

(1) Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieser Teil entsprechende Leistungen vorsieht; dies gilt insbesondere bei einer gesetzlichen Verpflichtung der Träger anderer Sozialleistungen oder anderer Stellen, in ihrem Verantwortungsbereich die Verwirklichung der Rechte für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten oder zu fördern.

(3) Im häuslichen Umfeld im Sinne des § 36 des Elften Buches der Leistungsberechtigten gehen die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch und die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches und die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Bundesversorgungsgesetz den Leistungen der Eingliederungshilfe vor, es sei denn, bei der Leistungserbringung steht die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund. Außerhalb des häuslichen Umfelds gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe den in Satz 1 genannten Leistungen vor.

Gelöscht: <sp>

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 64 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr
... [19]

Gelöscht: ,

§ 92

Beitrag

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach Maßgabe des Kapitels 9 ein Beitrag aufzubringen.

§ 93

Verhältnis zu anderen Rechtsbereichen

(1) Die Vorschriften über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch sowie über die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch bleiben unberührt.

(2) Die Vorschriften über die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches, über die Altenhilfe nach § 71 des Zwölften Buches und über die Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches bleiben unberührt.

(3) Die Hilfen zur Gesundheit nach dem Zwölften Buch gehen den Leistungen der Eingliederungshilfe vor, wenn sie zur Beseitigung einer Beeinträchtigung mit drohender erheblicher Teilhabeeinschränkung nach § 99 geeignet sind.

§ 94

Aufgaben der Länder

(1) Die Länder bestimmen die für die Durchführung dieses Teils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Bis zu einer Bestimmung im Sinne des Satzes 1 bleiben die bislang für die Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des Zwölften Buches zuständigen Träger für die Eingliederungshilfe nach diesem Teil zuständig.

(2) Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist sicherzustellen, dass die Träger der Eingliederungshilfe nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben geeignet sind. Sind in einem Land mehrere Träger der Eingliederungshilfe bestimmt worden, unterstützen die obersten Landessozialbehörden die Träger bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Teil. Dabei sollen sie insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern sowie die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen fördern.

(3) Die Länder haben auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und unterstützen die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages.

(4) Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe bildet jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren zu bestimmen.

(5) Die Länder treffen sich regelmäßig unter Beteiligung des Bundes sowie der Träger der Eingliederungshilfe zur Evidenzbeobachtung und zu einem Erfahrungsaustausch. Die Verbände der Leistungserbringer sowie die Verbände für Menschen mit Behinderungen können hinzugezogen werden. Gegenstand der Evidenzbeobachtung und des Erfahrungsaustausches sind insbesondere

1. die Wirkung und Qualifizierung der Steuerungsinstrumente,
2. die Wirkungen der Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 sowie der neuen Leistungen und Leistungsstrukturen,

Gelöscht: - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: Eigenbeitrag

Gelöscht: Eigenbeitrag beizutragen

Gelöscht: <#>Die Vorschriften zur rechtlichen Betreuung nach den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

Gelöscht: bilden die Länder Arbeitsgemeinschaften.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite) - 65 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr ... [20]

Gelöscht: - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

3. die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 104 Absatz 1 und 2,
4. die Wirkung der Koordinierung der Leistungen und der trägerübergreifenden Verfahren der Bedarfsermittlung und -feststellung und
5. die Auswirkungen des Eigenbeitrags.

Die Erkenntnisse sollen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zusammengeführt werden.

§ 95

Sicherstellungsauftrag

Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag), soweit dieser Teil nichts Abweichendes bestimmt. Sie schließen hierzu Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern nach den Vorschriften des Kapitel 8 ab. Im Rahmen der Strukturplanung sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kapitel 7 zu berücksichtigen.

§ 96

Zusammenarbeit

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe arbeiten mit Leistungsanbietern und anderen Stellen, deren Aufgabe die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen betrifft, zusammen.

(2) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch diesen Teil nicht berührt.

(3) Ist die Beratung und Sicherung der gleichmäßigen, gemeinsamen oder ergänzenden Erbringung von Leistungen geboten, sollen zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

(4) Sozialdaten dürfen im Rahmen der Zusammenarbeit nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Teil erforderlich ist oder durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches angeordnet oder erlaubt ist. Die Leistungsberechtigten sind über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten zu informieren. Sie sind auf ihr Recht hinzuweisen, der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten widersprechen zu können.

§ 97

Fachkräfte

Bei der Durchführung der Aufgaben dieses Teils beschäftigen die Träger der Eingliederungshilfe eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften aus unterschiedlichen Fachdisziplinen. Diese sollen

1. eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben und insbesondere über umfassende Kenntnisse
   a) des Sozial- und Verwaltungsrechts,
   b) über den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 oder
   c) von Teilhabebedarfen und Teilhabebarrieren

   verfügen,

2. umfassende Kenntnisse über den regionalen Sozialraum und seiner Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe haben sowie
3. die Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten

haben. Soweit Mitarbeiter der Leistungsträger nicht oder nur zum Teil die Voraussetzungen erfüllen, ist ihnen Gelegenheit zur Fortbildung und zum Austausch mit Menschen mit Behinderungen zu geben. Die fachliche Fortbildung der Fachkräfte, die insbesondere die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 106 und 117 umfasst, ist zu gewährleisten.

§ 98

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Eingliederungshilfe örtlich zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung hat oder in den zwei Monaten davor zuletzt gehabt hatte. Bedarf es nach § 108 Absatz 2 keines Antrags, ist der Zeitpunkt der Leistungsfeststellung nach § 120 maßgeblich. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Hilfebedarfs unabhängig vom Ort der Leistungserbringung bestehen. Die Zuständigkeit nach Satz 2 endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten kein Hilfebedarf besteht. Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges wegen stationärer Krankenhausbehandlung oder medizinischer Rehabilitation gilt nicht als Beendigung des Hilfebedarfs.

(2) Steht innerhalb von vier Wochen nicht fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt begründet worden ist oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder liegt ein Eilfall vor, hat der für den tatsächlichen Aufenthalt zuständige Träger der Eingliederungshilfe über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und sie vorläufig zu erbringen. In den Fällen des Satzes 1 wird nach Klärung des gewöhnlichen Aufenthalts der Träger der Eingliederungshilfe nach Satz 1 örtlich zuständig und ist zur Kostenerstattung verpflichtet. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten.

(3) Wird ein Kind in einer Einrichtung im Sinne von § 1 Absatz 2 des Ersten Buches geboren, tritt an die Stelle seines gewöhnlichen Aufenthalts der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter.

(4) Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt sowie der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung im Sinne von § 1 Absatz 2 des Ersten Buches. In diesen Fällen ist der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatte.

(5) Die Länder werden ermächtigt, abweichende Regelungen für die örtliche Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe des Landes zu erlassen.

(6) Abweichend von Absatz 1 bis 5 bleibt die am 31. Dezember 2019 nach § 98 Absatz 1, Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Satz 4, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 im Einzelfall begründete örtliche Zuständigkeit bestehen. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Hilfebedarfs unabhängig vom Ort der Leistungserbringung bestehen. Die Zuständigkeit nach Satz 2 endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten kein Hilfebedarf besteht. Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges wegen stationärer Krankenhausbehandlung oder medizinischer Rehabilitation gilt nicht als Beendigung des Hilfebedarfs.

Gelöscht: sich

Gelöscht: Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Die Zuständigkeit

Gelöscht: auch dann

Gelöscht: die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird, längstens

Gelöscht: zwei Jahre

Gelöscht: <#>Die Träger der Eingliederungshilfe können die Übernahme der Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 vereinbaren.

Kapitel 2
Grundsätze der Leistungen

§ 99
Leistungsberechtigter Personenkreis

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft erheblich eingeschränkt sind. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in mindestens fünf Lebensbereichen nach Absatz 2 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Leistungsberechtigt nach diesem Teil sind auch Personen, denen nach fachlicher Kenntnis eine erhebliche Einschränkung im Sinne von Satz 2 mit hoher Wahrscheinlichkeit droht. Ist bei Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 2 die Ausführung von Aktivitäten in weniger als fünf Lebensbereichen nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in weniger als drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich, ist aber im Einzelfall in ähnlichem Ausmaß personelle oder technische Unterstützung zur Ausführung von Aktivitäten notwendig, können Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden.

Gelöscht: (erhebliche Teilhabeeinschränkung).

Gelöscht: Teilhabeeinschränkung mit hoher Wahrscheinlichkeit droht

(2) Lebensbereiche im Sinne von Absatz 1 sind

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche sowie
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Gelöscht: ,

(3) Personelle Unterstützung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ist die regelmäßig wiederkehrende und über einen längeren Zeitraum andauernde Unterstützung durch eine anwesende Person. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs bleibt die Notwendigkeit von Unterstützung auf Grund der altersgemäßen Entwicklung unberücksichtigt.

(4) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4 erhalten Personen, die die Voraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Satz 1 erfüllen.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Inhalte der Lebensbereiche nach Absatz 2 bestimmen.

§ 100
Eingliederungshilfe für Ausländer

(1) Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen nach diesem Teil erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkung auf Ermes-

sensleistungen nach Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe.

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Leistungen nach diesem Teil zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

§ 101

Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland

(1) Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe. Hiervon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit dies wegen einer außergewöhnlichen Notlage unabweisbar ist und zugleich nachgewiesen wird, dass eine Rückkehr in das Inland aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

1. Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss,
2. längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit oder
3. hoheitliche Gewalt.

(2) Leistungen der Eingliederungshilfe werden nicht erbracht, soweit sie von dem hierzu verpflichteten Aufenthaltsland oder von anderen erbracht werden oder zu erwarten sind.

(3) Art und Maß der Leistungserbringung sowie der Einsatz des Einkommens und Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland.

(4) Für die Leistung zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich die antragstellende Person geboren ist. Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, wird der örtlich zuständige Träger von einer Schiedsstelle bestimmt.

(5) Die Träger der Eingliederungshilfe arbeiten mit den deutschen Dienststellen im Ausland zusammen.

§ 102

Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen:

1. Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

(2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 vor.

Gelöscht: - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: Ein Bedarf, der durch die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 dem Grunde nach gedeckt werden kann, schließt Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 zur Deckung desselben Bedarfes aus.

§ 103

Sonderregelung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen

(1) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Räumlichkeiten im Sinne von § 43a Satz 3 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Räumlichkeiten. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderungen so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

(2) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb einer Räumlichkeit im Sinne von § 43a Satz 3 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen nach Kapitel 7 des Zwölften Buches, soweit der Leistungsberechtigte Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit, das die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches übersteigt, oder kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen bezieht.

§ 104

Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln. Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.

(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
2. der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

(4) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe von einem Leistungsanbieter erbracht werden, der die Betreuung durch Geistliche ihres Bekenntnisses ermöglicht.

(5) Leistungen der Eingliederungshilfe für Leistungsberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland können auch im Ausland erbracht werden, wenn dies im Interesse der Aufgabe der Eingliederungshilfe geboten ist, die Dauer der Leistungen durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unvertretbaren Mehraufwendungen entstehen.

§ 105

Leistungsformen

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden als Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht.

Gelöscht: 42b Absatz 2
Gelöscht: 1 Nummer 2
Gelöscht: Zwölften
Gelöscht: Behinderung
Gelöscht: Prüfung der Angemessenheit
Gelöscht: und die Verhältnisse des Sozialraums sowie der eigenen Kräfte und Mittel
Gelöscht: würdigen
Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 69 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(2) Zur Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung in Angelegenheiten der Leistungen der Eingliederungshilfe sowie in sonstigen sozialen Angelegenheiten.

(3) Leistungen zur Sozialen Teilhabe können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten auch in Form einer pauschalen Geldleistung erbracht werden, soweit es dieser Teil vorsieht. Die Träger der Eingliederungshilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen.

(4) Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden auf Antrag auch als Teil eines Persönlichen Budgets ausgeführt. Die Vorschrift zum Persönlichen Budget nach § 29 ist insoweit anzuwenden.

§ 106

Beratung und Unterstützung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Teils werden die Leistungsberechtigten, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, vom Träger der Eingliederungshilfe beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. Die Beratung erfolgt in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form.

(2) Die Beratung umfasst insbesondere

1. die persönliche Situation des Leistungsberechtigten, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich eines gesellschaftlichen Engagements,
2. die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. die Verwaltungsabläufe,
5. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
6. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum,
7. eine gebotene Budgetberatung.

(3) Die Unterstützung umfasst insbesondere

1. Hilfe bei der Antragstellung,
2. Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger,
3. das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger,
4. Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten,
5. Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen,
6. die Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements,
7. die Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten,
8. Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern sowie
9. Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid.

Gelöscht: nach diesem Teil

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 70 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(4) Die Leistungsberechtigten sind hinzuweisen auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32, auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen.

Gelöscht: (4)

Gelöscht: hinzuweisen

§ 107

Übertragung, Verpfändung oder Pfändung, Auswahlermessen

(1) Der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen ist.

§ 108

Antragserfordernis

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Teil werden auf Antrag erbracht. Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen.

(2) Eines Antrages bedarf es nicht für Leistungen, deren Bedarf in dem Verfahren nach Kapitel 7 ermittelt worden ist.

Kapitel 3

Medizinische Rehabilitation

§ 109

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Gelöscht: Medizinischen

(1) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 und § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Leistungen.

Gelöscht: Medizinischen

(2) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entsprechen den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Gelöscht: Medizinischen

§ 110

Leistungserbringung

(1) Leistungsberechtigte haben entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten sowie unter den Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Gelöscht: (1)

(2) Bei der Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind die Regelungen, die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches gelten, mit Ausnahme des Dritten Titels des Zweiten Abschnitts anzuwenden. Ärzte, Psychotherapeuten im Sinne des § 28 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt, Psychotherapeut oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 71 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: Medizinischen

(3) Die Verpflichtungen, die sich für die Leistungserbringer aus den §§ 294, 294a, 295, 300 bis 302 des Fünften Buches ergeben, gelten auch für die Abrechnung von Leistungen

zur medizinischen Rehabilitation mit dem Träger der Eingliederungshilfe. Die Vereinbarungen nach § 303 Absatz 1 sowie § 304 des Fünften Buches gelten für den Träger der Eingliederungshilfe entsprechend.

Gelöscht: Medizinischen

Kapitel 4

Teilhabe am Arbeitsleben

§ 111

Leistungen zur Beschäftigung

(1) Leistungen zur Beschäftigung umfassen

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62,
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 sowie
3. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61.

(2) Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass der Leistungsberechtigte das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der Leistungsberechtigten notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(3) Zu den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gehört auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59.

Kapitel 5

Teilhabe an Bildung

§ 112

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Gelöscht: und zum Besuch weiterführender Schulen

Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Hilfen nach Satz 1 werden geleistet, wenn zu erwarten ist, dass der Leistungsberechtigte das Teilhabeziel nach der Gesamtplanung erreicht.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite) - 72 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(2) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die

1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt,
2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und
3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen.

Hilfen für ein Masterstudium werden abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen.

(3) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 schließen folgende Hilfen ein:

1. Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht,
2. Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist, und
3. Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

Kapitel 6

Soziale Teilhabe

§ 113

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

Gelöscht: zu erbringen sind.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. Heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach §§ 77 bis 84, soweit sich aus diesem Teil des Buches nichts Abweichendes ergibt.

(4) Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwortung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einem anderen Leistungsanbieter oder dem Leistungserbringer vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Maßnahmen werden die erforderliche sächliche Ausstattung, die personelle Ausstattung und die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers übernommen.

Gelöscht: - 73 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

§ 114

Leistungen zur Mobilität

Bei den Leistungen zur Mobilität nach § 113 Absatz 1 Nummer 7 gilt § 83 mit der Maßgabe, dass

1. die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und
2. abweichend von § 83 Absatz 3 Satz 2 die Vorschriften der §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind.

§ 115

Besuchsbeihilfen

Werden Leistungen für einen oder mehrere Anbieter über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

§ 116

Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme

(1) Die Leistungen

1. zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 5),
2. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6) und
3. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1)

können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen nach § 105 Absatz 3 erbracht werden. Die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der pauschalen Geldleistungen sowie zur Leistungserbringung.

Gelöscht: obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen

Gelöscht: Pauschalen

(2) Die Leistungen

1. zur Assistenz (§ 113 Absatz 2 Nummer 2),
2. zur Heilpädagogik (§ 113 Absatz 2 Nummer 3),
3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Absatz 2 Nummer 5),
4. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6),
5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1) und
6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6)

können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung nach Kapitel 7.

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.

Kapitel 7

Gesamtplanung

§ 117

Gesamtplanverfahren

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
3. Beachtung der Kriterien
   a) transparent,
   b) trägerübergreifend,
   c) interdisziplinär,
   d) konsensorientiert,
   e) individuell,
   f) lebensweltbezogen,
   g) sozialraumorientiert und
   h) zielorientiert,
4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

(2) Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt.

(3) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, soll der Träger der Eingliederungshilfe die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informieren und am Teilhabeplanverfahren beteiligen, soweit dies für den Träger der Eingliederungshilfe zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches erforderlich sind, so soll der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informiert und am Gesamtplanverfahren beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.

(4) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt, soll der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informiert und am Gesamtplanverfahren beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.

Gelöscht: - 74 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: der

Gelöscht: ihres

Gelöscht: Anhaltspunkte

Gelöscht: Teilhabeplanverfahren

Gelöscht: Teilhabeplanverfahren

(5) § 22 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden, auch wenn ein Teilhabeplan nicht zu erstellen ist.

§ 118

Instrumente der Bedarfsermittlung

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen.

Gelöscht: der

Gelöscht: erfolgt

Gelöscht: § 7 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 119

Gesamtplankonferenz

(1) Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten nach den Kapiteln 3 bis 6 sicherzustellen. Die Leistungsberechtigten und die beteiligten Rehabilitationsträger können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen. Den Vorschlag auf Durchführung einer Gesamtplankonferenz kann der Träger der Eingliederungshilfe ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.

(2) In einer Gesamtplankonferenz beraten der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungsberechtigte und beteiligte Leistungsträger gemeinsam auf der Grundlage des Ergebnisses der Bedarfsermittlung nach § 118 insbesondere über

1. die Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger und der gutachterlichen Stellungnahme des Leistungserbringers bei Beendigung der Leistungen zur beruflichen Bildung nach § 57,
2. die Wünsche der Leistungsberechtigten nach § 104 Absatz 2 bis 4,
3. den Beratungs- und Unterstützungsbedarf nach § 106,
4. die Erbringung der Leistungen.

(3) Ist der Träger der Eingliederungshilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15 soll er die Gesamtplankonferenz, mit einer Teilhabeplankonferenz nach § 20 verbinden. Ist der

Gelöscht: mit den Leistungsberechtigten

Gelöscht: Leistungserbringung

Gelöscht: wenn eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 durchgeführt wird, mit dieser verbinden. Ist der Träger der Eingliederungshilfe nicht Leistungsverantwortlicher nach § 15, soll er nach § 19 Absatz 5 den Leistungsberechtigten und den Rehabilitationsträgern anbieten, mit deren Einvernehmen das Verfahren anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchzuführen.

Träger der Eingliederungshilfe nicht Leistungsverantwortlicher nach § 15, soll er nach § 19 Absatz 5 den Leistungsberechtigten und den Rehabilitationsträgern anbieten, mit deren Einvernehmen das Verfahren anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchzuführen.

Gelöscht: - 76 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(4) Beantragt eine leistungsberechtigte Mutter oder ein leistungsberechtigter Vater Leistungen zur Deckung von Bedarfen bei der Versorgung und Betreuung eines eigenen Kindes oder mehrerer eigener Kinder, so ist eine Gesamtplankonferenz mit Zustimmung des Leistungsberechtigten durchzuführen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass diese Bedarfe durch Leistungen anderer Leistungsträger, durch das familiäre, freundschaftliche und nachbarschaftliche Umfeld oder ehrenamtlich gedeckt werden können, so informiert der Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung der Leistungsberechtigten die als zuständig angesehenen Leistungsträger, die ehrenamtlich tätigen Stellen und Personen oder die jeweiligen Personen aus dem persönlichen Umfeld und beteiligt sie an der Gesamtplankonferenz.

§ 120

Feststellung der Leistungen

(1) Nach Abschluss der Gesamtplankonferenz stellen der Träger der Eingliederungshilfe und die beteiligten Leistungsträger ihre Leistungen nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen innerhalb der Fristen nach §§ 14 und 15 fest.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe erlässt auf Grundlage des Gesamtplans nach § 121 den Verwaltungsakt über die festgestellte Leistung nach den Kapiteln 3 bis 6. Der Verwaltungsakt enthält mindestens die bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen. Die Feststellungen über die Leistungen sind für den Erlass des Verwaltungsaktes bindend. Ist eine Gesamtplankonferenz durchgeführt worden, sind deren Ergebnisse der Erstellung des Gesamtplans zu Grunde zu legen. Ist der Träger der Eingliederungshilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15, sind die Feststellungen über die Leistungen für die Entscheidung nach § 15 Absatz 3 bindend.

(3) Wenn nach den Vorschriften zur Koordinierung der Leistungen nach Teil 1 Kapitel 4 ein anderer Rehabilitationsträger die Leistungsverantwortung trägt, bilden die im Rahmen der Gesamtplanung festgestellten Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 die für den Teilhabeplan erforderlichen Feststellungen nach § 15 Absatz 2.

(4) In einem Eilfall erbringt der Träger der Eingliederungshilfe Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 vor Beginn der Gesamtplankonferenz vorläufig; der Umfang der vorläufigen Gesamtleistung bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 121

Gesamtplan

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf.

(2) Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.

(3) Bei der Aufstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der Eingliederungshilfe zusammen mit

1. dem Leistungsberechtigten,
2. einer Person ihres Vertrauens und
3. dem im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit
   a) dem behandelnden Arzt,

b) dem Gesundheitsamt,

c) dem Landesarzt,

d) dem Jugendamt und

e) den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

(4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens

1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,
2. die Aktivitäten der Leistungsberechtigten,
3. die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,
4. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung und
5. die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten.

(5) Der Träger der Eingliederungshilfe hat der leistungsberechtigten Person Einsicht in den Gesamtplan zu gestatten.

§ 122

Teilhabezielvereinbarung

Der Träger der Eingliederungshilfe kann mit dem Leistungsberechtigten eine Teilhabezielvereinbarung zur Umsetzung der Mindestinhalte des Gesamtplanes oder von Teilen der Mindestinhalte des Gesamtplanes abschließen. Die Vereinbarung wird für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen der Eingliederungshilfe abgeschlossen, soweit sich aus ihr nichts Abweichendes ergibt. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarungsziele nicht oder nicht mehr erreicht werden, hat der Träger der Eingliederungshilfe die Teilhabezielvereinbarung anzupassen. Die Kriterien nach § 117 Absatz 1 Nummer 3 gelten entsprechend.

Kapitel 8

Vertragsrecht

§ 123

Allgemeine Grundsätze

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe darf Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Teil mit Ausnahme der Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 5 und mit § 116 Absatz 1 durch Dritte (Leistungserbringer) nur erbringen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen einem Leistungserbringer und dem für den ansässigen Leistungserbringer zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht. Die Vereinbarung kann auch zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden.

(2) Die Vereinbarungen sind für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe bindend. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzu-

schließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig. Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

(3) Private und öffentliche Arbeitgeber gemäß § 61 sind keine Leistungserbringer im Sinne dieses Kapitels.

(4) Besteht eine schriftliche Vereinbarung, so ist der Leistungserbringer, soweit er kein anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 ist, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen. Die Verpflichtung zur Leistungserbringung besteht auch in den Fällen des § 116 Absatz 2.

(5) Der Träger der Eingliederungshilfe darf die Leistungen durch Leistungserbringer, mit denen keine schriftliche Vereinbarung besteht, nur erbringen, soweit

1. dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist,
2. der Leistungserbringer ein schriftliches Leistungsangebot vorlegt, die für den Inhalt einer Vereinbarung nach § 125 gelten,
3. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung zu beachten,
4. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen die Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu beachten,
5. die Vergütung für die Erbringung der Leistungen nicht höher ist als die Vergütung, die der Träger der Eingliederungshilfe mit anderen Leistungserbringern für vergleichbare Leistungen vereinbart hat.

Die allgemeinen Grundsätze der Absätze 1 bis 3 und 5 sowie die Vorschriften zur Geeignetheit der Leistungserbringer (§ 124), zum Inhalt der Vergütung (§ 125), zur Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung (§ 127), zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 128), zur Kürzung der Vergütung (§ 129) und zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung (§ 130) gelten entsprechend.

(6) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe.

§ 124

Geeignete Leistungserbringer

(1) Sind geeignete Leistungserbringer vorhanden, soll der Träger der Eingliederungshilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen. Geeignet ist ein externer Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann. Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

(2) Geeignete Leistungserbringer haben zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal zu beschäftigen. Sie müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein. Ungeeignet ist, wer rechtskräftig wegen

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 78 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: Einrichtungen

Gelöscht: Die Fachkräfte müssen zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen.

einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Das Fachpersonal muss zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen.

(3) Sind mehrere Leistungserbringer im gleichen Maße geeignet, so hat der Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer.

§ 125

Inhalt der schriftlichen Vereinbarung

(1) In der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln:

1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung) und
2. die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung).

(2) In der Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale mindestens aufzunehmen

1. der zu betreuende Personenkreis,
2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
4. die Festlegung der personellen Ausstattung,
5. die Qualifikation des Personals sowie
6. soweit erforderlich die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers.

Soweit die Erbringung von Leistungen nach § 116 Absatz 2 zu vereinbaren ist, sind darüber hinaus die für die Leistungserbringung erforderlichen Strukturen zu berücksichtigen.

(3) Mit der Vergütungsvereinbarung werden unter Berücksichtigung der Leistungsmerkmale nach Absatz 2 Leistungspauschalen für die zu erbringenden Leistungen unter Beachtung der Grundsätze nach § 123 Absatz 2 festgelegt. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Leistungspauschalen sind nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf oder Stundensätzen sowie für die gemeinsame Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte (§ 116 Absatz 2) zu kalkulieren. Abweichend von Satz 1 können andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden.

(4) Die Vergütungsvereinbarungen mit Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Leistungsanbietern berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese Kosten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinausgehen. Können die Kosten im Einzelfall nicht ermittelt werden, kann hierfür eine Vergütungspauschale vereinbart werden. Das Arbeitsergebnis des Leistungserbringers darf nicht dazu verwendet werden, die Vergütung des Trägers der Eingliederungshilfe zu mindern.

Gelöscht: Leistung

Gelöscht: - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(2) Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 anrufen. Die Schiedsstelle hat unverzüglich über die strittigen Punkte zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle

(2) ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben, ohne dass es eines Vorverfahrens bedarf. Die Klage ist gegen den Verhandlungspartner und nicht gegen die Schiedsstelle zu richten.

Gelöscht: (3)

(3) Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, wird die Vereinbarung mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam. Festsetzungen der Schiedsstelle werden, soweit keine Festlegung erfolgt ist, rückwirkend mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Soweit in den Fällen des Satzes 3 während des Schiedsstellenverfahrens der Antrag geändert wurde, ist auf den Tag abzustellen, an dem der geänderte Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Ein jeweils vor diesem Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergütungen ist in den Fällen der Sätze 1 bis 4 nicht zulässig.

Gelöscht: (3)

Gelöscht: Satz

(1) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe mit den Trägern

5. der Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsträger nicht erbrachte Leistungen abrechnet.

Gelöscht: nicht erbrachte Leistungen

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab. Die Rahmenverträge bestimmen

Gelöscht: - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

6. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftl ichkeits- und Qualitätsprüfungen und

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite) - 82 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(4) Kommt es nicht innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung zu einem Rahmenvertrag, so kann die Landesregierung die Inhalte durch Rechtsverordnung regeln.

Gelöscht: <sp>

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

... [21]

10. die Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen.

§ 134

[3] verschoben

Gelöscht: zu bestimmen.

Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen

[3] nach oben: § 134

(1) In der schriftlichen Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln

Gelöscht: Leistungsberechtigte

2. die Vergütung der Leistung (Vergütungsvereinbarung).

Gelöscht:) zu regeln.

(2) In der Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere aufzunehmen

Gelöscht: insbeson-

1. die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,

Gelöscht: dere

6. die erforderliche sächliche Ausstattung,

Gelöscht: aufzunehmen

Gelöscht: - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn volljährige Leitungsberechtigte Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden.

(1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der Eltern oder eines Elternteils die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.

Gelöscht: im Haushalt lebenden

Gelöscht: des

(3) Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft um 15 Prozent sowie für jedes unterhaltsberechtigte Kind im Haushalt um 10 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

(4) Übersteigt das Einkommen im Sinne des § 135 einer in Absatz 3 erster Halbsatz genannten Person den Betrag, der sich nach Absatz 2 ergibt, findet Absatz 3 keine Anwendung. In diesem Fall erhöhen sich für jedes unterhaltsberechtigte Kind die Beträge nach Absatz 2 um 5 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

(5) Ist der Leistungsberechtigte minderjährig und lebt im Haushalt der Eltern, erhöht sich der Betrag nach Absatz 2 um 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches für jeden Leistungsberechtigten. Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden.

(2) Wenn das Einkommen die Beträge nach § 136 Absatz 2 übersteigt, ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von 2 Prozent des den Betrag nach § 136 Absätze 2 bis 4 übersteigenden Betrages als monatlicher Beitrag aufzubringen. Der nach Satz 1 als monatlicher Beitrag aufzubringende Betrag ist auf volle 10 Euro abzurunden.

(4) Ist ein Beitrag von anderen Personen aufzubringen als dem Leistungsberechtigten und ist die Durchführung der Maßnahme der Eingliederungshilfeleistung ohne Entrichtung des Beitrages gefährdet, so kann im Einzelfall die erforderliche Leistung ohne Abzug nach Absatz 3 erbracht werden. Im Umfang des Beitrages sind die Aufwendungen zu ersetzen.

2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 109,

5. Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 2 Nummer 2, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden.

(2) Wenn ein Beitrag nach § 137 aufzubringen ist, ist für weitere Leistungen im gleichen Zeitraum oder weitere Leistungen an minderjährige Kinder im gleichen Haushalt nach diesem Teil kein weiterer Beitrag aufzubringen.

Gelöscht: - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: (4)

Gelöscht: zwei

Gelöscht: Medizinischen

(3) Bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, ist höchstens das Vierfache des monatlichen Beitrages einmalig aufzubringen.

(4) Wenn eine volljährige nachfragende Person Leistungen bedarf, ist von den Eltern oder dem Elternteil ein Beitrag in Höhe von monatlich 32,08 Euro aufzubringen. § 94 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Zwölften Buches gilt entsprechend.

Gelöscht: (3)

Gelöscht: (4)

Gelöscht: gelten

(1) Die antragstellende Person sowie bei minderjährigen Personen die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil haben vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Teil die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen aufzubringen.

(2) Soweit für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die beantragte

(2) Leistung als Darlehen geleistet werden. Die Leistungserbringung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(3) Die in § 138 Absatz 1 genannten Leistungen sind ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen.

Gelöscht: und der nicht getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner oder der Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,

Gelöscht: Eltern oder des Elternteils die

Gelöscht: (3)

Gelöscht: (3)

§ 142

Sonderregelungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen

(1) Minderjährigen Leistungsberechtigten und ihren Eltern oder einem Elternteil ist bei Leistungen im Sinne des § 138 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 7 die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zuzumuten, soweit Leistungen über Tag und Nacht erbracht werden.

Gelöscht: Nummern

Gelöscht: 6

(3) Bei Leistungen, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 zugrunde liegen, geht der Anspruch einer volljährigen Person auf Unterhalt gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Drittel Kapitel des Zwölften Buches nur in Höhe von bis zu 24,68 Euro monatlich über. § 94 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Zwölften Buches gelten entsprechend.

2. die Ausgaben und Einnahmen der Träger der Eingliederungshilfe

als Bundesstatistik durchgeführt.

1. Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Bundesland, Kennnummer des Trägers, mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend, erbrachte Leistungsarten im Laufe und am Ende des Berichtsjahres,

Gelöscht: Berichtszeitraumes

2. Höhe der Bedarfe für jede erbrachte Leistungsart, die Höhe des aufgebrachten Beitrags nach § 92, die Art des angerechneten Einkommens, Beginn und Ende der Leistungserbringung nach Monat und Jahr, die für mehrere Leistungsberechtigte erbrachte Leistung, die Leistung als pauschalierte Geldleistung, die Leistung durch ein Persönliches Budget sowie,

(2) Merkmale bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nach der Art der Leistung sind insbesondere:

1. Leistung zur medizinischen Rehabilitation,

Gelöscht: Medizinischen

7. Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 1 Nummer 1,
8. Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 1 Nummer 2,

(3) Erhebungsmerkmale nach § 143 Nummer 2 sind das Bundesland, die Ausgaben gesamt nach der Art der Leistungen die Einnahmen gesamt und nach Einnahmearten sowie die Höhe der aufgebrachten Beiträge gesamt.

(1) Hilfsmerkmale sind

2. Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person,
3. für die Erhebung nach § 143 Nummer 1 die Kennnummer des Leistungsberechtigten.

(2) Die Kennnummern nach Absatz 1 Nummer 3 dienen der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse des Leistungsberechtigten und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, zu löschen.

(2) Auskunftspflichtig sind die Träger der Eingliederungshilfe.

Gelöscht: gemäß

Gelöscht: gemäß

Gelöscht: (3)

Gelöscht: ,

Gelöscht: .

Gelöscht: - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(1) Die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze sind von den Auskunftspflichtigen elektronisch bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an das jeweilige Statistische Landesamt zu übermitteln.

(2) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, die nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regieru ngsbezi rksebene, bei Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

(3) Die statistischen Ämter der Länder stellen dem Statistischen Bundesamt für Zusatzaufbereitungen des Bundes jährlich unverzüglich nach Aufbereitung der Bestandserhebung und der Erhebung im Laufe des Berichtsjahres die Einzelangaben aus der Erhebung zur Verfügung. Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 145 dürfen nicht übermittelt werden,

(4) Die Ergebnisse der Bundesstatistik nach diesem Kapitel dürfen auf die einzelnen Gemeinden bezogen veröffentlicht werden.

Abweichend von Kapitel 9 sind bei der Festsetzung von Leistungen für Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2019 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches in der Fassung vom 31. Dezember 2019 erhalten haben und von denen ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze gemäß § 87 des Zwölften Buches in der Fassung vom 31. Dezember 2019 gefordert wurde, die am 31. Dezember 2019 geltenden Einkommensgrenzen nach dem Elften Kapitel des Zwölften Buches in der Fassung vom 31. Dezember 2019 zugrunde zu legen, solange der nach Kapitel 9 aufzubringende Beitrag höher ist als der Einkommenseinsatz nach dem am 31. Dezember 2019 geltenden Recht.

Gelöscht: zulegen

Gelöscht: <sp>

Teil 3

Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

(2) Feststellungen nach Absatz 1 sind nicht zu treffen, wenn eine Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Erwerbsminderung schon in einem Rentenbescheid, einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung oder einer vorläufigen Bescheinigung der für diese Entscheidungen zuständigen Dienststellen getroffen worden ist, es sei denn, dass der behinderte Mensch ein Interesse an anderweitiger Feststellung nach Absatz 1 glaubhaft macht. Eine Feststellung nach Satz 1 gilt zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung.

Gelöscht: <sp>

Gelöscht: -

(3) Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der Grad der Behinderung nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt. Für diese Entscheidung gilt Absatz 1, es sei denn, dass in einer Entscheidung nach Absatz 2 eine Gesamtbeurteilung bereits getroffen worden ist.

Gelöscht: - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: - 90 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundsätze aufzustellen, die für die medizinische Bewertung des Grades der Behinderung, die Kriterien für die Bewertung der Hilflosigkeit und die Voraussetzungen für die Vergabe von Merkzeichen maßgebend sind, die nach Bundesrecht im Schwerbehindertenausweis einzutragen sind.

1. jede oberste Bundesbehörde mit ihren nachgeordneten Dienststellen, das Bundespräsidialamt, die Verwaltungen des Deutschen Bundestages und Bundesrates, das Bundesverfassungsgericht, die obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Bundesgerichtshof jedoch zusammengefasst mit dem Generalbundesanwalt, sowie das Bundeseisenbahnvermögen,

2. jede oberste Landesbehörde und die Staats- und Präsidialkanzleien mit ihren nachgeordneten Dienststellen, die Verwaltungen der Landtage, die Rechnungshöfe (Rechnungskammern), die Organe der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder und jede sonstige Landesbehörde, zusammengefasst jedoch diejenigen Behörden, die eine gemeinsame Personalverwaltung haben,

5. Personen, die nach ständiger Übung in ihre Stellen gewählt werden,

Gelöscht: - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: - 91 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

6. Personen, deren Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis wegen Wehr- oder Zivildienst, Elternzeit, unbezahltem Urlaub, wegen Bezuges einer Rente auf Zeit oder bei Altersteilzeitarbeit in der Freistellungsphase (Verblockungsmodell) ruht, solange für sie eine Vertretung eingestellt ist.

Gelöscht: - 92 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(1) Bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Zahl der Arbeitsplätze, auf denen schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen sind (§ 154), zählen Stellen, auf denen Auszubildende beschäftigt werden, nicht mit. Das Gleiche gilt für Stellen, auf denen Rechts- oder Studienreferendarinnen und -referendare beschäftigt werden, die einen Rechtsanspruch auf Einstellung haben.

Gelöscht: Studienreferendare

Gelöscht: referendarinnen

(1) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen, besonders eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 155 Absatz 1 auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz, höchstens drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte

Menschen zulassen, wenn dessen Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt. Satz 1 gilt auch für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen und für teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 158 Absatz 2.

(3) Die Ausgleichsabgabe erhöht sich entsprechend der Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Sie erhöht sich zum 1. Januar eines Kalenderjahres, wenn sich die Bezugsgröße seit der letzten Neubestimmung der Beträge der Ausgleichsabgabe um wenigstens 10 Prozent erhöht hat. Die Erhöhung der Ausgleichsabgabe erfolgt, indem der Faktor für die Veränderung der Bezugsgröße mit dem jeweiligen Betrag der Ausgleichsabgabe vervielfältigt wird. Die sich ergebenden Beträge sind auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag abzurunden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt den Erhöhungsbetrag und die sich nach Satz 3 ergebenden Beträge der Ausgleichsabgabe im Bundesanzeiger bekannt.

Gelöscht: - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: - 93 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(4) Die Ausgleichsabgabe zahlt der Arbeitgeber jährlich zugleich mit der Erstattung der Anzeige nach § 163 Absatz 2 an das für seinen Sitz zuständige Integrationsamt. Ist ein Arbeitgeber mehr als drei Monate im Rückstand, erlässt das Integrationsamt einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge und zieht diese ein. Für rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe erhebt das Integrationsamt nach dem 31. März Säumniszuschläge nach Maßgabe des § 24 Absatz 1 des Vierten Buches; für ihre Verwendung gilt Absatz 5 entsprechend. Das Integrationsamt kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erhebung von Säumniszuschlägen absehen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Feststellungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Gegenüber privaten Arbeitgebern wird die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren durchgeführt. Bei öffentlichen Arbeitgebern wendet sich das Integrationsamt an die Aufsichtsbehörde, gegen deren Entscheidung es die Entscheidung der obersten Bundes- oder Landesbehörde anrufen kann. Die Ausgleichsabgabe wird nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eingang der Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit folgt, weder nachgefordert noch erstattet.

Zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf Arbeitsplätzen und zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiet der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben dienen, ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales als zweckgebundene Vermögensmasse ein Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben gebildet. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwaltet den Ausgleichsfonds.

Gelöscht: - 94 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

§ 162

Verordnungsermächtigungen

Gelöscht: - 95 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(2) Die Arbeitgeber haben der für ihren Sitz zuständigen Agentur für Arbeit einmal jährlich bis spätestens zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr, aufgegliedert nach Monaten, die Daten anzuzeigen, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Ausgleichsabgabe notwendig sind. Der Anzeige sind das nach Absatz 1 geführte Verzeichnis sowie eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zur Weiterleitung an das für ihren Sitz zuständige Integrationsamt

beizufügen. Dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, der Schwerbehindertenvertretung und dem Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers ist je eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zu übermitteln.

Gelöscht: - 96 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Sie nehmen frühzeitig Verbindung mit der Agentur für Arbeit auf. Die Bundesagentur für Arbeit oder ein Integrationsfachdienst schlägt den Arbeitgebern geeignete schwerbehinderte Menschen vor. Über die Vermittlungsvorschläge und vorliegende Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen haben die Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung und die in § 176 genannten Vertretungen unmittelbar nach Eingang zu unterrichten. Bei Bewerbungen schwerbehinderter Richterinnen und Richter wird der Präsidialrat unterrichtet und gehört, soweit dieser an der Ernennung zu beteiligen ist. Bei der Prüfung nach Satz 1 beteiligen die Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung nach § 178 Absatz 2 und hören die in § 176 genannten Vertretungen an. Erfüllt der Arbeitgeber seine Beschäftigungspflicht nicht und ist die Schwerbehindertenvertretung oder eine in § 176 genannte Vertretung mit der beabsichtigten Entscheidung des Arbeitgebers nicht einverstanden, ist diese unter Darlegung der Gründe mit ihnen zu erörtern. Dabei wird der betroffene schwerbehinderte Mensch angehört. Alle Beteiligten sind vom Arbeitgeber über die getroffene Entscheidung unter Darlegung der Gründe unverzüglich zu unterrichten. Bei Bewerbungen schwerbehinderter

Menschen ist die Schwerbehindertenvertretung nicht zu beteiligen, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt.

Gelöscht: - 97 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

5. Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung. Bei der Durchführung der Maßnahmen nach den Nummern 1, 4 und 5 unterstützen die Bundesagentur für Arbeit und die Integrationsämter die Arbeitgeber unter Berücksichtigung der für die Beschäftigung wesentlichen Eigenschaften der schwerbehinderten Menschen. Ein Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, soweit seine Erfüllung für den Arbeitgeber nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften oder beamtenrechtl iche Vorschriften entgegenstehen.

[4] nach unten: unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung.

[4] verschoben

Die Dienststellen der öffentlichen Arbeitgeber melden den Agenturen für Arbeit frühzeitig frei werdende und neu zu besetzende sowie neue Arbeitsplätze (§ 156). Haben schwerbehinderte Menschen sich um einen solchen Arbeitsplatz beworben oder sind sie von der Bundesagentur für Arbeit oder einem von dieser beauftragten Integrationsfachdienst vorgeschlagen worden, werden sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. Einer Inklusionsvereinbarung nach § 166 bedarf es nicht, wenn für die Dienststellen dem § 166 entsprechende Regelungen bereits bestehen und durchgeführt werden.

Gelöscht: - 98 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(2) Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die

Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). Soweit erforderlich wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die Rehabilitationsträger oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das I ntegrationsamt hinzugezogen. Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Absatz 2 Satz 2 erbracht werden. Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

Gelöscht: - 99 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(1) Das Integrationsamt soll die Entscheidung, falls erforderlich auf Grund mündlicher Verhandlung, innerhalb eines Monats vom Tage des Eingangs des Antrages an treffen.

(2) Die Entscheidung wird dem Arbeitgeber und dem schwerbehinderten Menschen zugestellt. Der Bundesagentur für Arbeit wird eine Abschrift der Entscheidung übersandt.

Gelöscht: - 100 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

2. die auf Stellen im Sinne des § 156 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 beschäftigt werden oder

a) das 58. Lebensjahr vollendet haben und Anspruch auf eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung auf Grund eines Sozialplanes haben oder

Gelöscht: - 101 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen bedarf auch dann der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes, wenn sie im Falle des Eintritts einer teilweisen Erwerbsminderung, der Erwerbsminderung auf Zeit, der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit ohne Kündigung erfolgt. Die Vorschriften dieses Kapitels über die Zustimmung zur ordentlichen Kündigung gelten entsprechend.

Gelöscht: 102 - . Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr .

Kapitel 5

(1) In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das die Vertrauensperson im Falle der Verhinderung vertritt. Ferner wählen bei Gerichten, denen mindestens fünf schwerbehinderte Richter oder Richterinnen angehören, diese einen Richter oder eine Richterin zu ihrer Schwerbehindertenvertretung. Satz 2 gilt entsprechend für Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen, soweit für sie eine besondere Personalvertretung gebildet wird. Betriebe oder Dienststellen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, können für die Wahl mit räumlich nahe liegenden Betrieben des Arbeitgebers oder gleichstufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefasst werden; soweit erforderlich, können Gerichte unterschiedlicher Gerichtszweige und Stufen zusammengefasst werden. Über die Zusammenfassung entscheidet der Arbeitgeber im Benehmen mit dem für den Sitz der Betriebe oder Dienststellen einschließlich Gerichten zuständigen Integrationsamt.

Gelöscht: durch Abwesenheit oder Wahrnehmung anderer Aufgaben

Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl der Schwerbehindertenvertretung stattgefunden, wird die Schwerbehindertenvertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu gewählt. Hat die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung zum Beginn des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, wird die Schwerbehindertenvertretung im übernächsten Zeitraum für regelmäßige Wahlen neu gewählt.

(6) Die Vertrauensperson und das stellvertretende Mitglied werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Im Übrigen sind die Vorschriften über die Wahlanfechtung, den Wahlschutz und die Wahlkosten bei der Wahl des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates sinngemäß anzuwenden. In Betrieben und Dienststellen mit weniger als 50 wahlberechtigten schwerbehinderten Menschen wird die Vertrauensperson und das stellvertretende Mitglied im vereinfachten Wahlverfahren gewählt, sofern der Betrieb oder die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen besteht. Ist in einem Betrieb oder einer Dienststelle eine Schwerbehindertenvertretung nicht gewählt, so kann das für den Betrieb oder die Dienststelle zuständige Integrationsamt zu einer Versammlung schwerbehinderter Menschen zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einladen.

Gelöscht: - 103 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(2) Der Arbeitgeber hat die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Die Durchführung oder Vollziehung

einer ohne Beteiligung nach Satz 1 getroffenen Entscheidung ist auszusetzen, die Beteiligung ist innerhalb von sieben Tagen nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden. Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Beteiligung am Verfahren nach § 164 Absatz 1 und beim Vorliegen von Vermittlungsvorschlägen der Bundesagentur für Arbeit nach § 164 Absatz 1 oder von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen und Teilnahme an Vorstellungsgesprächen.

Gelöscht: - 104 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: 161

(4) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Betriebs, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates und deren Ausschüssen sowie des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen; sie kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Erachtet sie einen Beschluss des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen oder ist sie entgegen Absatz 2 Satz 1 nicht beteiligt worden, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an ausgesetzt; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsrechtes über die Aussetzung von Beschlüssen gelten entsprechend. Durch die Aussetzung wird eine Frist nicht verlängert. In den Fällen des § 21e Absätze 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Schwerbehindertenvertretung, außer in Eilfällen, auf Antrag einer betroffenen schwerbehinderten Richterin oder eines schwerbehinderten Richters vor dem Präsidium des Gerichtes zu hören.

Gelöscht: eines

Gelöscht: Richters oder einer schwerbehinderten

(2) Die Vertrauenspersonen dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(3) Die Vertrauenspersonen besitzen gegenüber dem Arbeitgeber die gleiche persönliche Rechtsstellung, insbesondere den gleichen Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutz wie ein Mitglied des Betriebs-, Personal-, Staatsanwalts- oder Richterrates. Das stellvertretende Mitglied besitzt während der Dauer der Vertretung und der Heranziehung nach § 178 Absatz 1 Sätze 4 und 5 die gleiche persönliche Rechtsstellung wie die Vertrauensperson, im Übrigen die gleiche Rechtsstellung wie Ersatzmitglieder der in Satz 1 genannten Vertretungen.

(4) Die Vertrauenspersonen werden von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge befreit, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sind in den Betrieben und Dienststellen in der Regel wenigstens 100 schwerbehinderte Menschen beschäftigt, wird die Vertrauensperson auf ihren Wunsch freigestellt; weiter gehende Vereinbarungen sind zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme der Vertrauensperson und des mit der höchsten Stimmenzahl gewählten stellvertretenden Mitglieds sowie in den Fällen des § 178 Absatz 1 Satz 5 auch des jeweils mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählten weiteren stellvertretenden Mitglieds an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind.

(8) Die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber. Das Gleiche gilt für die durch die Teilnahme des mit der höchsten Stimmenzahl gewählten stellvertretenden Mitglieds an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach Absatz 4 Satz 3 entstehenden Kosten. Satz 1 umfasst auch eine Bürokraft für die Schwerbehindertenvertretung in erforderlichem Umfang.

(9) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Arbeitgeber dem Betriebs-, Personal, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat für dessen Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch der Schwerbehindertenvertretung zur Verfügung, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Gelöscht: - 105 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: angemessenem

(7) § 177 Absatz 3 bis 8, § 178 Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 2, 4, 5 und 7 und § 179 gelten entsprechend, § 177 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Wahl der Gesamt- und Bezirksschwerbehindertenvertretungen in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar, die der Konzern- und Hauptschwerbehindertenvertretungen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März stattfindet, § 177 Absatz 6 mit der Maßgabe, dass bei den Wahlen zu überörtlichen Vertretungen der zweite Halbsatz des Satzes 3 nicht gilt.

(8) § 178 Absatz 6 gilt für die Durchführung von Versammlungen der Vertrauens- und der Bezirksvertrauenspersonen durch die Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung entsprechend.

Gelöscht: - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: - 107 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(2) Die den Rehabilitationsträgern nach den geltenden Vorschriften obliegenden Aufgaben bleiben unberührt.

Gelöscht: - . Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(2) Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben wird in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den übrigen Rehabilitationsträgern durchgeführt. Sie soll dahin wirken, dass die schwerbehinderten Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können sowie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten. Dabei gelten als Arbeitsplätze auch Stellen, auf denen Beschäftigte befristet oder als Teilzeitbeschäftigte in einem Umfang von mindestens 15 Stunden, in Inklusionsbetrieben mindestens 12 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben umfasst auch die nach den Umständen des Einzelfalls notwendige psychosoziale Betreuung schwerbehinderter Menschen. Das Integrationsamt kann bei der Durchführung der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben Integrationsfachdienste einschließlich psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen beteiligen. Das Integrationsamt soll außerdem darauf Einfluss nehmen, dass Schwierigkeiten im Arbeitsleben verhindert oder beseitigt werden; es führt hierzu auch Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauenspersonen, Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeber, Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialräte durch. Das Integrationsamt benennt in enger Abstimmung mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Ansprechpartner, die in Handwerks- sowie in Industrie- und Handelskammern für die Arbeitgeber zur Verfügung stehen, um sie über Funktion und Aufgaben der Integrationsfachdienste aufzuklären, über Möglichkeiten der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben zu informieren und Kontakt zum Integrationsfachdienst herzustellen.

Gelöscht: Inklusionsprojekten

a) zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen,

b) für Zuschüsse zu Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren, bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener,

Gelöscht: - 109 - „ Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr „

3. an Träger von Integrationsfachdiensten einschließlich psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen sowie an Träger von Inklusionsbetrieben,

Gelöscht: Inklusionsprojekten

(7) Die §§ 14, 15 Absatz 1, §§ 16 und 17 gelten sinngemäß, wenn bei dem Integrationsamt eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt wird. Das Gleiche gilt, wenn ein Antrag bei einem Rehabilitationsträger gestellt und der Antrag von diesem nach § 16 Absatz 2 des Ersten Buches an das Integrationsamt weitergeleitet worden ist. Ist die unverzügliche Erbringung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich, so kann das Integrationsamt die Leistung vorläufig erbringen. Hat das Integrationsamt eine Leistung erbracht, für die ein anderer Träger zuständig ist, so erstattet dieser die auf die Leistung entfallenden Aufwendungen.

(1) Bei jedem Integrationsamt wird ein Beratender Ausschuss für behinderte Menschen gebildet, der die Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben fördert, das Integrationsamt bei der Durchführung der besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben unterstützt und bei der Vergabe der Mittel der

Ausgleichsabgabe mitwirkt. Soweit die Mittel der Ausgleichsabgabe zur institutionellen Förderung verwendet werden, macht der Beratende Ausschuss Vorschläge für die Entscheidungen des Integrationsamtes.

Gelöscht: - 110 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

c) die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60) oder einem Inklusionsbetrieb eingestellt werden,

Gelöscht: Inklusionsprojekt

5. die Gleichstellung, deren Widerruf und Rücknahme,

(2) Der Ausschuss besteht aus elf Mitgliedern, und zwar aus zwei Mitgliedern, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertreten, zwei Mitgliedern, die die privaten und öffentlichen Arbeitgeber vertreten, fünf Mitgliedern, die die Organisationen behinderter Menschen vertreten, einem Mitglied, das die Integrationsämter vertritt,

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Voraussetzungen des Anspruchs nach § 49 Absatz 8 Nummer 3 und § 185 Absatz 5 sowie über die Höhe, Dauer und Ausführung der Leistungen zu regeln.

2. die Bundesagentur für Arbeit auf deren Anforderung bei der Berufsorientierung und Berufsberatung in den Schulen einschließlich der auf jeden einzelnen Jugendlichen bezogenen Dokumentation der Ergebnisse zu unterstützen,

3. die betriebliche Ausbildung schwerbehinderter, insbesondere seelisch und lernbehinderter Jugendlicher zu begleiten,

Gelöscht: - 114 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(4) Näheres zur Beauftragung, Zusammenarbeit, fachlichen Leitung, Aufsicht sowie zur Qualitätssicherung und Ergebnisbeobachtung wird zwischen dem Auftraggeber und dem Träger des I ntegrationsfachdienstes vertraglich geregelt. Die Vereinbarungen sollen im Interesse finanzieller Planungssicherheit auf eine Dauer von mindestens drei Jahren abgeschlossen werden.

(5) Die Integrationsämter wirken darauf hin, dass die berufsbegleitenden und psychosozialen Dienste bei den von ihnen beauftragten Integrationsfachdiensten konzentriert werden.

Gelöscht: <sp>

Gelöscht: - 115 - „Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr "

(1) Der Integrationsfachdienst dokumentiert Verlauf und Ergebnis der jeweiligen Bemühungen um die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben. Er erstellt jährlich eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und legt diese den Auftraggebern nach deren

näherer gemeinsamer Maßgabe vor. Diese Zusammenstellung soll insbesondere geschlechtsdifferenzierte Angaben enthalten zu.

Gelöscht: - 116 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(3) Bis zur Beendigung der Anwendung der besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden die behinderten Menschen dem Arbeitgeber auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen angerechnet.

Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde beruft das Mitglied, das das Integrationsamt vertritt. Die Bundesagentur für Arbeit beruft das Mitglied, das sie vertritt.

(4) In Kündigungsangelegenheiten schwerbehinderter Menschen, die bei einer Dienststelle oder in einem Betrieb beschäftigt sind, der zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gehört, treten an die Stelle der Mitglieder, die Arbeitgeber sind, Angehörige des öffentlichen Dienstes. Dem Integrationsamt werden ein Mitglied und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin von den von der Bundesregierung bestimmten Bundesbehörden benannt. Eines der Mitglieder, die schwerbehinderte Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, muss dem öffentlichen Dienst angehören.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse können wegen Besorgnis der Befangenheit abge-

Gelöscht: - 152 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: - 118 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

lehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Ausschuss, dem das Mitglied angehört.

Gelöscht: - 150 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Entsprechendes gilt für die Berufung des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des jeweiligen Mitglieds.

(3) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Absatz 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.

Gelöscht: - 154 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(1) Die besonderen Vorschriften und Grundsätze für die Besetzung der Beamtenstellen sind unbeschadet der Geltung des Teils 3 auch für schwerbehinderte Beamtinnen und

Beamte so zu gestalten, dass die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gefördert und ein angemessener Anteil schwerbehinderter Menschen unter den Beamten und Beamtinnen erreicht wird.

(2) Absatz 1 gilt für Richterinnen und Richter entsprechend.

Gelöscht: - 121 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: Die Vorschriften des Absatzes

Gelöscht: finden auf

Gelöscht: entsprechende Anwendung

(1) Über schwerbehinderte Menschen wird alle zwei Jahre eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfasst die folgenden Erhebungsmerkmale:

Gelöscht: und Hilfsmerkmale. Erhebungsmerkmale sind

2. die schwerbehinderten Menschen nach Geburtsjahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort,
3. Art, Ursache und Grad der Behinderung.

Gelöscht: persönliche Merkmale schwerbehinderter

Gelöscht: wie Alter

Gelöscht: Staatsangehörigkeit,

(2) Hilfsmerkmale sind:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und Adresse für elektronische Post der nach Absatz 3 Satz 2 auskunftspflichtigen Behörden,
2. Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen,

(3) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die nach § 152 Absatz 1 und 5 zuständigen Behörden. Die Angaben zu Absatz 2 Nummer 2 sind freiwillig.

Gelöscht: 2

Kapitel 11

Inklusionsbetriebe

Gelöscht: Inklusionsprojekte

§ 215

Begriff und Personenkreis

(1) Inklusionsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 154 Absatz 2 geführte Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Gelöscht: Inklusionsprojekte
Gelöscht: (Inklusionsunternehmen) oder
Gelöscht: (Inklusionsbetriebe)
Gelöscht: (Inklusionsabteilungen)

1. schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungs-hemmenden Umständen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Inklusionsbetriebes erschwert oder verhindert,

Gelöscht: Inklusionsprojekts

3. schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Inklusionsbetrieb an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden, sowie

Gelöscht: Inklusionsprojekt

(3) Inklusionsbetriebe beschäftigen mindestens 30 Prozent schwerbehinderte Menschen im Sinne von Absatz 1. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen soll in der Regel 50 Prozent nicht übersteigen.

Gelöscht: Inklusionsunternehmen

(4) Auf die Quoten nach Absatz 3 wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf beson-

dere Schwierigkeiten stößt.

Gelöscht: - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Die Inklusionsbetriebe bieten den schwerbehinderten Menschen Beschäftigung, Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung und arbeitsbegleitende Betreuung an, soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen und Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb. Satz 1 gilt entsprechend für psychisch kranke Menschen im Sinne des § 215 Absatz 4.

Gelöscht: Inklusionsprojekte

Gelöscht: Inklusionsprojekt.

(1) Inklusionsbetriebe können aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand erhalten.

Gelöscht: Inklusionsprojekte

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Begriff und die Aufgaben der Inklusionsbetriebe, die für sie geltenden fachlichen Anforderungen, die Aufnahmevoraussetzungen und die finanziellen Leistungen zu regeln.

Gelöscht: Inklusionsprojekte

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen. Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst. Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.

(2) Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden. Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß

(2) der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

(3) Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind. Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen. Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote zur Orientierung auf Beschäftigung enthalten.

Gelöscht: (2)

Gelöscht: (3)

Gelöscht: (3)

(5) Ist ein volljähriger behinderter Mensch gemäß Absatz 1 in den Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Sinne des § 219 aufgenommen worden

(5) und war er zu diesem Zeitpunkt geschäftsunfähig, so gilt der von ihm geschlossene Werkstattvertrag in Ansehung einer bereits bewirkten Leistung und deren Gegenleistung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, als wirksam.

Gelöscht: ... [22]

(5) Behinderte Frauen im Sinne des § 221 Absatz 1 wählen in jeder Werkstatt eine Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin. In Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Frauen wird eine zweite Stellvertreterin gewählt, in Werkstätten mit mehr als 1 000 wahlberechtigten Frauen werden bis zu drei Stellvertreterinnen gewählt.

(1) Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, können 50 vom Hundert des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen. Da-

(2) Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass

1. die Aufträge innerhalb des Jahres, in dem die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht, von der Werkstatt für behinderte Menschen ausgeführt und vom Auftraggeber bis spätestens 31. März des Folgejahres vergütet werden und
2. es sich nicht um Aufträge handelt, die Träger einer Gesamteinrichtung an Werkstätten für behinderte Menschen vergeben, die rechtlich unselbständige Teile dieser Einrichtung sind.

(3) Bei der Vergabe von Aufträgen an Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen gilt Absatz 2 entsprechend.

Gelöscht: 1.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 126 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr
... [23]

(2) Absatz 1 gilt auch für Inklusionsbetriebe.

Gelöscht: Inklusionsprojekte

(1) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Begriff und die Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen, die Aufnahmevoraussetzungen, die fachlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftsführung sowie des Begriffs und der Verwendung des Arbeitsergebnisses sowie das Verfahren zur Anerkennung als Werkstatt für behinderte Menschen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einzelnen die Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrats, die Fragen, auf die sich Mitbestimmung und Mitwirkung erstrecken, einschließlich Art und Umfang der Mitbestimmung und Mitwirkung, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, einschließlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, die Amtszeit sowie die Geschäftsführung des Werkstattrats einschließlich des Erlasses einer Geschäftsordnung und der persönlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats und der Kostentragung. In der Rechtsverordnung werden auch Art und Umfang der Beteiligung von Frauenbeauftragten, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, die Amtszeit, die persönlichen Rechte und die Pflichten der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie die Kostentragung geregelt. Die Rechtsverordnung kann darüber hinaus bestimmen, dass die in ihr getroffenen Regelungen keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre Einrichtungen finden, soweit sie eigene gleichwertige Regelungen getroffen haben.

Gelöscht: ... [24]

3. die am 1. Oktober 1979 die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978), das zuletzt durch Artikel 41 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, erfüllten, so lange ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 70 festgestellt ist oder von mindestens 50 festgestellt ist und sie infolge der Schädigung erheblich gehbehindert sind; das Gleiche gilt für schwerbehinderte Menschen, die diese Voraussetzungen am 1. Oktober 1979 nur deshalb nicht erfüllt haben, weil sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu diesem Zeitpunkt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten.

Gelöscht: ... [25]

(5) Die Wertmarke wird nicht ausgegeben, solange eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung nach § 3a Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in Anspruch genommen wird. Die Ausgabe der Wertmarken erfolgt auf Antrag durch die nach § 152 Absatz 5 zuständigen Behörden. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen. Für Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertmarke gilt § 51 Absatz 1 Nummer 7 des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend.

(1) In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens (auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Der Nachweis der erheblichen Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr kann bei schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 nur mit einem Ausweis mit halbseitigem orangefarbenem Flächenaufdruck und eingetragenem Merkzeichen G geführt werden, dessen Gültigkeit frühestens mit dem 1. April 1984 beginnt, oder auf dem ein entsprechender Änderungsvermerk eingetragen ist.

(3) Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung - dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen - aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleich kommt.

Gelöscht: ... [26]

2. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 Kilometer nicht übersteigt, es sei denn, dass bei den Verkehrsformen nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes die Genehmigungsbehörde auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte gemäß § 45 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes ganz oder teilweise verzichtet hat,

Gelöscht: § 8

1. Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach § 42a Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes,

§ 231

Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr

(2) Fahrgeldeinnahmen im Sinne dieses Kapitels sind alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf. Sie umfassen auch Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln, Tieren sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 130 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: zum genehmigten Beförderungsentgelt; sie

(2) Der maßgebende Prozentsatz wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für jeweils zwei Jahre bekannt gemacht. Bei der

(2) Berechnung des Prozentsatzes ist von folgenden, für das letzte Jahr vor Beginn des Zweijahreszeitraumes vorliegenden Zahlen auszugehen:

Gelöscht: . ... [27]

(3) Die Unternehmer oder die Nahverkehrsorganisationen im Sinne des Absatzes 2 erhalten auf Antrag Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr in Höhe von insgesamt 80 Prozent des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Erstattungsbetrages. Die Vorauszahlungen werden je zur Hälfte am 15. Juli und am 15. November gezahlt. Der Antrag auf Vorauszahlungen gilt zugleich als Antrag im Sinne des Absatzes 1. Die Vorauszahlungen sind zurückzuzahlen, wenn Unterlagen, die für die Berechnung der Erstattung erforderlich sind, nicht bis zum 31. Dezember des auf die Vorauszahlung folgenden Kalenderjahres vorgelegt sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Rückforderung der Vorauszahlungen ausgesetzt werden.

Gelöscht: - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(7) Hinsichtlich der Erstattungen gemäß § 231 für den Nahverkehr nach § 234 Satz 1 Nummer 1 und gemäß § 232 sowie der entsprechenden Vorauszahlungen nach Absatz 3 wird dieses Kapitel in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Die Verwaltungsaufgaben des Bundes erledigt das Bundesverwaltungsamt nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in eigener Zuständigkeit.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite) - 132 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

§ 237

Verordnungsermächtigungen

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 133 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Kapitel 14

Bußgeld- und Schlussvorschriften

Gelöscht: Straf-,

§ 238

Bußgeldvorschriften

Gelöscht:
Strafvorschriften

Gelöscht: <#>Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. ... [28]

1. entgegen § 154 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 162 Nummer 1, oder entgegen § 154 Absatz 1 Satz 3 einen schwerbehinderten Menschen nicht beschäftigt,

7. entgegen § 164 Absatz 1 Satz 4 oder 9 eine dort bezeichnete Vertretung oder einen Beteiligten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder

Gelöscht: ,

8. entgegen § 178 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz die Schwerbehindertenvertretung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht oder nicht rechtzeitig anhört.

Gelöscht: <#>entgegen § 164 Absatz 1 Satz 7 eine Entscheidung nicht erörtert, oder ... [29]

Gelöscht: ,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesagentur für Arbeit.

(4) Die Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. § 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(5) Die nach Absatz 4 Satz 1 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Gelöscht: Geldbuße ist an das Integrationsamt abzuführen. Für ihre Verwendung gilt § 160 Absatz 5

§ 239

Stadtstaaten klausel

Gelöscht: § 240 **Stadtstaatenklausel**

§ 240

Gelöscht: 241

4. Im Widerspruchsausschuss bei dem Integrationsamt (§ 202) und die Widerspruchsausschüsse bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 203) treten in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen, die beim Bundesnachrichtendienst beschäftigt sind, an

4. die Stelle der Mitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber sind (§ 202 Absatz 1 und § 203 Absatz 1), Angehörige des Bundesnachrichtendienstes, an die Stelle der Schwerbehindertenvertretung die Schwerbehindertenvertretung der Zentrale des Bundesnachrichtendienstes. Sie werden dem Integrationsamt und der Bundesagentur für Arbeit vom Leiter oder der Leiterin des Bundesnachrichtendienstes

Gelöscht: ... [30]

§ 241

Übergangsregelung

Gelöscht: 242

(6) Bestehende Integrationsvereinbarungen im Sinne des § 166 in der bis zum 1. Januar 2018 geltenden Fassung gelten als Inklusionsvereinbarungen fort.

Gelöscht: (Datum des Inkrafttretens)

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Übergangsrecht zum Jahr 2017)

Gelöscht: für das

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gelöscht: – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047),

Gelöscht: 452 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert

§ 139 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte“.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Grad der Behinderung“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Antragstellung“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch Abwesenheit oder Wahrnehmung anderer Aufgaben“ gestrichen.

„In Betrieben und Dienststellen mit in der Regel mehr als 100 beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann sie nach Unterrichtung des Arbeitgebers das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen. Ab jeweils 100 weiteren beschäftigten schwerbehinderten Menschen kann jeweils auch das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied herangezogen werden.“

„Satz 3 gilt auch für das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied sowie in den Fällen des § 95 Absatz 1 Satz 5 auch jeweils für das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte weitere stellvertretende Mitglied.“

Gelöscht: .“

„Satz 1 umfasst auch eine Bürokraft für die Schwerbehindertenvertretung in erforderlichem Umfang.“

Gelöscht: angemessenem

a) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Integrationsvereinbarungen“ durch das Wort „Inklusionsvereinbarungen“ ersetzt.

b) In Absatz 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „§ 94 Absatz 6 mit der Maßgabe, dass bei den Wahlen zu überörtlichen Vertretungen der zweite Halbsatz des Satzes 3 nicht anzuwenden ist.“ angefügt.

10. § 131 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über schwerbehinderte Menschen wird alle zwei Jahre eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfasst die folgenden Erhebungsmerkmale:

2. die schwerbehinderten Menschen nach Geburtsjahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort,
3. Art, Ursache und Grad der Behinderung.

(2) Hilfsmerkmale sind:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und Adresse für elektronische Post der nach Absatz 3 Satz 2 auskunftspflichtigen Behörden,
2. Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen,
3. die Signiernummern für das Versorgungsamt und für das Berichtsland.

(3) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die nach § 69 Absatz 1 und 5 zuständigen Behörden. Die Angaben zu Absatz 2 Nummer 2 sind freiwillig.“

„(5) Behinderte Frauen im Sinne des § 138 Absatz 1 wählen in jeder Werkstatt eine Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin. In Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigten Frauen wird eine zweite Stellvertreterin gewählt, in Werkstätten mit mehr als 1 000 wahlberechtigten Frauen werden bis zu drei Stellvertreterinnen gewählt.“

„(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einzelnen die Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrats, die Fragen, auf die sich Mitbestimmung und Mitwirkung erstrecken, einschließlich Art und Umfang der Mitbestimmung und Mitwirkung, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, die Amtszeit sowie die Geschäftsführung des Werkstattrats einschließlich des Erlasses einer Geschäftsordnung und der persönlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Werkstattrats und der Kostentragung. In der Rechtsverordnung werden auch Art und Umfang der Beteiligung von Frauenbeauftragten, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, die Amtszeit, die persönlichen Rechte und die Pflichten der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie die Kostentragung geregelt. Die Rechtsverordnung kann darüber hinaus bestimmen, dass die in ihr getroffenen Regelungen keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre Einrichtungen finden, soweit sie gleichwertige Regelungen getroffen haben.“

13. Dem § 146 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Gelöscht: Absatz 1
Gelöscht: „(
Gelöscht: und Hilfsmerkmale. Erhebungsmerkmale sind
Gelöscht: persönliche Merkmale schwerbehinderter
Gelöscht: wie Alter
Gelöscht: Staatsangehörigkeit,
Gelöscht: Grund
Gelöscht: Berichtsland
Gelöscht: Sinn

„(3) Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung - dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen - aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen (insbesondere Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen, Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems) können die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Diese sind als außergewöhnliche Gehbehinderung anzusehen, wenn nach versorgungsärztlicher Feststellung die Auswirkung der Gesundheitsstörungen sowie deren Kombination auf die Gehfähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der unter Satz 1 genannten Beeinträchtigung gleich kommt.“

14. In § 148 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „zum genehmigten Beförderungsentgelt“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

15. Dem § 150 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen kann die Rückforderung der Vorauszahlungen ausgesetzt werden.“

16. In § 154 Absatz 1 wird die Angabe „§ 70“ durch die Angabe „§ 70 Absatz 1“ ersetzt.

17. § 158 wird wie folgt geändert:

18. Dem § 159 wird folgender Absatz 8 angefügt:

Gelöscht: ... [31]

Gelöscht: 15

Gelöscht: 16

Gelöscht: 17

Artikel 3

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 28a wie folgt gefasst:

2. § 28 Absatz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.
3. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung,
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
3.

Gelöscht: 4.

§ 125 Bedarf bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

 Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: und

b) In Satz 2 werden die Wörter „Kapitels 6 des Teils 1“ durch die Wörter „Kapitels 11 des Teils 1“ ersetzt.

Gelöscht: wird

Gelöscht: Angabe

Gelöscht: Angabe

14. In § 346 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Werkstatt für behinderte Menschen“ die Wörter „ bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt und wird die Angabe „143“ durch die Angabe „226“ ersetzt.

„Die Leistungen werden auf Antrag durch ein Persönliches Budget erbracht; § 29 des Neunten Buches gilt entsprechend.“

4. In § 11 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „17 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

b) Absatz 3a Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gelten die §§ 14 bis 24 des Neunten Buches zur Koordinierung der Leistungen und zur Erstattung selbst beschaffter Leistungen.“

6. In § 23 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

8. In § 43 Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „44“ durch die Angabe „64“ und die Angabe „53 und 54“ durch die Angabe „73 und 74“ ersetzt.

Gelöscht: 1

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 141 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: 8

Gelöscht: für die

Gelöscht: für die

Gelöscht: wird

Gelöscht: einleitenden

Gelöscht: Angaben

11. In § 60 Absatz 5 wird die Angabe „53 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „73 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

12. § 137d wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „20 Abs. 1“ jeweils durch die Angabe „37 Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „37“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „20 Abs. 1“ durch die Angabe „37 Absatz 1“ ersetzt.

15. § 284 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 16 wird nach dem Wort „Durchführung“ ein Komma eingefügt.

b) Folgende Nummer 17 wird angefügt:

„17. die Erfüllung der Aufgaben der Krankenkassen als Rehabilitationsträger nach dem Neunten Buch“.

a) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „143“ durch die Angabe „226“ ersetzt und werden nach dem Wort „Heimarbeit“ die Wörter „oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt.

Gelöscht: Angabe

Gelöscht: In

Gelöscht: “

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Gelöscht: „ §

„§ 16

a) In Nummer 2a werden nach den Wörtern „Werkstatt für behinderte Menschen“ die Wörter „oder nach einer Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt und werden die Wörter „Integrationsprojekt (§ 132 Neuntes Buch)“ durch die Wörter „Inklusionsbetrieb (§ 215 des Neunten Buches)“ ersetzt.

Gelöscht: Inklusionsprojekt (§ 212

b) In Nummer 2a werden nach den Wörtern „Werkstatt für behinderte Menschen“ die Wörter „oder nach einer Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt, wird das Wort „Integrationsprojekt“ durch das Wort „Inklusionsbetrieb“, das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ und werden die Wörter „(§ 132 Neuntes Buch)“ durch die Wörter „(§ 215 Neuntes Buch)“ ersetzt.

Gelöscht: Inklusionsprojekt

Gelöscht: Inklusionsprojekte

10. In § 176 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „oder entsprechenden Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 143 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für behinderte Menschen nach § 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, die im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches tätig sind, erstattet der Bund den Trägern der Einrichtung oder dem anderen Anbieter nach § 60 des Neunten Buches die Beiträge, die auf den Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten monatlichen Arbeitsentgelt und 80 Prozent der monatlichen Bezugsgröße entfallen, wenn das tatsächlich erzielte monatliche Arbeitsentgelt 80 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt; der Bund erstattet den Trägern der Einrichtung oder dem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches ferner die Beiträge für behinderte Menschen

Gelöscht: vom Hundert

Gelöscht: vom Hundert

„Für behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer nach dem Neunten Buch anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder im Anschluss an eine Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches in einem Inklusionsbetrieb (§ 215 Neuntes Buch) beschäftigt sind, gilt Satz 1 entsprechend.“

dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „, anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt und wird das Wort „Integrationsprojekten“ durch das Wort „Inklusionsbetrieben“ ersetzt.

ee) In den Sätzen 5 und 7 werden jeweils nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „, anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt und wird jeweils das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt.

b) In Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Werkstätten“ die Wörter „oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt.

12. In § 180 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „, bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt und wird das Wort „Integrationsprojekten“ durch das Wort „Inklusionsbetrieben“ ersetzt.

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Werkstätten für behinderte Menschen“ die Wörter „, bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt und wird die Angabe „143“ durch die Angabe „226“ ersetzt.

Gelöscht: Inklusionsprojekt

Gelöscht: Inklusionsprojekten

Gelöscht: Inklusionsprojekte

Gelöscht: Inklusionsprojekten

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 144 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „Neunten und“ eingefügt.

   b) In Satz 2 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „Zwölften“ durch das Wort „Neunten“ ersetzt.

2. § 35a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teil 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teil 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.“

   a)

3. In § 45 Absatz 6 Satz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „75“ durch die Angabe „76“ ersetzt.

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 35a wie folgt gefasst:

2. In § 7a Absatz 1 Satz 7 werden die Wörter „ insbesondere den gemeinsamen Servicestellen nach § 23 des Neunten Buches,“ gestrichen.

3. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert: a) In Satz 3 wird das Wort „Zwölften“ durch das Wort „Neunten“ ersetzt.

Gelöscht: 20225

Gelöscht: 35a

Gelöscht: die

Gelöscht: .“

[5] nach unten: Folgender Absatz 5 wird angefügt:

Gelöscht: „(5) Die Leistungen werden auf Antrag durch ein Persönliches Budget erbracht; § 29 des Neunten Buches gilt entsprechend.“ ... [32]

Gelöscht: 1. Die

Gelöscht: wie folgt geändert: ... [33]

Gelöscht: <#>Die Angabe zur Überschrift des Vierten Titels des Dritten Abschnitts des Vierten Kapitels wird wie folgt gefasst:
3.

Gelöscht: 3.

b) In Satz 5 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und Räumlichkeiten“ eingefügt.

4. In § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird die Angabe „143“ durch die Angabe „226“ ersetzt und werden nach dem Wort „Heimarbeit“ die Wörter „oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt.

5. In § 28 Absatz 1 Nummer 14 wird die Angabe „17 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

6. § 35a wird wie folgt geändert:

c) In Satz 2 werden die Wörter „Der beauftragte Leistungsträger nach § 17 Abs. 4 des Neunten Buches“ durch die Wörter „Der Leistungsträger, der das Persönliche Budget nach § 29 Absatz 3 des Neunten Buches durchführt,“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2017

2. Nach § 30 wird nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) § 42a Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

3. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

(1) Für Bedarfe, die nicht durch den Regelsatz abgedeckt sind, wird ergänzend zu den Mehrbedarfen nach § 30 ein Mehrbedarf nach Absatz 2 anerkannt.

(2) Für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

1. in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 39 des Neunten Buches,

Gelöscht: 4.

Gelöscht: 5.

Gelöscht: 6.

Gelöscht: leistende

Gelöscht: “

Gelöscht: 7. In § 36 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „oder in einer Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeiten“ eingefügt. ... [34]

Gelöscht: 1. Januar

Gelöscht: 42

Gelöscht: § 42a

Gelöscht: (1)

Gelöscht: werden ergänzend

Gelöscht: die Mehrbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 anerkannt. ... [35]

Gelöscht: von 35 vom Hundert der maßgebenden Regelbedarfsstufe

Gelöscht: In besonderen Einzelfällen ist der Mehrbedarf nach Satz 1 über die Beendigung der dort genannten Leistungen hinaus während einer angemessenen Einarbeitungszeit von bis zu 3 Monaten anzuerkennen. Der Mehrbedarf nach § 30 Absatz 1 Nummer 2 ist daneben nicht anzuwenden.

Gelöscht: 56

2. bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 56 oder

wird ein Mehrbedarf anerkannt. Die Mehraufwendungen je Arbeitstag sind ein Dreißigstel des Betrags, der sich nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweiligen Fassung ergibt, abzüglich der Eigenbeteiligung. Für die Höhe der Eigenbeteiligung ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich nach § ...[einzusetzen: Vorschrift des neu zu verkündenden RBEG] des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes ergibt. Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs sind fünf Arbeitstage je Woche und 220 Arbeitstage je Kalenderjahr zugrunde zu legen."

Gelöscht: 60 des Neunten Buches

Gelöscht: ergebenden Betrags

Gelöscht: [

Gelöscht: Ermittlungsgesetzes ergebende Betrag zugrunde zu legen

Gelöscht: 5

Gelöscht: pro

Gelöscht: pro

6. Nach § 75 Absatz 2 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Geeignete Träger von Einrichtungen dürfen nur solche Personen beschäftigen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Das Nähere zu Satz 3 regeln die Länder."

„(3a) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten, gilt Satz 1 bis zum 31. Dezember 2019 entsprechend."

Artikel 12

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2018

Das Zwölfte Buch, das zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gelöscht: Weitere Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2018

Gelöscht: Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023),

Gelöscht: [...]

b) Der Angabe zu § 138 werden die folgenden Angabe angefügt:

Gelöscht: 139

Gelöscht: folgende

Gelöscht: 140

„§ 139 Übergangsregelung zur Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019

Siebzehntes Kapitel Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019

Gelöscht: 17

§ 140 Teilhabe am Arbeitsleben

Gelöscht: 141

Achtzehntes Kapitel Regelungen für die Gesamtplanung für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019

Gelöscht: 18

§ 141 Gesamtplanverfahren

Gelöscht: 142

§ 142 Instrumente der Bedarfsermittlung

Gelöscht: 143

§ 143 Gesamtplankonferenz

Gelöscht: 144

§ 143a Feststellung der Leistungen

Gelöscht: 144a

§ 144 Gesamtplan

Gelöscht: 145

§ 145 Teilhabezielvereinbarung“.

Gelöscht: 146

2. § 42a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „39“ durch die Angabe „56“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 56“ durch die Wörter „§ 60 des Neunten Buches“ ersetzt.

3. In § 54 Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches“ durch die Wörter „Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach § 141 und neben den Leistungen nach §§ 26 und 55 des Neunten Buches in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung“ ersetzt.

4. § 56 wird aufgehoben.

Gelöscht: 3

5. § 63 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Gelöscht: 4

6. In § 82 Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelt im Sinne von § 43 Satz 4 des Neunten Buches“ gestrichen.

Gelöscht: 5

7. § 92 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

Gelöscht: 6

8. Dem § 138 werden die folgenden §§ 139 bis 145 angefügt:

Gelöscht: 7

Gelöscht: wird folgender § 140

„ § 139

Gelöscht: 140

(1) Die am 31. Dezember 2017 vereinbarten oder durch die Schiedsstellen festgesetzten Vergütungen nach § 75 Absatz 3 Nummer 2 mit den Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) und für die Maßnahmen (Maßnahmepauschale) sowie einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag) gelten, soweit sie die Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel zum Inhalt haben, bis zum 31. Dezember 2019 weiter. Werden nach dem [31. Dezember 2017] erstmals Vereinbarungen für Einrichtungen abgeschlossen, sind als Basis die Vereinbarungen des Jahres [2017] von vergleichbaren Einrichtungen zugrunde zu legen. Tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sind grundsätzlich als wirtschaftlich anzusehen. § 77 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Auf Verlangen einer Vertragspartei sind die Vergütungen für den Geltungszeitraum nach Absatz 1 neu zu verhandeln.

„Siebzehntes Kapitel

Gelöscht: 8. Dem § 140 werden die folgenden Kapitel 17 und 18 angefügt: ... [36]

§ 140

Gelöscht: 141

Teilhabe am Arbeitsleben

(4) Zu den Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 gehört auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 des Neunten Buches.

Achtzehntes Kapitel

Gelöscht: 18

§ 141

Gelöscht: 142

(3) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, soll der Träger der Sozialhilfe die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informieren und am Gesamtplanverfahren beteiligen, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach § 54 und § 141 erforderlich ist. Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel erforderlich sind, so soll der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informiert und am Gesamtplanverfahren beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach § 54 und § 141 erforderlich ist.

Gelöscht: Eingliederungshilfe

(4) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt, soll der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informiert und am Gesamtplanverfahren beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach § 54 und § 141 erforderlich ist.

§ 142

Gelöscht: 143

Instrumente der Bedarfsermittlung

(1) Der Träger der Sozialhilfe hat die Leistungen nach § 54 und § 141 unter Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes erfolgt durch ein Instrument, das sich an der Internationalen

Gelöscht: Eingliederungshilfe

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen.

Gelöscht: § 7 Absatz 2 des Neunten Buches bleibt unberührt.

§ 143

Gelöscht: 144

Gesamtplankonferenz

(1) Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann der Träger der Sozialhilfe eine Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen für Leistungsberechtigte nach § 54 und § 141 sicherzustellen. Die Leistungsberechtigten und die beteiligten Rehabilitationsträger können dem nach § 15 des Neunten Buches verantwortlichen Träger der Sozialhilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen. Von dem Vorschlag auf Durchführung einer Gesamtplankonferenz kann abgewichen werden, wenn der Träger der Sozialhilfe den maßgeblichen Sachverhalt schriftlich ermitteln kann oder der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.

Gelöscht: Eingliederungshilfe

Gelöscht: Eingliederungshilfe

Gelöscht: Eingliederungshilfe

(2) In einer Gesamtplankonferenz beraten der Träger der Sozialhilfe, der Leistungsberechtigte und beteiligte Leistungsträger gemeinsam auf der Grundlage des Ergebnisses der Bedarfsermittlung mit den Leistungsberechtigten insbesondere über

Gelöscht: Eingliederungshilfe

(3) Ist der Träger der Sozialhilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15 des Neunten Buches soll er die Gesamtplankonferenz mit einer Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches verbinden. Ist der Träger der Eingliederungshilfe nicht Leistungsverantwortlicher nach § 15 des Neunten Buches, soll er nach § 19 Absatz 5 des Neunten Buches den Leistungsberechtigten und den Rehabilitationsträgern anbieten, mit deren Einvernehmen das Verfahren anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchzuführen.

Gelöscht: Eingliederungshilfe

(4) Beantragt eine leistungsberechtigte Mutter oder ein leistungsberechtigter Vater Leistungen zur Deckung von Bedarfen bei der Versorgung und Betreuung eines eigenen Kindes oder mehrerer eigener Kinder, so ist eine Gesamtplankonferenz mit Zustimmung des Leistungsberechtigten durchzuführen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass diese Bedarfe durch Leistungen anderer Leistungsträger, durch das familiäre,

freundschaftliche und nachbarschaftliche Umfeld oder ehrenamtlich gedeckt werden können, so informiert der Träger der Sozialhilfe mit Zustimmung der Leistungsberechtigten die als zuständig angesehenen Leistungsträger, die ehrenamtlich tätigen Stellen und Personen oder die jeweiligen Personen aus dem persönlichen Umfeld und beteiligt sie an der Gesamtplankonferenz.

Gelöscht: - 152 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr ... [37]

Gelöscht: Eingliederungshilfe

§ 143a

Gelöscht: 144a

Feststellung der Leistungen

(1) Nach Abschluss der Gesamtplankonferenz stellen der Träger der Sozialhilfe und die beteiligten Leistungsträger ihre Leistungen nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen innerhalb der Fristen nach §§ 14 und 15 des Neunten Buches fest.

Gelöscht: Eingliederungshilfe

(2) Der Träger der Sozialhilfe erlässt auf Grundlage des Gesamtplans nach § 145 den Verwaltungsakt über die festgestellte Leistung nach § 54 und § 141. Der Verwaltungsakt enthält mindestens die bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen. Die Feststellungen über die Leistungen sind für den Erlass des Verwaltungsaktes bindend. Ist eine Gesamtplankonferenz durchgeführt worden, sind deren Ergebnisse der Erstellung des Gesamtplans zu Grunde zu legen. Ist der Träger der Sozialhilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15 des Neunten Buches, sind die Feststellungen über die Leistungen für die Entscheidung nach § 15 Absatz 3 des Neunten Buches bindend.

Gelöscht: Eingliederungshilfe

Gelöscht: Eingliederungshilfe

(4) In einem Eilfall erbringt der Träger der Sozialhilfe Leistungen der Eingliederungshilfe nach den § 54 und § 141 vor Beginn der Gesamtplankonferenz vorläufig; der Umfang der vorläufigen Gesamtleistung bestimmt sich nach pflichtgemäßem Ermessen.

Gelöscht: Eingliederungshilfe

§ 144

Gelöscht: 145

Gesamtplan

(1) Der Träger der Sozialhilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf.

Gelöscht: Eingliederungshilfe

(3) Bei der Aufstellung des Gesamtplanes wirkt der Träger der Sozialhilfe zusammen mit

Gelöscht: Eingliederungshilfe zusammen

d) dem Jugendamt und

e) den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

(5) Der Träger der Sozialhilfe hat der leistungsberechtigten Person Einsicht in den Gesamtplan zu gestatten.

§ 145

Teilhabezielvereinbarung

Der Träger der Sozialhilfe kann mit dem Leistungsberechtigten eine Teilhabezielvereinbarung zur Umsetzung der Mindestinhalte des Gesamtplanes oder von Teilen der Mindestinhalte des Gesamtplanes abschließen. Die Teilhabezielvereinbarung wird für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen der Eingliederungshilfe abgeschlossen, soweit sich aus ihr nichts Abweichendes ergibt. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarungsziele nicht oder nicht mehr erreicht werden, hat der Träger der Sozialhilfe die Teilhabezielvereinbarung anzupassen. Die Kriterien nach § 142 Absatz 1 Nummer 3 gelten entsprechend.“

Artikel 13

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2020

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

b) Nach der Angabe zu § 27b wird folgende Angabe zu § 27c eingefügt:

„§ 27c Sonderregelung für den Lebensunterhalt“.

c) Die Angabe zum Sechsten Kapitel wird wie folgt gefasst:

„Sechstes Kapitel (weggefallen)“.

d) Die Angaben zu den §§ 53 bis 60 werden wie folgt gefasst:

§ 57 (weggefallen).

Gelöscht: Eingliederungshilfe

Gelöscht: 146

Gelöscht: Eingliederungshilfe

Gelöscht: abgeschlossen

Gelöscht: Eingliederungshilfe

Gelöscht: Weitere Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2020

Gelöscht: – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023),

Gelöscht: [...] geändert

Gelöscht: für minderjährige Leistungsberechtigte

Gelöscht: zu

Gelöscht: 6

Gelöscht: 6

f) Nach der Angabe zu § 74 werden die folgenden Angaben zum Zehnten Kapitel wie folgt gefasst:

„Zehntes Kapitel Vertragsrecht

g) Die Angaben zu § 92a wird gestrichen.

h) Die Angabe zu § 139 wird wie folgt gefasst:

„§ 139 Übergangsregelung für Bedarfe für Unterkunft und Heizung ab dem Jahr 2020“

i) Die Angaben zu den Kapiteln 17 und 18 werden gestrichen.

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ mit den gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger“ gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.

4. In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „nach dem Fünften bis Neunten Kapitel“ eingefügt.

5. § 14 wird aufgehoben.

6. § 15 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

7. In § 19 Absatz 3 werden die Wörter „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ gestrichen.

8. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne im Haushalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können, erhalten auf Antrag einen angemessenen Zuschuss, wenn ihnen die Aufbringung der für die geleistete Hilfe und Unterstützung notwendigen Kosten nicht in voller Höhe zumutbar ist. Als angemessen gelten Aufwendungen, die üblicherweise als Anerkennung für unentgeltlich geleistete Hilfen und Unterstützungen oder zur Abgeltung des entsprechenden Aufwandes geleistet werden. Den Zuschuss erhält nicht, wer einen entsprechenden Anspruch auf Assistenzleistungen nach § 78 des Neunten Buches hat.“

9. § 27b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

1. in Einrichtungen den darin erbrachten Lebensunterhalt,

Gelöscht: folgende

Gelöscht: 10 eingefügt

Gelöscht: 10

Gelöscht: §§ 92a, 140, Kapitel 17 und 18 werden

Gelöscht: „

Gelöscht: In

Gelöscht: hierfür

Gelöscht: Leistungen

2. in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt.

Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang der Bedarfe nach § 42 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe b.“

10. Nach § 27b wird folgender § 27c eingefügt:

Sonderregelung für den Lebensunterhalt

§ 27b gilt entsprechend für Leistungsberechtigten nach diesem Kapitel, wenn sie

1. minderjährig sind, nicht in einer Wohnung nach § 42b Absatz 2 Satz 2 leben und ihnen Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches über Tag und Nacht erbracht werden, oder
2. volljährig sind und für die § 142 Absatz 3 des Neunten Buches anzuwenden ist, weil ihnen Leistungen der schulischen Bildung in besonderen Ausbildungsstätten für Menschen mit Behinderungen über Tag und Nacht erbracht werden.“

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Komma am Ende gestrichen und wird die Angabe „69 Abs. 4“ durch die Angaben „152 Absatz 4“ und die Angabe „69 Abs. 5“ durch die Angabe „152 Absatz 5“ ersetzt.

„(4) § 42a Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden auf Leistungsberechtigte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.“

12. In § 34a Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „dem Sechsten Kapitel“ durch die Wörter „Teil 2 des Neunten Buches“ ersetzt.

13. In § 39 Satz 3 Nummer 2 wird die Angabe „§ 53 behindert“ durch die Wörter „§ 99 des Neunten Buches in Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße eingeschränkt sind“ ersetzt.

a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch die Wörter „sowie Bedarfe nach § 42a,“ ersetzt.

„b) bei Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen nach § 27b Absatz 1 Nummer 2 sowie Leistungsberechtigten in besonderen Ausbildungsstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 27c Nummer 2 in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des nach § 46b zuständigen Trägers,“.

15. § 42a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Word „wird“ durch das Wort „werden“ und werden die Wörter „ein Mehrbedarf nach Absatz 2“ durch die Wörter „die Mehrbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Neunten Buches geleistet werden, wird ein Mehrbedarf von 35 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt. In besonderen Einzelfällen ist der Mehrbedarf nach Satz 1 über die Beendigung der dort

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 155 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht:).“

Gelöscht: Folgender

Gelöscht: wird

Gelöscht: minderjährige Leistungsberechtigte ... [38]

Gelöscht: werden

Gelöscht: zugleich

Gelöscht: , gilt § 27b entsprechend

Gelöscht: die Angaben

Gelöscht: 2

Gelöscht: für

Gelöscht: <#>Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt: „(8) § 42a Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.“

Gelöscht: werden

Gelöscht: Wörter

Gelöscht: nach dem Wort „Kapitels“

Gelöscht: gestrichen und

Gelöscht: eingefügt

Gelöscht: , deren notwendiger Lebensunterhalt sich entsprechend §

Gelöscht: bestimmt, in

Gelöscht: 15

genannten Leistungen hinaus während einer angemessenen Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten anzuerkennen. In den Fällen des Satzes 1 oder des Satzes 2 ist § 30 Absatz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden.

(4) Die Summe des nach Absatz 3 und § 30 Absatz 1 bis 5 insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen."

16. § 42b wird wie folgt geändert:

1. Leistungsberechtigten, die in einer Wohnung nach Satz 2 leben, gelten die Absätze 3 und 4,
2. Leistungsberechtigten, die nicht in einer Wohnung nach Nummer 1 leben, weil ihnen allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung nach Satz 3 zu Wohnzwecken überlassen werden, gelten die Absätze 5 und 6,
3. Leistungsberechtigten, die weder in einer Wohnung nach Nummer 1 noch in einem persönlichen Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten nach Nummer 2 untergebracht sind und für die § 42 Nummer 4 Buchstabe b nicht anzuwenden ist, gilt Absatz 7.

Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen. Persönlicher Wohnraum ist ein Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die ihnen zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden."

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

1. die persönlichen Räumlichkeiten, wenn sie allein bewohnt werden, in voller Höhe, wenn sie von zwei Personen bewohnt werden, jeweils hälftig,

Für die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung werden die auf die persönlichen Räumlichkeiten und Gemeinschaftsräume nach Satz 1 entfallenden Anteile als Bedarf anerkannt, soweit sie angemessen sind. Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sätzen 1 und 2 gelten als angemessen, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers nach § 46b nicht überschreiten. Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Satz 3, können um bis zu 25 Prozent höhere als die angemessenen Aufwendungen anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert

Gelöscht: denen

Gelöscht: gilt Absatz

Gelöscht: anderen Räumlichkeiten als

Gelöscht: nicht

Gelöscht: anzuwenden

Gelöscht: im Sinne des Satzes 1 Nummer 1

Gelöscht: im Sinne des Satzes 1 Nummer 2

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Gelöscht: folgende

Gelöscht: Satz

Gelöscht: Mietvertrag

ausgewiesenen Wohn- und Wohnnebenkosten nachweist und diese Wohnkosten und damit verbundene Nebenkosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind. Sind in diesen Verträgen Aufwendungen für Haushaltsstrom, Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet mit berücksichtigt, sind diese Gebühren nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen und jeweils getrennt auszuweisen.

Gelöscht: Miet
Gelöscht: Mietnebenkosten
Gelöscht: Werden
Gelöscht: Mietverträgen
Gelöscht: als Bedarfe für Unterkunft

17. Dem § 46b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Leistungen nach diesem Kapitel an Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des Neunten Buches erhalten, ist § 98 Absatz 1 bis 5 des Neunten Buches entsprechend anzuwenden."

18. § 52 Absatz 5 wird aufgehoben.

19. Die Überschrift zum Sechsten Kapitel wird wie folgt gefasst:

„Sechstes Kapitel

weggefallen."

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 157 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr
6
Gelöscht: 6

20. Die §§ 53 bis 60a werden aufgehoben.

Gelöscht: 18

21. In § 63b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „diesem Buch" durch die Wörter „Teil 2 des Neunten Buches" ersetzt.

Gelöscht: 19
Gelöscht: dem Zwölften

22. In § 64h Absatz 2 werden die Wörter „dem Sechsten Kapitel" durch die Wörter „Teil 2 des Neunten Buches" ersetzt.

Gelöscht: 20

23. In § 67 Satz 2 werden nach dem Wort „Achten" die Wörter „und Neunten" eingefügt.

24. § 71 wird wie folgt geändert:

Gelöscht: 21

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

Gelöscht: <#>Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
[5] verschoben

25. Dem § 72 Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

Gelöscht: 22. In
Gelöscht: wird nach
Gelöscht: 6 eingefügt

26. Kapitel 10 wird wie folgt gefasst:

Gelöscht: 23
Gelöscht: „

„Zehntes Kapitel

Vertragsrecht

Gelöscht: 10

(2) Sind geeignete Leistungserbringer vorhanden, soll der Träger der Sozialhilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen. Geeignet ist ein Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 9 Absatz 1 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann. Geeignete Träger von Einrichtungen dürfen nur solche Personen beschäftigen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Das Nähere zu Satz 3 regeln die Länder. Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. Tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sind grundsätzlich als wirtschaftlich anzusehen.

Gelöscht: Einrichtungen

(4) Besteht eine schriftliche Vereinbarung, ist der Leistungserbringer im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

Gelöscht: (4)

(5) Der Träger der Sozialhilfe darf die Leistungen durch Leistungserbringer, mit denen keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, nur erbringen, soweit

Gelöscht: (5)

3. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung zu beachten,

Gelöscht: - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

3. einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite) - 159 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr ... [40]

Gelöscht: <sp>

(3) Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird in einer Vereinbarung ein Zeitpunkt nicht bestimmt, wird die Vereinbarung mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam. Festsetzungen der Schiedsstelle werden, soweit keine Festlegung erfolgt ist, rückwirkend mit dem Tag

(3) wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Soweit in den Fällen des Satz 3 während des Schiedsstellenverfahrens der Antrag geändert wurde, ist auf den Tag abzustellen, an dem der geänderte Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Ein jeweils vor diesem Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergütungen ist in den Fällen der Sätze 1 bis 4 nicht zulässig.

Gelöscht: ... [41]

(1) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Sozialhilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers der vereinbarten Leistungen der Leistungserbringer. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeiten die Träger der Sozialhilfe mit den Leistungsträgern nach Teil 2 des Neunten Buches, mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden sowie mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammen. Durch Landesrecht kann von der Einschränkung in Satz 1, 1. Halbsatz abgewichen werden.

(2) Die Prüfung erfolgt ohne vorherige Ankündigung und erstreckt sich auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.

Gelöscht: Die

Gelöscht: prüft in angemessenen Zeiträumen

Gelöscht: Leistungen

Gelöscht: Das Recht zur Doppelprüfung aus einem besonderen Anlass bleibt unberührt.

Gelöscht: Krankenversicherung zusammen

Gelöscht: Die Unterlagen der Buchführung sind vom Prüfungsrecht umfasst.

(1) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen (vereinbarten) Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrags ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle. Für das Verfahren bei Entscheidungen durch die Schiedsstelle gilt § 77 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Der Kürzungsbetrag ist an den Träger der Sozialhilfe bis zu der Höhe zurückzuzahlen, in der die Leistung vom Träger der Sozialhilfe erbracht worden ist, und im Übrigen an den Leistungsberechtigten zurückzuzahlen.

Gelöscht: (1)

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 161 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

1. Leistungsberechtigte infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kommen,

(2) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit.

(3) Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Bundesvereinigungen der Leistungserbringer vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zum Inhalt der Rahmenverträge nach Absatz 1.

(4) Kommt es nicht innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung zu einem Rahmenvertrag, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Inhalte regeln.

(1) Für jedes Land oder für Teile eines Landes wird eine Schiedsstelle gebildet.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 162 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

27. § 82 Absatz 3a Satz 2 wird aufgehoben.

Gelöscht: In

Gelöscht: wird

„Bestehen neben den Bedarfen für Leistungen nach diesem Buch gleichzeitig Bedarfe für Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches, so ist das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen nur zur Hälfte zu berücksichtigen."

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

- 163 - Gelöscht: Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: dem

29. § 90 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

Gelöscht: 26.

„3. eines sonstigen Vermögens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne der Nummer 8 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken von Menschen mit erheblichen Teilhabeeinschränkungen (§ 99 des Neunten Buches) oder von blinden Menschen (§ 72) oder pflegebedürftigen Menschen (§ 61) dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,".

Gelöscht: im Sinne von §

Gelöscht: ,

30. § 92 wird wie folgt gefasst:

Gelöscht: 27.

Gelöscht: <sp>

Gelöscht: <sp>

Beschränkung des Einkommenseinsatzes auf die häusliche Ersparnis

Gelöscht: Einkommenseinsatz beschränkt

(1) Erhält eine Person, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 lebt, Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Fünften, Siebten, Achten oder Neunten Kapitel oder Leistungen für ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen, so kann die Aufbringung der Mittel für die Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel von ihr und den übrigen in § 19 Absatz 3 genannten Personen verlangt werden, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden.

Gelöscht: bis

31. § 92a wird aufgehoben.

Gelöscht: 28

32. In § 93 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „und des § 92 Abs. 1“ gestrichen.

Gelöscht: 29

33. In § 94 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „behindert im Sinne von § 53 oder“ sowie die Wörter „Sechsten und“ gestrichen.

Gelöscht: 30

34. § 97 Absatz 3 Nummer 1 wird aufgehoben.

Gelöscht: 31

35. In § 98 Absatz 5 werden die Wörter „Sechsten bis“ durch die Wörter „Siebten und“ ersetzt und wird folgender Absatz angefügt:

Gelöscht: 32

„(6) Soweit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des Neunten Buches zu erbringen sind, richtet sich die örtliche Zuständigkeit für gleichzeitig zu erbringende Leistungen nach diesem Buch nach § 98 des Neunten Buches, soweit das Landesrecht keine abweichende Regelung trifft.“

36. § 118 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

Gelöscht: In Absatz 1 Satz 1 wird nach

Gelöscht: 4 folgende Nummer 5

37. § 121 Nummer 1 Buchstabe c wird aufgehoben.

Gelöscht: 33. In

Gelöscht: wird

38. § 122 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Gelöscht: 34

a) In Nummer 2 werden die Wörter „Sechsten und“ gestrichen.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

39. § 128c Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

Gelöscht: 35

Gelöscht: - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

40. § 139 wird wie folgt gefasst:

Gelöscht: 36. § 140

Gelöscht: aufgehoben.

„§ 139

Gelöscht: 37

Übergangsregelung für Bedarfe für Unterkunft und Heizung ab dem Jahr 2020

(1) Für Leistungsberechtige,

1. die am 31. Dezember 2019 nach dem Dritten oder Vierten Kapitel und zugleich nach dem Sechsten Kapitel leistungsberechtigt sind und

2. die am 31. Dezember 2019 in einer Unterkunft leben, für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 anerkannt werden,

sind, wenn

3. sie am 1. Januar 2020 leistungsberechtigt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel sind und zugleich Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches beziehen, und

4. die Unterkunft nach Nummer 2 am 1. Januar 2020 als persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gilt,

für diese Unterkunft die Bedarfe für Unterkunft Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 zu berücksichtigen.

(2) Leistungsberechtigten,

1. die am 31. Dezember 2019 nach dem Dritten oder Vierten Kapitel und zugleich nach dem Sechsten Kapitel leistungsberechtigt sind und

2. denen am 31. Dezember 2019 Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 27b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Nummer 4 zweiter Teilsatz anzuerkennen sind,

sind, wenn sie am 1. Januar 2020 leistungsberechtigt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel sind und zugleich Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches beziehen, für diese Unterkunft ab dem 1. Januar 2020 Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 anzuerkennen, solange sich keine Veränderung in der Unterbringung ergibt, durch die diese die Voraussetzungen einer Wohnung nach § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 erfüllt.“

41. Die Kapitel 17 und 18 werden aufgehoben.

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gelöscht: Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163)

1. In § 9 Absatz 2 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§ 17 Absatz 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Budgetverordnung“ durch die Wörter „§ 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

„(1) Beschädigte erhalten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 49 bis 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen nach § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und entsprechende Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen“ durch die Wörter „nach Absatz 1“ ersetzt.

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Teil 1 Kapitel 6“ durch die Wörter „Teil 1 Kapitel 11“ ersetzt.

Weitere Änderung des Bundesversorgungsgesetzes zum Jahr 2020

Das Bundesversorgungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. in Höhe von 4,25 Prozent des Bemessungsbetrages bei

a) der Hilfe zur Pflege in einer stationären oder teilstationären Einrichtung, wenn diese Hilfe voraussichtlich auf längere Zeit erforderlich ist, sowie

b) der häuslichen Pflege von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 und 3,

Gelöscht: „§

Gelöscht: im Eingangsverfahren

Gelöscht: Im

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 165 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: 1. Januar

Gelöscht: in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21),

Gelöscht: [...]

Gelöscht: in den Fällen

Gelöscht: sie voraussichtlich

Gelöscht: bei

2. in Höhe von 8,5 Prozent des Bemessungsbetrages bei dem Pflegegeld für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4.

Der Familienzuschlag beträgt 40 Prozent des Grundbetrages nach § 25e Absatz 1 Nummer 1. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 beträgt der Familienzuschlag für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Hälfte des Grundbetrages nach Satz 1 Nummer 1, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner blind oder behindert im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind."

b) Die Absätze 5 bis 7 werden wird wie folgt gefasst:

„(5) Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen bei der Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gelten anstelle des § 25c Absatz 1 und 2 sowie der §§ 25d bis 25f die Bestimmungen des Teils 2 Kapitel 9 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass abweichend von § 136 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen ist, wenn das Einkommen nach § 135 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überwiegend

1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erzielt wird und 100 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt oder

Für den Einsatz von Vermögen gilt § 25c Absatz 3 entsprechend.

(6) Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze tritt bei der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Stelle des Grundbetrages nach § 25e Absatz 1 Nummer 1 ein Grundbetrag in Höhe von 8,5 Prozent des Bemessungsbetrages. Der Familienzuschlag beträgt 40 Prozent des Grundbetrages nach § 25e Absatz 1 Nummer 1. Für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner beträgt der Familienzuschlag 2,13 Prozent des Bemessungsbetrages, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner blind oder behindert im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind.

(7) Für den Einsatz von Einkommen bei der Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gilt § 150 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend."

Gelöscht: - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: des

Gelöscht: des Satzes

Gelöscht: Absatz

Gelöscht: folgender

Gelöscht: : Abweichend

Gelöscht: ist

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite) - 166 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: ."

Gelöscht: c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst: d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst: ... [42]

Gelöscht: in den Fällen

Gelöscht: des

Gelöscht: ."

Gelöscht: d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst: ... [43]

Gelöscht: - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Artikel 16

Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum Jahr 2017

Nach § 4 Nummer 15b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgende Nummer 15c eingefügt:

Gelöscht: Das Umsatzsteuergesetz

„15c. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Rehabilitationsdienste und -einrichtungen nach den §§ 19 und 35 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, mit denen Verträge nach § 21 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen worden sind;“.

Artikel 17

Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum Jahr 2018

§ 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gelöscht: ...

1. In Nummer 14 Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchstabe ee wird die Angabe „21“ durch die Angabe „38“ ersetzt.

Gelöscht: § 4

Gelöscht:)

2. In Nummer 15c werden die Angabe „33“ durch die Angabe „49“, die Angabe „19 und 35“ durch die Angabe „36 und 51“ und die Angabe „21“ durch die Angabe „38“ ersetzt.

Gelöscht: § 4

3. Nummer 16 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e wird die Angabe „111“ durch die Angabe „194“ ersetzt.

Gelöscht: 1 11

4. In Nummer 19 Buchstabe b wird die Angabe „143“ durch die Angabe „226“ ersetzt.

Gelöscht: <#>In Buchstabe k wird das Wort „oder“ gestrichen „ ... [44]

Gelöscht: des Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vergütet worden sind, „ ... [45]

Gelöscht: Satzteil vor Doppelbuchstabe aa

Gelöscht: 17

Artikel 18

Änderungen weiterer Vorschriften in Zusammenhang mit Artikel 2

Gelöscht: <sp>

„§ 14

Gelöscht: „§

b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 8 angefügt:

Gelöscht: Semikolon

„8. TBI wenn der schwerbehinderte Mensch wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 hat.“

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Gelöscht: aHS

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

2. Die Anlage zu § 2 wird wie folgt geändert:

Artikel 19

Weitere Änderungen zum Jahr 2018

(1) In § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 18, 44 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 und § 53“ durch die Wörter „§§ 31, 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und § 73“ ersetzt.

1. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „57“ durch die Angabe „82“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „64“ durch die Angabe „82“ ersetzt.

1. In § 51 Absatz 1 wird die Angabe „36“ durch die Angabe „52“ ersetzt.
2. In § 95 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „64“ durch die Angabe „86“ ersetzt.

(4) In § 1 Nummer 2 der Rechtsnormen des Tarifvertrags zur Regelung eines Mindestlohns für pädagogisches Personal vom 15. November 2011 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 27. Januar 2015 vom 10. Dezember 2015 (BAnz. AT 22.12.2015 V1) wird die Angabe „35“ durch die Angabe „51“ ersetzt.

3. In § 59a wird die Angabe „97 Abs. 2“ durch die Angabe „180 Absatz 2“ ersetzt.

(8) § 3a Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 901) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(9) In § 6 Absatz 1 Satz 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird die Angabe „47, 48“ durch die Angabe „67, und 68“ ersetzt.

Gelöscht: 18

Gelöscht: weiterer Vorschriften

Gelöscht: 1. Januar

Gelöscht: und in § 2 Nummer 2 Satz 2

Gelöscht: jeweils

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
3.

Gelöscht: [...]

Gelöscht: (9) In § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, werden die Wörter „18, 44 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie § 53“ durch die Wörter „31, 64 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 sowie § 73“ ersetzt.
(1 1

Gelöscht: ,

Gelöscht: (1 1

(10) In § 17 Absatz 2 Satz 4 des Bundesanstalt Post-Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird die Angabe „93 bis 100“ durch die Angabe „176 bis 183“ ersetzt.

(11) Das BfAI-Personalgesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2370), das durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „des Teils 2“ durch die Wörter „des Teils 3“ ersetzt.

(12) § 68 Nummer 3 Buchstabe c der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„c) Inklusionsbetriebe im Sinne des § 215 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 Prozent der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 215 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind; auf die Quote werden psychisch kranke Menschen im Sinne des § 215 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet,“.

(13) In § 2 Nummer 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S, 2178) geändert worden ist, wird die Angabe „136“ durch die Angabe „219“ ersetzt.

(14) In § 65 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S, 2178) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „69“ jeweils durch die Angabe „152“ ersetzt.

(15) § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(16) Die Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

bb) In Nummer 2 Satz 3 werden die Wörter „34 Abs. 3 Satz 4 bis 6“ durch die Wörter „50 Absatz 4 Satz 5 bis 8“ ersetzt.

„(2) Die Befugnis zur Mitnahme einer Begleitperson ist gesondert ärztlich zu begründen, es sei denn, die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nach § 229 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist nachgewiesen durch

1. einen entsprechenden Bescheid der nach § 152 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde oder

Gelöscht: 12

Gelöscht: wird

Gelöscht: Angabe „

Gelöscht: Angabe „

Gelöscht: 13

Gelöscht: Inklusionsprojekte

Gelöscht: 14

Gelöscht: [...]

Gelöscht: 15

Gelöscht: [...]

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 170 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr „
... [46]

Gelöscht: 1 7

Gelöscht: wird

Gelöscht: Angabe

Gelöscht: gemäß

Gelöscht: einen entsprechenden Bescheid der nach § 152 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Behörde oder durch einen Ausweis nach § 152 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit einem Vermerk nach § 3 Absatz 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung .“

Gelöscht: (18

2. einen Ausweis nach § 152 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit einem Vermerk nach § 3 Absatz 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung.“

(17) Die Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„(1a) Ein Tätigwerden des Fachausschusses unterbleibt, soweit ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt wird.“

Gelöscht: nach dieser Verordnung unterbleibt

Gelöscht: 18

aa) In Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Integrationsprojekt (§ 132“ durch die Angabe „Inklusionsbetrieb (§ 215“ ersetzt.

Gelöscht: Inklusionsprojekt

Gelöscht: (19

(18) Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1297), die durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

2. In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „36“ durch die Angabe „52“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „36“ durch die Angabe „52“ ersetzt.

(19) Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

b) In Nummer 2 wird die Angabe „33 Abs. 3 Nr. 3“ durch die Wörter „49 Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Integrationsprojekten“ durch das Wort „Inkl usionsbetrieben“ ersetzt.

b) In Absatz 1 b wird die Angabe „38a Abs. 3“ durch die Angabe „55 Absatz 3“ ersetzt.

5. In § 18 Absatz 1 Satz 2 wird die Wörter „102 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „185 Absatz 6 Satz 2“ und wird die Angabe „102 Abs. 6 Satz 3“ durch die Wörter „185 Absatz 7 Satz 3“ setzt.

6. In § 26 Absatz 2 werden die Wörter „81 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 5“ durch die Wörter „164 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 und Absatz 5“, die Angabe „§ 71“ durch die Angabe „§ 154“, die Wörter „§ 71 Abs. 1 Satz 2 und § 72“ durch die Wörter „ §§ 154 Absatz 1 Satz 2 und 155“ ersetzt.

Gelöscht: 20

Gelöscht: a)

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite) - 172 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr ... [47]

Gelöscht: Inklusionsprojekten

Gelöscht: 1b

Gelöscht: 2

Gelöscht: Angabe

Gelöscht: Angabe

Gelöscht: Angabe

Gelöscht: Angabe

Gelöscht: „§

Gelöscht: Angabe

Gelöscht: Angabe „§§

Leistungen an Jnklusionsbetriebe

Jnklusionsbetriebe im Sinne des Kapitels 11 des Teils 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch können Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und besonderen Aufwand erhalten."

Gelöscht: Inklusionsprojekte

Gelöscht: Inklusionsprojekte

(20) Die Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gelöscht: 21

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 146 Absatz 3" durch die Angabe „§ 229 Absatz 3" ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „145“ durch die Angabe „228“ ersetzt.

cc) In Nummer 7 werden die Wörter „146 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „229 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „146 Absatz 2“ durch die Angabe „229 Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

(21) Die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 811), die durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

4. In § 24 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „94 Abs. 6 Satz 4“ durch die Wörter „177 Absatz 6 Satz 4“ ersetzt.

(22) In § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) werden die Wörter „Gemeinsame Servicestellen“ gestrichen.

Artikel 20

Weitere Änderungen zum Jahr 2020

(1) In § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das durch Artikel 19 Nummer 22 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „75 Absatz 3“ durch die Angabe „76 Absatz 1“ ersetzt.

(2) Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 19 Nummer 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 5, § 14 Absatz 4, § 31 Absatz 1 Satz 1, § 46 Absatz 4 und in § 51 Absatz 1 Nummer 6a werden nach den Wörtern „Angelegenheiten der Sozialhilfe“ jeweils die Wörter „einschließlich der Angelegenheiten nach dem Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Gelöscht: bb

Gelöscht: In

Gelöscht: wird

Gelöscht: 22

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

- 174 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(23

Gelöscht: 23

Gelöscht: 19

Gelöscht: weiterer Vorschriften

Gelöscht: 1. Januar

Gelöscht: (1) Das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
(3) In § 29 Absatz 2 Nummer 1 des Sozialgerichtsgesetzes

Gelöscht: 2975)

Gelöscht: (3) In § 29 Absatz 2 Nummer 1 des

Gelöscht: [...] geändert

2. In § 13 Absatz 4 werden nach den Wörtern „der Sozialhilfe“ die Wörter „einschließlich der Angelegenheiten nach dem Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

3. In § 29 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „80“ wird durch die Angabe „81“ ersetzt.

4. In § 75 Absatz 2 und Absatz 5 sowie in § 197a Absatz 3 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ die Wörter „einschließlich der Leistungen nach dem Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

(3) § 193 Absatz 3 Nummer 4 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Gelöscht: (4) In § 24 Satz 3 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird die Angabe „75 Abs. 3“ durch die Angabe „76 Absatz 1“ ersetzt. ... [48]

(4) Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gelöscht: 6

1. § 2 Absatz 6a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„8. mit Ablauf des Vortages, an dem ein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall begründet wird oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt in einen anderen Staat verlegt wird, bei Versicherungspflichtigen nach § 2 Absatz 1 Nummer 7; dies gilt nicht für Mitglieder, die Empfänger von Leistungen nach dem Dritten, Vierten und Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Empfänger von Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.“

(5) Dem § 15 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), das durch [...] geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite) - 175 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr ... [49]

Gelöscht: Absatz 3

Gelöscht: zuletzt

Gelöscht: wie folgt gefasst

Gelöscht: Teil

„(3) In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, müssen die Vereinbarungen den aufgrund des Teils 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

(6) In § 2 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird nach der Angabe „3 bis 7“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und werden nach den Wörtern „das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch“ die Wörter „und Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Gelöscht: . Die Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind nicht Bestandteil der Verträge. Der Unternehmer kann durch Verträge nach Satz 1 keine Vollmacht oder sonstigen Zugriff auf ein Bankkonto erlangen, auf das Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eingehen

(7) § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe l des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Gelöscht: den Wörtern

Gelöscht: Buchs

Gelöscht: Artikel 20

„l) Einrichtungen, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr die Betreuungs- oder Pflegekosten in mindestens 25 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung, den Trägern der Sozialhilfe, den Trägern der Eingliederungshilfe nach § 94 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder der für die Durchführung der Kriegsopferversorgung zuständigen Versorgungsverwaltung einschließlich der Träger der Kriegsopferfürsorge ganz oder zum überwiegenden Teil vergütet worden sind,“.

Artikel 21

Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung

Artikel 22

Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1297), die zuletzt durch Artikel 19 Nummer 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 39 die folgenden Angaben zum Abschnitt 4a eingefügt:

„Abschnitt 4a Frauenbeauftragte und Stellvertreterinnen

§ 39a Aufgaben und Rechtsstellung

§ 39b Wahlen und Amtszeit“.

2. § 1 Absatz 1wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung gilt für die Mitbestimmung und die Mitwirkung der in § 138 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannten Menschen mit Behinderungen (Werkstattbeschäftigte) in Werkstattangelegenheiten und die Interessenvertretung der in Werkstätten beschäftigten behinderten Frauen durch Frauenbeauftragte.“

„(1) Der Werkstattrat besteht in Werkstätten mit in der Regel

1. bis zu 200 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,

4. 701 bis 1 000 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
5. 1 001 bis 1 500 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern und
6. mehr als 1 500 Wahlberechtigten aus 13 Mitgliedern.“

Gelöscht: 21

Gelöscht:)

Gelöscht: 1.

Gelöscht: wird

Gelöscht: ... [50]

Gelöscht: wird

Gelöscht: „§

Gelöscht: ... [51]

Gelöscht: bis zu 200 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,

Gelöscht: .

Gelöscht: 1001 bis

Gelöscht: .

Gelöscht: .

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

4. Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitskleidung, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung, Einführung neuer Arbeitsverfahren,

1.

2. Ordnung und Verhalten der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich einschließlich Aufstellung und Änderung einer Werkstattordnung,

3. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Pausen, Zeiten für die Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und die damit zusammenhängende Regelung des Fahrdienstes, vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Arbeitszeit,

6. Verpflegung,

9. Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen und

(3) Die Werkstatt hat den Werkstattrat in den Angelegenheiten, in denen er ein Mitwirkungsrecht oder ein Mitbestimmungsrecht hat, vor Durchführung der Maßnahme rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten und anzuhören. Beide Seiten haben auf ein Einvernehmen hinzuwirken. Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen.

(4) In Angelegenheiten der Mitwirkung nach Absatz 1 entscheidet die Werkstatt unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.

Gelöscht: sowie von Sanitär- und Aufenthaltsräumen

[6] nach unten: Verpflegung,

Gelöscht: 1.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 177 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

[6] verschoben

7. In § 32 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Werkstattrats“ die Wörter „und die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 178 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(2) Über Maßnahmen, die Auswirkungen in den in Absatz 1 genannten Bereichen haben können, unterrichtet die Werkstattleitung die Frauenbeauftragte rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise. Beide Seiten erörtern diese Maßnahmen mit dem Ziel des Einvernehmens. Lässt sich ein Einvernehmen nicht herstellen, kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen. Die Werkstatt entscheidet unter Berücksichtigung des Einigungsvorschlages endgültig.

(4) Die Stellvertreterinnen vertreten die Frauenbeauftragte im Verhinderungsfall. Darüber hinaus kann die Frauenbeauftragte ihre Stellvertreterinnen zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(5) Die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Tätigkeit steht der Werkstattbeschäftigung gleich. In Werkstätten mit mehr als 200 wahlberechtigten Frauen ist die Frauenbeauftragte auf Verlangen von der Tätigkeit freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 wahlberechtigen Frauen auch die erste Stellvertreterin. Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 3 erstreckt sich nicht auf Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 der Werkstättenverordnung. Im Übrigen gelten § 37 Absatz 1, 2, 4, 5 und 6 sowie die §§ 38 und 39 für die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterinnen entsprechend.

Gelöscht: §§ 37, 38 und 39 gelten für die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterin entsprechend. ... [52]

Gelöscht: Stellvertreterin

Gelöscht: § 37 gilt für die Stellvertreterin entsprechend.

(1) Die Wahlen der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen sollen zusammen mit den Wahlen zum Werkstattrat stattfinden. Wahlberechtigt sind alle Frauen, die auch zum Werkstattrat wählen dürfen (§ 10). Wählbar sind alle Frauen, die auch in den Werkstattrat gewählt werden können (§ 11).

(2) Wird zeitgleich der Werkstattrat gewählt, soll der Wahlvorstand für die Wahl des Werkstattrates auch die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vorbereiten und durchführen. Anderenfalls beruft die Werkstatt eine Versammlung der wahlberechtigten Frauen ein, in der ein Wahlvorstand und dessen Vorsitzende gewählt werden. Auch drei wahlberechtigte Frauen können zu dieser Versammlung einladen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die §§ 14 bis 28 entsprechend.

(3) Für die Amtszeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gilt § 29 entsprechend. Das Amt der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erlischt mit Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes, Ausscheiden aus der Werkstatt, Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses oder erfolgreicher Wahlanfechtung.

Gelöscht: (1)

Gelöscht: Stellvertreterin

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 179 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: Stellvertreterin

Gelöscht: erlischt

Gelöscht: Wahlanfechtung. Bei Erlöschen

§ 39c

Vorzeitiges Ausscheiden

(1) Scheidet die Frauenbeauftragte vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, wird die erste Stellvertreterin zur Frauenbeauftragten.

(2) Scheidet eine Stellvertreterin vorzeitig aus ihrem Amt aus, rückt die nächste Stellvertreterin beziehungsweise aus der Vorschlagsliste die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Können die Ämter der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen aus der Vorschlagsliste nicht mehr besetzt werden, erfolgt eine außerplanmäßige Wahl der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen.

(4) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl zu den Ämtern der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen stattgefunden, so sind sie in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit zu Beginn des für die nächsten regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes noch nicht ein Jahr betragen, sind die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu zu wählen.“

Artikel 23

Änderung der Frühförderungsverordnung

1. In § 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „46“ ersetzt.

„Die erforderlichen Leistungen werden unter Inanspruchnahme von fachlich geeigneten interdisziplinären Frühförderstellen, von nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Behandlungs- und Beratungsspektrum und von sozialpädiatrischen Zentren unter Einbeziehung des sozialen Umfelds der Kinder ausgeführt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Interdisziplinäre Frühförderstellen“ die Wörter „oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Behandlungs- und Beratungsspektrum“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „interdisziplinäre Frühförderstellen“ die Wörter „oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Behandlungs- und Beratungsspektrum“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Gelöscht: Wird das Amt der

Gelöscht: frei

Gelöscht: aus der Vorschlagliste

Gelöscht: Können

Gelöscht: Stellvertreterin

Gelöscht: Frauenbeauftragten und der Stellvertreterin. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.“

Gelöscht: 22

Gelöscht: unter Sicherstellung der Interdisziplinarität

Gelöscht: In § 3

Gelöscht: und

Gelöscht: unter Sicherstellung der Interdisziplinarität

Gelöscht: Einrichtungen

Gelöscht: In

Gelöscht: nach Satz 2 folgender

a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „interdisziplinären Frühförderstellen“ die Wörter „oder nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Behandlungs- und Beratungsspektrum“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt::

„Leistungen durch sozialpädiatrische Zentren werden in der Regel in ambulanter, und in begründeten Einzelfällen in mobiler Form oder in Kooperation mit Frühförderstellen erbracht.“

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „46“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. medizinisch-therapeutische Leistungen, insbesondere physikalische Therapie, Physiotherapie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sowie Ergotherapie, soweit sie auf Grund des Förder- und Behandlungsplans nach § 7 erforderlich sind.“

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

6. In § 6 wird die Angabe „56“ durch die Angabe „79“ ersetzt.

3. Leistungen zur Sicherstellung der Interdisziplinarität; diese sind insbesondere

c) die Abstimmung und der Austausch mit anderen, das Kind betreuenden Institutionen,

4. mobil aufsuchende Hilfen für die Erbringung heilpädagogischer und medizinisch-therapeutischer Leistungen außerhalb von interdisziplinären Frühförderstellen, nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Behandlungs- und Beratungsspektrum und sozialpädiatrischen Zentren.

Gelöscht: eingefügt:

Gelöscht: Sozialpädiatrische

Gelöscht: „46“ ersetzt.

Gelöscht: Nummer

Gelöscht: wird wie folgt gefasst: c)

Gelöscht: c)

Gelöscht: ,

Gelöscht: den

Gelöscht: und Sozialpädiatrischen

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die interdisziplinären Frühförderstellen“ die Wörter „, nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Behandlungs- und Beratungsspektrum“ und nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Gelöscht: unter Sicherstellung der Interdisziplinarität

9. § 8 wird wie folgt geändert:

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 181 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr
... [53]

a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „interdisziplinären Frühförderstellen“ die Wörter „sowie der nach Landesrecht unter Sicherstellung der Interdisziplinarität zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem Behandlungs- und Beratungsspektrum“ eingefügt.

Gelöscht: wird

Gelöscht: „

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Interdisziplinäre Frühförderstellen“ die Wörter „, nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem Behandlungs- und Beratungsspektrum“ eingefügt.

10. § 9 wird wie folgt gefasst:

Die Übernahme oder Teilung der Kosten zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern für die nach den §§ 5, 6 und 6a zu erbringenden Leistungen werden nach § 46 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelt.“

Gelöscht: und § 48 Nummer 1 des Neunten Buches in Verantwortung der Länder

Artikel 24

Gelöscht: 23

Änderung der Aufwendungserstattungs-Verordnung

„(1) In den Fällen des § 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und des § 162 Nummer 2 und 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch werden den Trägern der Einrichtungen, den anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und den Trägern der Inklusionsbetriebe die nach § 179 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Sechsten Buches entstandenen Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von den Ländern erstattet. Zuständig für die Erstattung ist jeweils das Land, in dem die Einrichtung, der andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder der Inklusionsbetrieb liegt.

Gelöscht: Inklusionsprojekte

Gelöscht: das Inklusionsprojekt

(2) Der Bund erstattet den Ländern den Betrag, den diese an die Träger der Einrichtungen, die anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder die Träger der Inklusionsbetriebe gezahlt haben.“

Gelöscht: Inklusionsprojekte

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „,an die anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt und wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „, der andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt und werden die Wörter „des Integrationsprojekts“ durch die Wörter „Träger des Inklusionsbetriebs“ ersetzt.

„Wird eine Einrichtung anerkannt oder nehmen ein anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder ein Inklusionsbetrieb ihre Tätigkeit auf und liegt noch keine Abrechnung vor, so werden die Abschläge wie folgt ermittelt: Der Träger der Einrichtung, der andere Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder der Träger des Inklusionsbetriebs meldet der nach Landesrecht zuständigen Stelle die Zahl der im Zeitpunkt der Anerkennung oder der Aufnahme der Tätigkeit beschäftigten Menschen mit Behinderungen.“

d) In Absatz 5 wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „, den anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt und wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt.

Artikel 25

Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungsunterstützung

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit den Ländern die Ausführung der Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 untersuchen und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen begleiten. Die Erkenntnisse aus der Untersuchung und der Umsetzungsbegleitung sollen ab dem 1. Januar 2020 mit den Erkenntnissen der Evidenzbeobachtung in der Eingliederungshilfe zusammengeführt werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Benehmen mit den Ländern Dritte mit der Untersuchung und der Umsetzungsunterstützung beauftragen.

Artikel 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten das Neunte Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, und die Budgetverordnung vom 27. Mai 2004 (BGBl. I S. 1055) außer Kraft.

Gelöscht: Inklusionsprojekte

Gelöscht: Inklusionsprojekts

Gelöscht: Inklusionsprojekt

Gelöscht: Inklusionsprojekts

Gelöscht: d)

Gelöscht: d)

Gelöscht: Inklusionsprojekte

Gelöscht: Inklusionsprojekte

Gelöscht: 24

Gelöscht: Artikel 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Gelöscht: tritt

(2) Die Artikel 2, 18 und 22 und Artikel 25 Absatz 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Die Artikel 11 und 16 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

2. Artikel 10 Nummer 3,

3. die Artikel 13, 15 und 20.

Gleichzeitig tritt die Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, außer Kraft.

Gelöscht: 17

Gelöscht: 21

Gelöscht: tritt

Gelöscht: 1 Buchstabe b sowie Nummern

Gelöscht: 7,8, 9 und 10.

Gelöscht: 19

Begründung

Gelöscht: - 183 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

– die Voraussetzungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt schaffen,

– eine Prüfung des Umfangs vornehmen, in dem Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre Bedarfe zu decken und selbstbestimmt zu leben und

Gelöscht: - 184 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Ein Blick auf die Beschäftigungssituation der schwerbehinderten Menschen zeigt eine insgesamt positive Entwicklung in den vergangenen Jahren. Die Zahl der bei beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern beschäftigten schwerbehinderten Menschen steigt stetig auf zuletzt rund 1,1 Millionen in 2012. Auch die Beschäftigungsquote steigt. Sie lag 2013 bei 4,7 Prozent. Die Zielmarke von 5 Prozent ist damit noch nicht erreicht, aber die Tendenz ist ansteigend. Das zeigt, dass sich das aktuelle System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe grundsätzlich bewährt hat, so dass Änderungen insoweit nicht erforderlich sind. Gleichwohl ist festzustellen, dass schwerbehinderte Menschen auf Jobsuche nicht in gleichem Umfang wie nicht schwerbehinderte Menschen von der anhaltend guten Arbeitsmarktlage profitiert haben. Die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen ist im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr um ein Prozent angestiegen, während die allgemeine Arbeitslosigkeit in diesem Zeitraum um zwei Prozent zurückgegangen ist.

Gelöscht: Mio.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe sah die Notwendigkeit einer vertieften Bearbeitung noch klärungsbedürftiger Fragen, die in Begleitprojekten erfolgte. Die Ergebnisse flossen in fortentwickelte Eckpunkte ein, die von der ASMK 2010 mit einstimmigem Beschluss zur Kenntnis genommen wurden. Als zentrale Aussage sprachen die Länder ihre Erwartung aus,

dass die Bundesregierung einen Arbeitsentwurf für ein Gesetz so rechtzeitig vorlegt, dass dieses noch in der 17. Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

Gelöscht: - 185 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Bezüglich der im Koalitionsvertrag zudem zugesagten Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro jährlich ab 2018 haben sich Bund und Länder am 16. Juni 2016 darauf verständigt, dass zur Umsetzung der Entlastung der Umsatzsteueranteil der Gemeinden, die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft sowie der Umsatzsteueranteil der Länder erhöht werden sollen.

Gelöscht: Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. ... [54]

– Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) und im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) sollen präventive Maßnahmen ergriffen und neue Wege erprobt werden, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit (drohenden) Behinderungen zu erhalten und so Übergänge in die Eingliederungshilfe zu reduzieren.

– Im Schwerbehindertenrecht sollen das ehrenamtliche Engagement der Schwerbehindertenvertretungen gestärkt, Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) verbessert und die besonders schweren Beeinträchtigungen von taubblinden Menschen berücksichtigt werden.

Gelöscht: - 187 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

– Die Leistungskataloge zur Medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Sozialen Teilhabe werden präzisiert und erweitert. Sie gelten künftig für alle

Rehabilitationsträger, soweit sie für die jeweilige Leistungsgruppe zuständig sind. Soweit die Rehabilitationsträger über diese Leistungskataloge abweichende Leistungen erbringen, werden diese in den jeweiligen Leistungsgesetzen geregelt.

Gelöscht: - 188 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Das neue Teilhabeplanverfahren stellt die Verwaltungen der Rehabilitationsträger und die Leistungsberechtigten vor große fachliche Herausforderungen. In den Verwaltungen werden zur Umsetzung des Verfahrens Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen des Personals erforderlich sein. Damit korrespondiert die Einführung einer flächendeckenden unabhängigen Teilhabeberatung. Menschen mit Behinderungen erhalten dadurch die Möglichkeit, sich ergänzend zur Beratung durch die Rehabilitationsträger bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern beraten zu lassen (s. II.1.3.).

Andere öffentliche Stellen wie z.B. die Pflegeversicherung, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (mit Ausnahme der Leistungen nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII)), die nicht Rehabilitationsträger sind, deren Einbindung zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfes aber erforderlich ist, werden einbezogen. Das neue Verfahren bildet hinsichtlich der Zuständigkeitsklärung die langjährige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum § 14 SGB IX in der bisherigen Fassung ab.

Gelöscht: - 189 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Anschluss an eine berufliche Orientierung gibt es nur, wenn die entsprechenden Ausbildungs- und Arbeitsplätze auch bereit stehen: Die Handlungsfelder 2 und 3 der Initiative Inklusion stellen deshalb Mittel für zusätzliche Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zur Verfügung. Im Rahmen des Förderprogramms der Bundesregierung zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen entwickeln Agenturen für Arbeit, gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger fortschrittliche Konzepte, um schwerbehinderte Menschen zusätzlich zum Regelgeschäft in Ausbildung und Beschäftigung zu integrieren. Darüber hinaus wirbt die deutsche Wirtschaft mit der Kampagne „Inklusion gelingt“ und dem Projekt „Wirtschaft Inklusiv“ bei ihren Mitgliedsunternehmen dafür, mehr Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung bereitzustellen. Dieses Ziel

verfolgt auch die Förderung der Inklusionskompetenz bei Handwerks-, Industrie- und Handelskammern sowie Landwirtschaftskammern im Handlungsfeld 4 der Initiative Inklusion. Weitere Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt werden entstehen, wenn entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 24. September 2015 Integrationsprojekte stärker gefördert werden.

Gelöscht: - 190 - . Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr .

Darüber hinaus wird es in der Eingliederungshilfe möglich sein, bestimmte Leistungen wie beispielsweise Leistungen zur Beförderung gemeinsam in Anspruch zu nehmen. Die gemeinsame Inanspruchnahme soll jedoch nur möglich sein, soweit dem im Einzelfall keine besonderen Gründe entgegenstehen.

Gelöscht: zu „poolen“, wenn diese von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden, z.B.

Gelöscht: . Das „Poolen“

II.1.6 Leistungen zur Teilhabe an Bildung als neue Leistungsgruppe

Das Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ ist im Jahr 1994 in Kraft getreten. Das Recht auf Bildung ist in Artikel 24 der UN-BRK verankert. Danach erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an. Neben einer allgemeinen Verpflichtung zu einem inklusiven Bildungssystem enthält die UN-BRK spezielle Vorgaben, unter anderem

Gelöscht: - 191 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

II.1.7 Stärkung der BAR

Die Bildung einer Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation, als einer Arbeitsgemeinschaft i.S.v. § 94 SGB X, wird als Aufgabe der Rehabilitationsträger ins Gesetz aufgenommen. In der gesetzlichen Neuregelung werden zentrale von der bestehenden „Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation“ wahrgenommene Aufgaben, gesetzlich festgeschrieben. Mit dieser Klarstellung soll die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in ihrer wesentlichen Aufgabe - darauf hinwirken, dass die Leistungen der Rehabilitation nach gleichen Grundsätzen im Interesse der Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten erbracht werden - gestärkt werden.

Gelöscht: - 192 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

II.1.9 Streichung der Regelungen zu den Gemeinsamen Servicestellen

Die vergangenen Jahre seit Inkrafttreten des SGB IX haben auch gezeigt, dass sich die in Kapitel 3 des SGB IX in der geltenden Fassung normierten Gemeinsamen Servicestellen flächendeckend nicht bewährt haben. Fehlende Verbindlichkeit und Finanzierungsstrukturen haben dazu geführt, dass die Gemeinsamen Servicestellen nicht die gewünschten Ziele erreicht und Aufgaben erfüllt haben. Mit diesem Gesetz entfallen daher die Vorschriften zu den Gemeinsamen Servicestellen. Der Gedanke, zu einer besseren Koordination und Kooperation der Rehabilitationsträger im Sinne der Betroffenen zu kommen wird mit diesem Gesetz jedoch konsequent weiter verfolgt. Insbesondere das trägerübergreifende und partizipative Teilhabeplanverfahren sowie die Einführung eines ergänzenden von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängigen Teilhabeberatungsangebotes, das auch dem Peer-Prinzip Rechnung trägt, soll für die Menschen mit Behinderungen künftig deutlich bessere Beratung und Unterstützung bieten. Gleichwohl sind die Rehabilitationsträger, wie alle Leistungsträger nach § 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), auch weiterhin zur umfassenden Beratung der Leistungsberechtigten verpflichtet und nach § 12 SGB IX nunmehr aufgefordert, hierzu untereinander vernetzte Ansprechstellen einzurichten. Diese Verpflichtung tritt an die Stelle der bisherigen Regelungen zu den Gemeinsamen Servicestellen und ist aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung der einzelnen Rehabilitationsträger verbindlicher als die bisherigen Regelungen. Die Verpflichtung nach § 12 SGB IX umfasst zukünftig auch die Jobcenter, obwohl sie keine Rehabilitationsträger sind, um Lücken in der Beratung und Vernetzung zu schließen.

Mit diesem Gesetz erfolgt eine qualitative strukturelle Weiterentwicklung des Rechts der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Um das Leitbild einer inklusiven Gesellschaft und in diesem Zusammenhang insbesondere die Herausführung der Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ auch sichtbar werden zu lassen, wird die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und als neuer Teil 2 in das SGB IX integriert. Die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe erfolgt konsequent personenzentriert. Die Reform des Rechts der Eingliederungshilfe hat auch Auswirkungen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe im Sozialen Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz

Die Eingliederungshilfe wird damit zwar formal aus dem Recht der Sozialhilfe ausgegliedert. Inhaltlich werden deren Wesensmerkmale auch in dem neuen Recht erfüllt. Die Eingliederungshilfe bleibt Teil der öffentlichen Fürsorge nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes. Auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben besteht eine staatliche Verpflichtung, jedem Menschen mit Behinderungen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Diesem Auftrag trägt das Recht der Eingliederungshilfe auch künftig Rechnung. Die dem Nachranggrundsatz unterliegenden Leistungen der Eingliederungshilfe stellen das unterste soziale Leistungssystem für Menschen mit erheblichen Teilhabeeinschränkungen dar. Unter Wahrung des Individualitätsprinzips bestimmen sich die Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalls; hierbei sind insbesondere die Art des Bedarfs, die persönlichen Verhältnisse, der Sozialraum und die eigenen Kräfte und Mittel zu berücksichtigen. Das Bedarfsdeckungsprinzip gilt ebenfalls. Die Eingliederungshilfe bleibt bedürftigkeitsabhängig, da Einkommen und Vermögen des Menschen mit Behinderungen und bei minderjährigen Kinder der im Haushalt lebenden Eltern oder des Elternteils im Rahmen des Eigen beitrags zu berücksichtigen sind. Die Finanzierung erfolgt nach wie vor aus Steuermittel n.

Gelöscht: - ... [55]

Die personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe erfordert zwingend eine optimierte Gesamtplanung. Sie ist Grundlage einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung. Die Regelungen zur Gesamtplanung knüpfen an die Regelungen zur Teilhabeplanung in Teil 1 an und normieren die für die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebens-

führung für Menschen mit Behinderungen notwendigen Spezifika. Der Mensch mit Behinderung wird in das Verfahren aktiv einbezogen und sein Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt.

Mit der Weiterentwicklung des Vertragsrechts soll das Leitbild „Gute Arbeit“ auch bei den

Die Eingliederungshilfe wird aus dem Fürsorgesystem in der Sozialhilfe herausgeführt. Mit der Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes wird sowohl zur Verbesserung der finanziellen Situation von Menschen mit Behinderungen beigetragen, als auch ein neues transparentes System geschaffen, in dem ohne Unterscheidung der Behinderungsart alle erforderlichen Fachleistungen gewährt werden.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 194 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Einkommen und Vermögen der Partner von Leistungsberechtigten bleiben - auch im Lichte von Artikel 23 UN-BRK - anrechnungsfrei.

Gelöscht: Für Vermögen der Partner von Leistungsberechtigten gelten künftig ebenfalls die deutlich höheren Grenzen der Leistungsberechtigten.

vereinbarte Vergütungen grundsätzlich als wirtschaftlich. Geeignete Leistungsanbieter müssen eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fachkräften beschäftigen.

Gelöscht: Mit der Weiterentwicklung des Vertragsrechts soll das Leitbild „Gute Arbeit“ auch bei den Erbringern von Leistungen der Eingliederungshilfe verankert werden: Künftig gelten tariflich

Vor dem Hintergrund des gewandelten Verständnisses von Behinderung von einer defizitorientierten zu einer ressourcenorientierten Sichtweise, das insbesondere durch die Aufnahme des bio-psychosozialen Modells von Behinderung in die ICF weltweite Anerkennung und durch die Aufnahme in die UN-BRK auch Eingang in das deutsche Rechtssystem gefunden hat, wird der leistungsberechtigte Personenkreis für die Eingliederungshilfe im neuen Teil 2 des SGB IX neu geregelt. Mit der neuen Definition wird der Wechselwirkung von individueller Beeinträchtigung und von der Gesellschaft geschaffenen Barrieren ebenso Rechnung getragen wie dem Ansatz des Klassifikationssystems der ICF, der die Aktivitäts- und Teilhabeeinschränkungen sowie die jeweiligen Kontextfaktoren als Beschreibung einer Behinderung berücksichtigt.

Gelöscht: ... [56]

Die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen zur Erhöhung der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe werden von präventiven Maßnahmen in den Rechtskreisen SGB II und SGB VI flankiert, um Zugänge in die Eingliederungshilfe - und hier insbesondere in die WfbM - zu reduzieren. Für die Rechtskreise SGB II und SGB VI werden vom Bund finanzierte, zunächst auf fünf Jahre befristete Programme aufgelegt, die im Lichte der UN-BRK mit dazu beitragen die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen zu verbessern und die Zugänge in die Eingliederungshilfe zu reduzieren. Die Programme werden unterstützt durch gesetzliche Öffnungsklauseln, mittels

derer befristet von bestehenden gesetzlichen Regelungen abgewichen werden kann, um bestehende Leistungsarten weiterzuentwickeln und neue Leistungsarten modellhaft zu erproben.

– die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Schwerbehindertenvertretungen, insbesondere mehr Freistellungen und bessere Fortbildungsmöglichkeiten,

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 196 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

– Mehrbedarfe (z.B. für voll erwerbsgeminderte Menschen mit dem Merkzeichen G), hinzu kommt ein zusätzlicher Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen und bei sonstigen tagesstrukturierenden Maßnahmen,

Gelöscht: ... [57]

Für die aus den Regelsätzen zu finanzierenden Aufwendungen für Ernährung bedeutet dies: Bei der Ermittlung der Regelbedarfsstufen gehen durchschnittliche Verbrauchsausgaben für eine häusliche Ernährung ein. Dabei werden Lebensmittel, alkoholfreie Getränke und weitere Zutaten für Frühstück, Mittagessen und Abendessen von Haushaltsmitgliedern eingekauft und zubereitet. Verbrauchsausgaben für die Bereitstellung von Essen und Getränken in oder außerhalb der Wohnung (außerhäusige Ernährung) durch Dienstleister und Gaststätten, die über die Aufwendungen für den Einkauf von Lebensmitteln und Getränken (sogenannter Warenwert) hinausgehen, sind in den Regelbedarfsstufen nicht enthalten. Aus den Regelsätzen sind deshalb ausschließlich die Aufwendungen für den Warenwert von Nahrungsmitteln und Getränken zu tragen. Dies gilt auch für erwachsene Menschen mit Behinderungen und dies unabhängig von der Wohnform und auch unabhängig davon, wo beispielsweise das tägliche Mittagessen eingenommen wird. Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen und wird deshalb ein den auf den Warenwert entfallender pauschalierter Eigenanteil sowie ein neuer Mehrbedarf eingeführt. Können daraus im Einzelfall nicht alle über den Warenwert hinausgehenden Kosten (Sach-, Personal- und Investitionskosten) gedeckt werden, ist der ungedeckte Teilbetrag von der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX als Fachleistung zu übernehmen. Können

Gelöscht: Können Menschen mit Behinderung

Gelöscht: Zubereitung und Bereitstellung der Mahlzeiten aufgrund ihrer Einschränkungen, wegen der Besonderheiten ihrer Wohnform oder im Rahmen gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

Gelöscht: vergleichbaren Beschäftigungsstätten

Gelöscht: selbst übernehmen, werden die

Gelöscht: übernommen.

Menschen mit Behinderung die Zubereitung ihrer Mahlzeiten aufgrund ihrer Einschränkungen oder wegen der Besonderheiten ihrer Wohnform nicht selbst zubereiten, sind die auf Zubereitung und Bereitstellung entfallenden Kosten von der Eingliederungshilfe zu übernehmen.

Bedeutsam sind ferner die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Hier werden - wie bei allen Leistungsberechtigten außerhalb von stationären Einrichtungen - die tatsächlichen angemessenen Aufwendungen als Bedarf berücksichtigt, in der Regel also die monatliche Miete und die Heizkosten. Im Vierten Kapitel des SGB XII werden dazu Regelungen geschaffen, die Wohnformen definieren und jeweils die Angemessenheitsgrenzen, bis zu denen die monatliche Miete als Bedarf zu berücksichtigen ist. Liegt die tatsächliche Miete im Einzelfall über der jeweils geltenden Angemessenheitsgrenze, weil zusätzlicher Wohnraum für eine Assistenzkraft benötigt wird oder aber unmittelbar keine günstigeren Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, wird der übersteigende Betrag von der Eingliederungshilfe nach SGB IX, Teil 2 übernommen. Im Ergebnis werden durch diese Ergänzungen in den Vorschriften über die Bedarfe für Unterkunft und Heizung die Voraussetzung für ein an die individuellen Wünsche angepasstes Wohnen und zugleich Rechtssicherheit geschaffen.

Die leistungsrechtliche Gleichstellung hinsichtlich des Lebensunterhalts von Menschen mit Behinderungen unabhängig von der gewählten Wohnform hat zur Folge, dass Bedarfe, die durch den Regelsatz abgedeckt sind, wie bei allen anderen Leistungsberechtigten außerhalb von stationären Einrichtungen aus dem monatlichen Regelsatzbudget finanziert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Regelsatz - anders als der nach heutigem Recht vom Einrichtungsträger ausgezahlte Barbetrag - vom zuständigen Träger nach dem SGB XII auf das Bankkonto der leistungsberechtigten Person überwiesen wird und einem Menschen mit Behinderungen damit auch tatsächlich zur Verfügung steht. Die Überweisung an die leistungsberechtigte Person wird durch Vorschriften im SGB XII, Der geltende Grundsatz, dass vom Regelsatz - anders als beim Barbetrag - nur in konkreten Ausnahmefällen Teilbeträge im Wege einer sogenannten Direktzahlung an Leistungsanbieter oder sonstige Dritte überwiesen werden können, ist auch in dieser Konstellation uneingeschränkt anzuwenden. Dadurch erhalten Menschen mit Behinderungen ein wesentlich höheres Maß an Entscheidungsfreiheit als bislang in stationären Einrichtungen. Sie können im Rahmen der für alle Personen mit geringem monatlichem Budget bestehenden Grenzen selbst entscheiden, wofür sie ihr Geld verwenden. Dies gilt beispielsweise für den Kauf von Kleidung ebenso wie für die Freizeitgestaltung. Daher können Barbetrag, Zusatzbarbetrag und Kleiderpauschale künftig entfallen. Die Funktion des Barbetrags liegt im geltenden Recht darin, dass Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen, weil sie keinen Regelsatz erhalten, einen kleinen Bargeldbetrag zur Verfügung haben.

Gelöscht: . ... [58]

Gelöscht: , aber auch durch eine Ergänzung im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sichergestellt

II.7 Übergangsregelungen

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 199 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Alternativen

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das SGB IX, Teil 1 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Von dieser Gesetzgebungskompetenz hatte der Bund bereits für das SGB IX alter Fassung Gebrauch gemacht (BT-Drucks. 14/5074, Seite 93). Die Vorgaben über die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger, insbesondere das hierzu neu verankerte Teilhabeplanverfahren, können nur bundeseinheitlich geregelt werden, da andernfalls eine wirksame Kooperation der kommunalen Träger und der Landesträger einerseits sowie der Sozialversicherungsträger andererseits nicht möglich wäre. Würden die Länder für ihren Zuständigkeitsbereich regional unterschiedliches Verfahrensrecht oder unterschiedliche Bestimmungen zur Leistungsausführung erlassen, müssten die Sozialversicherungsträger ihre Verwaltungsabläufe daran anpassen und dem Bund wäre faktisch die Schaffung einheitlicher Verfahren für die Sozialversicherungsträger verwehrt. Infolge der Zersplitterung der Bestimmungen zur Teilhabeplanung und Zuständigkeitsklärung wären eine effektive Zusammenarbeit und eine wirksame Rechtswahrnehmung durch Menschen mit Behinderungen unzumutbar erschwert. Die bundesgesetzliche Regelung ist damit zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Gelöscht: - ... [59]
Gelöscht: andererseits
Gelöscht: , der Landes- träger

Dem Bund steht im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht für den Bereich der „öffentlichen Fürsorge“ zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Das Recht der Eingliederungshilfe dient sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit.

Gelöscht: - ... [60]

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Neuregelungen im Schwerbehindertenrecht im Zusammenhang mit der Neufassung des Schwerbehindertenrechts im SGB IX, Teil 3 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG. Der Bund hat für die öffentliche Fürsorge die Gesetzgebungszuständigkeit, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Gelöscht: und 12

Gelöscht: . Danach hat der

Gelöscht: und das Arbeitsrecht sowie

Gelöscht: Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung die Gesetzgebungszuständigkeit

eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis sind im Interesse gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und damit zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Sozialhilferecht nach dem SGB XII (Artikel 11, 12 und 13 des Gesetzentwurfs) ergibt sich für das Fürsorgerecht aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge). Diesbezüglich hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Das Recht der Sozialhilfe als unterstes soziales Netz dient sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechs- und Wirtschaftseinheit. Auf diesem untersten Niveau muss auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben wie insbesondere Menschen würde (Artikel 1 GG), Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) und Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 GG) ein Mindestmaß an Leistungen bundeseinheitlich geregelt werden, damit sich die Lebensverhältnisse nicht in erheblicher Weise auseinander entwickeln. Zudem wird eine Rechtszersplitterung, die die Erhaltung einer funktionsfähigen Rechtsgemeinschaft bedrohen würde, verhindert. Daher sind die Regelungen im Recht der Sozialhilfe bundeseinheitlich erfolgt.

Gelöscht: zur

Gelöscht: 1 1a

Gelöscht: 1 1b

Gelöscht: . ... [61]

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die das soziale Entschädigungsrecht betreffenden Änderungen (§ 6 Absatz 1 Nummer 5 SGB IX, die Änderungen des BVG in Artikel 14 und 15 sowie die Änderungen der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge in Artikel 18 Absatz 17) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 13 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Soweit diese Gesetzesänderungen Auswirkungen auf die Leistungen der Versorgung und Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und ihre Hinterbliebenen haben, ist die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 13 GG einschlägig. Da die durch das vorliegende Gesetz geänderten Vorschriften des BVG auch für weitere Personengruppen des sozialen Entschädigungsrechts (z. B. Opfer von Gewalttaten sowie Impfgeschädigte) entsprechend zur Anwendung kommen, besteht insofern für den Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Die zur Inanspruchnahme der zuletzt genannten Kompetenz im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlichen Voraussetzungen liegen vor, da eine bundeseinheitliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit notwendig ist.

Die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes in den Artikeln 16, 17 und 20 beruhen auf der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 105 Absatz 2 GG.

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Dies gilt insbesondere auch für die Arbeitgeberförderung im Rahmen des neu eingeführten Budgets für Arbeit (siehe Begründung zu § 61 SGB IX) und das neue Vertragsrecht in der Eingliederungshilfe (siehe Begründung vor §§ 80 ff. SGB IX). Die Fördervoraussetzungen für das Budget für Arbeit stellen entsprechend dem Beihilferecht (Artikel 41 Verordnung (EG) Nr. 800/2008) sicher, dass Arbeitgeberzuschüsse nicht geleistet werden, wenn die Förderung der Beschäftigung behinderter Mitarbeiter ursächlich ist für die Entlassung anderer Mitarbeiter. Das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe fällt nicht in den Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts, da es an der erforderlichen Konkurrentenauswahl fehlt.

Gelöscht: ... [62]

Gelöscht: im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis an der erforderlichen

Leistungen und für die Dokumentation der Verfahrensschritte und für die ärztliche Begutachtung wird sichergestellt, dass sowohl die Kooperation der Behörden untereinander als auch deren Kommunikation mit den Leistungsberechtigten deutlich vereinfacht wird. Ein zusätzlicher Vereinfachungsgewinn entsteht für die Sozialgerichtsbarkeit, da bei der Sachverhaltsaufklärung im Rahmen der Amtsermittlung unabhängig von der Rechtsmaterie stets auf einen vergleichbaren Aktenbestand zurückgegriffen werden kann, der zwingende Dokumentationsanforderungen zu erfüllen hat. Aus diesem Grund steht den Kosten für die Einführung des Teilhabeplanverfahrens, das bei Bund und Ländern je einen Erfüllungsaufwand von ca. 50 Millionen Euro verursacht, mittelfristig ein Gewinn an Effizienz und Verwaltungsvereinfachung gegenüber, wenn die standardisierten Abläufe routiniert praktiziert werden.

Gelöscht: Mio.

Um den zukünftigen Herausforderungen einer wachsenden Anzahl von Leistungsempfängern im Bereich der Eingliederungshilfe entgegenzutreten und die damit verbundene erhebliche Ausgabendynamik nachhaltig zu bremsen und nicht kommenden Generationen aufzubürden, werden eine Vielzahl an Maßnahmen mit dem Bundeteilhabegesetz ergriffen. Die wichtigsten Maßnahmen, die insbesondere die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe erhöhen, sind das in der Eingliederungshilfe ergänzend anzuwendende Gesamtplanverfahren sowie Schärfungen im Vertragsrecht wie beispielsweise Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen, die zu einer effizienteren Leistungserbringung durch die Leistungsanbieter führen sollen. Darüber hinaus sollen Zugänge in die Eingliederungshilfe durch präventiv wirkende Modellvorhaben in den Rechtskreisen SGB II und SGB VI wirksam gebremst werden.

Um Armut und soziale Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen vorzubeugen und diese Bevölkerungsschicht an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen, soll mit dem Gesetzesvorhaben nicht nur die Beschäftigungssituation sondern auch die finanzielle Situation von Menschen mit Behinderungen nachhaltig verbessert werden. Hierzu sind vielfältige Regelungen vorgesehen, wie beispielsweise die Erhöhung von Beschäftigungschancen bzw. die Verbesserung von Anreizen zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder die Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes.

Darüber hinaus wird mit diesem Gesetz die Stärkung der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe und die damit verbundene dauerhafte Verbesserung der Lebenssituation - als eines der Kernziele der Reform - angestrebt. Hierzu dienen u.a. die beschriebenen Maßnahmen zur beruflichen Teilhabe, aber auch die Stärkung der sozialen Teilhabe und die Einführung einer neuen Leistungsgruppe zur Teilhabe an Bildung. Dabei entspricht der Teilhabegedanke gleichzeitig der Leitlinie „sozialer Zusammenhalt“ und die Verbesserung der Lebenssituation der Leitlinie „Lebensqualität“ der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Gelöscht: - ... [63]

Verbesserungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe erhöhen die Arbeitsanreize für Menschen mit Behinderung und tragen damit ebenfalls zur Stabilisierung der Sozialversicherung bei. Der Wegfall der Anrechnung von Einkommen des Partners eines Eingliederungshilfebeziehers wird für beide Partner die Aufteilung zwischen Erwerbs- und Fürsorgearbeit verändern und Arbeitsanreize erhöhen.

Gelöscht: und der Heranziehung von Vermögen

Finanzielle Auswirkungen Bundesteilhabegesetz in Millionen Euro (+ Belastung, - Entlastung)

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung[1]	+8,0	+58	+58	+58
Teilhabeverfahrensbericht BAR[1]				
Untersuchung und Umsetzungsunterstützung des Bundesteilhabegesetzes	+2,2	+3,0	+3,0	+3,0
(GruSi[2] (umfasst auch die Erhöhung des Freibetrages für Werkstattbeschäftigte)				
Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe[2, 4]				+355,0
Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt[2]				
Einführung trägerübergreifendes Teilhabeplanverfahren[1]				
WfbM und Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Werkstatträte in WfbM mit mehr als 700 Beschäftigten1				

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
Gelöscht: Evaluation des Bundesteilhabegesetzes ... [64]
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: 10
Gelöscht: 60
Gelöscht: 60
Gelöscht: 60
Gelöscht: tu ng
Gelöscht: BAR
Gelöscht: [1]
Gelöscht: 351
Gelöscht: Eingliederungshilfe[1,2]
Gelöscht: Lebensunterhalt[1]
Gelöscht: beplanverfahren
Gelöscht: WfbM
Gelöscht: Gesamt Länder/ Gemeinden ... [65]

Gesamt Länder/ Gemeinden	**+30,0**	**+119,0**	**+154,0**	**+50,0**

[1] Hier nachrichtlich, da grundsätzlich dem Erfüllungsaufwand (siehe Punkt 5 im Allgemeinen Teil der Begründung) zuzuordnen.

[2] Es wird von einer jährlichen Ausgabensteigerung um 4,17 Prozent ausgegangen. Dies entspricht dem durchschnittlichen Wachstum der Ausgaben für die Eingliederungshilfe in den Jahren 2010 bis 2014.

[3] Auf eine nach Ländern und Kommunen getrennte Darstellung wurde verzichtet, da in der Eingliederungshilfe sowohl die Kostentragung als auch die Zuständigkeiten in den jeweiligen Bundesländern durch Landesrecht unterschiedlich geregelt sind.

[4] Da es zu der Einkommens- und Vermögensverteilung der betroffenen behinderten Menschen wenig belastbare Daten gibt und die möglichen Verhaltensreaktionen der Betroffenen nur schwer eingeschätzt werden können, wird bei den Schätzungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung ein Risikoaufschlag von 20 Prozent vorgenommen.

Die Einführung einer flächendeckenden ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung führt für den Bund ab dem Jahr 2018 zu Mehrausgaben in Höhe von rund 58 Millionen Euro jährlich. Grundlage für diesen Betrag ist die Annahme, dass ein unabhängiger Berater/eine unabhängige Beraterin je 100 000 Einwohner in der Bundesrepublik Deutschland im Durchschnitt ausreichend ist. Hochgerechnet auf 80 Millionen Menschen in Deutschland ergeben sich rechnerisch 800 unabhängige Beratungspersonen. Auf der Grundlage der Finanzierung der Koordinierungs- Kontakt- und Beratungsstellen im Rheinland werden Kosten für jede/n Berater/in mit 70 000 EUR je Stelle und Jahr zugrunde gelegt. Für das Jahr 2017 fallen Mehrausgaben in Höhe von 8 Millionen Euro an, da erste vorbereitende Aufgaben wie die Auswahl eines beauftragten Dritten als beliehener Unternehmer sowie die Auswahl der zu fördernden Beratungsstellen bereits im Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Regelung durchgeführt werden müssen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) erstellt ab dem Jahr 2018 jährlich einen Teilhabeverfahrensbericht. Beschaffungskosten (Hard- und Software) einschließlich Drittunterstützung betragen einmalig 1,3 Millionen Euro. Die dauerhaft jährlich anfallenden Kosten werden auf rund 1 Million Euro geschätzt. Darin enthalten sind Personalkosten, Aufwände für Betriebsmittel und Drittunterstützung. Da die BAR keine Körperschaft sondern ein eingetragener Verein ist und über keine eigenen Finanzmittel verfügt, sind die mit der neuen Aufgabe verbundenen Kosten vom Bund zu erstatten.

Die Evaluation der Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs und der Leistungserbringung durch die Träger der Eingliederungshilfe und die Umsetzungsunterstützung führen ab dem Jahr 2018 zu Mehrausgaben in Höhe von 3 Millionen Euro jährlich. Erste Vorarbeiten der Evaluation wie Auswahl eines Dienstleisters und Verständigung auf ein Untersuchungsdesign sowie die Umsetzungsunterstützung sollen bereits 2017 beginnen und führen in diesem Jahr zu Mehrausgaben in Höhe von 2,2 Millionen Euro, ehe die Evaluation 2018, mit dem Inkrafttreten der Neufassung des Teiles 1 des SGB IX, beginnt. Die Evaluation ist auf fünf Jahre befristet.

Die Modellvorhaben zur Prävention im Rechtskreis SGB II führen ab dem Jahr 2018 zu Mehrausgaben in Höhe von 100 Millionen Euro jährlich. Die Modellvorhaben sind auf fünf Jahre befristet. Mit den Modellvorhaben soll das im Verhältnis zur Eingliederungshilfe vorrangige Leistungssystem Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) gezielt im Hinblick auf die Sicherung von Erwerbsfähigkeit und Beschäftigung unterstützt werden, um frühzeitig vor einem Übergang von Menschen in das System der Eingliederungshilfe geeignete präventive Maßnahmen einleiten zu können. Erste Vorarbeiten wie z.B. die Beauftragung eines Projektträgers und der Evaluation sollen bereits im Jahr 2017 beginnen, daher fallen in diesem Jahr Aufwendungen in Höhe von rund 10 Millionen Euro an.

Gelöscht: 60 Mio.
Gelöscht: pro
Gelöscht: .
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: .
Gelöscht: pro
Gelöscht: 10 Mio.
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: führt
Gelöscht: 1 Mio.
Gelöscht: 0,
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: Mio.

Die Modellvorhaben zur Prävention im Rechtskreis SGB VI führen ab dem Jahr 2018 zu Mehrausgaben in Höhe von 100 Millionen Euro jährlich. Die Modellvorhaben sind auf fünf Jahre befristet. Mit den Modellvorhaben soll das im Verhältnis zur Eingliederungshilfe vorrangige Leistungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung gezielt im Hinblick auf die Sicherung von Erwerbsfähigkeit und Beschäftigung unterstützt werden, um frühzeitig vor einem Übergang von Menschen in das System der Eingliederungshilfe geeignete präventive Maßnahmen einleiten zu können. Die gesetzliche Rentenversicherung soll stärkere Aktivierungsmaßnahmen entfalten, um den Eintritt einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit zu vermeiden und damit mittelbar auch zu einer Entlastung der Eingliederungshilfe beitragen. Erste Vorarbeiten wie z.B. die Beauftragung eines Projektträgers und der Evaluation sollen bereits im Jahr 2017 beginnen, daher fallen in diesem Jahr Aufwendungen in Höhe von rund 10 Millionen Euro an.

Gelöscht: Mio.

Gelöscht: Mio.

Mit der künftig personenzentrierten Ausgestaltung der Eingliederungshilfe und der damit verbundenen Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt, steigen die vom Bund zu den Ländern zu erstattenden Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Der Anteil an lebensunterhaltsichernden Leistungen bei Personen in stationärer Unterbringung, der bislang Bestandteil der Fachleistungen ist, wird künftig getrennt ausgewiesen und in der weit überwiegenden Zahl der Fälle der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zugeordnet, in Ausnahmefällen auch der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Trennung der beiden Leistungsbestandteile wird ab 1. Januar 2020 vollzogen. Die dadurch bewirkten Mehrausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen die folgenden Elemente, wobei für die Fortschreibung der Ausgangswerte des Jahres 2015 ein Anstieg der Kosten um 4,17 Prozent jährlich angenommen wurde. Dies entspricht dem durchschnittlichen Wachstum der Ausgaben der Eingliederungshilfe 2010 bis 2014:

Gelöscht: - ... [66]

– Rund 115.000 Leistungsbezieher, die derzeit stationär untergebracht sind und Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 3 erhalten, werden ab 2020 Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 2 erhalten. Die Mehrkosten hierfür betragen rund 67 Millionen Euro.

Gelöscht: Mio.

– Bisher wurden die Kosten für Unterkunft und Heizung in Einrichtungen teilweise aus dem Lebensunterhalt und teilweise aus der Fachleistung finanziert. Ab 2020 werden diese Kosten über die Lebensunterhaltsleistungen finanziert. Dabei wird angenommen, dass sich für rund 115.000 Leistungsbezieher, die derzeit stationär untergebracht sind, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gegenüber dem bisherigen Durchschnittsbetrag einer Warmmiete um 100 Euro von 387 auf 487 Euro erhöhen. Die Mehrkosten betragen im Jahr 2020 rund 169 Millionen Euro.

Gelöscht: Mio.

– Bereits ab 1. Januar 2017 wird das Mittagessen von rund 151.000 Eingliederungshilfebeziehern in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) dem Lebensunterhalt und damit der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zugeordnet. Zugrunde gelegt wird ein Betrag von 2,10 Euro je Mittagessen (3,10 Euro abzgl. 1 Euro Eigenbeteiligung) bei 220 Arbeitstagen im Jahr. Die Mehrkosten betragen 2017 rund 76 Millionen Euro, 2018 rund 79 Millionen Euro, 2019 rund 82 Millionen Euro und 2020 rund 86 Millionen Euro.

Gelöscht: Mio.

Gelöscht: Mio.

Gelöscht: Mio.

Gelöscht: Mio.

– Durch die Anhebung der Regelbedarfe und der Wohnkosten um insgesamt 140 Euro pro Fall können rund 30.000 Empfänger von Leistungen nach dem 6. Kapitel SGB XII in einer Wohneinrichtung, die derzeit ausschließlich Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII erhalten, ab 2020 Anspruch auf die höheren Leistungen nach dem Vierten Kapitel haben. Dies führt ab 2020 zu Mehrausgaben in Höhe von 55 Millionen Euro jährlich.

Gelöscht: Mio.

Euro des Arbeitsentgeltes monatlich weniger auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet, mithin wird sich das verfügbare Einkommen der Werkstattbeschäftigten, die wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung Grundsicherung beziehen, entsprechend erhöht. Die Anhebung des Freibetrages führt zu Mehrausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von rund 50 Millionen Euro im Jahr 2017. Für die Folgejahre wird eine Kostensteigerung von rund 2 Prozent jährlich angenommen. Dies entspricht dem durchschnittlichen Wachstum der Anzahl der Menschen mit Behinderungen in Werkstätten in den Jahren 2009 bis 2014.

Gelöscht: Mio.

Zusammengefasst hat die Trennung von Fachleistung und Leistungen zum Lebensunterhalt sowie die Erhöhung des Freibetrages für Werkstattbeschäftigte in der GruSi für den Bund die in der unten stehenden Tabelle dargestellten Kostenfolgen (in Millionen Euro):

Gelöscht: Mio.

Mehrausgaben für Leistungsbezieher, die nach heutigem Recht ausschließlich Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII beziehen, künftig aber die höheren Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten				

Gelöscht: Kapitel SGB XII beziehen, künftig aber die h ... [67]

Die Neuregelung im Artikel 16 dient der Klarstellung und zielgenauen Umsetzung des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe g der MwStSystRL in das nationale Recht und schreibt lediglich die bestehende Rechtslage weitgehend fest.

Gelöscht: Durch die in Artikel 14 vorgesehene Umsatzsteuerbefreiung für Zahlungen, die aus einem persönlichen Budget an Leistungserbringer geleistet werden, können sich die Einnahmen des Bundes aus der Umsatzsteuer in nicht bezifferbarem Umfang geringfügig verringern. Schon nach geltendem Recht sind kleine Anbieter aufgrund der so genannten Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Aufgrund der geschätzten Datenlage dürfte der Steuerausfall bezüglich der Zahlungen an Einrichtungen, bei denen die Kosten durch Mittel aus der Leistungsform des persönlichen Budgets nach § 29 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vergütet worden sind, gering sein. Darüber hinaus sind schon nach geltendem Recht viele Leistungen, die aus Mitteln eines Persönlichen Budgets bezahlt werden, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen aus anderen Gründen von der Umsatzsteuer befreit.

Die Erwägungen zu den möglichen Ausgaben infolge der Zulassung anderer Anbieter bei den Leistungen zu Teilhabe am Arbeitsleben gelten auch für die rentenrechtliche Gleichbehandlung dieser Leistungen nach § 179 SGB VI. Der Bund erstattet bei einer Beschäftigung

im Arbeitsbereich einer Werkstatt die Rentenversicherungsbeiträge nach § 179 SGB VI, künftig wird das auch bei einer Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter der Fall sein. Zusätzliche Kosten entstehen dem Bund durch Rentenversicherungsbeiträge in Fällen, in denen Leistungsberechtigte nach Zulassung anderer Leistungsanbieter deren Beschäftigungsangebote wahrnehmen und damit erstmals Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen. Dem stehen Minderausgaben in vergleichbaren Umfang gegenüber, da angenommen wird, dass rund 1 Prozent der rund 270 000 Beschäftigten im Arbeitsbereich einer WfbM künftig in den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln und das Budget für Arbeit in Anspruch nehmen. Damit entfällt künftig für rund 2 700 Personen jährlich die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen durch den Bund. Aufgrund der ungefähren, nicht konkret zu beziffernden Betragsidentität der Be- und Entlastung wurde auf eine Darstellung in der Finanztabelle verzichtet.

Gelöscht: Ob und inwieweit die Zulassung von anderen Leistungsanbietern und die damit verbundenen Schaffung von Wahlmöglichkeiten für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderungen zur Ausweitung des Personenkreises führt, welcher die Leistung in Anspruch nimmt, ist nicht berechenbar

Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen auf die Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden in zwei Stufen umgesetzt: Zum 1 .Januar 2017 treten Verbesserungen in der bestehenden Systematik des SGB XII in Kraft. Es wird ein zusätzlicher Vermögensfreibetrag für Bezieher von Eingliederungshilfe von 25.000 Euro eingeführt. Außerdem wird der Eigenbeitrag von erwerbstätigen behinderten Menschen deutlich abgesenkt. Diese Verbesserungen führen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 zu Mehrausgaben in Höhe von 91 Millionen Euro, 95 Millionen Euro und 99 Millionen Euro. Auch hier wird für die Fortschreibung ein Faktor von 4,17 Prozent jährlich verwendet.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 210 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: Mio.

Gelöscht: Mio.

Gelöscht: Mio.

Zum 1. Januar 2020 tritt das neue Eingliederungshilferecht im SGB IX, Teil 2 in Kraft. Die derzeitige einzelfallbezogene Beurteilung der finanziellen Situation wird durch eine Regelung abgelöst, bei der ein vom Gesamteinkommen abhängiger Eigenbeitrag festgelegt wird. Dieser richtet sich nach der Summe der Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz bzw. nach der Bruttorente. Die Eigenbeiträge nach neuem Recht sind in der Regel deutlich niedriger als nach altem Recht. In vielen Fällen entfällt der Eigenbeitrag vollständig. Das Einkommen und das Vermögen der Ehegatten und Partner wird vollständig freigestellt. Der Vermögensfreibetrag wird weiter erhöht auf 150 Prozent der Bezugsgröße (entspricht 52.290 Euro im Jahr 2016). Es wird geschätzt, dass bei den Trägern der Eingliederungshilfe durch diese Maßnahmen im Jahr 2020 Mehrausgaben von insgesamt rund 296 Millionen Euro entstehen. Darin sind auch die Mehrausgaben durch zusätzliche Leistungsbezieher enthalten. Dieser Betrag kann nicht auf die einzelnen Maßnahmen aufgeteilt werden, da viele Personen von mehr als einer dieser Verbesserungen betroffen sind.

Gelöscht: 162 Mio.

Gelöscht: an Eigenbeiträgen der behinderten Menschen entfallen

Da es zu der Einkommens- und Vermögensverteilung der betroffenen behinderten Menschen kaum Daten gibt und die möglichen Verhaltensreaktionen der Betroffenen nur schwer eingeschätzt werden können, wird bei den Schätzungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung ein Risikoaufschlag von 20 Prozent vorgenommen. Die Gesamtkosten der Änderungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung betragen somit 355 Millionen Euro im Jahr 2020.

Gelöscht: Diese Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung führen dazu, dass weitere behinderte Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten werden. Die Mehrkosten durch zusätzliche Leistungsbezieher werden auf 131 Mio. Euro im Jahr 2020 geschätzt.

Gelöscht: 351 Mio.

Nach § 103 Absatz 2 erhalten künftig leistungsberechtigte Personen, die sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen als auch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege Anspruch haben und sich gleichzeitig im Erwerbsleben befinden, ihre Leistungen einheitlich aus den Händen der Eingliederungshilfe. Es handelt sich hierbei um eine sehr geringe Personenzahl. Es entstehen geringe Mindereinnahmen aus der Einkommensanrechnung bei diesem Personenkreis.

der Eingliederungshilfe bezogen haben zu Mehrausgaben ab 2018. Dabei wird angenommen, dass im Jahr 2018 zunächst 3 000 Personen, 2019 6 000 Personen und ab 2020 9 000 Personen jährlich das Budget für Arbeit nutzen. Im Jahr 2018 ergeben sich dadurch Mehrausgaben in der Größenordnung von rund 33 Millionen Euro, 2019 von rund 66 Millionen Euro und ab 2020 Mehrausgaben von rund 100 Millionen Euro jährlich.

Verbesserungen bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung als Fachleistung der Eingliederungshilfe führen zu Mehrausgaben ab 1.1.2020 in Höhe von rund 3 Millionen Euro jährlich. Nach der Studie „Beeinträchtigt studieren - Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 201 1“ des Deutschen Studentenwerks erhielten im Studienjahr 2010/2011 im Schnitt rund 1,3 Prozent aller Studierenden mit Beeinträchtigungen Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe zum Studium oder zur Sicherung ihrer Mobilität. 1,7 Prozent der Befragten gaben an, dass ihr Antrag auf Eingliederungshilfe im Studienjahr 2010/2011 abgelehnt worden sei. Von diesen gaben nach den Ablehnungsgründen befragt 12 Prozent an, nach abgeschlossener Berufsausbildung nicht mehr anspruchsberechtigt zu sein. Weitere 2 Prozent gaben als Ablehnungsgrund an, nach abgeschlossenem Studium nicht mehr anspruchsberechtigt zu sein. Ausgehend von Eingliederungshilfe-Ausgaben von durchschnittlich 15 Millionen Euro/Jahr für Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule dürften die mit einer Öffnung der Hilfe verbundenen Mehrkosten einen jährlichen Betrag von 3 Millionen Euro (20 Prozent des für das Jahr 2020 prognostizierten Ausgabenvolumens) nicht überschreiten.

Mit der künftig personenzentrierten Ausgestaltung der Eingliederungshilfe und der damit verbundenen Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt, sinken die von den Ländern und Gemeinden zu übernehmenden Ausgaben für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe:

– Bisher wurden die Kosten für Unterkunft und Heizung in Einrichtungen teilweise aus dem Lebensunterhalt und teilweise aus der Fachleistung finanziert. Ab 2020 werden diese Kosten grundsätzlich ausschließlich aus der Lebensunterhaltsleistung finanziert. Damit ergibt sich für die Länder und Gemeinden - analog zu den vom Bund zu erstattenden Mehrkosten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eine Entlastung ab dem Jahr 2020 in Höhe von rund 170 Millionen Euro.

– Barbeträge, Zusatzbarbeträge und Bekleidungspauschalen gehen künftig in der Regelbedarfsstufe 2 auf. Der sich danach ergebende monatliche Regelsatz wird im Unterschied zum Barbetrag, Zusatzbarbetrag und Bekleidungspauschale vom zuständigen Träger nachdem SGB XII direkt an die Leistungsberechtigten ausgezahlt und steht ihnen zur Deckung der pauschalierten Lebensunterhaltsbedarfe zur Verfügung. Die Länder und Gemeinden werden dadurch ab 2020 um rund 282 Millionen Euro jährlich entlastet.

– Der Teil der existenzsichernden Leistungen, der im bisherigen System tatsächlich für Fachleistungen verwendet wurde, muss in Zukunft offen als Fachleistung ausgewiesen und von den Ländern erbracht werden. Die Mehraufwendungen für Länder und Gemeinden werden ab 2020 auf rund 160 Millionen Euro jährlich geschätzt. Damit entspricht die bei den Ländern durch die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen eintretende Gesamtentlastung in Höhe von 378 Millionen Euro ab 2020 exakt den Mehrbelastungen, die dem Bund durch die Erstattung der erhöhten Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entstehen (431 Millionen Euro abzgl. 53 Millionen Euro für die Erhöhung des Freibetrags für Werkstattbeschäftigte).

– Bereits ab 1. Januar 2017 wird das Mittagessen von rund 150.000 Eingliederungshilfebeziehern in WfbM dem Lebensunterhalt und damit der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zugeordnet. Damit ergibt sich für die Länder und Gemeinden - analog zu den Mehrkosten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - eine Entlastung in den Jahren 2018, 2019 und 2020 in Höhe von rund 76, 79, 82 und 86 Millionen Euro jährlich.

Gelöscht: .
Gelöscht: .
Gelöscht: .
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 211 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr
... [68]
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: , weil der
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: Mio.

Im Einzelnen führt die Trennung von Fachleistung und Leistungen zum Lebensunterhalt für die Länder und Gemeinden zu den in der unten stehenden Tabelle dargestellten Minderausgaben (in Millionen Euro):

Gelöscht: Mio.

Die Einführung eines trägerübergreifenden verbindlichen Teil habeplanverfahrens führt zu Mehrausgaben bei allen Rehabilitationsträgern. Für die Träger der Eingliederungshilfe werden diese Mehrausgaben auf rund 50 Millionen Euro geschätzt. Grundlage für diese Schätzung ist die Expertise „Verwaltungskosten der Fallbearbeitung in der Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 SGB XII“ des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) vom März 2015. Bei komplexen, insbesondere trägerübergreifenden Bedarfskonstellationen ist künftig ein Teilhabeplan- bzw. ergänzendes Gesamtplanverfahren mit Konferenzen unter Beteiligung aller beteiligten Leistungsträger vorgesehen. In weniger komplexen Fällen soll hingegen zur Minimierung des Erfüllungsaufwandes ein reduziertes Verfahren weiterhin ausreichend sein. In komplexen Leistungsfällen (nach dieser Studie geschätzt 15 bis 20 Prozent aller Leistungsfälle) wird zusätzliches Personal, das zudem fachlicher qualifiziert sein sollte, erforderlich sein. Ausgehend von rund 180 000 neuen Leistungsfällen in der Eingliederungshilfe pro Jahr wären dies bis zu 36.000 komplexe Leistungsfälle im Jahr, zu deren Erledigung 720 (1:50) qualifizierte Mitarbeiter benötigt werden. Das zusätzliche (qualifiziertere) Personal für die Bearbeitung der erwarteten komplexen Leistungsfälle wird nach Schätzungen dieser Expertise des ISG jährliche Mehrausgaben in Höhe von 40 bis 60 Millionen Euro verursachen.

Gelöscht: Mio.

Gelöscht: Mio.

Zudem wird eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen um die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe zu erhöhen. Die wichtigsten Maßnahmen sind das in der Eingliederungshilfe ergänzend anzuwendende Gesamtplanverfahren sowie Regelungen im Vertragsrecht, die zu einer effizienteren Leistungserbringung durch die Leistungsanbieter führen sollen. Durch die beiden präventiv wirkenden Modellvorhaben in den Rechtskreisen SGB II und SGB VI sollen Zugänge in die Eingliederungshilfe wirksam gebremst werden. Es wird angenommen, dass alle Maßnahmen, die die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe erhöhen und die Zugänge verringern, zu einer dauerhaften Reduzierung des Ausgabenanstiegs bei den Trägern der Eingliederungshilfe führen. Es wird pauschalierend von einer aufwachsenden Effizienzrendite im Jahr des Inkrafttretens 2020 und den Folgejahren ausgegangen. Im Jahr des Inkrafttretens wird eine Effizienzrendite im Umfang von 0,5 Prozent der für dieses Jahr prognostizierten Ausgaben in Höhe von 20,9 Mrd. Euro zugrunde gelegt. Bei dieser Prognose wurden die tatsächlichen Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe des Jahres 2014 mit der durchschnittlichen Wachstumsrate der Jahre 2010 bis 2014 bis zum Jahr 2020 fortgeschrieben. Es ergeben sich geschätzte Minderausgaben für die Länder und

Gemeinden in Höhe von rund 100 Millionen Euro durch die Maßnahmen dieses Gesetzes im Jahr 2020.

Künftig erhalten die Werkstätten für behinderte Menschen Frauenbeauftragte. Der Aufwand für die Tätigkeit der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen gehört zu den sog. „werkstattnotwendigen Kosten“ (§ 39 Absatz 1 WMVO), die von den Trägern der Eingliederungshilfe getragen werden. Für die vergleichbare Arbeit der Werkstatträte in den Einrichtungen sind in den Tageskostensätzen rechnerisch etwa 0,50 Euro je Tag/Beschäftigten enthalten. Da der Werkstattrat ein aus mehreren Personen bestehendes Gremium ist, während es pro Werkstatt nur eine Frauenbeauftragte geben wird, wird hierfür von einem Satz von 0,40 Euro je Tag / weiblichen Beschäftigten ausgegangen. Bei bundesweit 268.000 Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich und einem Anteil der weiblichen Beschäftigten von 50 Prozent (134 000 weibliche Beschäftigte) ergeben sich Aufwendungen für Frauenbeauftragte in Höhe von rund 19 Millionen Euro jährlich. Die Gesamtkosten durch die Einführung von Frauenbeauftragten, die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Werkstatträte in WfbM mit mehr als 700 Beschäftigten, einen erweiterten Schulungsanspruch sowie durch die Finanzierung der überregionalen Interessenvertretungen der Werkstatträte betragen rund 20 Millionen Euro.

Mit Fokus auf die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden ab Inkrafttreten Mehrkosten entstehen. Grund ist hierfür, dass durch die Anwendung der Regelungen des Teils 2 des SGB IX Einkommen in geringerer Höhe als nach dem BVG einzusetzen sein wird. Zudem wird es nach diesen Regelungen höhere Vermögensschonbeträge als nach dem BVG geben. Es ist jedoch nicht bekannt, wie viel Einkommen und Vermögen nach dem jetzigen BVG auf die Leistungen der Eingliederungshilfe angerechnet wird, da diese Zahlen derzeit statistisch nicht erfasst werden. Eine Schätzung der Mehrausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem BVG ist daher nicht möglich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die Ausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem BVG aufgrund der insgesamt überwiegend rückläufigen Anzahl der Berechtigten in der Sozialen Entschädigung in den kommenden Jahren weiter verringern werden.

Gelöscht: Mio.

Gelöscht: .

Gelöscht: Mio.

Gelöscht: Mio.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 213 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

5. Erfüllungsaufwand

Für die Wirtschaft entstehen aus der Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der ehrenamtlich tätigen Schwerbehindertenvertretungen jährliche Belastungen in Höhe von insgesamt 67,740 Millionen Euro. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

Mit diesen Regelungen wird ein internationaler Vertrag, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 (UN-Behindertenrechtskonvention) umgesetzt. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten in Artikel 27 Absatz 1 zur Sicherung und Verwirklichung des Rechts auf Arbeit durch geeignete Schritte, unter anderem um Diskriminierung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung zu verbieten (Buchstabe a), das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen zu schützen (Buchstabe b), zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können (Buchstabe c) und sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden (Buchstabe i).

In der Bundesrepublik Deutschland sind die ehrenamtlich tätigen Schwerbehindertenvertretungen seit langem ein wesentliches Instrument zur Umsetzung dieser Ziele. Sie unterstützen Menschen mit Behinderungen konkret bei der Wahrnehmung der oben genannten und weiterer Rechte, indem sie darüber wachen, dass die zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt, insbesondere auch die dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden (§ 95 Absatz 1 SGB IX).

Angesichts der stetig steigenden Anforderungen und Belastungen, insbesondere in größeren Betrieben, ist die Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der Schwerbehindertenvertretungen notwendig. Die vorgesehenen Regelungen dienen dazu, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen auch künftig ihr Recht auf Arbeit im Sinne des Artikels 27 Absatz 1 UN-Behindertenrechtskonvention unter Inanspruchnahme der Unterstützung durch Schwerbehindertenvertretungen verwirklichen und ihre Arbeitnehmerrechte gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können. Die Erweiterung der Schulungsansprüche der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt darüber hinaus auch in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i der UN-Behindertenrechtskonvention.

Gelöscht: jährliche

Gelöscht: Mio.

Gelöscht: diesem Gesetz wird ein internationaler Vertrag, die UN-Behindertenrechtskonvention, umgesetzt. Damit ist das Gesetz

Damit sind die Regelungen zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der Schwerbehindertenvertretungen von der „One in, one out“-Regel ausgenommen.

Die Verwaltung wird jährlich um 118,722 Millionen Euro (netto) (davon 43,012 Millionen Euro für Länder/ Gemeinden) Erfüllungsaufwand belastet. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bundeshaushalt soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 24,300 Millionen Euro (davon 15,000 Millionen Euro für Länder/ Gemeinden).

				13 000	39 000 Stunden
		mens- und Vermögensverhältnisse in der Eingliederungshilfe		194 000 (Empfänger von einkommensabhängigen Leistungen der Eingliederungshilfe)	-388 000 Stunden
Summe					**-349 000 Stunden**

Gelöscht: 9,723 Mio.

Gelöscht: Die Mehraufwendungen für Personal (6 x A 15, 4 x A 13g, 3 x A 9) durch neue Aufgaben

Gelöscht: BMAS können nicht

Gelöscht: 11 gegenfinanziert

Gelöscht: .

Gelöscht: .

Gelöscht: .

Gelöscht: .

						Jährlicher Aufwand der Verwaltung **(davon Aufwand für Länder/ Gemeinden)**			
		Prüfung der Einkommens- und Vermö-	-3	252 200 (194 Empfänger von einkommensabhängigen Leistungen der Eingliederungs- 30 Prozent Ablehnungen)		-31,021 Millionen Euro (-31,021 Millionen Euro)			
				schaft) 6 (öffentlicher Dienst)	50 021 Euro (Wirtschaft) 50 960 Euro (öffentlicher	0,306 Millionen Euro		4,752 Millionen Euro	

Gelöscht: ... [69]

Gelöscht: mens- und Vermö- fänger

Gelöscht: Mio.

Gelöscht: .

Gelöscht: -

Gelöscht: ... [70]

Gelöscht: Ableh nun- gen

Gelöscht: Mio.

Gelöscht: Mio.

Gelöscht: .

3.					10,560 Euro 11,648 Euro (öffentlicher	0,454 Millionen Euro (45.400 Euro)		3,728 Millionen Euro	
4.					1,033	1,898 Millionen Euro (0,375 Millionen Euro)		19,602 Millionen Euro	
5.					24,480 (Wirtschaft) 22,000 (öffentlicher	3,960 Millionen Euro (0,990 Millionen Euro)		39,658 Millionen Euro	
						- 24,403 Millionen Euro **(-29,611 Millionen Euro)**		**67,740 Millionen**	

Lfd. Nr.	Vorschrift	Vorgabe	Aufwand pro Fall (in Std., wenn nichts	Fallzahl	Lohnkosten	Jährlicher Aufwand	Einmaliger Aufwand der Verwaltung	Jährlicher Aufwand	Einmaliger Aufwand

Gelöscht: ... [71]
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: .
Gelöscht: .
Gelöscht: 899 Mio.
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: .
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: .
Gelöscht: .
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: 402 Mio.
Gelöscht: Lfd.
Gelöscht: Vorschrift
Gelöscht: Vorgabe
Gelöscht: Aufwand pro
Gelöscht: Fallzahl
Gelöscht: Lohnkos-
Gelöscht: Jährlicher
Gelöscht: der Verwaltung
Gelöscht: Einmaliger
Gelöscht: Jährlicher
Gelöscht: der Wirt- Einmaliger
Gelöscht: Einmaliger
Gelöscht: der Wirt- ... [72]
Gelöscht: anderes an- Fallzahl
Gelöscht: (Umstellungs- Jährlicher

			anderes angegeben			der Verwaltung (davon Aufwand für Länder! Gemeinden)	(Umstellungsaufwand) (davon Aufwand für Länder! Gemeinden)	der Wirtschaft	der Wirtschaft
					214 000	0,438 Millionen Euro Personalkosten im BMAS			
					168 000				
					56 000				
					84 000	0,191 Millionen Euro Personalkosten im BMAS			
					107 000 Euro pro Jahr (A 15)	10 Millionen Euro Forschungskosten			
		Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger				4,092 Millionen Euro			

Gelöscht: Mio.
Gelöscht: .
Gelöscht: Perso-
Gelöscht: nalkosten
Gelöscht: .
Gelöscht: .
Gelöscht: .
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: Perso-
Gelöscht: nalkosten
Gelöscht: .
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: Forschungskosten
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: ons-träger

						(0,409 Millionen Euro)			
4.	§ 19 ff (Teilhabeplanverfahren)[1]	Kosten für Personal und Qualifizierung				50,0 Millionen Euro (50,0 Millionen Euro)	10,0 Millionen Euro (10,0 Millionen Euro)		
5.			(5 Std., 3 beteiligte Träger)	13.000		8,970 Millionen Euro (0,897 Millionen Euro)			
6.	§ 32 (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung)[1]	Beratungsleistung				58,0 Millionen Euro	8,0 Millionen Euro		
7.					56.000 84.000 107.000 Euro pro Jahr (A 15)	0,247 Millionen Euro, Personalkosten im BMAS			
8.					107.000 Euro pro Jahr (A 15)	0,107 Millionen Euro, Personalkosten im BMAS			
9.	(Teilhabeverfahrensbericht)	Daten durch die		1,7 Millionen		13,175 Millionen Euro			

Gelöscht: 4
Gelöscht: .
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: Träger
Gelöscht: 5
Gelöscht: .
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: Perso-
Gelöscht: nalkosten
Gelöscht: .
Gelöscht: .
Gelöscht: 6
Gelöscht: .
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: Perso-
Gelöscht: nalkosten
Gelöscht: 7
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: Mio.
Gelöscht: Teihabeverfahrens
Gelöscht: Rehabilitations- träger
Gelöscht: Te il 2 ... [73]

		Rehabilitationsträger				(1,317 Millionen Euro)			
10.	§ 41 Absatz 2	Erstellung des Berichtes durch die BAR				1,0 Millionen Euro	1,3 Millionen Euro		
Teil 2									
	§ 94 Absatz 5 (Aufgaben der Länder)	Erfahrungsaustausch zur Evidenzbeobachtung			56 000 Jahr (A 9) 107 000 Euro pro Jahr (A 15)	0,163 Millionen Euro Personalkosten im BMAS			
12.	Übergangsrecht nach Artikel 2)	Menschen, Erhö-				20,0 Millionen Euro (20,0 Millionen Euro)	5,0 Millionen Euro (5,0 Millionen Euro)		
						157,383 Millionen Euro	**24,300 Millionen Euro**		

Gelöscht: 107.

Gelöscht: 9.

Gelöscht: Mio.

Gelöscht: -

Gelöscht: 48

Gelöscht: Mio.

						(72,623 Millionen Euro)	(15,000 Millionen Euro)		
1.				Stellen je Servicestelle)	64 500 pro	-14,190 Millionen Euro			
2.	§ 24 Bericht	- Abschaffung des Berichtes der Reha-Träger				-0,068 Millionen Euro			
Summe: C. Abschaffung bestehender Vorgaben						**-14,258 Millionen Euro**			

	Jährlicher Aufwand der Verwaltung (davon Aufwand für Länder! Gemeinden)	Einmaliger Aufwand der Verwaltung (Umstellungsaufwand) (davon Aufwand für Länder! Gemeinden)	Jährlicher Aufwand der Wirtschaft	Einmaliger Aufwand der Wirtschaft

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite) ... [74]

Gelöscht: 1.

Gelöscht: .

Gelöscht: Mio.

[7] verschoben

[7] nach oben: Jährlicher

Gelöscht: der Verwaltung

Gelöscht: Einmaliger

Gelöscht: Verwaltung (Umstellungs- Jährlicher

Gelöscht: Jährlicher

Gelöscht: der Wirt- Einmaliger

Gelöscht: Einmaliger

Gelöscht: der Wirt- Gesamt (A. Änderung bestehender Vorgaben + B. Einführung neuer Vorgaben + C. Abschaffung bestehender Vorgaben)

Gelöscht: Gesamt (A. Änderung bestehender Vorgaben + Einführung neuer Vorgaben + C. Abschaffung bestehender Vorgaben)

Gelöscht: 9,723 Mio. ... [75]

Gelöscht: 67,740 Mio. Euro

Gesamt (A. Änderung bestehender Vorgaben **+** B. Einführung neuer Vorgaben **+** C. Abschaffung bestehender Vorgaben)	**118,722 Millionen Euro** **(43,012 Millionen Euro)**	**24,300 Millionen Euro** **(15,0 Millionen Euro)**	**67,740 Millionen Euro**	

[1] Erläuterungen zur Berechnung unter Punkt 4. (Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand)

Das Bundesteilhabegesetz gilt mit Ausnahme der übergangsweise anzuwendenden Vorläuferregelungen für Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe unbefristet. Die Regelungen sollen vier Jahre nach Inkrafttreten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand und die Erreichung insbesondere folgender Regelungsziele evaluiert werden:

– Verbesserung der trägerübergreifenden Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger,

– Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen infolge der neuen Personenzentrierung der Leistungen in der Eingliederungshilfe und

– Verbesserung der Teilhabechancen am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen.

Darüber hinaus ermächtigt das Bundesteilhabegesetz das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die neuen Vorschriften zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger (Bedarfsermittlung nach § 13 SGB IX) und zur Förderung von Modellvorhaben der Prävention (§ 11 SGB IX) wissenschaftlich untersuchen zu lassen. Diese Evaluation dient vorrangig dem Zweck, die Umsetzung des neuen Rechts mithilfe wissenschaftlicher Expertise und in Ergänzung zur aufsichtsrechtlichen Kontrolle nachzuhalten und auf Basis der Ergebnisse eine Diskussion mit Fachexperten und Betroffenenverbänden anzuregen und zu unterstützen. Zusätzlich werden neue Vorgaben zur statistischen Erfassung der Leistungsverfahren bei den Rehabilitationsträgern (Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX) und der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe (Bundesstatistik nach § 136 SGB IX) geschaffen, um diesbezüglich die Auswirkungen der Regelungen und den möglichen Bedarf einer Fortentwicklung beurteilen zu können.

Gelöscht: Da das Gesetz Leistungsverbesserungen

Gelöscht: Behinderungen vorsieht, völkerrechtliche Vorgaben der UN-BRK umsetzt (siehe oben V.) und keine Eingriffe in Rechtspositionen von Bürgerinnen und Bürgern beinhaltet, ist eine allgemeine Evaluation mit dem Ziel einer etwaigen späteren Aufhebung von Vorschriften nicht angezeigt oder beabsichtigt. Davon unabhängig

Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage und wurde redaktionell um die Anforderung ergänzt, den besonderen Bedürfnissen seelisch behinderter oder von einer solchen

Grundsätzlich muss bei der Leistungsgewährung immer der behinderte Mensch in seiner jeweiligen Lebenslage und seiner individuellen Beeinträchtigung berücksichtigt werden. Das gilt auch, wenn Leistungen als Unterstützungsleistungen an Eltern mit Behinderungen gewährt werden, die oftmals als „Elternassistenz“ und „begleitete Elternschaft“ bezeichnet werden.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 222 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Die Neufassung des Behinderungsbegriffs entspricht dem Verständnis der UN-BRK. Menschen mit Behinderungen haben langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Nach dem Wechselwirkungsansatz manifestiert sich die Behinderung erst durch gestörte oder nicht entwickelte Interaktion zwischen dem Individuum und seiner materiellen und sozialen Umwelt. Dabei stoßen Menschen mit Behinderungen nicht nur auf bauliche und technische Barrieren sondern auch auf kommunikative Barrieren und andere Vorurteile. Zu den einstellungsbedingten Barrieren gehören vor allem Vorurteile oder Ängste, die Menschen mit Behinderungen beeinträchtigen. Zu den umweltbedingten Barrieren gehören vor allem bauliche Barrieren wie ein barrierefreier Zugang zum öffentlichen Personennahverkehr und zu öffentlichen und privaten Gebäuden. Z. B. werden Menschen mit Lernschwierigkeiten wegen des mangelnden Gebrauchs leichter Sprache im Alltag an der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gehindert. Die UN-BRK stützt ihr Verständnis von Behinderung wesentlich auf die ICF der WHO. Die ICF definiert in ihrem bio-psycho-sozialen Modell Behinderung ebenfalls als Ergebnis der Wechselwirkung zwischen Gesundheitsproblem und den personen- und umweltbezogenen Kontextfaktoren. Der bisherige Wortlaut des § 2 SGB IX kann zwar im Sinne der UN-BRK ausgelegt werden. Zur Rechtsklarheit wird der Behinderungsbegriff durch die Inbezugnahme der Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung und den Umweltfaktoren deklaratorisch an die UN-BRK angepasst.

Gelöscht: welche

Die bisherigen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden konkretisiert durch die Leistungen zur sozialen Teilhabe nach Kapitel 13. Darüber hinaus wird § 5 ergänzt um die Leistungen zur Teilhabe an Bildung, die im Kapitel 12 näher geregelt sind und denjenigen Rehabilitationsträgern zugeordnet werden, die schon nach bisheriger Rechtslage für alle Leistungsgruppen originär zuständig waren. Die Neuregelungen für die Leistungsgruppen der sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung dienen nicht der Ausweitung der bisherigen Leistungen, sondern der Rechtssicherheit bei der Leistungserbringung und damit der Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe der Leistungsberechtigten.

In Absatz 3 wird die bisher in § 6a enthaltene Regelung zur Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger nach dem SGB II aufgrund des engen Sachzusammenhangs mit der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 1 neu verortet. Die Aufzählung der unterschiedlichen Formen der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II erübrigt sich durch die in § 6d SGB II übergreifend verankerte Bezeichnung „Jobcenter“ für die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II und die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6b SGB II. An der bisherigen Rechtsstellung der Jobcenter ändert sich dadurch nichts. Ist nach § 19 ein Teilhabeplan zu erstellen, legt die Bundesagentur für Arbeit diesen ihrem Eingliederungsvorschlag zugrunde. Der Eingliederungsvorschlag kann auf den Teilhabeplan durch Übernahme relevanter Bestandteile Bezug nehmen. Neu ist die Möglichkeit, die Jobcenter am Teilhabeplanverfahren nach § 22 SGB IX zu beteiligen. Damit wird insbesondere im Aufgabenbereich von zugelassenen kommunalen Trägern das Schnittstellenmanagement zur Bundesagentur für Arbeit und zu anderen Rehabilitationsträgern verbessert.

Gelöscht: Außerdem wird hiermit verdeutlich, dass die Jobcenter, wie schon nach bisheriger Rechtslage, Rehabilitationsträger sind, soweit die Aufgaben nicht durch die Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen werden.

In § 7 wird das Verhältnis des SGB IX Teil 1 zum Leistungsrecht nach den Sozialgesetzbüchern wesentlich geschärft. Durch den neuen Absatz 2 gelten die Regelungen für das Verfahren der Bedarfsermittlung, für das Teilhabeplanverfahren und für die Zuständigkeitsklärung zwischen den Rehabilitationsträgern bundesweit einheitlich und zwingend. Absatz 2 sieht deshalb vor, dass die Kapitel 2 bis 4 vorrangig gegenüber anderen Leistungsgesetzen anzuwenden sind und hiervon durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann. Von diesem Vorrang bleiben die leistungsrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Leistungsgesetze jedoch unberührt. Für die Anspruchsvoraussetzungen und für den Leistungsumfang haben die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Kapitel 2 bis 4 keine Auswirkungen. Im Einzelnen:

Gelöscht: regelt als „Ampel“

Gelöscht: zu

Gelöscht: Leistungsgesetzen. Nach bisherigem Recht hat der Gesetzgeber in § 7 SGB IX

Gelöscht: jeweiligen Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger einen weitreichenden Vorrang eingeräumt, soweit sie vom SGB IX abweichende

Gelöscht: treffen. Der bisherige Vorrang der Leistungsgesetze wird mit dem neu hinzugefügten Absatz 2 eingeschränkt, soweit es Verfahrensregelungen betrifft und damit das Verhältnis des SGB IX zum übrigen Rehabilitationsrecht deutlich geschärft. ... [76]

Nach Absatz 2 Satz 1 sind die Vorschriften nach den Kapiteln 2 bis 4 von dem schon bislang geltenden Vorrang der Leistungsgesetze der Rehabilitationsträger zukünftig ausgenommen. Die Regelungen zur Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen, zur Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs und die Verfahrensvorschriften zur Koordinierung der Leistungen gelten damit ihrerseits vorrangig, das heißt unmittelbar und uneingeschränkt. Hiermit wird sichergestellt, dass alle Rehabilitationsträger koordiniert zusammenarbeiten, indem sie die Bedarfe umfassend ermitteln und die Leistungen nahtlos feststellen und erbringen. Darüber hinaus besteht Rechtssicherheit für alle Beteiligten im Verfahren, weil im Rahmen der Ermittlung und Koordinierung der Leistungen ein aufwändiger Abgleich mit anderen Leistungsgesetzen entbehrlich ist. Soweit nach den Kapiteln 2 bis 4 Abweichungen durch die Leistungsgesetze zugelassenen werden sollen, sind sie ausdrücklich benannt, wie z.B. im Rahmen der Erbringung vorläufiger Leistungen nach § 24. Kapitel 1 wird von der Vorrangwirkung nicht umfasst, so dass insbesondere der im SGB IX verankerte Behinderungsbegriff den Anwendungsrang des bisherigen Rechts im Verhältnis zu den Leistungsgesetzen beibehält.

Gelöscht: die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetze, wie schon nach bisheriger Rechtslage, weiterhin Vorrang vor den allgemeinen Regelungen im SGB IX, Teil 1. Damit kommt den allgemeinen Vorschriften im Teil 1 eine ergänzende und ermessenslenkende Bedeutung zu. Die Zuständigkeit der Rehabilitationsträger und die konkreten Leistungsvoraussetzungen richten sich nach Satz 2 ausschließlich nach den jeweiligen Leistungsgesetzen. Die im SGB IX, Teil 2 neu verortete Eingliederungshilfe ist in diesem Sinne als vorrangiges Leistungsgesetz einzuordnen. ... [77]

Gelöscht: Rehabilitationsträgern nach Absatz 2

Gelöscht: gelten

Gelöscht: ausgenommen.

Gelöscht: dass

Gelöscht: ... [78]

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung für das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten. Die Berücksichtigung berechtigter Wünsche kann den Erfolg der Rehabilitationsmaßnahmen beeinflussen und die Wirksamkeit der Leistungen fördern.

Gelöscht: Leistu ngsbe rechtigten

Nach Absatz 3 Satz 2 werden die Aufgaben der Pflegekassen und der Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“ klarstellend in Bezug genommen. Sofern sich zunächst bei den Pflegekassen im Rahmen einer Prüfung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 Absatz 6 SGB XI Hinweise auf einen Bedarf auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ergeben, gilt für die Pflegekassen schon nach bestehender Rechtslage die besondere Hinwirkungspflicht auf eine Antragstellung nach § 18a SGB XI und § 31 SGB XI. Im Fall der Einwilligung der Leistungsberechtigten gilt der Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 31 Absatz 3 Satz 3 SGB XI als gestellt, wenn die Pflegekasse eine entsprechende Mitteilung an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterleitet. Wird auf diesem Weg ein Antragsverfahren auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation eingeleitet, hat der zuständige Rehabilitationsträger nach § 31 Absatz 3 Satz 4 SGB XI zudem die Pflicht, die Pflegekasse über die Leistungsentscheidung zu informieren.

Gelöscht: Falle

Gelöscht: Wege

Nach Absatz 4 wird den Jobcentern eine wichtige originäre Aufgabe zur Verwirklichung des Vorrangs von Leistungen zur Teilhabe zugewiesen, da die Verpflichtung zur umfassenden Prüfung von möglichen Rehabilitationsbedarfen mangels Kenntnis über die bei den Jobcentern auftretenden Bedarfslagen der Antragsteller nicht vollumfänglich durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 6 Absatz 3 wahrgenommen werden kann. Die Jobcenter müssen daher zeitgleich mit der Bearbeitung eines Antrages auf Arbeitslosengeld II auch prüfen, ob Rehabilitationsbedarfe in Betracht kommen. Soweit die Bundesagentur für Arbeit Aufgaben als Rehabilitationsträger erfüllt, liegt die Prüfverpflichtung auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende unverändert bei ihr.

Gelöscht: . ... [79]

Zu § 10 (Sicherung der Erwerbsfähigkeit)

Die zusätzlichen Fördermittel nach Absatz 1 sollen die Möglichkeit eröffnen, bislang nicht realisierte Maßnahmen, Methoden und Organisationsmodelle zu erproben. Hierzu wird der Bund voraussichtlich Fördermittel im Umfang von 100 Millionen Euro pro Rechtskreis (SGB II und SGB VI) und Jahr zur Verfügung stellen. Die Gesamtförderdauer soll nach Absatz 2 fünf Jahre betragen.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 227 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: Mio.

Nach Absatz 1 Satz 3 müssen die Rehabilitationsträger innerhalb ihrer Organisationen entscheiden, welche Stelle im Sinne einer Auskunfts- oder Kontaktstelle für die Vermittlung der Informationsangebote verantwortlich ist. Hiervon wird auch die Kommunikation mit anderen Rehabilitationsträgern und mit Arbeitgebern umfasst. Durch die konkrete Benennung von organisationsinternen Ansprechpartnern wird anstelle der bisherigen Gemeinsamen Servicestellen ein wirksamerer und effizienterer Informationsaustausch sichergestellt. Weitergehende Maßnahmen, wie z.B. die Einrichtung von Beratungsteams oder internetbasierte Informationsangebote liegen im Ermessen der Rehabilitationsträger und sollen auf die Be-

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 228 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr
... [80]

Gelöscht: - 312 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Nach Absatz 3 können die Jobcenter, ungeachtet ihrer Organisationsform, eng mit der Bundesagentur für Arbeit zusammenarbeiten und die Aufgaben im Rahmen der Hinwirkungspflicht von der Bundesagentur für Arbeit wahrnehmen lassen, wenn dies aufgrund der Gegebenheiten des örtlichen Arbeitsmarktes sachdienlich ist. Die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II müssen dazu in ihrer Trägerversammlung einen Beschluss herbeiführen. Die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II treffen diese Entscheidung ebenfalls in eigener Verantwortung. Die übrigen Rehabilitationsträger haben die Möglichkeit, in geeignetem Umfang ihre Verbände und Vereinigungen mit der Aufgabenwahrnehmung zu beauftragen. Dies gilt auch für die Pflegekassen, für die nach § 52 und § 53 SGB XI die Regelungen zu den Verbänden nach dem SGB V entsprechend anzuwenden sind.

Gelöscht: des Elften Buches Sozialgesetzbuch (

Gelöscht:)

Gelöscht: und Vereinigungen

Die Leistungsgesetze können aufbauend auf den Vorgaben von § 13 weitergehende und speziellere Vorgaben regeln, die den Besonderheiten der jeweiligen Leistungssysteme gerecht werden oder auf eine Konkretisierung verzichten und damit den Rehabilitationsträgern weite fachliche Spielräume bei der Entwicklung und Nutzung der Instrumente überlassen. Beispielsweise wird in der Eingliederungshilfe für das Gesamtplanverfahren eine Orientierung an der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gesetzlich vorgegeben, die die Länder durch ihr jeweiliges Landesrecht mittels Rechtsverordnung regional näher ausgestalten können. Ob und inwieweit auch weitere Leistungsgesetze für eine solche ICF-Orientierung in Betracht kommen, soll durch eine wissenschaftliche Untersuchung nach Absatz 3 bis Ende 2019 geklärt werden.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 229 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: - 307 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Absatz 3 durchzuführende Untersuchung dient sowohl dem verwaltungsinternen und trägerübergreifenden Informationsaustausch vorrangig auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation als auch der öffentlichen und fachlichen Diskussion über die Instrumente unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Expertise. Hierbei kann insbesondere untersucht werden, ob und inwieweit die Klassifikation, die Lebensbereiche oder das bio-psycho-soziale Modell der ICF perspektivisch einen einheitlichen Rahmen für die Bedarfsermittlung nach allen Leistungsgesetze bilden können. Aus dem Abschlussbericht zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten Projekt „Prüfung von aktuellem Stand und Potenzial der Bedarfsermittlung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter Berücksichtigung der ICF“ (Morfeld u.a., 2014) geht hervor, dass die Rehabilitationsträger bislang eine Vielzahl von Methoden zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs entwickelt haben und nutzen. Der im Rahmen des Projekts untersuchte Nutzungsgrad der ICF ist unterschiedlich ausgeprägt. Allerdings bergen die ICF - insbesondere deren bio-psycho-soziales Modell - hiernach auch ein hohes praxisrelevantes Standardisierungspotenzial für die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger. Mithilfe der fortlaufenden Untersuchung kann die Übertragbarkeit gemeinsamer Grundsätze auf die jeweiligen Leistungssysteme überprüft werden. Die Rehabilitationsträger werden durch die Untersuchung dazu angehalten, ihre Instrumente im Hinblick auf ihre trägerübergreifenden Standardisierungsmöglichkeiten kritisch zu prüfen und weiterzuentwickeln. Die Länder und Kommunen können sich nach Absatz 4 an der Untersuchung beteiligen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird zum 31. Dezember 2019 die Ergebnisse der Untersuchung vorstellen und auswerten.

Gelöscht: ... [81]

Die Absätze 1 und 2 entsprechen grundsätzlich dem Verfahren der zügigen Zuständigkeitsklärung nach bisheriger Rechtslage. Hiernach ist entweder der erstangegangene oder der zweitangegangene Rehabilitationsträger für die umfassende Feststellung des Bedarfs und für die Leistungserbringung zuständig. Die Bezugnahme auf die Instrumente der Bedarfsermittlung dient der Klarstellung und Verzahnung dieser Instrumente mit den Vorschriften in Kapitel 4. Im Teilhabeplan sind, soweit er nach § 19 zu erstellen ist, die verwendeten Instrumente darüber hinaus zu dokumentieren. Ergänzend zur bisherigen Rechtslage führt auch die weiterhin mögliche Anforderung einer Stellungnahme bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 durch die anderen Rehabilitationsträger zu einer privilegierten Entscheidungsfrist, so dass die Leistungen innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens bewilligt werden.

Gelöscht: ... [82]

Gelöscht: Die bisherige rein nachrichtliche Erwähnung der sachlich nachrangigen Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung für Leistungen der medizinischen Rehabilitation nach § 40 Absatz 4 SGB V wurde gestrichen, da durch § 14 Absatz 1 die Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB V ohnehin nicht abbedungen oder modifiziert werden und somit der Verweis auf Leistungsgesetze entbehrlich ist.

In den Fällen der Beteiligung eines Rehabilitationsträgers nach Absatz 1 bleibt dennoch die Koordinierungsverantwortung für die rechtzeitige Entscheidung über den gesamten Antrag bei dem nach § 14 leistenden Rehabilitationsträger, der nach § 19 das Teilhabeplanverfahren durchzuführen hat. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich Leistungsberechtigte nach Ablauf der Entscheidungsfrist Leistungen nach § 18 selbst beschaffen und die Erstattung der Aufwendungen von dem nach § 14 leistenden Rehabilitationsträger verlangen. Der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger hat sich dann nach § 16 Absatz 5 im Innenverhältnis zu dem beteiligten Rehabilitationsträger schadlos zu halten. Aus diesem Grund ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger gehalten, die Weiterleitung des Antrags in Bezug auf die weiteren Leistungen nur in sachlich begründeten Fällen zu betreiben, die eine rechtzeitige Bearbeitung durch den beteiligten Träger auch tatsächlich erwarten lassen.

Gelöscht: - ... [83]

Absatz 3 Satz 1 regelt den häufig anzunehmenden Fall, dass alle Träger und die Leistungsberechtigten ein im Teilhabeplan festzuhaltendes Einvernehmen darüber herstellen, dass die Leistungserbringung auch durch die jeweils zuständigen Rehabilitationsträger gewährleistet ist, weil die Bedarfsfeststellung im Teilhabeplan umfassend und nahtlos sichergestellt werden konnte. Eine Entscheidung durch die jeweils zuständigen Leistungsträger anstelle des nach § 14 leistenden Rehabilitationsträgers kann in konfliktfreien Leistungsfällen erheblichen Verwaltungsaufwand verringern, zu einer Beschleunigung führen und das Verfahren der Kostenerstattung nach § 16 entbehrlich machen. Diese Möglichkeit war nach dem bisherigen Recht und der hierzu ergangenen Rechtsprechung nicht eröffnet, da sie nicht zwischen „Konfliktfällen“ und „Konsensfällen“ unterschieden hat. Absatz 3 Satz 2 legt demgegenüber in den „Konfliktfällen“ fest, dass der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger über die Leistungen, für die er grundsätzlich nach § 6 Absatz 1 Rehabilitationsträger sein kann, ungeachtet der nach den Leistungsgesetzen bestehenden Zuständigkeiten im eigenen Namen entscheidet und den Verwaltungsakt erlässt, wenn die Voraussetzungen für eine getrennte Leistungsbewilligung nicht erfüllt sind. Er hat dann die volle Koordinierungs- und Leistungsverantwortung inne. Die Antragsteller sind von der Last der Klärung der Zuständigkeiten befreit.

Die Leistungsberechtigten können einer getrennten Leistungsbewilligung aus wichtigem Grund widersprechen. Ein wichtiger Grund kann z.B. angenommen werden, wenn Leistungsberechtigte in der Vergangenheit Leistungen von dem Rehabilitationsträger nur mit Schwierigkeiten, etwa nach Widerspruch und Klage, erhalten haben und sie deshalb auf die Leistungserbringung nicht vertrauen oder wenn eine Kommunikation mit dem Rehabilitationsträger für den Leistungsberechtigten erschwert ist, weil keine Geschäftsstelle in der Nähe ist und dies für den Leistungsberechtigten von Bedeutung ist.

Gelöscht: Absatz 3 Satz 1 legt im Grundsatz fest, dass der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger über die Leistungen, für die er grundsätzlich nach § 6 Absatz 1 Rehabilitationsträger sein kann, ungeachtet der nach den Leistungsgesetzen bestehenden Zuständigkeiten im eigenen Namen entscheidet und den Verwaltungsakt erlässt. Er hat die volle Koordinierungs- und Leistungsverantwortung inne. Die Antragsteller sind von der Last der Klärung der Zuständigkeiten befreit. Gleichwohl enthält Satz 2 eine Abweichungsvorschrift für den häufig anzunehmenden Fall, dass alle Träger und die Leistungsberechtigten

Widerspruch und Klage richten sich nach § 84 Absatz 1 SGG gegen den Rehabilitationsträger, der den Verwaltungsakt erlassen hat, d.h. gegen den leistenden Rehabilitationsträger in den Fällen nach Absatz 3 Satz 1 und gegen die zuständigen Rehabilitationsträger in den Fällen nach Absatz 3 Satz 2. Richtet sich der Widerspruch gegen den leistenden Rehabilitationsträger, so hat er nach § 12 Absatz 2 SGB X die beteiligten Rehabilitationsträger im Widerspruchsverfahren hinzuzuziehen. Die Notwendigkeit der Beiladung im sozialgerichtlichen Verfahren ergibt sich aus § 75 SGG und ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Gelöscht: ... [84]

Gelöscht: Zu Nummer 9 (§ 128)- 321 -
Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Nach Absatz 4 greift der allgemeine Erstattungsanspruch für unzuständige Sozialleistungsträger nach § 105 SGB X nicht, wenn es der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger versäumt hat, das Teilhabeplanverfahren mit Beteiligung der zuständigen Rehabilitationsträger durchzuführen. Durch die gesetzliche Verankerung des Beteiligungs- und Teilhabeplanverfahrens ist der an sich oder in Teilen unzuständige Rehabilitationsträger in ein besonderes und insoweit abschließendes Verfahren der Zuständigkeitsklärung eingebunden. Gleichwohl können die Rehabilitationsträger abweichende Erstattungsregelungen für den Fall der unzuständigen Leistungserbringung vereinbaren, soweit sie dies im Interesse einer beschleunigten Zusammenarbeit für sinnvoll erachten. Eine Ausnahme wird für den Fall geregelt, dass die Ursache der Behinderung nicht innerhalb der Fristen nach § 14 geprüft werden konnte, jedoch Anhaltspunkte für eine Zuständigkeit insbesondere der gesetzlichen Unfallversicherung vorlagen. In diesen Fällen entspricht die weitere Bearbeitung durch einen anderen, wahrscheinlich sachlich unzuständigen Träger nicht den Interessen der Leistungsberechtigten. Sie sollen nicht aus rein formalen Gründen an einen Rehabilitationsträger verwiesen werden, der im Rahmen einer qualifizierten Prognosebetrachtung im Ergebnis nicht zuständig sein wird. Sollte sich diese Prognosebetrachtung dennoch als unzutreffend erweisen, wird der Rehabilitationsträger, der auf die Weiterleitung nach § 14 Absatz 1 Satz 3 verzichtet hat, durch den Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X geschützt.

Absatz 6 regelt entsprechend § 108 Absatz 2 SGB X einen Zinsanspruch für die auch nach dem SGB X robuster ausgestalteten Erstattungsansprüche der Träger der Sozialhilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge. Die Verzinsung dient einer beschleunigten Aufwandserstattung zugunsten der nachrangigen Rehabilitationsträger. Die nachrangigen Rehabilitationsträger sind gegenüber den anderen Rehabilitationsträgern besonders schutzbedürftig, da sie eine umfassende Zuständigkeit für die Leistungsgruppen nach § 6 Absatz 1 wahrzunehmen haben und als Träger des existenzsichernden sozialen Netzes nicht auf besondere Leistungsvoraussetzungen verweisen können. Absatz 6 bezweckt damit den Schutz der finanziellen Leistungsfähigkeit der Leistungsträger auf der niedrigsten Stufe des Systems der sozialen Sicherung.

Gelöscht: abweichend von

Gelöscht: höheren

Der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger entscheidet nach Absatz 3 über die Beauftragung von Sachverständigen im Benehmen mit den beteiligten Rehabilitationsträgern. Die trägerübergreifende Bedarfsfeststellung im Teilhabeplan führt damit im Regelfall nur zu einem Begutachtungsprozess bei einem einzelnen im Vorfeld bestimmten Sachverständigen, dessen Ergebnis die erforderlichen umfassenden Feststellungen zu allen in Betracht kommenden Bedarfen enthält und der alle Rehabilitationsträger bindet. Sofern die Möglichkeit tatsächlich und rechtlich eröffnet ist, sollte den Leistungsberechtigten in diesem Rahmen auch angeboten werden, selbst Gutachter vorzuschlagen. Der Sicherstellungsauftrag nach Absatz 4 entspricht der bisherigen Rechtslage.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 235 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: Der Sicherstellungsauftrag

Mit der Neufassung von § 18 wird das nach bisheriger Rechtslage beim Leistungsberechtigten liegende Kostenrisiko für fehlerhafte Selbstbeschaffungen in angemessenem Umfang auf die säumigen Rehabilitationsträger verlagert. Als Folge der neuen Genehmigungsfiktion gelten für den Vertrauensschutz der Leistungsberechtigten die allgemeinen Maßstäbe für die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte. Ausgenommen von der Kostenerstattung sind damit nur Evidenzfälle, die von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung bereits zur Konkretisierung der Genehmigungsfiktion nach § 13 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) herausgearbeitet wurden („Urlaub auf Mallorca“).

Gelöscht: Die Angleichung an das SGB V ist geboten, da die Abgrenzung zwischen Rehabilitationsfällen und Krankenbehandlung nicht in allen Fällen einfach durchzuführen ist. Auch rechtlich schwierig zu beurteilende Fallkonstellationen, wie z.B. in der Sache zu Unrecht abgelehnte Leistungen werden aus Gründen der Rechtssicherheit nicht mehr durch § 18 besonders privilegiert. In diesen Fällen stehen die allgemeinen, insbesondere auch einstweiligen Rechtsschutzmöglichkeiten bei den Sozialgerichten zur Verfügung.

Nach Absatz 5 ist die Einwendung des Rehabilitationsträgers, eine Leistung hätte nicht oder nicht in der selbstbeschafften Art und Weise erbracht werden können, im Grundsatz ausgeschlossen. Gegen die Kostenerstattung kann damit eine fehlende Rechtmäßigkeit oder Erforderlichkeit der Leistung nicht mehr vorgebracht werden, da diese Einwendungen den Sinn und Zweck der Vorschrift leerlaufen lassen würden. Wäre die Erstattung selbstbeschaffter Leistungen von vornherein begrenzt auf die Leistungen, die nach dem jeweiligen Leistungsgesetz hätten erbracht werden dürfen, so wäre das Ergebnis eine faktische Besserstellung des säumigen Rehabilitationsträgers, da er in diesem Fall später erstatten dürfte, als er eigentlich zu leisten verpflichtet gewesen wäre. Die in § 18 geregelte Möglichkeit der Selbstbeschaffung der Leistungen soll jedoch gegenüber den säumigen Rehabilitationsträgern eine wirksame Sanktionswirkung entfalten. Maßgeblich für einen etwaigen

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 236 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Ausschluss der Kostenerstattung ist lediglich der auch nach dem allgemeinen Sozialverfahrensrecht bestehende Verschuldensmaßstab für die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte, ohne hierbei den Leistungsberechtigten eine besondere Kenntnispflicht des Rehabilitationsrechts aufzubürden. Im Ergebnis wird hierdurch eine Erstattung offensichtlich rechtswidriger Leistungen, die rechtsmissbräuchlich beschafft wurden, ausgeschlossen.

Absatz 6 greift inhaltlich den Selbstbeschaffungsanspruch nach § 15 Absatz 1 Satz 4 alter Rechtslage auf und wird nur aus Gründen der Rechtsklarheit in seinem Wortlaut an § 13 Absatz 3 Satz 1 SGB V angepasst. Mit dem Anspruch auf Selbstbeschaffung werden die Leistungsberechtigten in den Fällen der Unaufschiebbarkeit oder der unberechtigten Ablehnung einer beantragten Leistung nicht lediglich auf einstweiligen Rechtsschutz verwiesen. Die Erstattungsregelung hat den Zweck, den Berechtigten so zu stellen, wie er bei rechtzeitiger oder rechtmäßiger Gewährung einer gesetzlichen Leistung stehen würde. Durch die Selbstbeschaffung nach Absatz 6 haben die Leistungsberechtigten zwar weitgehende Handlungsmöglichkeiten. Allerdings können sich die Leistungsberechtigten in diesen Fällen nicht in gleicher Weise auf einen privilegierten Vertrauensmaßstab berufen, wie bei bloßer Nichttätigkeit der Leistungsträger nach den Absätzen 1 bis 5. Die Leistungsberechtigten können ihre Selbstbeschaffung dem Rehabilitationsträger deshalb nur entgegenhalten, soweit sie sich damit berechtigterweise innerhalb des Systems der Rehabilitationsleistungen bewegen. Der Erstattungsanspruch umfasst nur solche Kosten, von denen der Leistungsberechtigte bei regulärer Leistungserbringung befreit wäre. Anders als in den Fällen der Absätze 1 bis 5 gilt kein privilegierter Maßstab für den Erstattungsumfang. Auf das Wissen oder Kennenmüssen seitens der Leistungsberechtigten kommt es daher nicht an. Die Erforderlichkeit und die Rechtmäßigkeit der selbst beschafften Leistung begrenzen objektiv den Erstattungsumfang.

Gelöscht: Absatz 6

Der Anspruch richtet sich nach Absatz 6 Satz 2 gegen den Rehabilitationsträger, der den Bescheid über die Leistung erlassen hat. Dies kann der leistende Rehabilitationsträger sein oder im Falle der getrennten Leistungsbewilligung nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 3 auch einer der beteiligten Rehabilitationsträger. Liegt zum Zeitpunkt der Beschaffung noch keine Entscheidung vor, ist der leistende Rehabilitationsträger zur Erstattung verpflichtet, um die Leistungsberechtigten von der Last der Zuständigkeitsklärung zu befreien.

Absatz 7 entspricht der bisherigen Rechtslage, ersetzt jedoch die bislang von der Erstattung selbstbeschaffter Leistungen ausgenommenen Träger der Sozialhilfe durch die in § 6 Absatz 1 als Rehabilitationsträger neu bestimmten Träger der Eingliederungshilfe. Wie schon nach bisheriger Intention des Gesetzgebers zu § 15 alter Fassung (BT-Drucks 14/5531, S. 8) und der hierzu ergangenen Rechtsprechung (BSG v. 9.12.2008, B 8/9b SO 10/07 R) gilt der Ausschluss auch zukünftig nicht für die Selbstbeschaffung wegen Unaufschiebbarkeit oder unberechtigter Ablehnung einer Leistung nach Absatz 6.

Absatz 1 entspricht weitgehend den bisherigen Vorgaben für die Koordinierung von Leistungen. Zuständig für die Koordinierung und damit für die Erstellung des Teilhabeplans ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger. Die Vorschrift legt für alle Rehabilitationsträger einheitlich fest, dass die trägerübergreifende Beurteilung von Teilhabeeinschränkungen funktionsbezogen und damit grundsätzlich nach dem „bio-psycho-sozialen Modell“ zu erfol-

Gelöscht: - 327 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Nach Absatz 2 sind die für die Entscheidungen der Rehabilitationsträger maßgeblichen Feststellungen zu dokumentieren. Der Teilhabeplan wird damit zu einem standardisierten Verwaltungsverfahren und regulärer Bestandteil der Aktenführung. Durch die Aufzählung der zu dokumentierenden Elemente des Teil habeplans wird sichergestellt, dass alle Rehabilitationsträger ihre Dokumentationsanforderungen an den gleichen Maßstäben ausrichten und eine lückenlose Kommunikation zwischen den Rehabilitationsträgern stattfinden kann. Sofern die Pflegekassen nach Absatz 2 Nummer 10 einbezogen werden, sollen auch die Ergebnisse der Begutachtung nach § 18 des Elften Buches, insbesondere die gesonderte Präventions- und Rehabilitationsempfehlung sowie die Empfehlungen zur Hilfsmittel- und zur Heilmittelversorgung dokumentiert werden. Die Dokumentation der Zuständigkeitsklärung ist insbesondere in den Fallkonstellationen hilfreich, in denen Komplexleistungen zu erbringen sind, die die Zuständigkeiten, die Kostenträgerschaft und die Leistungsgesetze mehrerer Rehabilitationsträger betreffen, wie z.B. im Falle der Gewährung von Assistenzleistungen an Eltern mit Behinderungen im Rahmen der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

Gelöscht: Die Dokumentation der Zuständigkeitsklärung

Absatz 3 stellt klar, dass der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger auch im Rahmen der Fortschreibung des Teilhabeplans eine Koordinierungsverantwortung wahrnimmt. Bedeutsam für die Leistungsberechtigten ist auch das Recht auf Einsicht in den Teilhabeplan nach den allgemeinen Vorschriften. Der Teilhabeplan unterstützt damit sowohl die Rehabilitationsträger bei der trägerübergreifenden Bedarfsermittlung und -feststellung als auch die Leistungsberechtigten im Rahmen der Mitwirkung im Verfahren und ggf. bei einer darüber hinausgehenden Rechtsdurchsetzung.

Gelöscht: ... [85]

Soll auf eine Teilhabeplankonferenz verzichtet werden, obwohl diese vorgeschlagen wurde, ist den Leistungsberechtigten nach Absatz 2 Satz 1 Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung maßgeblichen Gründen zu äußern. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 wird gesetzlich bestimmt, dass die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs auf Wunsch der Leistungsberechtigten einer Teilhabeplankonferenz bedarf, da es sich um komplexe Fördertatbestände handelt, die fast immer die Zuständigkeit und Kostenträgerschaft mehrerer Rehabilitationsträger betreffen. Zu beteiligen sind die Träger der Jugendhilfe als Rehabilitationsträger und auch soweit ihr Aufgabenbereich nach dem Achten Buch im Übrigen berührt ist. Dem Wunsch der Leistungsberechtigten auf Durchführung einer Teilhabeplankonferenz ist in diesen Fällen immer Folge zu leisten.

Nach Absatz 3 können die bereits nach § 12 SGB X (Beteiligte) und § 13 SGB X (Bevollmächtigte und Beistände, insbesondere Vertrauenspersonen) zu beteiligenden Stellen und Personen an der Teilhabeplankonferenz teilnehmen. Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten soll neben Rehabilitationsdiensten und Rehabilitationseinrichtungen auch die Teilnahme von Pflegediensten ermöglicht werden. Der mit der bundesfinanzierten Förderung von Angeboten der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung einhergehenden Stärkung der Position der Leistungsberechtigten soll im Rahmen von Teilhabeplankonferenzen besonders viel Raum eröffnet werden, da es sich bei Teilhabeplankonferenzen um anspruchsvolle Gesprächssituationen mit erheblicher Tragweite für das Verfahren der Leistungserbringung handeln kann.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 238 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Die Teilhabeplankonferenz beschränkt nicht die nach dem allgemeinen Verfahrensrecht bestehenden Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit. Unberührt bleibt damit zum Beispiel die Möglichkeit, einen Leistungsträger auch schon vor dem Zeitpunkt, in dem er zuständiger Rehabilitationsträger sein kann, nach § 12 SGB X als Beteiligten einzubinden.

In das Teilhabeplanverfahren sollen nach Absatz 1 andere öffentliche Stellen, die keine Rehabilitationsträger sind, einbezogen werden, soweit dies für die Feststellung des Bedarfs erforderlich und ihm Rahmen der Zusammenarbeitsregelungen nach den allgemeinen Vorschriften geboten und möglich ist. Vor dem Hintergrund der Schnittstelle zwischen der Schulbildung und den Leistungen zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung soll soweit erforderlich daher auch eine Beteiligung der Schule erfolgen.

Nach Absatz 2 werden die Rehabilitationsträger angehalten, auf die Pflegekassen zuzugehen, wenn Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit bestehen. Infolge der Hinzuziehung der Pflegekassen kann der Versorgungsplan nach § 7a SGB XI, dessen Qualität im Rahmen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes deutlich verbessert wurde, auch zu einem wichtigen Bestandteil des Teilhabeplans werden. Hierbei ist die vorherige Einbindung der Leistungsberechtigten von besonderer Bedeutung, da mit ihnen gemeinsam die Möglichkeiten und Grenzen des Informationsaustausches zwischen den Sozialleistungsträgern besprochen werden müssen. Die für die Pflegekassen geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben werden durch die Einleitung des Teilhabeplanverfahrens und der Teilhabeplankonferenz nicht berührt.

Sofern sich zunächst bei den Pflegekassen im Rahmen einer Prüfung nach § 18 Absatz 6 SGB XI Hinweise auf einen Bedarf auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ergeben, gilt für die Pflegekassen die Hinwirkungspflicht auf eine Antragstellung bereits nach § 18a SGB XI und § 31 SGB XI. Im Fall der Einleitung eines Antragsverfahrens auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch eine Mitteilung der Pflegekasse hat der zuständige Rehabilitationsträger nach § 31 Absatz 3 Satz 4 SGB XI die Pflicht, die Pflegekasse über seine Leistungsentscheidung zu informieren. Nach § 22 Absatz 2 kann der Rehabilitationsträger zu diesem Zweck nunmehr auch die Pflegekasse in das Teilhabeplanverfahren und in die Teilhabeplankonferenz einbinden.

Nach Absatz 5 hat der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger mit Zustimmung der Leistungsberechtigten die zuständige Betreu-

Gelöscht: einen Pflegebedarf bestehen. Durch die Beteiligung der gesetzlichen Pflegeversicherung können Fragen der Abgrenzung der Zuständigkeiten nach dem Grundsatz "Rehabilitation vor Pflege" im Verhältnis zwischen den Leistungen nach dem SGB V und des SGB XI geklärt werden.

Gelöscht: ihm

Gelöscht: Falle

Gelöscht: 3

Nach Absatz 1 ist der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger auch für die Einhaltung der sozialdatenschutzrechtlichen Verpflichtungen bei der Erstellung des Teilhabeplans verantwortlich. Es gelten die allgemeinen Regelungen des SGB X für die Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung. Dies betrifft insbesondere die Zulässigkeit der Datenübermittlung zwischen den Rehabilitationsträgern im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens und der trägerübergreifenden Bedarfsfeststellung nach § 15.

Gelöscht: Die allgemeinen Regelungen des SGB X für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bleiben von § 23 unberührt. Dies betrifft insbesondere die Zulässigkeit der Datenübermittlung zwischen den Rehabilitationsträgern im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens und der trägerübergreifenden Bedarfsfeststellung nach § 15. ... [86]

Die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz stellt eine besondere Herausforderung für den federführenden Rehabilitationsträger dar. Im Gespräch mit den Leistungsberechtigten und den beteiligten Rehabilitationsträgern über mögliche Teilhabeeinschränkungen, Rehabilitationsbedarfe und die hierfür möglicherweise relevanten personenbezogenen und umweltbezogenen Kontextfaktoren wird eine Prüfung sozialdatenschutzrechtl icher Belange nur im Hinblick auf offensichtliche Grenzen der Datenerhebung und des Datenaustausches möglich sein.

Absatz 2 gestattet daher bei der Durchführung einer Teilhabekonferenz auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung solcher Daten, deren Erforderlichkeit für die Erstellung des Teilhabeplans zwar wahrscheinlich ist, aber noch nicht abschließend feststeht, und knüpft dies an die Voraussetzung einer informierten Einwilligung der Leistungsberechtigten. Stellt sich heraus, dass die Daten für die Erstellung des Teilhabeplans nicht benötigt werden, oder widerruft der Betroffene seine datenschutzrechtliche Einwilligung, so entfällt die Grundlage für die Verarbeitung der Daten, und die Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Rechtmäßigkeit der Erhebung und Verarbeitung der Daten bis zum Wegfall der Grundlage bleibt davon unberührt.

Gelöscht: Nach Absatz 2 soll der verantwortliche Rehabilitationsträger daher von der Möglichkeit Gebrauch machen, auf eine informierte Einwilligung der Leistungsberechtigten vor Durchführung einer Teilhabekonferenz hinzuwirken.

Absatz 3 stellt - wie schon nach § 10 Absatz 4 SGB IX in der bislang geltenden Fassung - klar, dass die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des SGB I und des SGB X sowie der jeweiligen Leistungsgesetze der Rehabilitationsträger bei der Zuständigkeitsklärung und bei der Erstellung des Teilhabeplans unberührt bleiben.

Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage. Die Ergänzung in der neuen Nummer 6 stellt klar, dass die Verantwortung der Rehabilitationsträger bei der Zusammenarbeit im Sinne dieser Vorschrift auch den Trägerübergang bei einem Zuständigkeitswechsel umfasst, wie er zum Beispiel an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe altersbedingt regelmäßig stattfindet.

Zu § 27 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage, wurde jedoch im Hinblick auf die Anforderungen von Artikel 80 GG konkretisiert. Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird im Anwendungsbereich der Gemeinsamen Empfehlungen die Kompetenz eröffnet, zu fachlichen Fragen des Verwaltungsvollzuges verbindliche Regelungen zu treffen, die sonst der Fachaufsicht des Bundes zuzuordnen wären. Gegenüber den selbstverwalteten Versicherungsträgern nimmt der Bund lediglich die Rechtsaufsicht wahr (Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht nach § 87 Absatz 1 SGB IV). Durch die Festlegung verbindlicher Vorschriften in Gestalt einer Rechtsverordnung können die fachlichen Gesichtspunkte aus dem Anwendungsbereich der Gemeinsamen Empfehlungen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zukünftig den Rang einer Rechtsvorschrift erhalten, deren Beachtung der Bund dann über die ihm zustehende Rechtsaufsicht nachhalten kann. Durch den

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

 Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: Mit der Ergänzung in Satz 2 wird dem

[1] nach oben: der Bundesregierung

Gelöscht: in Satz 1 abschließend beschriebenen Anwendungsbereich der Regelungen wird sichergestellt, dass durch die Verordnungsermächtigung nicht in die Selbstverwaltungskompetenz der Versicherungsträger des Bundes unverhältnismäßig eingegriffen wird. Die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Gesundheit entspricht der Zuordnung der Geschäftsbereiche und der Aufsichtskompetenzen innerhalb

Gelöscht: .

in Satz 1 abschließend beschriebenen Anwendungsbereich der Regelungen wird sichergestellt, dass durch die Verordnungsermächtigung nicht in die Selbstverwaltungskompetenz der Versicherungsträger des Bundes unverhältnismäßig eingegriffen wird. Die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Gesundheit entspricht der Zuordnung der Geschäftsbereiche und der Aufsichtskompetenzen innerhalb der Bundesregierung.

Absatz 1 wird geändert. Seit dem 1. Januar 2008 gibt es statt eines Ermessensanspruchs einen Rechtsanspruch auf die Leistungsform des Persönlichen Budgets gemäß dem bisherigen § 159 Absatz 5. Im Rahmen der Rechtsbereinigung wird nun dieser Rechtsanspruch in den Regelungen zum Persönlichen Budget nach § 29 SGB IX verankert. Satz 4 stellt im Hinblick auf in der Praxis auftretende Probleme klar, dass auch ein einzelner Leistungsträger alleine ein Persönliches Budget erbringen kann.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 17 Absatz 3 SGB IX. Neu wird in die Vorschrift aufgenommen, dass § 35a des Elften Buches unberührt bleibt. § 35a des Elften Buches regelt, dass nach den speziellen Regelungen der sozialen Pflegeversicherung bei Erbringung von Persönlichen Budgets bestimmte Sachleistungen nur in Form von Gutscheinen und nicht als Geldleistung zur Verfügung gestellt werden. Diese Regelung hat weiterhin Bestand. Damit wird dem besonderen Umstand des Teilleistungscharakters der sozialen Pflegeversicherung folgend Rechnung getragen, dass die Leistungen der Pflegeversicherung zudem nicht in jedem Fall dazu dienen, den gesamten individuell feststellbaren Bedarf zu decken, sondern es sind ggf. beispielsweise auch Eigenanteile von den Leistungsberechtigten zu tragen oder ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden.

Absatz 3 wird neu gefasst. Das bisherige Auftragsverfahren beim Persönlichen Budget wird abgelöst. Neben der Anpassung der Begrifflichkeiten an den § 14 SGB IX wird das bisherige Auftragsverfahren beim Persönlichen Budget abgelöst. Im neuen Kapitel 4 wird die Koordinierung der Leistungen geregelt. Diese allgemeinen Regelungen finden auch auf das Verwaltungsverfahren zum Persönlichen Budget Anwendung. Damit soll auch der Verwaltungsaufwand für das Persönliche Budget reduziert werden. Im Regelfall wird beim Persönlichen Budget eine laufende Sachleistung in eine Geldleistung umgewandelt. Nachdem der Rehabilitationsbedarf ermittelt wurde, wird auf Antrag der Budgetnehmerin oder des Budgetnehmers geprüft, ob die Leistungsberechtigten einen Anspruch auf die Leistungsform des Persönlichen Budgets haben.

Absatz 4 regelt die Zielvereinbarung und greift die bisherigen Regelungen zur Zielvereinbarung in § 4 der Budgetverordnung auf, die aufgehoben wurde. Satz 3 wird neu eingefügt.

Darin wird geregelt, dass die Pflegekassen in den Fällen, in denen sie das Persönliche Budget nach Absatz 1 Satz 4 allein, also nicht trägerübergreifend, erbringen, mit der Budgetnehmerin oder dem Budgetnehmer keine gesonderte Zielvereinbarung abschließen. Gesonderte Vereinbarungen zur Qualitätssicherung sind in diesen Fällen nicht erforderlich, da nach § 35a des Elften Buches bestimmte Leistungsarten nur in Form von Gutscheinen erbracht werden, die bei nach dem Elften Buch zugelassenen Pflegeeinrichtungen eingelöst werden können. Diese Leistungsanbieter unterliegen bereits den Vorschriften zu Qualitätssicherung und -prüfung des Elften Buches. Je nach der Zusammenstellung der Leistungen könnten auch weitere vorgeschriebene Inhalte der Zielvereinbarung ggf. mit der ansonsten stattfindenden Leistungsgewährung nach dem Elften Buch nicht im Einklang stehen, etwa Vereinbarungen zum Nachweis über die Deckung des festgestellten individuellen

Gelöscht: gem.

Gelöscht: Die Zuständigkeit der Jobcenter für Leistungen zur beruflichen Teilhabe nach § 6 Absatz 3 macht die Ergänzung der Vorschrift bei der Ausführung des Persönlichen Budgets erforderlich.

Gelöscht: Zur Klarstellung

Gelöscht: Regelung

Gelöscht: Damit wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass

Gelöscht: für bestimmte Leistungsarten nur Gutscheine im Rahmen eines

Gelöscht: erbracht

Gelöscht: Dem Teilleistungscharakter

Gelöscht: dienen

Gelöscht: .

Gelöscht: . ... [87]

Die Vorschrift entspricht weitestgehend dem bisherigen § 21a SGB IX (alt). Neu wird geregelt, dass bei Erlass einer Rechtsverordnung zum Persönlichen Budget das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit herzustellen ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Persönliche Budgets auch sowohl nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung als auch der sozialen Pflegeversicherung erbracht werden.

Die Individualisierung von Leistungen macht einen erhöhten Bedarf an Beratung notwendig. Um diesen sicherzustellen, sind die gesetzlichen Voraussetzungen für ein unentgeltliches, allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen offenstehendes Angebot zur Beratung über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe zu schaffen, das nicht an die Voraussetzung einer Beitragspflicht, Mitgliedschaft oder besondere Tatbestandsmerkmale geknüpft ist. Die Einrichtung und Förderung eines niedrigschwelligen Angebotes, das die bestehenden Angebote ergänzt, soll eine unabhängige Beratung und Aufklärung bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen ermöglichen, die weitgehend frei von ökonomischen Interessen und haushaltsrechtlichen Interessen und Kostenverantwortung insbesondere der Leistungsträger und Leistungserbringer sind. Um eine finanzielle Unabhängigkeit sicherzustellen, ist eine Bundesfinanzierung auf der Grundlage einer Förderrichtlinie am besten geeignet, diese Anforderungen zu erfüllen und Interessenskonflikte zu vermeiden. Fachlich ist eine Finanzierung durch den Bund geboten, weil die Konkretisierung eines Leistungsanspruchs einschließlich der Zuordnung zu einem Träger zu dem hier in Rede stehenden Zeitpunkt noch nicht erfolgen kann und diese Aufgabe somit nicht (allein) in der Verantwortung der Leistungsträger liegt. Daher besteht ein erhebliches Interesse des Bundes an der Sicherstellung einheitlicher Angebote und der Umsetzung bundeseinheitlicher Qualitätsanforderungen auf der Grundlage einer Förderrichtlinie, um länderübergreifend gleichwertige Lebensverhältnisse für eine schnelle und zielführende Sachverhaltsaufklärung zu schaffen.

Gelöscht: ist

Gelöscht: von Förderrichtlinien

Zu Absatz 1: Die Position der Leistungsberechtigten/Ratsuchenden gegenüber den Leistungsträgern und Leistungserbringern im sozialrechtlichen Dreieck ist durch ein ergänzendes, allein dem Leistungsberechtigten gegenüber verpflichtetes Unterstützungsangebot zu stärken. Die Beratung soll unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern erfolgen. Da eine von ökonomischen Interessen freie Beratung in der Praxis kaum vorstellbar ist, sollen durch geeignete Offenlegung möglicher finanzieller und organisatorischer Abhängigkeiten der beratenden Institutionen diese transparent gemacht und damit Interessenskonflikten entgegengewirkt werden. Das Angebot muss niedrigschwellig sein und darf als ergänzendes Angebot nicht im Widerspruch zur gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungspflicht der Rehabilitationsträger stehen. Durch das neue Beratungsangebot im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen werden die bereits bestehenden Beratungsverpflichtungen der Rehabilitationsträger ergänzt. Auch wenn die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung überwiegend im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen erfolgen soll, ist eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme des Beratungsangebotes im gesamten Reha- bzw. Teilhabeprozess möglich, sofern im Einzelfall ein entsprechender Bedarf besteht. Dies gilt insbesondere auch für die Teilhabeplanung.

Gelöscht: unabhängig

Die Niedrigschwelligkeit des Beratungsangebots stellt sicher, dass die ratsuchenden Menschen wohnortnah und zeitnah eine barrierefreie Beratung erhalten. Die vielfach erhobene Forderung, einen individuellen Rechtsanspruch auf eine ergänzende unabhängige Beratung vorzusehen, wird dagegen nicht aufgegriffen. Sie hätte zur Folge, dass dem ggf. erforderlichen Antrag auf Leistungen der Teilhabe ein Verwaltungsverfahren zur Entscheidung darüber, ob ein solcher Beratungsanspruch besteht, vorangeschaltet werden müsste. Das Ziel, schnell und unbürokratisch eine Vor-Beratung aufsuchen zu können, wäre verfehlt. Vielmehr ist die ergänzende unabhängige Beratung in einem Umfang vorzusehen, dass im Regelfall eine Beratung zeitnah und ortsnah ermöglicht werden kann

Durch die Verpflichtung der Rehabilitationsträger, über dieses ergänzende Angebot im Rahmen ihrer bereits bestehenden Auskunfts- und Beratungspflichten zu informieren, erhalten die Leistungsberechtigten Kenntnis von dem Angebot der ergänzenden unabhängigen ergänzende Teilhabeberatung. Die Informationspflicht umfasst auch die Auskunft über qualifizierte zugelassene Beratungsdienste in der Nähe des Leistungsberechtigten und bei Bedarf die Vermittlung von Beratungsterminen.

Gelöscht: diesen Anspruch

Gelöscht: ihrem Anspruch auf unabhängige ergänzende Teilhabeberatung.

Zu Absatz 3: Besonderes Augenmerk liegt auf dem sogenannten „Peer Counselling“, der Beratung von Betroffenen für Betroffene. Nach Artikel 26 Absatz 1 UN-BRK treffen die Vertragsstaaten wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage

Gelöscht: zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassender körperlicher, geistiger, sozialer und be-

zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassender körperlicher, geistiger, sozialer und beruflicher Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen kann auch Angebote des „Peer Counselings“ umfassen. Da auch betroffene Angehörige, wie zum Beispiel Eltern behinderter Kinder oder pflegende Angehörige das Beratungsangebot in Anspruch nehmen sollen, wird an dieser Stelle von der Begrifflichkeit „Menschen mit Behinderungen“ abgewichen, welche diese Zielgruppe nicht mit einschließen würde.

Zu Absatz 4: Die Förderung aus Bundesmitteln soll auf der Grundlage einer bundeseinheitlichen Förderrichtlinie erfolgen, welche die Voraussetzungen für eine Zuwendung definiert sowie das Antrags- und Bewilligungsverfahren beschreibt. Die administrative Abwicklung der Förderung aufgrund der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassenen Förderrichtlinie kann einem Dritten übertragen werden. Die Einzelheiten hierzu werden in der Förderrichtlinie geregelt. Durch die vorgesehene Beteiligung der zuständigen obersten Landesbehörden haben die Länder Einfluss auf die Auswahl der zu fördernden Beratungsangebote und können damit dem Entstehen von Doppelstrukturen neben den bereits vorhandenen Angeboten entgegenwirken bzw. auf diesen aufsetzen. Den Ländern obliegt es, durch Einholung einer Stellungnahme der Kommunen (Landkreise und kreisfreie Städte) auch mögliche kommunale Strukturen im Auge zu behalten. Für die Etablierung der Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen als Element vorhandener Strukturen soll die Förderfähigkeit neuer Angebote insbesondere an das Peer-Prinzip (Beratung durch selbst Betroffene) geknüpft werden. Die Quote für Zuwendungen soll neben der Einwohnerzahl auch einen Flächenschlüssel berücksichtigen, um in Flächenländern einen Ausgleich für aufsuchende Angebote zu schaffen. Ein Schutz vor möglicher Überzeichnung ist zu berücksichtigen.

Zu Absatz 5: Die Befristung der Finanzierung erfolgt aus haushaltsrechtlichen Gründen. Über eine Entfristung der Finanzierung ist mit der Vorlage eines Berichts der Bundesregierung an die gesetzgebenden Organe zu entscheiden. Der Bericht soll die Einführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung beschreiben und eine größtmögliche Transparenz über den Einsatz der Fördermittel schaffen. Die Förderung soll die Vorgaben der UN-BRK nach niedrigschwelliger und unabhängiger Beratung bestmöglich umsetzen.

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 62 SGB IX und wurde redaktionell angepasst. Im Rahmen der Unterrichtung nach Absatz 2 Nummer 3 ist eine Übermittlung personenbezogener Daten nicht vorgesehen.

Zu Kapitel 7 (Struktur, Qualitätssicherung, Verträge)

Zu § 36 (Rehabilitationsdienste und -einrichtungen)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen den Absätzen 1 und 2 des bisherigen § 20. Der bisherige Absatz 2a wurde Absatz 3. Der bisherigen Absatz 3 wurde in § 26 Absatz 6 aufgenommen. Der bisherige Absatz 4 wurde zu Absatz 6. Die Texte wurden redaktionell angepasst. Im

Gelöscht: - 244 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr ... [88]

Gelöscht: den Förderrichtlinien

Gelöscht: 61

Gelöscht: Zu Kapitel 7 (Struktur, Qualitätssicherung, Verträge)

Zu Absatz 5: Die Vorschrift betrifft Einrichtungen in denen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen gebildet werden müssen. Zu diesen gehören Werkstätten für behinderte Menschen gem. § 216 Absatz 1 oder Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gem. § 51 Satz 2. Diesen Vertretungen soll die Möglichkeit gegeben werden, die Qualität der Einrichtung und erbrachten Leistungen zu beurteilen. Dies ist ein Beitrag zur Partizipation der Menschen mit Behinderungen, die dadurch qualifiziert an der Gestaltung ihr Lebensumfeldes in Einrichtungen mitgestalten können.

Zu § 38 (Verträge mit Leistungserbringern)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 21 Absatz 1. Die in § 38 Absatz 1 Nummer 6 getroffene Bestimmung dient der Zielsetzung der Gleichstellung der Geschlechter, es soll erreicht werden, dass die Geschlechter entsprechend gleichmäßig als Beschäftigte vertreten sind. Der Begriff „angemessen“ verlangt daher vom Leistungserbringer eine pflichtgemäße Prüfung der Verhältnismäßigkeit in diesem Sinne sowie Berücksichtigung, beispielsweise bei der Anstellung neuer Beschäftigter.

Die bisherigen Regelungen stellen eine Anerkennung von Tariflöhnen durch die Rehabilitationsträgerträger bei Vergütungsverhandlungen nicht sicher. Tarifvertragslöhne dürfen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts jedoch nicht wegen Unwirtschaftlichkeit abgelehnt werden (vgl. BSG Urteil vom 29. Januar 2009 - Az. B 3 P 7/08 R). Die Änderung folgt der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (zuletzt mit Urteil vom 16. Mai 2013, Aktenzeichen B 3 P 2/12 R).

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Gelöscht: -

Gelöscht: Zu Nummer 11b (§ 30)- 341 -
Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Bei den Aufgaben in Absatz 2 handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Anforderungen an Maßnahmen der Rehabilitation und Teilhabe unterliegen fortlaufenden Veränderungen. Flexibilität und entsprechende Anpassungen der Aufgaben müssen daher möglich sein. Der Beobachtung der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger und der Aus- und Bewertung der Zusammenarbeit anhand einer differenzierten Datengrundlage wird im Aufgabenkatalog ein erhebliches Gewicht beigemessen. Hieraus soll die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsschwerpunkte für eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeit entwickeln. Diese müssen im Zusammenhang stehen mit den Zielen nach diesem Buch. Aufgaben können daher sein, die Erstellung von Curricula zur trägerübergreifenden Beratung, Begleitung des Peer-Prinzips in der Rehabilitation, Forschungsvorhaben über die Qualität der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger, Evaluationen zu Fragen des Reha- und Teilhaberechts, die Vorbereitung von Rechtsverordnungen oder Förderrichtlinien sowie zuwendungsrechtlichen Entscheidungen. Sollten für die Erfüllung dieser Aufgaben hoheitliche Befugnisse erforderlich sein, kann die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation hierfür beliehen werden. Als eine wichtige Aufgabe soll die Partizipation behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen nach dem Motto: „Nichts über uns ohne uns“ gestärkt werden. Mehr als bisher ist vorgesehen, Betroffene in die konzeptionelle Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation mit einzubeziehen.

Gelöscht: ... [90]

über die statistischen Landesämter eine Datenerhebung zu Rehabilitanden und Rehabilitationsmaßnahmen bei den Trägern der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge, der Arbeitsförderung, der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben und der Sozialhilfe. Diese Statistik diente vorrangig der Bereitstellung von Daten für die sozialpolitischen Planungen der Sozialleistungsträger und des Staates im Rehabilitationsbereich. Durch das 3. Statistikbereinigungsgesetz vom 19. Dezember 1997 (BGBl. S. 3.158) wurde die Einstellung der Rehabilitationsstatistik ab dem Erhebungsjahr 1996 beschlossen. Die neue gesetzliche Regelung im SGB IX soll die Zusammenarbeit der Träger und das Reha-Leistungsgeschehen transparenter machen und Möglichkeiten der Evaluation und Steuerung eröffnen. Um verfahrenshemmende Divergenzen und Intransparenzen im Rehabilitationsrecht künftig besser zu erkennen, sollen deshalb insbesondere Angaben zu Anzahl der Anträge, Verfahrensdauer, Weiterleitung, Ablehnung und Rechtsbehelfen wie Widerspruch und Klage künftig von allen Rehabilitationsträgern nach einheitlichen Vorgaben erhoben und veröffentlicht werden. Der Bericht ist mithin ein Ausfluss aus dem Demokratie - und Rechtsstaatsprinzip, denn er gibt Einsicht

und Transparenz in hoheitliches Handeln. Aus dem Rechtsstaatsprinzip leitet sich die Verpflichtung der Behörde zum neutralen, objektiven und von Klarheit und Transparenz getragenen Handeln ab. Eine Übermittlung personenbezogener Einzelangaben durch die Rehabilitationsträger an die Spitzenverbände ist für die systematische Aufbereitung und Auswertung nicht erforderlich. Die Rehabilitationsträger übermitteln daher ausschließlich die in Absatz 1 genannten aggregierten Ergebnisse.

Gelöscht: ... [91]

Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 umfassen auch die Anzahl der Weiterleitungen innerhalb der gleichen Trägergruppe.

Gelöscht: Gruppe

Als Beschäftigung im Sinne von Absatz 1 Nummer 16 sind alle renten-, kranken- und sonstige sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu verstehen, die nicht als geringfügige anzusehen sind.

Gelöscht: oder eine selbständige Tätigkeit

Die Gesetzlichen Krankenkassen sind von der Erfassung nach Nummer 7 ausgenommen, soweit das Unterscheidungskriterium „mit und ohne Teilhabeplanung“ erhoben werden soll.

Die Erhebung dieses Unterscheidungsmerkmals würde bei den gesetzlichen Krankenkassen zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand durch erforderliche Programmierungsarbeiten in der IT führen.

Die gesetzlichen Krankenkassen sind darüber hinaus von der Erfassung nach Nummer 16 ausgenommen, weil insoweit eine anonymisierte Datenerhebung aufgrund der besonderen sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben im Krankenversicherungsrecht nach den §§ 284 ff. SGB V zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand führen würde.

Die Vorschrift wurde um die Verpflichtung der Rehabilitationsträger, Daten über Art und Höhe der Förderung der Selbsthilfe über ihre Spitzenverbände zusammenzufassen und in den Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 mit einfließen zu lassen, ergänzt. Dies dient der Transparenz darüber, ob, wie und in welchem Umfang die Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Prävention, Rehabilitation, Früherkennung, Beratung, Behandlung und Bewältigung von Krankheiten und Behinderungen zum Ziel gesetzt haben, von den Rehabilitationsträgern gefördert werden.

Gelöscht: ... [92]

Damit sollten aufeinander abgestimmte Leistungen, ggf. mehrerer Leistungsträger und Fachdisziplinen, aus einer Hand unbürokratisch und schnell zur Verfügung gestellt werden und so eine bessere Förderung von Kindern mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Kinder ermöglichen. Ein bedeutendes Ziel des Gesetzgebers war es, die Heterogenität des Leistungsgeschehens zu minimieren und in allen Bundesländern die Voraussetzungen für eine interdisziplinäre Leistungserbringung zu schaffen. Es entsprach dem allgemeinen Verständnis aller Beteiligten, dass eine dem fachlichen Standard angepasste Förderung die Entwicklung im frühen Kindesalter verbessert und damit langfristig Kosten im Sozialleistungsgeschehen reduziert. Die pädagogische und medizinisch-therapeutische Fachwelt begrüßte die damalige neue Regelung im SGB IX.

Gelöscht: behinderter

Gelöscht: Leistungsgeschehens

Die aktuellen Änderungen schließen an die Zielsetzungen des Gesetzgebers aus 2001 unmittelbar an. Teilweise seit Jahrzehnten gewachsene und bewährte Strukturen der Frühförderung sollen aber nicht gefährdet werden. Die Änderungen im Gesetzestext beschreiben die Inhalte der Komplexleistung und ermöglichen den Ländern spezifische Regelungen vorzunehmen. Für konkretisierende Regelungen sollen verbindliche Landesrahmenvereinbarungen sorgen, bei deren Erstellung die bisherigen Qualitätsanforderungen berücksichtigt werden.

Zu Absatz 1: Im Sinne einer klaren Definition der Komplexleistung wird der bisherige § 30 Absatz 1 Satz 2 SGB IX in den neuen Absatz 3 verschoben.

Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen bei Familien mit Migrationshintergrund kultursensibel und, falls erforderlich, unter Zuhilfenahme mehrsprachiger Behandler und/oder Sprachermittler durchgeführt werden.

Zu Absatz 2: Neben den Interdisziplinären Frühförderstellen haben sich in den Bundesländern weitere Einrichtungen etabliert, die eine Komplexleistung Frühförderung anbieten und durch Landesrahmenvereinbarungen oder Landesrecht zur Leistungserbringung zugelassen wurden. Die Änderung greift die bestehende Praxis auf. Sie weist ein vergleichbares interdisziplinäres Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum für die Erbringung der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung als unverzichtbares Qualitätssicherungsmerkmal aus. Die Merkmale der Interdisziplinarität werden in der Frühförderungsverordnung (FrühV) aufgegriffen.

Zu Absatz 3: Bisher wird die Komplexleistung im Gesetz und auch in der Gesetzesbegründung nicht ausreichend definiert. Durch die Verschiebung von Absatz 1 Satz 2 erfolgt an dieser Stelle die Definition der Voraussetzungen einer Komplexleistung. Diese Begriffsklärung der „Komplexleistung Frühförderung“ entspricht der im Gemeinsamen Rundschreiben BMAS/BMG (2009) getroffenen Klarstellung und wurde in der Praxis als zutreffend, aber für die praktische Umsetzung nicht ausreichend beurteilt. Es war daher erforderlich, den Charakter der Komplexleistung Frühförderung, die sich eben nicht in der Addition der Leistungspflichten erschöpft, gesetzlich festzuschreiben. Hierzu gehören unausweichlich die sogenannten Korridorleistungen, durch die Interdisziplinarität ermöglicht und der Lebensweltbezug der Frühförderung gestärkt wird. Als Korridorleistungen sind insbesondere die interne und externe Koordination zur Leistungserbringung, die Vor- und Nachbereitungszeiten und Dokumentation zu verstehen. Die anhaltenden praktischen Schwierigkeiten ergeben sich aus der Abgrenzung, welche konkreten Inhalte der Komplexleistung in welchem Umfang in die Verantwortung welches Leistungssystems fallen. Näheres zu diesen Leistungen wird in § 6a der FrühV geregelt.

Zu Absatz 4 und 6: Die konkrete Ausgestaltung der Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung in den fachübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen (i. d. R. sozialpädiatrische Zentren und interdisziplinäre Frühförderstellen) wurde weitestgehend auf die Ebene der Länder delegiert. Damit soll sichergestellt werden, dass einheitliche Mindeststandards zu Strukturen und Prozessen bei der Leistungserbringung bestimmt werden können. Interdisziplinäre Frühförderstellen sind familien- und wohnortnahe Dienste und Einrichtungen, die der Früherkennung, Behandlung und Förderung von Kindern dienen, um in interdisziplinärer Zusammenarbeit von qualifizierten medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Fachkräften eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. Es gilt die Definition aus § 3 FrühV

Gelöscht: die Interdisziplinarität

Gelöscht: . ... [93]

Gelöscht: ist

Gelöscht: Sozialpädiatrische

Gelöscht: Interdisziplinäre

Gelöscht: können. Interdisziplinären

Gelöscht: der Frühförderungsverordnung

vom 24. Juni 2003 entsprechend. Gleichen Status wie die interdisziplinären Frühförderstellen erhalten gemäß der Änderung in Absatz 2 nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdizipl inären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum. Hinsichtlich der Konkretisierung der sozialpädiatrischen Zentren wird auf § 119 Absatz 1 in Verbindung mit § 43a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur ambulanten sozialpädiatrischen Behandlung von Kindern sowie auf § 4 FrühV verwiesen.

Gelöscht: andere

Gelöscht: Landesrecht unter Sicherstellung der Interdisziplinarität

Gelöscht: Einrichtungen. Hinsichtlich

Gelöscht: Sozialpädiatrischen

Gelöscht: Frühförderungsverordnung

Landesrahmenvereinbarungen sollen die Erstellung eines Datenschutzkonzeptes und die Beteiligung der Landesbeauftragten für den Datenschutz vorsehen.

Zu Absatz 5: Die Änderung der Quotierung bei der Vereinbarung einer Kostenpauschale erfolgte u.a. auf der Grundlage der durch die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Untersuchung „Strukturelle und finanzielle Hindernisse bei der Umsetzung der interdisziplinären Frühförderung“ des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e. V. vom März 2012. Nach landesspezifischen Erkenntnissen und Erfahrungswerten ist der Kostenanteil des für die heilpädagogischen Leistungen (§ 6 FrühV) zuständigen Trägers mit bis zu 65 Prozent für die in interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) oder in nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum erbrachten Komplexleistungen praxisnah beschrieben. Der bisher in § 9 Absatz 3 FrühV festgelegte Anteil in Höhe von bis zu 80 Prozent entspricht nicht den Erfahrungswerten der Praxis.

Gelöscht: der

Der Kostenanteil für die heilpädagogischen Leistungen in den sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) in Höhe von bis zu 20 Prozent entspricht geltendem Recht und wurde aus § 9 Absatz 3 FrühV unverändert übernommen.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Gelöscht: Sozialpädiatrischen

Gelöscht: der

Die Vorschrift entspricht weitestgehend dem bisherigen § 32. Die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird künftig im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit ausgeübt. Mit der Einvernehmensregelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Leistungen der Früherkennung und Frühförderung sowie Hilfsmittel auch von der Gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden. Geändert wurde Satz 1 Nummer 1. Die Änderung ergibt sich aus den geänderten Regelungsinhalten der Frühförderungsverordnung (FrühV).

Gelöscht: Geändert

Zu Absatz 9: Leistungen der Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nach den Bestimmungen der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) erbracht. Die KfzHV beruht ursprünglich auf der Verordnungsermächtigung nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation Um diese Rechtsverordnung fortschreiben zu können, bedarf es einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im SGB IX.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 251 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr
... [94]

Die Menschen mit Behinderungen sind nach § 220 Absatz 2 SGB IX im Arbeitsbereich der Werkstätten zu beschäftigen, solange die Aufnahmevoraussetzungen (§ 220 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 219 Absatz 2 SGB IX) vorliegen. Absatz 1 Satz 3 stellt nun klar, dass die Leistungen zur Beschäftigung längstens bis zum Ablauf des Monats erbracht werden, in dem das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderliche Lebensalter vollendet wird und damit - wie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt - endet, weil der spezifische Zweck der Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Erreichen der Ruhestandsgrenze entfällt. Abgestellt wird auf die Regelaltersrente, §§ 35 und 235 des Sechsten Buches. In der Praxis der Träger der Eingliederungshilfe wird heute bereits so verfahren. In der Praxis ermöglichen die Träger der Eingliederungshilfe heute bei Menschen mit Behinderungen, die vorzeitig eine Altersrente beziehen, dass das Beschäftigungsverhältnis in der Werkstatt fortgesetzt werden kann, insbesondere wenn der Mensch mit Behinderungen an den Beschäftigungsangeboten der Werkstatt noch sinnvoll teilhaben kann, längstens jedoch bis zum Erreichen der rentenversicherungsrechtlichen Regelaltersgrenze. Dies soll auch künftig weiterhin möglich sein. Deshalb wird in Satz 3 auf die Regelaltersgrenze abgestellt.

Gelöscht: ... [95]

Nach Absatz 2 gelten für einen anderen Leistungsanbieter grundsätzlich dieselben Vorschriften, die auch an die Werkstätten für behinderte Menschen gerichtet sind. Dazu zählt insbesondere die Zielsetzung des § 56. Absatz 2 enthält in einer abschließenden Aufzählung Anforderungen an Werkstätten für behinderte Menschen, die ein anderer Leistungserbringer nicht erfüllen muss. Dazu gehören förmliche Anerkennung, Mindestplatzzahl von 120 Plätzen (§ 7 Absatz 1 Werkstättenverordnung) sowie die Anforderungen an die räumliche und sächliche Ausstattung (§ 8 Werkstättenverordnung). Damit sollen auch kleinere Leistungsanbieter sowie solche, die Maßnahmen der beruflichen Bildung oder eine Beschäftigung nicht in eigenen Räumlichkeiten anbieten, sondern solche Maßnahmen auf Plätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes in der Form von „ausgelagerten Bildungs- und Arbeitsplätzen“ durchführen, als andere Leistungsanbieter nicht ausgeschlossen sein. Ein anderer Leistungsanbieter hat schließlich anders als eine Werkstatt für behinderte Menschen keine Aufnahmeverpflichtung gegenüber dem Menschen mit Behinderungen. Er muss auch nicht alle Leistungen, also Leistungen zur beruflichen Bildung und Leistungen zur Beschäftigung anbieten. Ist ein Träger der Eingliederungshilfe zuständiger Leistungsträger, ist der andere Leistungsanbieter Leistungserbringer im Sinne von Kapitel 8 des 2. Teils des Gesetzes. Vor Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit dem anderen

Gelöscht: Qualitätsanforderungen

Gelöscht: Halbsatz

Leistungsanbieter vergewissert sich der Träger der Eingliederungshilfe, dass der andere Leistungsanbieter den an ihn nach § 60 zu stellenden Qualitätsanforderungen gerecht wird.

Zu § 61 (Budget für Arbeit)

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 253 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Absatz 1 bestimmt als Voraussetzung, dass es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung handeln muss. Damit wird sichergestellt, dass der Mensch mit Behinderungen seinen Lebensunterhalt oder zumindest einen Großteil davon durch Einkommen bestreiten kann. Sozialversicherungspflicht besteht in der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Sozialen Pflegeversicherung. Versicherungsfreiheit dagegen besteht in der Arbeitslosenversicherung nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 des Dritten Buches. Danach sind Personen versicherungsfrei, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd nicht mehr verfügbar sind, von dem Zeitpunkt an, an dem der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt hat. Da das Budget für Arbeit einen Personenkreis umfasst, der dem Grunde nach dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen voller Erwerbsminderung nicht zur Verfügung steht, liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung in der Arbeitslosenversicherung vor.

Da im Übrigen geregelt ist, dass beim Scheitern des Arbeitsverhältnisses ein Aufnahmeanspruch in die Werkstatt für behinderte Menschen besteht, ist der Mensch mit Behinderungen auch nicht auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung angewiesen.

Absatz 2 regelt den Umfang des Budgets für Arbeit im Einzelnen. Zum Budget für Arbeit gehört in erster Linie ein Lohn kostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Minderleistung. Dabei wird es sich in der Regel um einen dauerhaften Lohnkostenzuschuss handeln, der den Unterschiedsbetrag zwischen dem tariflich oder ortsüblich gezahlten Arbeitsentgelt und dem der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des voll erwerbsgeminderten Menschen mit Behinderungen entsprechenden Arbeitsentgelt ausgleichen soll. Der Lohnkostenzuschuss ist auf eine Höhe von bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, im Übrigen auf einen Beitrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches (1.162 Euro im Jahr 2016) begrenzt. Die Höhe des Lohnkostenzuschusses ist grundsätzlich abhängig von der Höhe des gezahlten Arbeitsentgeltes und damit für den Arbeitgeber überschaubar. Durch die Begrenzung auf einen Betrag in Höhe von 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße ist gewährleistet, dass der Lohnkostenzuschuss in der Regel nicht höher ist als die dem Leistungsträger bei Beschäftigung in einer Werkstatt entstandenen Aufwendungen. Der Lohnkostenzuschuss ist von dem für die Leistung zuständigen Leistungsträger unmittelbar an den Arbeitgeber auszuzahlen. Darüber hinaus wird der Mensch mit Behinderungen eine möglicherweise dauerhafte persönliche Unterstützung benötigen, um die Tätigkeit ausüben zu können. Auch die hierfür erforderlichen finanziellen Aufwendungen, etwa für eine Arbeitsassistenz oder einen Job-Coach, gehören zu den Leistungen im Rahmen des Budgets für Arbeit. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls. Danach können Leistungen auch zeitlich begrenzt und degressiv ausgestaltet werden. Satz 4 ermöglicht es den Ländern, durch Landesrecht auch einen von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach Satz 2 nach oben abweichenden Betrag für den Lohnkostenzuschuss festzulegen.

Entsprechend dem im Beihilferecht der Europäischen Union (Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 1. Juli 2014 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag) festgelegten Grundsatz eines generellen Förderausschlusses in bestimmten Fällen bestimmt Absatz 3 auch für das Budget für Arbeit, dass ein Lohnkostenzuschuss ausgeschlossen ist, wenn die Beschäftigung des Menschen mit Behinderungen ursächlich ist für die Entlassung eines anderen Mitarbeiters.

Gelöscht: ... [96]

Gelöscht: , zweiter Halbsatz

Gelöscht: Abschnitt 9,

Gelöscht: 41

Gelöscht: 800/2008

Gelöscht: 6. August 2008

Mit Absatz 4 wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, Unterstützungsleistungen, so die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz, gemeinsam in Anspruch zu nehmen. Damit wird ermöglicht, dass mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam etwa die Fachdienste zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben in Anspruch nehmen können. Damit werden auch die Arbeitgeber entlastet, die mehrere Menschen mit Behinderungen beschäftigen, weil ansonsten gegebenenfalls mehrere Unterstützer im Betrieb anwesend wären.

Der Mensch mit Behinderungen hat nach Absatz 1 künftig ein Wahlrecht, bei welchem Anbieter er die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen möchte. In Betracht kommt wie bisher die Werkstatt für behinderte Menschen, in deren Einzugsgebiet der Mensch mit Behinderungen seinen Wohnsitz hat. Der Mensch mit Behinderungen kann auch einzelne Module bei unterschiedlichen Anbietern wählen, etwa Leistungen der beruflichen Bildung in der Werkstatt und Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter und umgekehrt. Ein Wahlrecht, neben Leistungen nach den §§ 57, 58 zur gleichen Zeit Leistungen oder Teilleistungen in der Form des Budgets für Arbeit in Anspruch zu nehmen, besteht nicht. Mit der Aufnahme einer Beschäftigung bei einem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber endet das andere Rechtsverhältnis.

Die Regelung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem bisherigen § 45 SGB IX. Redaktionell wird der bisherige Absatz 8 zum neuen Absatz 7. Der bisherige Absatz 7 wurde bereits in der Vergangenheit (durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 5.8.2010) aufgehoben. Die Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe erbringen Leistungen zur Rehabilitation nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5. Ergänzende Leistungen, wie lebensunterhaltsichernde Leistungen fallen daher nicht in ihren Leistungskatalog. Hilfe zum Lebensunterhalt bestimmen sich nach den Vorschriften des Zwölften Buches - Sozialgesetzbuch.

Gelöscht: - 355 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: poolen

Gelöscht: ... [97]

	3.865,32 Euro
	3.903,09 Euro

	2.328,18 Euro
Geteilt durch 30 Tage Kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt	77,61 Euro

Gelöscht: Geteilt durch 30 Tage .
77,61 Euro
... [98]

Gelöscht: - 357 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: .

Gelöscht: .

Gelöscht: 2328

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens wird in Anlehnung an § 152 SGB III eine fiktive Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde gelegt, die das Bemessungsentgelt abhängig von Qualifikation und dem entsprechenden Prozentsatz der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) bestimmt.

Gelöscht: Absatz 1

Die Vorschrift entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem bisherigen § 53 SGB IX. Mit der Neugliederung von Absatz 1 Nummern 1 bis 4 werden Änderungen vorgenommen, die aus redaktionellen und systematischen Gründen erforderlich sind, die jedoch zu keinen materiellen Folgewirkungen führen.

Gelöscht: ... [99]

Leistungen zur Teilhabe an Bildung wird als eigenes Kapitel in das Gesetz aufgenommen, um den hohen Stellenwert herauszustellen, der der Bildung im Sinne des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zukommt. Die Umsetzung inklusiver Bildung ist eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und bildet eine wesentliche Grundlage für eine inklusive Gesellschaft.

Gelöscht: “

Gelöscht: - 361 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Mit der Aufnahme einer neuen Leistungsgruppe „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Rehabilitationsträger der gesetzlichen Unfallversicherung in ihrer Zuständigkeit für den Versicherungsschutz von Kindern in Tageseinrichtungen, Schülern und Schülerinnen sowie Studierenden, der Kriegsopferversorgung und -fürsorge, der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe (Träger der Sozialhilfe nach bisherigen Recht) bereits heute eine Vielzahl von Leistungen erbringen, die auch den Zugang zur Teilhabe an Bildung von Menschen mit Behinderungen unterstützt. Zum Ausgleich des behinderungsbedingten Mehrbedarfs können dem Lernenden kommunikative, technische oder andere Hilfsmittel gewährt werden. Diese individuellen Hilfen werden bisher allerdings allein den Leistungsgruppen Teilhabe am Arbeitsleben oder Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zugeordnet. Um transparent zu machen, dass mit diesen Leistungen zugleich der Zugang zu Bildung unterstützt wird, nicht aber Bildungsangebote finanziert werden, wird die Leistungsgruppe „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ neu in das Gesetz aufgenommen. Unterstützende Leistungen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Leistungen, die zur Aufsuchung des Lernortes und/oder zur Teilnahme an der Vermittlung von Bildungsinhalten notwendig sind. Es handelt sich um eine Klarstellung, die das Leitungsspektrum der Rehabilitationsträger zutreffend abbilden soll. Die Regelung begründet keine Leistungsausweitung. Leistungsansprüche folgen wie bisher allein aus den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen. Dies sind nach geltender Rechtslage u.a. für Rehabilitationsträger der gesetzliche Unfallversicherung das SGB VII (insbesondere § 35 Absatz 2), für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe das SGB VIII (vgl. § 35a Absatz 1, 4 in Verbindung mit § 54SGB XII) und für Träger der Eingliederungshilfe das SGB XII (§ 54). Die leistungsrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen sind wie bisher in den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen geregelt und werden durch diese Vorschrift nicht berührt. Der Leistungstatbestand „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ wird in diesem Gesetzentwurf ausdrücklich für die Träger der Eingliederungshilfe geregelt und im Vergleich zur geltenden Rechtslage ausgeweitet, vgl. § 112 des Gesetzentwurfs. Mit der Regelung des Absatzes 2 Satz 2 wird sichergestellt, dass Teilhabeansprüche nach dem Siebten Buch, insbesondere auf die Zahlung von Übergangsgeld (z.B. bei Studierenden, die studienbegleitend beschäftigt sind), durch die neue Klassifikation als Teilhabe an Bildung für die Menschen mit Behinderung weiter gewährleistet sind.

Gelöscht: Leistungsansprüche folgen wie bisher allein aus den für die

Zu Kapitel 13 (Soziale Teilhabe)

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 258 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr
... [100]

Mit dem SGB IX im Jahre 2001 wurden aus dem BSHG die „Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft“, die „Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung“, die „heilpädagogische Maßnahmen für Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter“ sowie einzelne, in der Eingliederungshilfe-Verordnung konkretisierte Leistungen in das SGB IX übernommen und dort in einem eigenständigen Kapitel „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ (§§ 55 ff.) mit offenem Leistungskatalog zusammengefasst. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Leistungstatbeständen wurde insbesondere die „Hilfe zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten“ in den Leistungskatalog aufgenommen. Ausweislich der amtlichen Begründung sollte damit eine eindeutige Rechtsgrundlage für Hilfen zur Verselbständigung in betreuten Wohnmöglichkeiten geschaffen werden, die die bis dahin herangezogene Rechtsgrundlage „Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft“ konkretisierte. Der Leistungskatalog gilt für alle Rehabilitationsträger, die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbringen. Seit dem SGB IX ist, obwohl begrifflich nicht genannt, von „Sozialer Teilhabe“ die Rede.

Gelöscht: ... [101]

Absatz 1 nimmt zur Herstellung von Rechtsklarheit eine eindeutige Begriffsdefinition von Sozialer Teilhabe und eine Abgrenzung der Leistungen der sozialen Teilhabe von anderen Leistungen vor. Der Vorrang der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entspricht der geltende Regelung des § 55 Absatz 1 SGB IX. Der Vorrang gilt sachlogisch ebenso für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Ziel der Leistungen ist eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung sowohl im eigenen Wohnraum als auch im Sozialraum. Die Begrifflichkeit des eigenen Wohnraums bezeichnet die Wohnung des Leistungsberechtigten in Abgrenzung zu den Wohnungen anderer Personen, die dem Sozialraum zuzuordnen sind.

Mit dem neuen Leistungstatbestand wird zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in der Sozialen Teilhabe der Begriff der Assistenzleistungen eingeführt. Die Assistenzleistungen dienen dem Ziel der selbstbestimmten Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung. Dabei reicht es aus, dass dieses Ziel längerfristig erreicht werden kann. Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung umfassen. Hierzu gehören insbesondere die Bereiche einer eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum bis hin zu den Bereichen Freizeitgestaltung wie beispielsweise Sport, kulturelles Leben und Gestaltung von Beziehungen zu Mitmenschen. In die Leistungen fließen auch die bisherigen Leistungen der nachgehenden Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB XII ein. Assistenzleistungen können auch als Assistenz im Rahmen des Persönlichen Budgets nach § 29 erbracht werden.

Gelöscht: eigenständigen

Gelöscht: Kultur

Nicht damit verbunden sind neue Leistungen. Die entsprechenden Leistungen werden derzeit über andere Leistungstatbestände wie insbesondere den bisherigen § 55 Absatz 2 Nummer 6 (Hilfe zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, siehe z.B. LSG Baden-Württemberg vom 30.08.2012, AZ L7 SO 1525/10)) und Nummer 7 (Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, siehe z.B. BSG vom 25.08.2011, AZ B8 SO 7/10 R) oder im Rahmen des offenen Leistungskataloges gewährt.

Gelöscht: . ... [102]

Zu Absatz 1: Die Leistungen für Assistenz werden zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht. Satz 2 konkretisiert die Leistungen für Assistenz. Es geht um die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Dazu gehört auch die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Zu Absatz 2: Bei der Gestaltung der Leistungen sind die Wünsche der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen, soweit sie angemessen sind. In diesem Rahmen kann die leistungsberechtigte Person entscheiden über den Leistungsanbieter sowie in Absprache mit ihm über die Person des Assistenten oder der Assistentin, über Art, Zeiten, Ort und Ablauf der

Assistenzleistungen. Soweit für Assistenzleistungen nach der Nummer 1 eine pauschale Geldleistung in Anspruch genommen wird, können die Leistungsberechtigten auch Personen mit der Assistenz beauftragen, mit denen keine Vereinbarung besteht.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass Assistenzleistungen eine große Spannbreite mit unterschiedlichen individuellen Zielsetzungen aufweisen können. Damit einhergehen auch Unterschiede in der konkreten Ausführung der Leistungen. Grundsätzlich kann jede Aufgabe bzw. Handlung als Assistenzleistung von einer Assistenzkraft vollständig oder teilweise übernommen werden. Entsprechende Assistenzleistungen können beispielsweise die Erledigung des Haushalts sowie die Hilfe bei der Überwindung von Barrieren beim Einstieg in Bus oder Bahn oder bei der Bedienung von Ticketschaltern sein. Denkbar ist aber auch, dass vor, während oder nach der Übernahme von Aufgaben und Handlungen neben einer Motivation auch eine Anleitung und Begleitung durch die Assistenzkraft erforderlich ist. Dies berücksichtigt der neue Leistungstatbestand, indem pädagogische und psychosoziale Leistungen mit einbezogen werden.

Diese Assistenzleistungen sollen insbesondere die Selbstbestimmung, Selbstverantwortlichkeit, Selbständigkeit und soziale Verantwortung des Menschen mit Behinderungen stärken. Entsprechende qualifizierte Assistenzleistungen können beispielsweise die Beratung und Anleitung zur Lebensgestaltung und Planung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen sowie der Gestaltung der Partnerschaft sein. Die Regelung trägt dieser Bandbreite Rechnung, indem sie in Absatz 1 eine entsprechende Differenzierung in qualitativer Hinsicht bei den Assistenzleistungen vornimmt. Dabei reicht es aus, dass die angestrebten Ziele in weiter Ferne erreichbar sind.

Die Anforderungen an die Assistenzkräfte sind im Leistungserbringungsrecht geregelt. Sie müssen unter anderem über die Fähigkeit zur Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein. Hierdurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedarfe aller Leistungsberechtigten unabhängig von der der Behinderung gedeckt werden können und beispielsweise auch blinde, taube oder taubblinde Menschen eine für sie geeignete Assistenzkraft erhalten.

Gelöscht: Zu

Die Leistungen zur Assistenz können auch im Zusammenhang mit anderen Leistungen zur Sozialen Teilhabe erbracht werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn bei einer Beförderung mit dem Beförderungsdienst nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 eine Begleitung erforderlich ist oder der Leistungsberechtigte am Ankunftsort auf eine Assistenz angewiesen ist.

Gelöscht: 2:

Für die qualifizierte Assistenz wird geregelt, dass diese von einer Fachkraft zu erbringen ist. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich bei der qualifizierten Assistenz insbesondere um pädagogische und psychosoziale Fachleistungen handelt. Diese qualifizierte Assistenz erfordert, dass mit dem Menschen alltägliche Situationen und Handlungen gemeinsam geplant, besprochen, geübt und reflektiert werden. Es werden Gelegenheiten geschaffen, etwas zu lernen, die Menschen sollen angeregt werden, Handlungen selbständig zu übernehmen. Zur qualifizierten Assistenz gehören beispielsweise die psychosoziale Beratung und Anleitung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen, bei der Gestaltung einer Partnerschaft, bei der Planung der Freizeitgestaltung oder bei der Ernährung. Es geht beispielsweise um die Frage, wie man sich gegenüber

Gelöscht: bestimmt Absatz 2

Bei der Gestaltung der Leistungen sind nach § 102 die Wünsche der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen, soweit sie angemessen sind. In diesem Rahmen kann die leistungsberechtigte Person entscheiden über den Leistungsanbieter sowie in Absprache mit ihm über die Person des Assistenten oder der Assistentin, über Art, Zeiten, Ort und Ablauf der Assistenzleistungen. Soweit für Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 eine pauschale Geldleistung in Anspruch genommen wird, können die Leistungsberechtigten auch Personen mit der Assistenz beauftragen, mit denen keine Vereinbarung besteht.

Gelöscht: ... [103]

Damit eine Person, die Assistenzleistungen erbringt, gegebenenfalls beurteilen kann, ob und wann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wegen einer Kindeswohlgefährdung informiert werden muss, kann das Angebot zur Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe angenommen werden. Dieses Angebot ist Inhalt der Verträge mit Leistungserbringern nach § 38 Absatz 1 Nummer 1.

Mit der neuen Regelung des Absatzes 5 werden auch Menschen mit Behinderungen dabei unterstützt, ein Ehrenamt auszuüben. Satz 1 regelt, dass Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung grundsätzlich zu erstatten sind. Dies soll jedoch vorrangig durch Personen aus dem familiären, freundschaftlichen und nachbarschaftlichen Umfeld oder durch Personen, die in einer ähnlichen persönlichen Beziehung zu dem Leistungsberechtigten stehen. Hierunter fallen beispielsweise Personen im gleichen Sportverein, die den Leistungsberechtigten mit zum Sport nehmen oder Chormitglieder, die ihn mit zur Chorprobe nehmen. Ist eine Unterstützung durch diese Personen nicht leistbar, kann die notwendige Unterstützung auch durch eine Assistenzkraft erbracht werden.

in Bedarfsfällen Sozialleistungen in angemessenem Umfang zu dessen Unterstützung bereitgestellt werden, ohne dabei die Ausübung eines Ehrenamts mit einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Bewältigung des Alltags gleichzusetzen.

Menschen mit insbesondere seelischen Behinderungen benötigen oftmals Sicherheit und Halt, ständig jemanden erreichen zu können, ohne dass ein konkreter Anlass besteht. Dem trägt die Regelung des Absatzes 7 Rechnung. Diese sogenannten Hintergrundleistungen umfassen insbesondere Rufbereitschaft, in deren Rahmen sicher gestellt ist, dass Menschen mit Behinderungen in krisenhaft erlebten Situationen die Möglichkeit haben, sich telefonisch Rat zu holen. Die Hintergrundbereitschaft kann aber auch so weit gehen, dass bei entsprechendem Bedarf über einen Anruf signalisiert wird, dass die leistungsberechtigte Person einen persönlichen Ansprechpartner zur Krisenbewältigung benötigt.

Absatz 2 greift die seit langem bestehende Forderung insbesondere der Länder (BR-Drs. 205/03) und Leistungsträger nach einer klaren Abgrenzung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation und heilpädagogischen Leistungen auf. Dem wird mit einer Konkretisierung der heilpädagogischen Leistungen Rechnung getragen. Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönl ichkeit beitragen einschließlich der jeweils nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit sie nicht unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden. Werden die entsprechenden Leistungen in sozialpädiatrischen Zentren und in interdisziplinären Förderstellen neben den medizinischen Leistungen erbracht, sind sie den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zuzuordnen. Die Leistungen können auch von Heilpädagogen erbracht werden.

Absatz 3 entspricht dem geltenden Recht. Heilpädagogische Leistungen können als Einzelleistungen erbracht werden, sie können aber auch Bestandteil der übergreifenden Komplexleistung nach § 46 sein. Satz 2 stellt klar, dass die Frühförderungsverordnung Anwendung findet. Satz 3 übernimmt inhaltsgleich § 56 Absatz 2 letzter Halbsatz SGB IX.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Leistungen auch zum Erhalt dieser Kenntnisse und Fähigkeiten gewährt werden.

Gelöscht: Dem tragen die Ausdifferenzierungen beim Umfang der in Betracht kommenden Assistenzleistungen Rechnung.

Gelöscht: 6

Gelöscht: verdeutlicht in Anlehnung an den Gedanken des bisherigen § 56 Absatz 2 SGB IX, dass

Gelöscht: sind

Die Regelung überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 57 SGB IX zur Förderung der Verständigung aus besonderem Anlass. Soweit es um die Bewältigung des Alltags geht, kommen Leistungen zur Assistenz nach § 78 in Betracht. Neben einer sprachlichen Anpassung wird die bisherige Regelung auch konkretisiert, indem wesentliche Hilfen benannt werden. Dies sind Gebärdensprachdolmetscher, die mit Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden unterstützen können, und andere geeignete Kommunikationshilfen. Was andere Kommunikationshilfen sind, ergibt sich aus der Kommunikationshilfen-Verordnung. Hierzu gehören insbesondere auch Lormen und taktil wahrnehmbares Gebärden. Die Hilfe kann aber auch anderweitig erfolgen wie beispielsweise durch sonstige geeignete Personen.

Gelöscht: 55 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit dem bisherigen §

Gelöscht: sie

An die Leistungen für ein Kraftfahrzeug sind zusätzliche Anforderungen zu stellen. Mit der Voraussetzung, dass der Leistungsberechtigte das Kraftfahrzeug selber führen kann oder gewährleistet ist, dass ein Dritter es für ihn führt, wird ein Gleichklang zu den entsprechenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung geschaffen. Die weiteren Voraussetzungen tragen Wirtschaftlichkeitsaspekten Rechnung.

Gelöscht: . ... [104]

Die Vorschrift entspricht in Absatz 1 dem bisherigen § 64 SGB IX. In Absatz 2 Satz 1 erfolgte eine Anpassung auf der Grundlage von § 217a SGB V bezüglich des Vorschlagsrechts für die Mitglieder des Beirats aus dem Kreis der gesetzlichen Krankenversicherung redaktionell auf den Spitzenverband Bund der Krankenkassen anstelle der Spitzenverbände der Krankenkassen.

Gelöscht: Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 64 SGB IX.

Die bisherige Regelung des § 66 SGB IX sah eine einmalige Berichtspflicht zum 31. Dezember 2004 vor. Der Teilhabebericht wurde bisher gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 25.06.1982 zu Nummer II.1 Buchstabe b der Beschlussempfehlung auf Drs. 9/1753 und Beschluss vom 30.11.2006 zu Nummer II der Beschlussempfehlung auf Drs. 16/2850 erstattet. Der Bericht soll künftig in jeder Legislaturperiode, mindestens jedoch alle vier Jahre erstattet werden. Mit der Einführung einer einheitlichen und umfassenden Informationssammlung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen werden die Vorgaben nach Artikel 31 UN- Behindertenrechtskonvention erfüllt. Die Querschnittsthemen der Berichterstattung leiten sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ab und wurden im Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention definiert. Eine valide Bewertung staatlicher Maßnahmen und der Leistungen der Rehabilitationsträger konnte bisher wegen unzureichender Datenlage nicht erfolgen.

Gelöscht: bedrohten

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 67 SGB IX.

Zu Teil 2

Gelöscht: ... [105]

Gelöscht: - 5 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:50 Uhr

Die Leistungstatbestände werden zur Erhöhung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit konkreter beschrieben bzw. neu definiert, soweit dies erforderlich ist, um eine umfassende Bedarfsdeckung bei der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe zu gewährleisten. Zusätzlich werden auch bisher unbenannte Leistungen, die durch die Praxis ausgefüllt wurden, in den Leistungskatalog aufgenommen. Eine Leistungsausweitung findet dadurch jedoch nicht statt.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 265 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Die Bedeutung der Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Vergleich zur Medizinischen Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben hat seit Inkrafttreten des BSHG kontinuierlich zugenommen. Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen als steuerfinanzierte Fürsorgeleistung hat rechtssystematisch die Funktion eines untersten Netzes für Menschen mit Behinderungen. In den Bereichen medizinische Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben sind die vorrangigen Sozialversicherungssysteme ausgebaut worden mit der Folge, dass diese Leistungen innerhalb der Eingliederungshilfe relativ an Bedeutung verloren haben. Anders verhält es sich jedoch bei der Sozialen Teilhabe; für diese ist die Eingliederungshilfe weiter in den meisten Fällen (Ausnahmen: gesetzliche Unfallversicherung, Jugendhilfe und Kriegsopferfürsorge) das einzige Leistungssystem. Dies spiegelt sich auch in den Leistungsausgaben wider.

Gelöscht: Medizinische

Die personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe erfordert zwingend eine optimierte Gesamtplanung. Sie ist Grundlage einer bedarfsdeckenden Leistungserbringung.

Die Regelungen zur Gesamtplanung knüpfen an die Regelungen zur Teilhabeplanung in Teil 1 an und normieren die für die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen notwendigen Spezifika. Der Mensch mit Behinderung wird in das Verfahren aktiv einbezogen und sein Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt.

Gelöscht: ... [106]

Mit der gesetzlichen Neuordnung des Fürsorgerechts im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes im Jahre 1962 umfasste die Sozialhilfe die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und die „Hilfe in besonderen Lebenslagen“. Tragende Grundsätze des BSHG waren das Individualisierungsprinzip sowie das Bedarfsdeckungsprinzip. Unter der Bezeichnung „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ waren alle damals gesetzlich geregelten und in der Praxis entwickelten Fürsorgeleistungen, die nicht zum notwendigen Lebensunterhalt gehörten, zusammengefasst. Zu ihnen gehörte auch die Hilfeart „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 267 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 268 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Zu den Absätzen 2 bis 5: Die Leistungen der Eingliederungshilfe differenzieren sich in Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, den Leistungen Teilhabe an Bildung und den Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Die Absätze 2

Gelöscht: Medizinischen

Absatz 2 definiert aufbauend auf der allgemeinen Definition der Aufgabe der Eingliederungshilfe die spezielle Aufgabe der medizinischen Rehabilitation. Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Definition in § 53 Absatz 3 SGB XII.

Absatz 3 definiert die besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben. Sie entspricht der bisherigen Aufgabe; siehe auch Begründung zu § 111 Absatz 1.

Absatz 4 definiert die Aufgabe der Sozialen Teilhabe in Anlehnung an das geltende Recht. Aufgabe ist es wie auch im geltenden Recht nach dem SGB XII, eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Siehe auch Begründung Allgemeiner Teil zu Teil 2.

Für die steuerfinanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe wird grundsätzlich am Nachrangprinzip festgehalten; das Verhältnis zu den eigenen Verpflichtungen (siehe § 92) und den Verpflichtungen anderer ist deshalb zu regeln.

Gelöscht: Die

Gelöscht: stellen das unterste Netz für Leistungen für Menschen mit Behinderungen dar. Daher

Zu Absatz 3: Durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist vermehrt mit Abgrenzungsfragen zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und den Leistungen der Pflegeversicherung bzw. Hilfe zur Pflege zu rechnen. Das Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch sowie Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder dem Bundesversorgungsgesetz wird mit Absatz 3 geregelt. Ziel der Neuregelung ist, eine möglichst klare Abgrenzung zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und den Leistungen der Pflege zu treffen, um damit die Handhabung der Vorschrift für die Praxis zu erleichtern und ihren Inhalt für die Betroffenen besser verständlich darzustellen. Darüber hinaus werden die bislang bestehenden grundsätzlichen Leistungsverpflichtungen nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften der Pflegeversicherung, der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe nicht verändert.

Gelöscht: den

Gelöscht: den

Gelöscht: darzustellen

Schnittstellen zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und den Leistungen der Pflege werden sich künftig vor allem bei den pflegerischen Betreuungsmaßnahmen im häuslichen Umfeld ergeben. Geregelt wird daher, dass die Leistungen der Pflege gegenüber den Leistungen der Eingliederungshilfe im häuslichen Umfeld im Sinne von § 36 SGB XI grundsätzlich vorrangig sind, es sei denn, bei der Leistungserbringung steht die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund.

Demgemäß ist zunächst danach abzugrenzen, ob eine zu erbringende Leistung dem häuslichen oder dem außerhäuslichen Umfeld zuzuordnen ist. Ist die Leistungserbringung dem häuslichen Umfeld im Sinne des § 36 SGB XI zuzuordnen, gilt für diese Leistungserbringung grundsätzlich der Vorrang der Pflege, wenn bei der Maßnahme nicht die Eingliederungshilfe im Vordergrund steht. Das bedeutet für das häusliche Umfeld im Sinne des § 36

SGB XI, dass die Leistungen, deren Zweck vor allem in der pflegerischen Versorgung im Sinne des SGB XI, SGB XII oder BVG besteht, in die Leistungssphäre der Pflege fallen und mit den hierfür zur Verfügung stehenden ambulanten Leistungsarten abgedeckt werden.

Bei Leistungen im häuslichen Umfeld, die grundsätzlich im engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben der Eingliederungshilfe stehen, sind diese abweichend vom Grundsatz des Vorrangs der Pflege insgesamt der Eingliederungshilfe zuzuordnen. Dies gilt insbesondere auch, wenn eine Maßnahme integraler Bestandteil von Leistungen der Eingliederungshilfe ist oder in unmittelbarem Zusammenhang damit steht, diese im Interesse der Betroffenen sachgerecht erbringen zu können. Davon ist auch auszugehen, wenn die Leistung der Eingliederungshilfe schwerpunktmäßig außerhalb des häuslichen Umfelds angesiedelt ist, aber in das häusliche Umfeld hineinreicht (wie etwa bei der Unterstützung bei einem Toilettengang, wenn der Betroffene zum Freizeitausflug von zu Hause abgeholt wird). Des Weiteren kann auch die jeweilige fachliche Qualifikation, die benötigt wird, um die jeweilige Leistung sachgerecht erbringen zu können, ein wichtiges Zuordnungskriterium sein. Sind für die Leistungserbringung vor allem pflegefachliche Kenntnisse erforderlich, so ist diese in der Regel der Leistungssphäre der Pflege zuzuordnen. Sind hingegen teilhabeorientierte Fachkenntnisse, beispielsweise pädagogische oder psychosoziale Kenntnisse erforderlich, ist die Leistungserbringung in der Regel der Sphäre der Eingliederungshilfe zuzuordnen.

Insgesamt soll damit vermieden werden, dass einheitliche Lebenszusammenhänge zerrissen werden. Folge der Regelung soll nicht sein, dass eine bisher praktizierte einheitliche Leistungserbringung durch einen hierfür qualifizierten Leistungserbringer in Zukunft in mehrere Bestandteile aufgesplittet wird, für die die Pflegebedürftigen dann unterschiedliche Leistungserbringer aus unterschiedlichen Leistungssystemen heranziehen müssten. Im Interesse der Betroffenen verbleibt es daher auch in Zukunft insoweit weiterhin bei einem Leistungsbezug „aus einer Hand“. Notwendige Bedarfe der Leistungsberechtigten werden gedeckt.

Zugleich werden – wie bisher – Leistungen, bei denen die Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund stehen, ohne dass auch ein sachlicher Zusammenhang mit einer pflegerischen Versorgung im Sinne des SGB XI oder der Hilfe zur Pflege im Sinne des SGB XII besteht, von der Eingliederungshilfe auch im häuslichen Umfeld weiterhin ungeschmälert erbracht.

Außerhalb des häuslichen Umfelds gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe den in Satz 1 genannten Leistungen der Pflegeversicherung bzw. Hilfe zur Pflege vor. Dies betrifft zum einen Leistungen, die außerhalb der häuslichen Umgebung im Sinne des § 36 SGB XI erbracht werden, beispielsweise bei Ausflügen zu Freizeiten oder die Begleitung zu Behördengängen. Zum anderen betrifft dies auch Leistungen in Einrichtungen und Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Absatz 4 SGB XI.

Von einer Leistungserbringung innerhalb des „häuslichen Umfelds im Sinne des § 36 SGB XI“ wird in jedem Fall auszugehen sein, soweit ein enger räumlicher Bezug zur Wohnung der Pflegebedürftigen bzw. dem Haushalt, in dem die Pflegebedürftigen in der Regel gepflegt werden, besteht. Von einem Bezug zum häuslichen Umfeld ist auch in den Fällen auszugehen, in denen die Unterstützung in engem sachlichem Bezug zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im Haushalt und dessen räumlichen Umfeld steht und darauf ausgerichtet ist, die körperlichen, geistigen oder seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten. Keinen solchen Bezug hingegen weisen typischerweise Leistungen auf, die zur Unterstützung beim Besuch von Kindergarten oder Schule, bei der Ausbildung, Berufstätigkeit oder sonstigen Teilhabe am Arbeitsleben, bei der Wahrnehmung von Ämtern oder der Mitarbeit in Institutionen oder in vergleichbaren Bereichen dienen.

Absatz 3 entspricht inhaltsgleich den im Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) vorgesehenen Regelungen des § 13 Absatz 3 Satz 3 und 4 SGB XI-E, mit dem der Vorrang bzw. Nachrang zwischen den Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch und den Leistungen der Eingliederungshilfe geregelt wird, und des § 63b Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB

Gelöscht: in

Gelöscht: Zugleich werden Leistungen, bei denen die Aufgabe der Eingliederungshilfe im Vordergrund steht und die dabei nicht auch im sachlichen Kontext einer pflegerischen Versorgung im Sinne der Pflege stehen, auch

Gelöscht: – wie bisher – weiterhin ungeschmälert erbracht. Bei Leistungen

Gelöscht: Kontext

Gelöscht: bei denen aber auch Leistungen erbracht werden, die losgelöst von diesem Kontext als Teil der pflegerischen Versorgung eingeordnet werden könnten, ist entscheidend, welcher Schwerpunkt im Vordergrund steht. Soweit bei

Gelöscht: Leistungserbringung die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund steht, werden diese Leistungen

Gelöscht: Leistungssphäre der

Gelöscht: zugeordnet

Gelöscht: dann

Gelöscht: sachgerecht erbringen zu können. Damit soll vermieden werden, dass einheitliche Lebenszusammenhänge zerrissen werden. Folge der Regelung soll nicht sein, dass eine bisher praktizierte einheitliche Leistungserbringung durch einen hierfür qualifizierten Leistungserbringer in Zukunft in mehrere Bestandteile aufgesplittet wird, für die die Pflegebedürftigen dann unterschiedliche Leistungserbringer aus unterschiedlichen Leistungssystemen heranziehen müssten. Im Interesse der Betroffenen verbleibt es daher auch in Zukunft insoweit weiterhin bei einem Leistungsbezug „aus einer Hand“. Notwendige Bedarfe der Leistungsberechtigten werden gedeckt. ... [107]

Gelöscht: sachlichen

Gelöscht: Außerhalb des häuslichen Umfelds gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe gegenüber den in Satz 1 genannten Leistungen der Pflegeversicherung bzw. Hilfe zur Pflege vor, beispielsweise bei Ausflügen zu Freizeiten oder die Begleitung zu Behördengängen. ... [108]

Gelöscht: Außerhalb des häuslichen Umfelds gehen die Eingliederungshilfe gegenüber den in Satz 1 genannten Leistungen der Pflegeversicherung bzw. Hilfe zur Pflege vor, beispielsweise bei Ausflügen zu Freizeiten oder die Begleitung zu Behördengängen. ... [109]

Gelöscht: der

Gelöscht: vorgesehenen

Gelöscht: inhaltsgleich

Gelöscht: Pflege

Gelöscht: der Regelung

XII-E, mit dem der Vorrang bzw. Nachrang zwischen den Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches und den Leistungen der Eingliederungshilfe geregelt wird.

Zu § 92 (Beitrag)

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sehen neben der Nachrangregelung in § 91 ferner vor, dass im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit auch der Leistungsberechtigte einen eigenen Beitrag zu den steuerfinanzierten Leistungen beizutragen hat. Die bisherigen sozialhilferechtlichen Regelungen zum Einkommens- und Vermögenseinsatz werden durch ein neues System ersetzt. Nun wird die finanzielle Inanspruchnahme losgelöst von dem bisherigen fürsorgerechtlichen System geregelt. Anstelle des bisherigen Einsatzes des Einkommens über der Einkommensgrenze ist nun ein Beitrag aufzubringen. Dieser Beitrag richtet sich nur nach der finanziellen Situation des Leistungsberechtigten. Das Nähere dazu wird in den §§ 135 ff. geregelt.

Zu § 94 (Aufgaben der Länder)

Die mit der Reform der Eingliederungshilfe intendierte Umsetzung konsequenter Personenzentrierung und dem damit einhergehenden Wegfall der Charakterisierung von ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Eingliederungshilfe erfordert eine neue Gewichtung der Aufgaben der Länder und Träger der Eingliederungshilfe. Den individuellen Rechtsansprüchen der Leistungsberechtigten ist Rechnung zu tragen. Länder und Träger müssen die Erbringung bedarfsdeckender Leistungen sicherstellen und dafür die strukturellen Voraussetzungen schaffen.

Zu Absatz 1: Mit der Herauslösung des Rechts der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch sind künftig nicht mehr die Träger der Sozialhilfe für die Eingliederungshilfe zuständig. Die Bestimmung der zuständigen Träger der Eingliederungshilfe obliegt den Ländern. Im Unterschied zu den Regelungen des Zwölften Buches darf aufgrund des zwischenzeitlich neu gefassten Artikels 84 Absatz 1 Satz 6 GG keine Festlegung der Träger auf Landesebene erfolgen. Darüber hinaus bestimmt Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG, dass durch Bundesgesetze Gemeinden und Gemeindeverbänden keine Aufgaben übertragen werden dürfen. Vielmehr haben die Länder in eigener Verantwortung für ihren Zuständigkeitsbereich festzulegen, wer die Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe wahrzunehmen hat. Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass bis zum Zeitpunkt des Umsetzens der Regelung des Satzes 1 die Zuständigkeit rechtssicher geregelt ist.

Gelöscht: inhaltsgleich

Gelöscht: Eigenbeitrag

Gelöscht: des Eigenbeitrages zu den Aufwendungen

Gelöscht: Der bisherige Einsatz

Gelöscht: Einkommens

Gelöscht: Bedarfsgemeinschaft wird durch einen Eigenbeitrag ersetzt

Gelöscht: Eigenbeitrag

Gelöscht: Zu Absatz 4: Insbesondere Menschen mit einer geistigen Behinderung bedürfen nicht selten einer rechtlichen Betreuung. Diese ist zu unterscheiden von der Betreuung als Sozialleistung, welche von den zuständigen Leistungsträgern zu erbringen ist. Beide Leistungen stehen gleichberechtigt nebeneinander. Dieses Verhältnis von gesetzlicher und sozialer Betreuung stellt die Vorschrift von Absatz 3 klar.

Gelöscht: ... [110]

Zu Absatz 4: Über den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe in den einzelnen Ländern hinaus sind zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe in Arbeitsgemeinschaften auch die Leistungserbringer sowie Vertreter der Verbände für Menschen mit Behinderungen zu beteiligen. Den Landesregierungen wird durch Satz 3 das Recht eingeräumt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaften und das Verfahren zu bestimmen.

Insbesondere betrifft dies die Wirkung und Qualifizierung der Steuerungsinstrumente wie beispielsweise das Vertragsrecht (Ziffer 1), die Wirkungen der neuen Leistungen und Leistungsstrukturen wie beispielsweise die Soziale Teilhabe (Ziffer 2), die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten in der Praxis (Ziffer 3), die Wirkungen und Qualifizierung der Teilhabe- und Gesamtplanung (Ziffer 4) sowie die Auswirkungen der neuen Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen (Ziffer 5). Da der leistungsberechtigte Personenkreis neu definiert wurde, bedarf dies in besonderer Weise der Beobachtung (Ziffer 2).

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 272 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Bereits nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 SGB I sind die Leistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die zur Ausführung der Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. § 95 greift diese Verpflichtung auf und normiert die Verpflichtung des Trägers der Eingliederungshilfe zur Sicherstellung eines (bedarfsgerechten) personenzentrierten Leistungsangebots. Die Vorschrift korrespondiert mit den sich aus § 94 ergebenden Aufgaben der Länder zur Unterstützung der Leistungsträger bei der Umsetzung des Sicherstellungsauftrags. Dabei sind die Erkenntnisse der Strukturplanung (vgl. § 94 Absatz 5) zu berücksichtigen. Der Sicherstellungsauftrag wird grundsätzlich durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern nach den Vorschriften des Kapitels 8 erfüllt. Es handelt sich beim Sicherstellu ngsauftrag um eine objektiv-rechtliche Pflicht des Leistungsträgers, deren N ichtbeachtung keinen subjektiven klagbaren Anspruch des Einzelnen auslöst; vielmehr ist der Leistungsträger durch die Rechtsaufsicht zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht anzuhalten.

Gelöscht: des Ersten Buches

Andere Stellen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere die Träger von Leistungen nach dem Zweiten, Achten, Neunten und Elften Buch, andere Träger von Sozialleistungen, die Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie Verbände, insbesondere der freien Wohlfahrtspflege und der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen. Die Zusammenarbeit mit den Trägern von Leistungen nach dem Achten Buch umfasst auch einen regelmäßigen Informationsaustausch zur effektiven Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
 Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Zu Absatz 4: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Zusammenarbeit personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Absatz 4 bestimmt daher zur Sicherstellung des Sozialdatenschutzes, dass Sozialdaten im Rahmen der Zusammenarbeit nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist oder durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuches angeordnet oder erlaubt ist. Die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten soll aber nicht lediglich von der Erforderlichkeit der Aufgabenerfüllung abhängig sein, sondern es soll auch sichergestellt werden, dass datenschutzrechtliche Mindeststandards zu beachten sind. Dem tragen die Sätze 2 und 3 Rechnung. Dies steht auch im Einklang mit der Intention des Gesetzentwurfs, die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen zu stärken und ihnen Mitwirkungsrechte einzuräumen.

Zu § 98 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Regelungen entsprechen den bisherigen Regelungen des § 98 SGB XII. Darüber hinaus enthält Absatz 6 eine Übergangsregelung.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Gelöscht: Mit der Übernahme der Regelung des § 98 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Absatz 1 wird eine konfliktfreie Regelung der örtlichen Zuständigkeit getroffen, da der tatsächliche Aufenthalt eindeutig feststellbar ist. Sie ermöglicht eine schnelle und effektive Hilfe. Die Anbindung an den tatsächlichen Aufenthalt berücksichtigt auch, dass die Ortsnähe insbesondere wegen der Sozialraumorientierung ein wichtiges Kriterium im Rahmen der Durchführung der Gesamtplanung ist. Sie ist zudem notwendig zur Durchführbarkeit des Sicherstellungsauftrags. Satz 2 überträgt den Gedanken des § 98 Absatz 1 Satz 2 SGB XII, stellt jedoch abweichend auf den Hilfebedarf als Voraussetzung für die Leistungen ab. Die zeitliche Begrenzung soll die Perpetuierung der Zuständigkeit bei einem Aufenthaltswechsel verhindern. ... [111]

Für die reformierte Eingliederungshilfe wird der leistungsberechtigte Personenkreis vor diesem Hintergrund neu definiert.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 275 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Ein alleiniges Abstellen auf die Notwendigkeit von personeller oder technischer Unterstützung in mindestens fünf Lebensbereichen würde jedoch diejenigen Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen benachteiligen, denen trotz personeller oder technischer Unterstützung die Ausführung von Aktivitäten in weniger als der Hälfte der Lebensbereiche nicht möglich ist. Um dem Rechnung zu tragen liegt auch dann eine erhebliche Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in mindestens drei Lebensbereichen überhaupt nicht mehr möglich ist.

Um sicherzustellen, dass der bisher leistungsberechtigte Personenkreis nicht eingeschränkt wird und keine Lücke entsteht, regelt Satz 4, dass Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden können, wenn die in Satz 2 geregelten Voraussetzungen nicht vorliegen. Damit steht die Leistungsgewährung im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der Eingliederungshilfe, wenn die Ausführung von Aktivitäten in weniger als fünf Lebensbereichen nicht ohne personelle oder technische Unterstützung oder in weniger als drei Lebensbereichen überhaupt nicht möglich, im Einzelfall aber ein ähnlichem Ausmaß an personeller oder technischer Unterstützung zur Ausführung von Aktivitäten notwendig ist.

Welche Lebensbereiche im Zusammenhang mit der Ausführung von Aktivitäten zu berücksichtigen sind, regelt Absatz 2. Vor dem Hintergrund der Personenzentrierung sollen die

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 276 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: Teilhabebeeinträchtigung

Gelöscht: dies

Menschen mit allen Lebensbereichen, die ihnen wichtig sind, ganzheitlich in den Blick ge-

Zu Absatz 4: Der den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe regelnde Absatz 1 ist für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4 nicht einschlägig. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Eingliederungshilfe bleiben unverändert Menschen vorbehalten, die infolge der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder erwerbsfähig im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sind, gleichwohl aber in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Die Vorschrift grenzt den leistungsberechtigten Personenkreis von Personen ab, die (gegebenenfalls unterstützt durch Arbeitsförderungsleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch) eine Erwerbstätigkeit zu den auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblicherweise vorherrschenden Bedingungen aufnehmen und ausüben bzw. an hierauf abzielenden beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen können. Sie verdeutlicht zudem, dass Menschen mit Behinderungen, die ohne konkreten Bezug zum Arbeitsleben an tagesstrukturierenden Leistungen zur Förderung ihrer sozialen Teilhabe teilnehmen, keine Leistungen nach Kapitel 4 erhalten können.

Gelöscht: Für die

Gelöscht: ist die Definition des leistungsberechtigten Personenkreises

Gelöscht: Absatz 1

Gelöscht: zielführend. Der Zugang zu den Leistungen ist weiterhin für die Menschen mit Behinderungen offen, die werkstattbedürftig und

Gelöscht: regelmäßig

Gelöscht: Dem trägt die Regelung des Absatzes 4 Rechnung

§ 100 übernimmt inhaltsgleich die geltende Regelung des § 23 SGB XII. Ggf. notwendige Änderungen sind einem anderen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Zu Absatz 2:

eines Aufenthaltstitels sind. Auf Leistungsberechtigte, die nach 15 Monaten Leistungen nach § 2 Absatz 1 AsylbLG beziehen (sog. „Analogleistungsberechtigte“), sollen allerdings die Regelungen zur Eingliederungshilfe für Ausländer nach Teil 2 des SGB IX-E zukünftig - ebenso wie die Regelungen der Sozialhilfe für Ausländer nach dem SGB XII - entsprechende Anwendung finden; § 2 Absatz 1 AsylbLG soll entsprechend geändert werden. Für die Dauer des Grundleistungsbezugs (erste 15 Monate) bietet § 6 Absatz 1 AsylbLG bereits nach geltendem Recht eine Grundlage für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Norm obliegt es den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG, europarechtliche Vorgaben einzuhalten und den Wertentscheidungen völkerrechtlicher Verträge, an die Deutschland gebunden ist (UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention), Rechnung zu tragen. Dies kommt insbesondere in Betracht, soweit die Gewährung von Eingliederungshilfe an Kinder betroffen ist, weil hier nicht nur die UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch die UN-Kinderrechtskonvention zu beachten ist.

§ 101 übernimmt inhaltsgleich die Regelung des § 24 SGB XII. Der Anwendungsbereich betrifft ausschließlich Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Nur wenn eine Rückkehr nach Deutschland aus den drei abschließend normierten Gründen nicht möglich ist, sollen Leistungen gewährt werden. Entsprechend steht der Begriff der stationären Betreuung in einer Einrichtung nicht im Zusammenhang mit dem Recht der Eingliederungshilfe, sondern er ist abstrakt zu verstehen als ein Aufenthaltsort im Ausland.

Gelöscht: ... [112]

Absatz 2 stellt klar, dass die Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vorgehen.

Gelöscht: Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vorgehen. Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben werden durch die Rechtsprechung auch als Leistungen zur Sozialen Teilhabe eingestuft. Dies ist insbesondere der Fall bei Leistungen der Heil- und Hilfsmittelversorgung, die vom Leistungskatalog des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ausgeschlossen sind und damit wegen der Identität des Leistungsumfangs auch von Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe. Zur Begründung wird angeführt, dass diese Leistungen nicht ausschließlich der Medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben, sondern auch der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dienten. Mit dieser Gesetzesauslegung wird jedoch die vom Gesetzgeber vorgenommene Zuordnung von Leistungen zu den einzelnen Leistungsgruppen umgangen. Dem wird nunmehr mit dem neuen Satz 2 in Absatz 2 mit einer Klarstellung entgegengewirkt, dass für einen Bedarf, der durch Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben dem Grunde nach gedeckt werden kann, keine Leistungen zur Sozialen Teilhabe zu erbringen sind.

Durch die Regelung in Absatz 2 wird erreicht, dass leistungsberechtigte Personen, die sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen als auch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege Anspruch haben und sich gleichzeitig im Erwerbsleben befinden, ihre Leistungen einheitlich aus den Händen der Eingliederungshilfe erhalten. In diesen Fällen umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch außerhalb des Wohnens in Räumlichkeiten im Sinne von § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII, also insbesondere im häuslichen Umfeld, auch Pflegeleistungen nach dem 7. Kapitel des SGB XII (Hilfe zur Pflege). In einem häuslichen Umfeld im Sinne des § 36 SGB XI von Pflegebedürftigen gehen gemäß § 91 Absatz 3 die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung den Leistungen der Eingliederungshilfe vor. Außerhalb eines solchen häuslichen Umfelds gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe vor.

Es wird vermieden, dass solche Personen allein aus Gründen der günstigeren Einkommens- und Vermögensheranziehungsregelungen nach dem 9. Kapitel ein Leben im häuslichen Umfeld oder betreutem Wohnen aufgeben und in einer Räumlichkeit im Sinne von

§ 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII leben wollen. Kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen (z.B. Krankengeld, Verletztengeld oder Arbeitslosengeld) wird Einkommen aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit gleichgestellt.

Mit dieser Regelung wird das Selbstbestimmungsrecht von Menschen gestärkt, die trotz erheblicher Behinderungen und gleichzeitiger Pflegebedürftigkeit am Erwerbsleben teilnehmen. Mit der Regelung wird daher die Leistung von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen anerkannt, die trotz ihrer Einschränkungen einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Es wird insofern aufgrund der Erwerbstätigkeit vermutet, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe, als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, im Vordergrund stehen. Es ist daher gerechtfertigt diesen Personen, die sowohl die Leistungen der Eingliederungshilfe als auch die ergänzenden Leistungen der Hilfe zur Pflege insofern einheitlich aus der Hand der Eingliederungshilfe zu gewähren. Es wird damit ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und so dem Teilhabegedanken Rechnung getragen.

Durch die Leistungsgewährung der Hilfe zur Pflege nach dieser Regelung wird die Leistungsgewährung nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch den Träger der Hilfe zur Pflege ausgeschlossen. Eine Bedürftigkeitsprüfung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch entfällt daher für diesen Personenkreis.

Absatz 1 überführt das bislang in § 9 Absatz 1 SGB XII geregelte Grundprinzip der Leistungserbringung nach den Besonderheiten des Einzelfalls in die Eingliederungshilfe. Dabei wird der Fokus jedoch auf die Besonderheiten bei Menschen mit erheblich eingeschränkter Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft gerichtet. Neben der Art des Bedarfs und den eigenen Kräften und Mitteln ist bei Menschen mit erheblich eingeschränkter Teilhabefähigkeit insbesondere auch von Bedeutung, wo sie leben, wie sie leben und wie das familiäre, freundschaftliche und nachbarschaftliche Umfeld ist. Dem wird Rechnung getragen, indem in die Einzelfallprüfung auch die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse sowie des Sozialraums einzubeziehen sind. Satz 2 stellt klar, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig von dem Erreichen einer bestimmten Altersgrenze so lange zu gewähren sind, wie die Teilhabeziele erreichbar sind.

Gelöscht: ... [113]

Die Angemessenheitsobergrenze greift wie in der Sozialhilfe auf die „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ zurück und bezweckt den notwendigen Ausgleich zwischen den das Wunsch- und Wahlrecht leitenden Vorstellungen des Leistungsberechtigten über die Leistungserbringung und dem den Trägern der Eingliederungshilfe obliegenden Gebot der Wirtschaftlichkeit. Damit die unverhältnismäßigen Mehrkosten messbar sind, soll ein Kostenvergleich mit geeigneten und bedarfsdeckenden Leistungsalternativen von Leistungserbringen erfolgen, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht. Eine Leistung ist hiernach allerdings nur dann mit einer anderen vergleichbar, wenn beide neben dem Teilhabeziel auch bezüglich der Leistungsform miteinander übereinstimmen und der individuelle Bedarf durch die im Vergleich betrachteten vereinbarten Leistungen gedeckt werden kann und diese wirklich verfügbar wären. Insbesondere können Einzelleistungen mit Gruppenleistungen bei der gemeinsamen Inanspruchnahme (§§ 112 Absatz 4, 116 Absatz 2) nicht bereits nach § 104 miteinander verglichen werden. Dabei stellen die Kosten für vergleichbare Leistungen von Leistungserbringern ihrerseits noch nicht die Angemessenheitsobergrenze dar, sondern erst deren unverhältnismäßige Überschreitung, die gesondert zu prüfen ist. Die unverhältnismäßigen Mehrkosten sind ein rechnerisches Prüfkriterium, bei dem die regional verfügbaren Angebote der Leistungserbringer und übliche Kostenschwankungen in den Blick zu nehmen sind. Im Ergebnis des Vergleichs soll den Wünschen der Leistungsberechtigten nur dann entsprochen werden, wenn diese nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.

Gelöscht: beim so genannten „Poolen“

Nach Absatz 3 wird mit dem Kriterium der Zumutbarkeit ein gesetzliches Korrektiv vorgesehen. Die Zumutbarkeit stellt sicher, dass die an objektivierbaren Kostengesichtspunkten orientierte Angemessenheitsobergrenze nach Absatz 2 im Einzelfall nicht zu unverhältnismäßigen Ergebnissen der Angemessenheitsprüfung führt. Bei einer individuell-konkreten Betrachtung der Lebenssituation der Menschen, müssen alle Umstände gewürdigt werden, die den zuvor in Absatz 2 geregelten Kostenvergleich in den Hintergrund treten lassen. Hierbei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände, wie z.B. Alter, berufliche Tätigkeit, Familie und Partnerschaft, besonders zu würdigen, da im Falle einer Unzumutbarkeit des Kostenvergleichs die allgemeine Angemessenheitsprüfung nach Absatz 2 Satz 1 nicht entfällt. Allerdings hat sich die Angemessenheit nach Absatz 2 Satz 1 in diesem Fall nicht mehr auf Kostengesichtspunkte zu erstrecken, sondern auf die Ausgestaltung der Leistung im Übrigen, wie z.B. auf deren Qualität und Geeignetheit zur Erreichung der Teilhabeziele.

Gelöscht: Den hierbei zu würdigenden

Gelöscht: ist hierbei ein besonderes Gewicht einzuräumen

Bei der Prüfung der Angemessenheit ist auch die bisherige Leistungsgewährung zu berücksichtigen. Was im geltenden Recht als angemessen angesehen wird, soll auch nach dem neuen Recht angemessen sein. Damit gilt insbesondere, dass eine Gewährung von ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe, die bisher angemessen ist, es auch weiterhin sein wird. Personen, die derzeit ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, können - sofern sie es wünschen - weiterhin in der bestehenden Wohnform leben.

Zu § 105 (Leistungsformen)

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Absatz 1 übernimmt zum einen inhaltsgleich § 11 Absatz 1 SGB XII. Die Regelung wird aber im Hinblick auf die Besonderheit des zu beratenden Personenkreises der Menschen mit wesentlichen Behinderungen ergänzt. Mit der Regelung, dass auf ihren Wunsch eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen ist, soll insbesondere erreicht werden, dass ihnen durch die Anwesenheit und Expertise einer Vertrauensperson ein Sicherheitsgefühl vermittelt wird oder/und sie ggf. eine Hilfe zur besseren Verständigung und Kommunikation erhalten. Die Regelung, dass Beratung in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form zu erfolgen hat, trägt Artikel 21 der UN-BRK Rechnung. Sie erfasst insbesondere auch die sog. Leichte Sprache.

Gelöscht: . ... [114]

Bei der Eingliederungshilfe tritt keine „gegenwärtige Notlage“ ein, die mit Notsituationen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches vergleichbar ist und ein Festhalten an der Offizialmaxime rechtfertigen könnte. Zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt und den Leistungen der Eingliederungshilfe besteht vielmehr bereits insoweit ein Unterschied, als ein bestehender Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe erst im Rahmen eines umfassenden Gesamtplanverfahrens ermittelt werden kann. Es reicht nicht aus, dass die Leistungsberechtigung noch ungewiss ist, sondern die Notlage bzw. der Bedarf an Eingliederungshilfe muss dem Leistungsträger so bekannt sein, dass tatsächlich Hilfe erwartet werden kann. Zugleich wird damit auch ein vorzeitiges Bekanntwerden im Sinne von § 18 Absatz 1 SGB XII, dass die Notwendigkeit der Hilfe dargetan oder sonst wie erkennbar ist, in vielen Fällen nicht vorliegen.

Gelöscht: „ ... [115]

Zu § 109 (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation)

Zu Absatz 1: Die Vorschrift bestimmt in nicht abschließender Weise die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation unter Verweis auf entsprechende Regelungen in Teil 1 dieses Buches (§§ 42 und 64).

Zu Absatz 2: Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung in § 54 Absatz 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Unverändert gilt, dass die medizinischen Rehabilitationsleistungen der Eingliederungshilfe nach Art und Umfang den Rehabilitationsleistungen entsprechen, die die gesetzlichen Krankenkassen ihren Versicherten erbringen. Medizinische Rehabilitationsleistungen der Eingliederungshilfe können unverändert keine Ausfallbürgschaft für nicht oder nicht bedarfsdeckend erbrachte Krankenkassenleistungen übernehmen.

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen in § 52 Absatz 2, 3 und 5 SGB XII. Absatz 1 garantiert die freie Wahl unter den Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Absätze 2 und 3 enthalten Regelungen zu Leistungserbringung, Leistungsvergütung und Abrechnungspflichten der Leistungserbringer unter Verweis auf entsprechende Regelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Gelöscht: Medizinischen

Gelöscht: Medizinischen

Gelöscht: das

Gelöscht: Recht

Gelöscht: Rehabilitationsleistungen

Gelöscht: für nicht krankenversicherte Leistungsberechtigte

Gelöscht: das bisherige Recht.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Zu Kapitel 4 (Teilhabe am Arbeitsleben)

Abweichend vom bisherigen Recht (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII) wird in Absatz 1 nicht mehr auf Vorschriften über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Teil 1 (§ 49, vormals § 33) verwiesen, da sich diese Leistungen - außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Eingliederungshilfe - an erwerbsfähige Personen richten, für die in Bedarfsfällen in der Regel (wenn kein anderer vorrangig zuständiger Leistungsträger wie die gesetzliche Rentenversicherung in der Leistungspflicht steht) die Bundesagentur für Arbeit zuständiger Leistungsträger ist. Deren Leistungen konnten bereits nach bisherigem Recht (§ 54 Absatz 1 Satz 2 SGB XII) von der Eingliederungshilfe weder ersetzt noch ergänzt werden. Eine Ausfallbürgschaft der Eingliederungshilfe für von der Bundesagentur für Arbeit nach eigenem Recht nicht oder nicht bedarfsdeckend erbrachte Leistungen an erwerbsfähige Menschen mit Behinderungen verbietet sich insoweit auch nach neuem Recht. Da bereits der Wortlaut von Absatz 1 diesem Ansinnen Rechnung trägt, erübrigt sich der zusätzliche Hinweis darauf, dass die Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 den Teilhabeleistungen der Bundesagentur für Arbeit entsprechen. Vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen erklärt sich im Übrigen, warum auch die bisherige Regelung in § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 „Hilfen zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit“ nicht in das neue Recht der Eingliederungshilfe überführt wurde.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1: Die Vorschrift übernimmt im Kern die bisherige Regelung in § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XII. Jeder junge Mensch mit einer Behinderung soll - im Bedarfsfall mit (nachrangigen) unterstützenden Leistungen der Eingliederungshilfe - einen allgemeinen Bildungsabschluss zur Erreichung seiner Teilhabeziele entsprechend der Gesamtplanung erwerben können. Bei Eignung des behinderten Schülers/der behinderten Schülerin unterstützt die Eingliederungshilfe den Besuch einer allgemeinbildenden Schule bis zur Erlangung der Hochschulreife; und zwar unabhängig davon, ob (noch) Schulpflicht besteht oder nicht. Die Hilfen umfassen entsprechend der bisherigen Regelung in § 12 Nummer 1 Eingliederungshilfe-Verordnung auch heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 schließen künftig unter den in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein. Damit wird unter anderem einem besonderen Anliegen der Länder Rechnung getragen; Entschließung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern - Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen - BR-Drucksache 309/15 (Beschluss) vom 16.10.2015.

Gelöscht: das

Gelöscht: Recht

Gelöscht: einen

Zu Absatz 1 Satz 3: Die Vorschrift benennt als Voraussetzung für Leistungen zur Teilhabe an Bildung die Fähigkeit des Leistungsberechtigten, das Teilhabeziel zu erreichen, wie es in der Gesamtplanung festgestellt wurde. Die Einschätzung der Fähigkeit zum Besuch einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule einerseits sowie zur Absolvierung einer schulischen/hochschulischen Weiterbildung für einen Beruf andererseits orientiert sich dabei an den zuvor gezeigten Leistungen. In Fällen, in denen es um Leistungen der Eingliederungshilfe zur Unterstützung des Besuchs einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule (z.B. zum Besuch eines Gymnasiums) geht, kommt der Empfehlung der bisher besuchten Schule eine entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Die Regelung orientiert sich am bisherigen Recht (§§ 12 Nummer 3 und 13 Absatz 2 Nummer 1 Eingliederungshilfe-Verordnung).

Zu Absatz 2: Die Vorschrift konkretisiert in Satz 1, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Zielrichtung behinderungsspezifische Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur schulischen oder hochschulischen beruflichen Weiterbildung erbracht werden. Die neuen Leistungen sollen die Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung für einen Beruf in Bedarfsfällen sinnvoll ergänzen, um Leistungsberechtigten das Erreichen des von ihnen angestrebten Berufsziels zu ermöglichen. Der ergänzende, die Hilfen für eine Ausbildung für einen Beruf in Bedarfsfällen abrundende Charakter der Weiterbildungshilfen wird dadurch deutlich, dass der zeitliche und inhaltliche Anschluss der beruflichen Weiterbildung an die berufliche Erstausbildung Leistungsvoraussetzung ist. Orientierung bezüglich des zeitlichen Anschlusses gibt das Bundesausbildungsförderungsgesetz in § 10 Absatz 3 Satz 1. Danach kommt die Förderung einer weiteren Ausbildung im Anschluss an eine Erstausbildung grundsätzlich in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte zu deren Beginn das 30. Lebensjahr, bei Aufnahme eines Masterstudiums, das auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut, das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Möglich ist sowohl die Unterstützung einer schulischen oder hochschulischen beruflichen Weiterbildung im Anschluss an eine duale oder schulische Berufsausbildung (Meisterfortbildung, Bachelor- und Masterstudium) als auch die Unterstützung einer rein akademischen Aus- und Weiterbildung (Masterstudium im Anschluss an ein Bachelorstudium). Satz 2 stellt klar, dass ein Masterstudium, das zu einer interdisziplinären Ergänzung und Vertiefung eines Bachelorstudiums führt, auch dann mit Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützt werden kann, wenn es nicht in dieselbe fachliche Richtung weiterführt.

Falls in begründeten Einzelfällen zum Erreichen des angestrebten Berufsziels erforderlich, können die Hilfen zu einer hochschulischen Weiterbildung für einen Beruf Hilfen für eine Promotion einschließen. Unterstützung kann auch geleistet werden für Auslandsstudien, wenn diese verpflichtende Bestandteile einer hochschulischen Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf sind. Die Unterstützung einer schulischen oder hochschulischen beruflichen Weiterbildung setzt nicht voraus, dass die zuvor absolvierte Berufsausbildung bereits durch Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützt wurde.

Zu Absatz 3: Es wird klargestellt, dass Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch eine Teilnahme an Fernunterricht unterstützen können und auch für Maßnahmen, die auf eine schulische berufliche Aus- oder Weiterbildung vorbereiten sowie für erforderliche Praktika geleistet werden können.

Zu Absatz 4: Die Regelung ermöglicht die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe im Bildungsbereich, wenn eine gemeinsame Inanspruchnahme für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und angemessene Wünsche des Leistungsberechtigten nicht entgegenstehen. Eine gemeinsame Inanspruchnahme ist vorzusehen, wenn

Gelöscht: 2

Gelöscht: Schule

Gelöscht: auch in Fällen, in denen schulgesetzliche Regelungen dem Elternwillen in Bezug auf die Gestaltung des schulischen Werdeganges des behinderten Kindes Vorrang vor der Einschätzung der bisher besuchten Schule einräumen.

Gelöscht: Beginn der weiteren Bildung das 35.

Gelöscht: Bachelorstudium

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Gelöscht: das „Poolen“

Gelöscht: das Poolen

Gelöscht: . Ein Poolen

die Leistungsberechtigten dies wünschen. Auf die Möglichkeit der Einbeziehung der Schule in das Teilhabeplanverfahren wird verwiesen.

Zu Absatz 4: Der im Rahmen der Leistungen zum Lebensunterhalt in § 42b Absatz 3 SGB XII geregelte Mehrbedarf für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung legt in Orientierung an die Sozialversicherungsentgeltverordnung den Wert des Sachbezuges für das Mittagessen zugrunde. Die Kosten im Zusammenhang mit der Zubereitung und Bereitstellung des Mittagessens sind den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zuzuordnen. Hierzu zählen zum einen die erforderliche sächliche Ausstattung und die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers wie insbesondere räumliche Ausstattung der Küche, Geräte, Geschirr, Speiseausgabe und Büro. Bei den Personalkosten ist zu berücksichtigen, dass auch Menschen mit Behinderungen bei der Essenszubereitung beteiligt werden.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 284 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Die Regelung enthält für die Leistungen zur Mobilität die Besonderheiten der Eingliederungshilfe. Zur Vermeidung einer Leistungsausweitung wird für die Eingliederungshilfe an dem Kriterium festgehalten, dass die leistungsberechtigte Person zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig, d.h. nicht nur vereinzelt oder gelegentlich, auf die Nutzung des Kraftfahrzeugs angewiesen ist. Diese Voraussetzung ist zwar nicht ausdrücklich im geltenden Recht geregelt, wird aber durch das Tatbestandsmerkmal „insbesondere zur Teilhabe am Arbeitsleben“ in § 8 der Eingliederungshilfe-Verordnung zum Ausdruck gebracht. Dadurch wird deutlich, dass der Schwerpunkt der Versorgung mit einem Kraftfahrzeug im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben liegt. Damit sind andere Gründe nicht von vornerein ausgeschlossen, müssen aber mindestens vergleichbar gewichtig sein. Dazu gehört, wie aus der Bezeichnung des Hauptzwecks geschlossen werden darf auch, dass die Notwendigkeit der Benutzung ständig und nicht nur vereinzelt oder gelegentlich besteht. Dies wird auch durch die Rechtsprechung bestätigt, siehe z.B. BSG vom 12.12.2014, AZ B 9 SO 18/12 R.

Die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe werden ermächtigt, das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der Leistungen sowie zur Leistungserbringung zu regeln. Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung kann beispielsweise das Initiativrecht des Leistungsberechtigten geregelt werden, ebenso der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung.

Absatz 2 regelt die gemeinsame Inanspruchnahme von bestimmten explizit genannten Fachleistungen der Eingliederungshilfe. Nicht selten benötigen mehrere Leistungsberechtigte gleiche Leistungen zum gleichen Zeitpunkt und am gleichen Ort. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei der Begleitung von Leistungsberechtigten bei der Erledigung von Einkäufen, bei der gemeinsamen Inanspruchnahme von Assistenten im Zusammenhang mit dem Erlernen von Tätigkeiten zur Haushaltsführung wie beispielsweise Kochen oder bei Beförderungen mit einem Fahrdienst. Hier soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Leistung gleichzeitig an mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden kann. Das Recht zur gemeinsamen Inanspruchnahme kann nicht allein in das Er-messen des Leistungsträgers gestellt werden; vielmehr muss der Leistungsberechtigte auf Augenhöhe an der Entscheidung beteiligt werden. Daher muss die gemeinsame Inanspruchnahme von Fachleistungen für die Leistungsberechtigten zumutbar sein. Für die Prüfung der Zumutbarkeit ist die Regelung des § 104 zur Gestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe maßgeblich.

Gelöscht: Die obersten Landesbehörden oder von ihnen beauftragte Stellen

Gelöscht: das „Poolen“

Gelöscht: „ ... [117]

Gelöscht: zum Poolen

Gelöscht: das Poolen

Gelöscht: Ein Poolen

Eine gemeinsame Inanspruchnahme ist nur möglich, wenn entsprechend der Besonderheit des Einzelfalls unter Würdigung der Art des Bedarfs, der persönlichen Verhältnisse, des Sozialraums und der eigenen Kräfte und Mittel der Leistungsberechtigten der individuelle Bedarf gedeckt werden kann. Die gemeinsame Inanspruchnahme kommt zudem nur in Betracht, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit einem Leistungserbringer besteht. Denkbar ist auch, dass Leistungsberechtigte eine gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen wünschen. Diesem Anliegen soll mit dem neuen Absatz 3 Rechnung getragen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Teilhabeziele erreicht werden können.

Gelöscht: Das Poolen

Zu Absatz 2: Auf Verlangen des Leistungsberechtigten kann eine Person ihres Vertrauens am Gesamtplanverfahren beteiligt werden. Dies kann insbesondere auch ein ihn beratender anderer Mensch mit Behinderung oder eine von den Leistungsträgern so weit wie möglich unabhängige Beratungsinstanz sein.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

 Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Zu Absatz 5: Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, informiert der Träger der Eingliederungshilfe analog zu der Regelung für die Teilhabeplanung des § 22 Absatz 5 mit Zustimmung der Leistungsberechtigten die zuständige Betreuungsbehörde über die Erstellung des Gesamtplans, soweit dies zur Vermittlung anderer Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, erforderlich ist.

Die Gesamtplankonferenz kann im Rahmen einer Zusammenkunft aller Beteiligten an einem Ort stattfinden, aber auch als Telefonkonferenz oder virtuelle Konferenz unter Nutzung

von neuen Medien („Web-Konferenz“ bzw. „Video-Konferenz“). Die Form der Gesamtplankonferenz muss jedoch für eine adäquate Beteiligung der leistungsberechtigten Person geeignet sein.

Gelöscht: - 287 - „ Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr „

Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 58 SGB XII mit der Ergänzung, dass explizit ggf. eine Person des Vertrauens des Leistungsberechtigten mitwirken kann. Dies kann insbesondere auch ein ihn beratender anderer Mensch mit Behinderung oder eine von den Leistungsträgern so weit wie möglich unabhängige Beratungsinstanz sein.

Absatz 4 definiert die Mindestinhalte eines Gesamtplans und konkretisiert damit die bis dato offene Regelung des bisherigen § 58 SGB XII. Zentraler Stellenwert kommt dabei der Formulierung von individuellen, konkreten Teilhabezielen (vgl. § 19 Teilhabeplan) sowie in Orientierung an der ICF den mit diesen in einem engen Zusammenhang stehenden Aufgaben bzw. zu deren Erreichung notwendigen Handlungen („Aktivitäten“) der Leistungsberechtigten zu, an denen ressourcenorientiert im Rahmen der Bedarfsermittlung und -feststellung angesetzt werden kann.

Gelöscht: - 288 - „ Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr „

– Die Vereinbarung ermöglicht eine weitgehend transparente Leistungserbringung.

Das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe regelt, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Eingliederungshilfe die Kosten der Leistungen der Eingliederungshilfe zu übernehmen hat. Im Vergleich zu den Vorschriften des Zehnten Kapitel des Zwölften Buches, die bisher für die Übernahme der Kosten der Eingliederungshilfe durch die Träger der Sozialhilfe maßgeblich sind, werden die Vorschriften im Kapitel 8 anlässlich der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen grundlegend überarbeitet.

Gelöscht: - 289 - . Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr .

Der Abschluss einer sozialhilferechtlichen Vereinbarung nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels des Zwölften Buches ist schon bisher kein vergaberechtlich relevanter Beschaffungsvorgang, da es hier an der hierfür erforderlichen Konkurrenten-Auswahl und definitiven Entgeltzuweisung fehlte. Dies liegt in der vom sog. freien Markt abweichenden Funktionsweise des öffentlich regulierten Marktes begründet. Auf diesem fehlt die preisregulierende Funktion einer Angebots-Nachfrage-Beziehung, weil die Vergütung nicht von demjenigen bezahlt wird, der die Leistung in Anspruch nimmt. Die sozialhilferechtliche Vereinbarung ist daher kein entgeltlicher Vertrag im Sinne des Vergaberechts, sondern regelt lediglich die Leistungsabwicklung, während die Leistungsbeschaffung als vergaberechtlich relevanter Vorgang nicht ein Träger öffentlicher Gewalt, sondern der Leistungsberechtigte im Rahmen seines Wunsch- und Wahlrechts vornimmt (§ 9 Absatz 2 SGB XII). Der Abschluss einer Vereinbarung berechtigt den Leistungserbringer nach geltendem Recht des Zwölften Buches lediglich im Grundsatz zur Erbringung sozialhilferechtlicher Leistungen, d.h. es wird

durch die Vereinbarung der Status als Leistungserbringer nach dem SGB XII vermittelt, während sich der Marktwert dieser Berechtigung erst im Wettbewerb mit anderen vergleichbaren Leistungserbringern erweist.

Gelöscht: - 290 - . Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr .

Mit der Vergabe einer Bau- oder Dienstleistungskonzession geht auf den Konzessionsnehmer das Betriebsrisiko für die Nutzung des entsprechenden Bauwerks beziehungsweise für die Verwertung der Dienstleistungen über, wobei es sich um ein Nachfrage- und/oder ein Angebotsrisiko handeln kann. Das Betriebsrisiko gilt als vom Konzessionsnehmer getragen, wenn unter normalen Betriebsbedingungen nicht garantiert ist, dass die Investitionsaufwendungen oder die Kosten für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistung, die Gegenstand der Konzession sind, wieder erwirtschaftet werden können. ..."

Gelöscht: ... "

Gegenüber dem bisherigen Vertragsrecht des Zwölften Buches werden die Vorschriften umfassend und übersichtlich neu geordnet, um dem Rechtsanwender eine praxisgerechte Umsetzung zu ermöglichen. Inhaltliche Änderungen werden dabei insoweit vorgenommen, als sie zur Umsetzung der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sowie zur optimierten Wahrnehmung der Steuerungsaufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe (z.B. durch Einführung eines gesetzlichen Prüfungsrechts für die Träger der Eingliederungshilfe) erforderlich sind.

In § 123 werden künftig die allgemeinen Grundsätze zusammengefasst und um weitere neue allgemeine Grundsätze ergänzt, die bei der Erbringung von Leistungen nach diesem Gesetz zu beachten sind. § 124 enthält ergänzend zu den allgemeinen Grundsätzen weitere allgemeine Grundsätze über geeignete Leistungsanbieter. Im § 125 werden die notwendigen Inhalte der Leistungsvereinbarungen sowie der Vergütungsvereinbarungen gelistet. In § 123 werden die Regelungen zum Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarungen zusammengefasst. Ist eine Vereinbarung abgeschlossen worden, bestimmt sich die Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung nach den Grundsätzen des § 127. Gemäß § 128 wird den Trägern der Eingliederungshilfe das Recht zur Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringer eingeräumt. Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht ein, kann die Vergütung gemäß den in § 129 festgelegten Bestimmungen gekürzt werden. In schwerwiegenden Fällen einer Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten besteht gemäß § 130 das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen nach diesem Gesetz können zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer nach Maßgabe des § 131 geschlossen werden. Abweichende Zielvereinbarungen können die Parteien unter den Voraussetzungen des § 132 abschließen. Grundsätzliche Bestimmungen zu den Schiedsstellen enthält § 133.

Gelöscht: - 291 - . Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr .

Zu Absatz 2: Die mit einem Träger der Eingliederungshilfe geschlossene Vereinbarung ist gemäß Satz 1 für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe entsprechend der bisherigen Regelung im Sozialhilferecht (§ 77 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz SGB XII) bindend. Satz 2 übernimmt inhaltsgleich die bisherige Regelung des § 75 Absatz 3 Satz 2 SGB XII, wonach die Vereinbarung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachten muss. Dem Träger der Eingliederungshilfe wird damit die Möglichkeit eingeräumt, auf die Höhe und Ausgestaltung der zu übernehmenden Kosten Einfluss zu nehmen.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob der Leistungserbringer geeignet ist (§ 124) und die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Gelder gewährleistet ist.

Gelöscht: - 292 - . Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr .

Absatz 3 stellt klar, dass private und öffentliche Arbeitgeber im Sinne von § 61 keine Leistungserbringer im Sinne dieses Kapitels sind; auf diese finden die Vorschriften des Kapitels 8 keine Anwendung. Ein privater oder öffentlicher Arbeitgeber, der einem Menschen mit Behinderung als Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis anbietet, ist lediglich Nutznießer einer dem Leistungsberechtigten zugedachten Teilhabeleistung (Lohnkostenzuschuss aus Mitteln der Eingliederungshilfe). Anders als eine Werkstatt für behinderte Menschen erbringt er selbst aber keine Teilhabeleistung, die vom Träger der Eingliederungshilfe nach Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX vergütet wird. Insoweit kann der Träger der Eingliederungshilfe keinen Einfluss auf die nähere Ausgestaltung des zwischen dem

Arbeitgeber und dem Menschen mit Behinderung nach Abschluss des Arbeitsvertrages bestehenden Rechtsverhältnisses nehmen. Auch kann er den Abschluss des aus Mitteln der Eingliederungshilfe zu fördernden Arbeitsvertrages nicht von einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Träger der Eingliederungshilfe abhängig machen.

Gelöscht: - 293 - „Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr "

In der Praxis leistete dagegen schon vor der Entscheidung des Bundessozialgerichts dagegen der Träger der Sozialhilfe regelmäßig aus Praktikabilitätsgründen unmittelbar an den

Leistungserbringer. Es ist daher sachgerecht, dass sich künftig im Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe die bestehende Praxis widerspiegelt und dem Leistungserbringer ein unmittelbarer Zahlungsanspruch gegen den Träger der Eingliederungshilfe eingeräumt wird. Dieser Zahlungsanspruch ist öffentlich-rechtlicher Natur, so dass im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet ist, während bei Klagen aus dem zivilrechtlichen Rechtsverhältnis zwischen Leistungsberechtigten und Leistu ngserbringer der Zivilrechtsweg eröffnet ist. Der Zahlungsanspruch umfasst nur die vom Träger der Eingliederungshilfe zu erbringenden Leistungen.

Gelöscht: - 294 - . Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr .

Zu Absatz 1: Satz 1 überträgt inhaltsgleich die Regelung des § 75Absatz 2 Satz 1 SGB XII auf das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe. Soweit geeignete gemeinnützige und/oder gewerbliche Leistungserbringer vorhanden sind, sollen wie bisher schon die Träger der Sozialhilfe auch die Träger der Eingliederungshilfe keine eigenen Angebote neu schaffen. Satz 2 regelt in Erweiterung der bisherigen Regelung für das Leistungserbringungsrecht des Zwölften Buches, wann ein Leistungserbringer im Sinne von Satz 1 geeignet ist. Danach kann ein Leistungserbringer nur dann als geeignet eingestuft werden, wenn er unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 104) in der Lage ist, die Leistungen der Eingliederungshilfe wirtschaftlich und sparsam zu erbringen. Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Angemessenheit ist im Rahmen des sog. „externen Vergleichs“ die geforderte Vergütung mit den Vergütungen vergleichbarer Leistungserbringer im Einzugsbereich zu vergleichen. Liegt die geforderte Vergütung im unteren Drittel dieses Vergleichs, ist von der wirtschaftlichen Angemessenheit auszugehen. Mit der Heranziehung des externen Vergleichs wird die vom BSG zum SGB XI ergangene Rechtsprechung aufgegriffen. Es sollen diejenigen Leistungserbringer identifiziert werden, die die im Einzelfall erforderlichen Leistungen für die Leistungsberechtigten auch in wirtschaftlicher Sicht am effektivsten erbringen können, ohne dass damit eine Leistungsverschlechterung zu Lasten der Leistungsberechtigten verbunden ist. Auch eine Vergütungsforderung, die oberhalb des unteren Drittels liegt, kann leistungsgerecht sein, wenn sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und dieser wirtschaftlich angemessen ist. Ein solch gerechtfertigter höherer Aufwand kann sich insbesondere aus besonderen Leistungsangeboten ergeben, die einen höheren Personalschlüssel erfordern. Auch die Lage und Größe einer Einrichtung kann eine höhere Vergütungsforderung rechtfertigen, wenn sich wirtschaftliche Nachteile aus der Lage oder dem Zuschnitt der Einrichtung ergeben und die Leistung nicht ohne den im Vergleich teureren Leistungserbringer erbracht werden kann.

Die Einhaltung einer Tarifbindung und ein daraus entstehender höherer Personalkostenaufwand genügen stets den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung. Mit Satz 6 wird daher klargestellt, dass die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen auch dann als wirtschaftlich angemessen anzusehen sind, wenn die geforderte Vergütung aus diesem Grunde nicht im unteren Drittel liegt. Höhere Personalkosten der Leistungserbringer, die den überwiegenden Anteil an den Kosten ausmachen, werden damit im Rahmen des externen Vergleichs insoweit nicht zu Lasten der Leistungserbringer berücksichtigt, als diese eine Folge der Tarifgebundenheit des Leistungserbringers sind.

Gelöscht: 5

Gelöscht: .

Die Regelung zur Anforderung an das Personal berücksichtigt, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe von unterschiedlicher Zielrichtung und damit einhergehend auch unterschiedlich in der konkreten Ausführung sein können. Dies kommt insbesondere bei den Leistungen zur Assistenz zum Ausdruck, bei denen differenziert wird zwischen einer Assistenz, die sich auf die stellvertretende Übernahme von Handlungen und die Begleitung des Leistungsberechtigten beschränkt und der qualifizierten Assistenz, die auf die Befähigung

des Leistungsberechtigten zur eigenständigen Alltagsbewältigung gerichtet ist. Leistungen zur Übernahme von Handlungen und der Begleitung können von einem (angelernten) Mitarbeiter ohne berufsspezifische Ausbildung erbracht werden. Um das Ziel der Eingliederungshilfe zu erreichen, muss er jedoch auf Grund seiner Persönlichkeit zur Leistungserbringung geeignet sein und über die Fähigkeit zur Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten verfügen. Die Fähigkeit zur Kommunikation spielt beispielsweise bei blinden, tauben oder taubblinden Menschen eine ganz zentrale Rolle, da sie spezifische Kommunikationsformen wie Gebärdensprache und taktiles Gebärden, Lormen oder schriftliche Kommun ikation beispielsweise in Brailleschrift voraussetzt. Die Fachkräfte müssen zusätzlich eine berufsspezifische Ausbildung abgeschlossen und gegebenenfalls Zusatzqualifikationen haben. Im Hinblick auf die Heterogenität der Leistungsangebote der einzelnen Leistungserbringer wird jeweils im Einzelfall zu beurteilen sein, über welche berufsspezifische Ausbildung und Zusatzqualifikationen die Fachkraft verfügen muss. Für die Durchführung der qualifizierten Assistenz ist in der Regel eine einschlägige Ausbildung im pädagogischen, psycho-sozialen, psychiatrischen oder therapeutischen Bereich erforderlich.

Satz 3 konkretisiert die persönliche Eignung des Fach- und Betreuungspersonals. Zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes von Menschen mit Behinderung sind Personen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle und persönliche Selbstbestimmung vorbestraft sind, als ungeeignet für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe einzustufen. Die Überprüfung der Geeignetheit ist dem Leistungserbringer durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses möglich. Das Nähere regeln gemäß Satz 4 die Länder, deren Heimgesetze unberührt bleiben.

Gelöscht: Für die Durchführung

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

 Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

... [118]

Zu Absatz 1: Das Verfahren zum Abschluss einer Vereinbarung wird jeweils durch eine schriftliche Verhandlungsaufforderung eingeleitet. Sowohl Leistungserbringer als auch Leistungsträger können die Initiative zum Abschluss einer Vereinbarung ergreifen. Satz 2 bestimmt, dass in der schriftlichen Aufforderung die Verhandlungsgegenstände konkret zu benennen sind, soweit der Abschluss einer Folgevereinbarung angestrebt wird. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass die Leistungsträger auch künftig einen unbestimmten Kreis von Leistungserbringern auffordern können, ihr Interesse am Abschluss einer Leistungsvereinbarung zu bekunden. Soweit Leistungserbringer ihr Interesse bekunden, richten sich Verfahren, Abschluss und Inkrafttreten der Vereinbarung nach den Vorschriften dieses Kapitels. Mit Satz 4 wird klargestellt, dass die Parteien auf Verlangen jeweils geeignete Nachweise zu den Verhandlungsgegenständen vorzulegen haben, damit zeitnah nachvollzogen werden kann, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Durch die Vorschaltung eines Schiedsstellenverfahrens, welches erstmalig durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (2. SKWPG, BGBl. I 1993, 2374) eingeführt worden ist, soll zügig ein weitgehender Interessenausgleich zwischen den Verhandlungspartnern erzielt werden, ohne dass es eines zeitaufwendigen Gerichtsverfahrens bedarf. Die Schiedsstelle hat als neutrale Stelle sowohl dem Interesse der Träger der Eingliederungshilfe an einer ausreichenden und kostengünstigen Versorgung der Leistungsberechtigten als auch dem Interesse der Leistungserbringer an der angemessenen Vergütung ihrer Leistungen Rechnung zu tragen. Wie das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss zum Vertragsrecht nach den Vorschriften des Zwölften Buches festgestellt hat, kommt der Übernahme der Kosten aus Mitteln der Sozialhilfe eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für den Leistungserbringer zu. Entscheidungen der Schiedsstellen zur Vergütung der Leistungen sind daher aufgrund ihres in die Berufsfreiheit eingreifenden Charakters an Artikel 12 Absatz 1 GG zu messen (BVerfG, Beschluss vom 1. September 2008, Az.: 1 BvR 887/08). Entsprechendes gilt für die Übernahme der Kosten durch die Träger der Eingliederungshilfe. Die Vorschriften des Teils 2 des Neunten Buches bilden die von Verfassung wegen erforderliche gesetzliche Grundlage zur Festsetzung der Vergütung durch die Schiedsstelle. Es besteht ein überragendes Interesse der Allgemeinheit daran, dass staatliche Mittel wirtschaftlich und sparsam eingesetzt werden. Hieraus folgt für die Festsetzung durch die Schiedsstelle auch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ein allgemeinverbindlicher Angemessenheitsmaßstab, der auf den entsprechenden Marktpreis abstellt und nicht an die unternehmerischen Entscheidungen des Leistungserbringers gebunden ist (BVerfG a.o.O.).

Gelöscht: ... [119]

Mit Absatz 2 wird sichergestellt, dass ohne Zustimmung des Trägers der Eingliederungshilfe vorgenommene Investitionsmaßnahmen nicht zu einer höheren Vergütung führen.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 298 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Zu § 129 (Kürzung der Vergütung)

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 299 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Zu Absatz 3: Im Unterschied zur Landesebene geben die Vereinigung der Leistungsträger und die der Leistungserbringer auf Bundesebene nur Empfehlungen ab und schließen keine für ihre Mitglieder verbindlichen Verträge. Absatz 2 überträgt insoweit inhaltsgleich den bisherigen § 79 Absatz 2 SGB XII auf das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe. Die bisherige § 79 Absatz 2 Nummer 4 SGB XII wird insoweit angepasst, als die Prüfungsvereinbarung künftig durch ein gesetzliches Prüfungsrecht des Leistungsträgers ersetzt wird (Nummer 6). Darüber hinaus sind in den Rahmenverträgen künftig auch die Grundsätze des Verfahrens zum Abschluss von Vereinbarungen zu regeln.

Gelöscht: ... [120]

Zu § 134 (Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen)

Unabhängig von dieser Sonderregelung und der damit im Zusammenhang stehenden Sonderregelung des § 142 gilt das neue Recht auch für Kinder und Jugendliche. Dies gilt insbesondere auch für das neue Leistungsrecht und die Verbesserungen bei Einkommen und Vermögen.

Zu Absatz 4: Die Sonderregelung für Kinder und Jugendliche ohne Trennung zwischen Fachleistung und Lebensunterhalt wird auf Volljährige ausgedehnt, die eine Internatsschule speziell für Menschen mit Behinderungen besuchen wie beispielsweise eine Internatsschule für blinde oder taubblinde Menschen. Hierdurch wird im Zusammenhang mit der Sonderregelung zur Anrechnung von Einkommen nach § 142 Absatz 3 erreicht, dass für Eltern volljähriger Kinder bei den existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt keine Schlechterstellung erfolgt.

Zu Kapitel 9 (Einkommen und Vermögen)

Durch die Ableitung der für die Bemessung des Eigenbeitrags ausschlaggebenden Beträge von der Sozialversicherungsbezugsgröße unterliegen diese automatisch einer Dynamisierung (§ 136 Absatz 2 bis 4).

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 302 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Zu Absatz 1: Die Regelung des Absatzes 1 knüpft für die Einkommensheranziehung neben dem Leistungsbezieher auch an die Unterhaltspflicht nach § 1601 BGB an, wenn Leistungen für minderjährige Kinder erbracht werden.

Gelöscht: lediglich

Gelöscht: gesteigerte

Zu Absatz 2: Die Pflicht, einen Beitrag aufzubringen, beginnt bei einem Betrag, der oberhalb der bisherigen Einkommensgrenze nach dem SGB XII liegt. Je nach Situation der steuerlichen und abgaberechtlichen Position des Leistungsbeziehers werden unterschiedliche

Gelöscht: Eigenbeitrag

Durch die Bezugnahme auf die jährliche Bezugsgröße nach Absatz 1 des § 18 SGB IV ist sichergestellt, dass ein bundeseinheitlich gleicher Betrag als Maßstab gilt. Eine Zugrundelegung der jährlichen Bezugsgröße nach Absatz 2 des § 18 SGB IV (Sozialversicherungsbezugsgröße Ost) ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

Durch Absatz 4 wird sichergestellt, dass die Zuschläge nach Absatz 3 nur solange gelten, wie der Partner/Ehegatte eigenes anrechnungsfreies Einkommen bis zu der Höhe erzielt, die sich aus einer entsprechenden Anwendung des Absatz 2 zur überwiegenden Herkunft und Höhe des Einkommens ergeben würde. Erst wenn diese Höhe überschritten wird, erfolgt keine Berücksichtigung nach Absatz 3 mehr. Vom gleichen Zeitpunkt an wird der Zuschlag für gemeinsame minderjährige Kinder halbiert, weil dieser Zuschlag unter sozialrechtlichen Gesichtspunkten nun von beiden Elternteilen aufgebracht werden kann.

Gelöscht: nun beide Elternteile zum Unterhalt beitragen

Zu Absatz 5: Bei minderjährigen Kindern im Haushalt der Eltern kommt die grundsätzliche Freistellung eines Partnereinkommens nach § 136 nicht zur Wirkung, weil hier das Einkommen beider Elternteile bei der Berechnung des Eigenbeitrages berücksichtigt wird. Gerade wenn beide Elternteile erwerbstätig sind, reicht der nach Absatz 3 vorgesehene Zuschlag von 15 Prozentpunkten für den Ehepartner bzw. den Elternteil nicht als Korrektiv: Diese Regelung dient dazu, hier einen angemessen Ausgleich zu finden und auch bei minderjährigen Kindern einen Beitrag zu ermitteln, der dem eines erwachsenen Leistungsberechtigten gleich kommt. Insofern beschränkt sich die Regelung auf minderjährige Kinder im Haushalt beider Elternteile; bei Alleinerziehenden ist diese Korrektur nicht erforderlich.

Absatz 2 regelt, in welcher Höhe vom Einkommen ein Eigenbeitrag zu leisten ist. Dabei soll nicht nur eine angemessene Lebensführung gesichert werden, sondern Einkommenserhöhungen sollen auch den Leistungsberechtigten zu Gute kommen. Es erfolgt eine Abwägung zwischen dem Mehreinkommen und dem höheren Eigenbeitrag. So soll sich ein höheres Einkommen für den Betroffenen bemerkbar machen.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
 Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Absatz 4 stellt sicher, dass insbesondere bei Leistungen an Minderjährige der Erfolg der Eingliederungshilfemaßnahme nicht gefährdet wird, weil z.B. ein Elternteil den von ihm zu entrichtenden Beitrag nicht oder nicht vollständig zahlt. Für diesen Fall ist eine Leistungsgewährung in vollem Umfang möglich; ein Kostenersatzanspruch entsteht als Folge aus der Nichtzahlung gegenüber dem zum Beitrag Verpflichteten. Die Regelung greift nicht, wenn der Leistungsberechtigte und der zur Aufbringung des Beitrages Verpflichteter identisch sind.

Absatz 1 überträgt im Wesentlichen inhaltsgleich die bisherigen Hilfen, die in § 92 Absatz 2 SGB XII genannt waren. Es erfolgt jedoch eine Anpassung an die neuen Leistungstatbestände der Eingliederungshilfe.

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 92 Absatz 2 Nummer 1, Nummer 2 dem bisherigen § 92 Absatz 2 Nummer 5, Ziffer 3 dem bisherigen § 92 Absatz 2 Nummer 6 und 7, Nummer 4 dem bisherigen § 92 Absatz 2 Nummer 2.

Nummer 5 greift die bisherige Regelung des § 92 Absatz 2 Nummer 4 auf, wobei jedoch auf Grund der Personenzentrierung eine Anbindung an eine besondere Ausbildungsstätte für Menschen mit Behinderungen erfolgt. Nummer 6 entspricht dem bisherigen § 92 Absatz 2 Nummer 8, Ziffer 7 dem bisherigen § 92 Absatz 2 Nummer 3, wobei konkretisiert wird, dass es sich hierbei wie auch im geltenden Recht um Leistungen zur Sozialen Teilhabe handelt.

Durch die Regelung in Absatz 1 Nummer 8 wird sichergestellt, dass die Aufbringung eines Eigenbeitrages nicht verlangt wird, wenn dadurch der notwendige Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII oder BVG gefährdet wäre.

Gelöscht: 7

Absatz 2 stellt sicher, dass nur ein Eigenbeitrag aufzubringen ist, auch wenn mehrere Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Mensch mit Behinderungen mehrere Eingliederungshilfeleistungen bezieht oder im Haushalt ein minderjähriges Kind mit Behinderungen Leistungen bezieht.

Eine Abweichung von § 90 SGB XII erfolgt nur zur Höhe des Barvermögens. Dieses wird der veränderten Ausgangssituation der Eingliederungshilfe -neu- angepasst. Gerade die Herauslösung aus dem Fürsorgesystem und die zunehmende Freistellung vom Einkommenseinsatz haben auch Veränderungen beim Barvermögen zur Folge. Die jetzige Höhe ermöglicht es, von den Leistungsverbesserungen einen Teil anzusparen, ohne dass diese Einsparungen für den eigenen Bedarf wieder eingesetzt werden müssen, weil eine (geringere) Vermögensfreigrenze überschritten wird. Da es hier um Menschen mit erheblicher Teilhabeeinschränkung geht, und die Regelung nur für Fachleistungen der Eingliederungshilfe gilt, war eine Erhöhung des bisherigen Betrages angezeigt. Durch die Höhe des Betrages ist zudem eine detaillierte Unterscheidung nach der Anzahl der Angehörigen nicht mehr erforderlich. Damit auch hier - wie beim Einkommen - eine Dynamisierung erfolgt, wurde der Betrag von der Sozialversicherungsbezugsgröße abgeleitet.

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass vor der Inanspruchnahme von Leistungen das vorhandene Vermögen - soweit es nicht zum geschützten Vermögen nach § 139 gehört - einzusetzen ist. Durch die Beschränkung des Satzes 1 auf die antragstellende Person wird klargestellt, dass das Vermögen des Ehepartners oder Partners nicht zum einzusetzenden Vermögen gehört. Die Zuordnung der einzelnen Vermögensteile des Ehe-/Partnerschaftsvermögens muss im Einzelfall erfolgen.

Absatz 2 entspricht inhaltsgleich der bisherigen Regelung des § 91 SGB XII, für den Fall, dass eine sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist und dennoch Eingliederungshilfe zu gewähren ist.

Gelöscht: Dies betrifft bei Ehegatten und Partnerschaften das gesamte Vermögen, da die Einstandsgemeinschaft im Gegensatz zur Einkommensanrechnung greift

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Zu § 142 (Sonderregelung für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen)

Die Absätze 1 und 2 übernehmen übernimmt § 92 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 SGB XII, soweit er Kinder und Jugendliche betrifft. Die Regelung ist eine Folge der Beibehaltung des Rechts der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für minderjährige Leistungsberechtigte (§ 134). Im Zusammenhang mit der Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts sind dabei die Regelungen des SGB XII maßgeblich.

Absatz 3 stellt sicher, dass für Eltern von volljährigen Kindern, die Internatsschule speziell für Menschen mit Behinderungen besuchen wie beispielsweise eine Internatsschule für blinde oder taubblinde Kinder, bei den existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt keine Schlechterstellung gegenüber dem geltenden Recht nach dem SGB XII erfolgt.

Gelöscht: Regelung

Zu Absatz 1: Die Vorschrift benennt die Erhebungsmerkmale für jeden Leistungsberechtigten, die sowohl personenbezogene Daten als auch Daten zu den erbrachten Leistungen umfassen. Entsprechend der personenzentrierten Neuausrichtung der Eingliederungshilfe, bei der dem Ort der Leistungserbringung keine leistungsrelevante Bedeutung mehr zukommt, wird bei der Erhebung der statistischen Daten nicht mehr zwischen Leistungen „in und außerhalb von Einrichtungen“ unterschieden. Die bisherige Unterscheidung nach dem Ort der Leistungserbringung wird durch das Erhebungsmerkmal „mit anderen Leistungsberechtigten zusammenlebend“ ersetzt. Es wird weiterhin die Erhebung des Bundeslandes des Wohnorts des Leistungsberechtigten angeordnet. Die statistischen Ämter legen unter Federführung des Statistischen Bundesamts für jeden Träger der Eingliederungshilfe zur Erleichterung von Auswertung und Prüfung der Statistik eine eigene Kennnummer fest.

Das Erhebungsmerkmal „die für mehrere Leistungsberechtigte erbrachte Leistung“ trägt dem Umstand Rechnung, dass nunmehr Leistungen der Eingliederungshilfe auch von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden können. Ein denkbarer Anwendungsfall ist der Einsatz von Schulbegleitern an Regelschulen, die jeweils mehrere Kinder und Jugendliche mit Behinderungen während ihres Schulbesuchs unterstützen.

Gelöscht: („Poolen“ von Leistungen).

Zu Absatz 1: Die Vorschrift übernimmt das bisherige Recht, wonach Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Kennnummer sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (gemäß § 145 nicht verpflichtend) als Hilfsmerkmale erfasst werden. Da Rückfragen mittlerweile in der Regel per E-Mail erfolgen, wird zusätzlich die E-Mail-Adresse als Hilfsmerkmal erfasst.

Gelöscht: Auskunftspflichtigen

Zu Absatz 2: Die Kennnummern werden im Rahmen der Plausibilisierung der Daten für Rückfragen der Statistischen Landesämter bei den Auskunftspflichtigen benötigt und sind somit von zentraler Bedeutung für die Qualität der statistischen Ergebnisse.

Die Vorschrift in § 148 Absatz 1 stellt sicher, dass die Datenübermittlung gemäß dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung elektronisch erfolgt. Die angegebene Frist zur Übermittlung der Ergebnisse an die Statistischen Landesämter orientiert sich an der üblichen Vorgehensweise gemäß der Erhebungsunterlagen der aktuellen dezentralen Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII.

Die Vorschrift in § 148 Absatz 2 übernimmt unverändert das bisherige Recht.

Die Vorschrift in § 148 Absatz 3 übernimmt im Wesentlichen das bisherige Recht. Die bisherige Vorschrift, dass dem Statistischen Bundesamt lediglich eine 25-Prozent-Zufallsstichprobe der Einzeldatensätze zu übermitteln ist, entspricht nicht mehr dem Stand der Datenverarbeitungstechnik und wird ersetzt durch die Übermittlung aller Einzeldatensätze. Dies führt zu erheblicher Arbeitsersparnis bei allen Beteiligten. Die gesonderte Ziehung einer Zufallsstichprobe durch die Landesämter entfällt, das Bundesamt muss die Ergebnisse von Sonderauswertungen nicht mehr hochrechnen, und bei unerwarteten Abweichungen sind keine Rückfragen mehr erforderlich, ob eine zufällige Abweichung oder ein Fehler vorliegt. Die bisherige Praxis der Veröffentlichung der Ergebnisse der Länderstatistiken bleibt unverändert.

Gelöscht: vollständige

Gelöscht: der

Die Vorschrift in § 148 Absatz 4 übernimmt unverändert das bisherige Recht.

Teil 3 enthält das Schwerbehindertenrecht, das bisher den Teil 2 des Neunten Buches bildete (§§ 68 ff.). Die Neufassung berücksichtigt die in Artikel 2 enthaltenen und bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft tretenden Änderungen im Schwerbehindertenrecht, außerdem die Änderungen, die sich aus dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD „Integrationsbetriebe fördern - Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“ (Bundestagsdrucksache 18/5377) vom 2. Juli 2015 (Protokoll der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages, zu TOP 6, vom 24. September 2015) ergeben.

Gelöscht: ... [121]

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 69, in Absatz 1 in der Fassung der Änderung durch Artikel 2 dieses Gesetzes. Mit dieser Änderung war bestimmt worden, dass behinderte Jugendliche und junge Erwachsene während der Zeit einer beruflichen Orientierung schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, um den Integrationsämtern zu ermöglichen, auch Mittel aus der ihnen zur Verfügung stehenden Ausgleichsabgabe zur Unterstützung der beruflichen Orientierung behinderter Jugendlicher einzusetzen. Der Bundesrechnungshof hatte Bedenken geäußert, ob die Förderung nicht schwerbehinderter Menschen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gesetzeskonform sei. Dies wurde in § 68 Absatz 4 gesetzlich klargestellt. In Absatz 1 Änderung der Verweisung auf die bisher in § 14, der Vorschrift über die Zuständigkeitsklärung bestimmten Fristen, die nunmehr in § 14 und in § 17 bestimmt sind.

Gelöscht: In Absatz 1 Änderung der Verweisung auf die bisher in § 14, der Vorschrift

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 83, in der Überschrift sowie den Absätzen 1 und 2 in der Fassung der Änderungen durch Artikel 2 dieses Gesetzes.

In Absatz 2 Satz 3 sieht die Vorschrift vor, dass bei der Personalplanung besondere Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils von schwerbehinderten Frauen getroffen werden. Die Bestimmung dient der Zielsetzung der Gleichstellung der Geschlechter. Mit den besonderen Regelungen soll erreicht werden, dass die Geschlechter entsprechend gleichmäßig als Beschäftigte vertreten sind. Der Begriff „angemessen“ verlangt daher von den Beteiligten nach Absatz 1 eine pflichtgemäße Prüfung der Verhältnismäßigkeit in diesem Sinne.

Dies gilt entsprechend, falls in der Inklusionsvereinbarung Regelungen nach Absatz 3 Nummer 2 zu einer anzustrebenden Beschäftigungsquote getroffen werden.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 84 Absatz 1.

In Absatz 2 sind nunmehr anstelle der Gemeinsamen Servicestellen, die in Teil 1 nicht mehr vorhanden sind, die Rehabilitationsträger hinzuzuziehen. Dies beinhaltet für die Rehabilitationsträger im Einzelfall auch die Pflicht, auf die Beratungsangebote und Leistungen anderer Träger hinzuweisen, sofern sie selbst keine trägerübergreifende Beratung durchführen. Dies ergibt sich aus der Verpflichtung der Rehabilitationsträger zur Koordination und Kooperation sowie der Anforderung „Leistungen wie aus einer Hand“ zu erbringen.

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen §§ 85 - 92 mit Anpassung der Verweisungen in Folge der Verschiebung der Paragraphen im Schwerbehindertenrecht in Teil 3.

Gelöscht: Absatz

Gelöscht: sind

Gelöscht: ,

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 94, in den Absätzen 1, 4 und 8 in der Fassung der Änderungen durch Artikel 2 dieses Gesetzes.

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 102 mit den Anpassungen in Absatz 2 - Herabsetzung des Schwellenwertes von 15 auf zwölf Stunden bei Beschäftigungen in Jnklusionsbetrieben entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD „Integrationsbetriebe fördern - Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“ (Bu ndestagsdrucksache 18/5377) vom 2. Juli 2015 (Protokoll der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages, zu TOP 6, vom 24. September 2015). Absatz 3 Nummer 6 gibt den Integrationsämtern die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die begleitenden Hilfen im Arbeits- und Berufsleben einen Teil der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit (§ 61) übernehmen. Die grundsätzliche Zuständigkeit des Trägers, der für das Budget für Arbeit zuständig ist (in der Regel der Träger der Eingliederungshilfe), wird dadurch nicht berührt. Die bisherigen Absätze 3a bis 7 werden zu den Absätzen 4 bis 8. Durch die Verweisungen in Absatz 7 wird sichergestellt, dass die Integrationsämter wie die Rehabilitationsträger verfahren. Die Verweisung auf § 15 Absatz 1 stellt sicher, dass eine teilweise Weiterleitung für das Integrationsamt dann möglich ist, wenn der überwiegende Teil der Leistungen durch einen Rehabilitationsträger erbracht wird und das Integrationsamt nur einen Teil der Leistungen, so beispielsweise die Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben erbringt.

Gelöscht: Inklusionsprojekten

Zu § 187 (Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit)

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 308 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Zu § 211 (Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten)

Gelöscht: - 309 - „Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr "

Zu Kapitel 11 (Inklusionsbetriebe)

Gelöscht: Inklusionsprojekte

Zu § 215 (Begriff und Personenkreis)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 132 mit den Änderungen, die entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD „Integrationsbetriebe fördern - Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“ (Bundestagsdrucksache 18/5377) vom 2. Juli 2015 (Protokoll der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages, zu TOP 6, vom 24. September 2015) vorgenommen wurden, insbesondere der Aufnahme der Personengruppe der langzeitarbeitslosen schwerbehinderter Menschen in die Zielgruppe der Inklusionsprojekte. Die Integrationsprojekte werden nunmehr in Inklusionsbetriebe umbenannt. Damit spiegelt sich der Paradigmenwechsel von der Integration hin zur Inklusion auch in den Begriffen wieder.

Gelöscht: Inklusionsprojekte

In Absatz 3 wird mit der Einordnung des Schwerbehindertenrechts in Teil 3 die Quote von bisher 25 auf 30 Prozent heraufgesetzt. Die Heraufsetzung steht in Zusammenhang mit der in § 224 Absatz 2 geschaffenen Möglichkeit, künftig neben anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen auch Inklusionsbetriebe bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand bevorzugt zu berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist ein Beschäftigungsanteil von 30 Prozent der Zielgruppe besonders betroffener schwerbehinderter Menschen. Diese Vorgabe entspricht der Richtlinie zur Reform des Vergaberechts auf Europäischer Ebene, die ermöglicht, dass ein öffentlicher Auftraggeber Aufträge sozialen Unternehmen vorbehalten kann. Dazu gehören ausdrücklich Wirtschaftsunternehmen, deren Hauptzweck die Integration von Menschen mit Behinderungen ist. Das Europäische Vergaberecht schreibt hierfür eine Beschäftigungsquote von 30 Prozent von Menschen mit Behinderungen vor. Diese Vorgabe ist in § 118 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen umgesetzt.

Gelöscht: Inklusionsprojekte

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 133 mit den Änderungen, die entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD „Integrationsbetriebe fördern - Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“ (Bundestagsdrucksache 18/5377) vom 2. Juli 2015 (Protokoll der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages, zu TOP 6, vom 24. September 2015) erfolgt sind. Die Inklusionsbetriebe haben den beschäftigten schwerbehinderten Menschen sowie aufgrund des neuen Satzes 2 auch den psychisch kranken Menschen im Sinne des § 215 Absatz 4 ausdrücklich Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung anzubieten.

Gelöscht: Inklusionsprojekte

Zu § 217 (Finanzielle Leistungen)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 134. Entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD „Integrationsbetriebe fördern - Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“ (Bundestagsdrucksache 18/5377) vom 2. Juli 2015 (Protokoll der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages, zu TOP 6, vom 24. September 2015) wurde mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Absatz 2 angefügt. Die Vorschrift bestimmt, dass die Leistungen für die psychisch kranken Menschen, die für die Erfüllung der Aufgaben des § 216 der Inklusionsbetriebe gegenüber dieser Personengruppe anfallen, von den Rehabilitationsträgern erbracht werden. Diese Leistungen können aufgrund der Zweckbestimmung der Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen nicht von den Integrationsämtern erbracht werden.

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 136. Der in Absatz 3 neu angefügte Satz 2 ermöglicht den Werkstätten, diejenigen Menschen mit Behinderungen, die nicht in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen und deshalb in Einrichtungen „unter dem verlängerten Dach“ der Werkstatt betreut und gefördert werden und dort Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten, gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt zu betreuen und zu fördern. Die Möglichkeiten der Heranführung schwerstmehrfachbehinderter Menschen an die Angebote der Werkstätten (berufliche Bildung und Beschäftigung) werden hierdurch verbessert. Eine formale Aufnahme dieser Menschen mit Behinderungen ist damit nicht verbunden, das gilt insbesondere für das Rechtsverhältnis von Werkstattbeschäftigten und eine Einbeziehung in die gesetzliche Sozialversicherung und die Unfallversicherung.

Die Vorschrift entspricht § 139 in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes. Im Übrigen Anpassung der Verweisungen in Folge der Verschiebung der Paragraphen in den Teilen 1 und 3.

Gelöscht: - 310 - „ Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr „

Gelöscht: Inklusionsunternehmen

Zu § 223 (Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 140.

Durch den neu angefügten Absatz 2 besteht nun die Möglichkeit, künftig neben anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen auch Inklusionsbetriebe bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand bevorzugt zu berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist ein Beschäftigungsanteil von 30 Prozent der Zielgruppe besonders betroffener schwerbehinderter Menschen. Diese Vorgabe entspricht der Richtlinie zur Reform des Vergaberechts auf Europäischer Ebene, die ermöglicht, dass ein öffentlicher Auftraggeber Aufträge sozialen Unternehmen vorbehalten kann. Dazu gehören ausdrücklich Wirtschaftsunternehmen, deren Hauptzweck die Integration von Menschen mit Behinderungen ist. Das Europäische Vergaberecht schreibt hierfür eine Beschäftigungsquote von 30 Prozent von Menschen mit Behinderungen vor. Diese Vorgabe ist in § 118 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen umgesetzt. Diese Voraussetzungen erfüllen Inklusionsbetriebe insgesamt, nachdem in § 215 Absatz 3 im Rahmen dieses Gesetzes die Mindestbeschäftigungsquote für die Anerkennung als Inklusionsunternehmen von 25 auf 30 Prozent angehoben wird.

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 145. Der dortige Absatz 1 ist nunmehr in fünf Absätze aufgeteilt. Die Formulierung des Absatzes 5 Satz 1 steht in Zusammenhang mit der Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes durch das Zweite Verkehrsteueränderungsgesetz vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 901). Hiernach tragen die für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Hauptzollämter die Inanspruchnahme der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung nicht mehr in das Beiblatt zur Wertmarke des anspruchsberechtigten schwerbehinderten Menschen ein.

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 148 mit den sich aus Artikel 2 ergebenden Änderungen.

Gelöscht: - 311 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: Inklusionsprojekte

Gelöscht: Inklusionsprojekte

Gelöscht: Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Versicherungssteuergesetzes

Gelöscht: Finanzämter

Zu § 232 (Erstattung der Fahrgeldausfälle im Fernverkehr) bis § 233 (Erstattungsverfahren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 149 mit den Anpassungen der Verweisungen in Folge der Verschiebungen der Paragraphen im Schwerbehindertenrecht.

Zu § 233 (Erstattungsverfahren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 150 mit den Anpassungen der Verweisungen in Folge der Verschiebungen der Paragraphen im Schwerbehindertenrecht in Teil 3 und der sich in Absatz 3 aus Artikel 2 dieses Gesetzes ergebenden Änderung.

Zu § 235 (Einnahmen aus Wertmarken) bis § 237 (Verordnungsermächtigungen)

Zu Kapitel 14 (Bußgeld- und Schlussvorschriften)

Zu § 238 (Bußgeldvorschriften)

Die bisherige Strafvorschrift des § 155 wird nicht übernommen. Die Strafvorschrift richtete sich ausschließlich gegen die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen (§ 177). Deren Verschwiegenheitspflicht ergibt sich aus § 179 Absatz 7. Eine besondere Strafvorschrift ist entbehrlich, es finden auch für die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches Anwendung. In § 238 sind nunmehr die bisher in § 156 enthaltenen Ordnungswidrigkeitstatbestände benannt. Der bisher in § 156 Absatz 1 Nummer 8 aufgeführte Tatbestand, wonach der Arbeitgeber ordnungswidrig handelt, wenn er seine Entscheidung mit der Schwerbehindertenvertretung und der betrieblichen Interessenvertretung erörtern muss, wenn diese mit der Entscheidung des Arbeitgebers im Stellenbesetzungsverfahren nicht einverstanden sind, wird gestrichen. Eine Verletzung dieser Verpflichtung als Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu zehntausend Euro belegt werden kann, ist im Vergleich zu dem in Nummer 7 aufgeführten Ordnungswidrigkeitstatbestand nicht verhältnismäßig. Bei dem in Nummer 7 aufgeführten Tatbestand geht es um die Verletzung der Pflicht zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung. In dem in der bisherigen Nummer 8 aufgeführten Tatbestand hat eine Beteiligung der in § 164 Absatz 1 Satz 7 genannten Vertretungen dagegen stattgefunden. Die Verpflichtung zur Erörterung der Entscheidung selbst bleibt in § 164 Absatz 1 Satz 7 bestehen. Im Übrigen hat der Arbeitgeber ohnehin die Schwerbehindertenvertretungen in allen Schwerbehindertenangelegenheiten unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören (§ 178 Absatz 2 Satz 1). Der Bußgeldtatbestand des Absatz 1 Nummer 8 ist deshalb ausreichend, mit der Streichung der bisherigen Nummer 8 ist keine Abschwächung des Ordnungsrechts verbunden. Bei den neu gestalteten Absätzen 4 und 5 wird dem Grundsatz des Ordnungswidrigkeitenrechts Rechnung getragen, dass die Bußgelder an die Kasse fließen, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. Im Übrigen wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass Sonderregelungen zur Vereinnahmung der Geldbuße (§ 90 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) nicht nur Begünstigungen umfassen, sondern auch mit einer Verpflichtung zur Ersatzpflicht verbunden werden.

Zu § 239 (Stadtstaatenklausel)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 157.

Gelöscht: - 312 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: Vorschriften entsprechen den

Gelöscht: §§

Gelöscht: - 150

Gelöscht: 234

Gelöscht: Straf-,

Gelöscht: 236 (Strafvorschriften)

Gelöscht: § 240

Gelöscht: entsprechen den

Gelöscht: § 155 -

Zu § 240 (Sonderregelung für den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 158 mit den sich aus Artikel 2 ergebenden Änderungen in Absatz 2.

Zu § 241 (Übergangsregelung)

Gelöscht: 241

Gelöscht: 242

Zu Artikel 2 (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Übergangsrecht zum Jahr 2017)

Gelöscht: für das

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Nummer 4b (§ 83)

Die UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet als zentralen Leitgedanken das Prinzip der Inklusion. Inklusion zielt auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung in allen Lebensbereichen von Anfang an. Sie beendet das Wechselspiel von Exklusion und Integration und erfordert, dass die Umwelt für alle Menschen gleichermaßen offen, zugänglich und verständlich ist. Mit der Änderung wird die bisherige Integrationsvereinbarung um den Aspekt der möglichst barrierefreien Gestaltung von Arbeitsprozessen und Rahmenbedingungen von Anfang an erweitert. Inklusionsvereinbarungen sollen nicht nur Regelungen umfassen, die aufgrund bestehender Barrieren im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen notwendig sind. Vielmehr soll auf eine von

Bisher war die Vertretung der Vertrauensperson durch ein stellvertretendes Mitglied nur in den Fällen der Verhinderung durch Abwesenheit oder Wahrnehmung anderer Aufgaben möglich. Dem Schwerbehindertenrecht fehlte es somit an einer hinreichend offenen Vertretungsregelung (so Bundesarbeitsgericht vom 22. August 2013 - 8 AZR 574/12). Durch die Streichung dieser einschränkenden Gründe ist künftig damit auch eine Vertretung durch ein stellvertretendes Mitglied in Angelegenheiten möglich, in denen die Vertrauensperson individuell und unmittelbar betroffen ist und damit befangen sein könnte. In diesen Fällen war eine Vertretung bisher nicht möglich.

Zu Nummer 5b (§ 94)

Zu Nummer 5c (§ 94)

Gelöscht: 5b

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Menschen in Betrieben und Dienststellen mit wenigstens fünf schwerbehinderten Menschen. Die Schwerbehindertenvertretung besteht aus einer einzelnen Vertrauensperson. Sind wenigstens 100 schwerbehinderte Menschen beschäftigt, kann die Vertrauensperson nach geltendem Recht die erste Stellvertretung zu bestimmten Aufgaben heranziehen, ab 200 schwerbehinderten Beschäftigten auch die zweite Stellvertretung (§ 95 Absatz 1 Satz 4 SGB IX).

Diese Heranziehungsregelung hat sich grundsätzlich bewährt. Sie erweist sich aber in größeren Betrieben als unzureichend. Sie wird deshalb dahin gehend fortgeschrieben, dass mit jeweils 100 zusätzlichen schwerbehinderten Menschen im Betrieb jeweils eine weitere Stellvertretung herangezogen werden kann.

Gelöscht: ... [122]

Entwicklung gewinnt die Prävention mehr und mehr an Bedeutung. Hier nimmt die Schwerbehindertenvertretung eine Schlüsselstellung ein, insbesondere beim betrieblichen Eingliederungsmanagement (§ 84 SGB IX). Außerdem hat die Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich die Aufgabe, den schwerbehinderten Menschen helfend und beratend zur Seite zu stehen (§ 95 Absatz 1 Satz 1 SGB IX). Das schließt auch z. B. Verhandlungen mit dem Integrationsamt oder Beratung in Widerspruchsverfahren ein, was im Einzelfall sehr aufwendig sein kann. Auch der Aufwand für die Unterstützung bei Anträgen auf Feststellung einer Behinderung oder auf Gleichstellung (§ 95 Absatz 1 Satz 3 SGB IX) weitet sich dadurch aus, dass es immer mehr schwerbehinderte Menschen gibt (2007: 6,9 Millionen, 2009: 7,1 Millionen, 2011: 7,3 Millionen Quelle: Statistisches Bundesamt). Schließlich sind auch zunehmend neue Tätigkeiten zu verzeichnen, etwa die Beteiligung an der Erstellung betrieblicher Aktionspläne. Und in größeren Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten ist der Aufgabenzuwachs wegen der zurückzulegenden Entfernungen überdurchschnittlich spürbar. Dieser zunehmenden Belastung wird durch eine Absenkung des Schwellenwertes für die Freistellung von 200 auf 100 schwerbehinderte Menschen Rechnung getragen.

Gelöscht: Mio.,

Gelöscht: Mio.,

Gelöscht: Mio.

Schulungsmöglichkeiten für Stellvertreter sind derzeit nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen möglich: So muss eine ständige Heranziehung, häufige Vertretung der Vertrauensperson auf längere Zeit oder das absehbare Nachrücken in das Amt vorliegen (s. § 96 Absatz 4 Satz 4 SGB IX). Diese eingeschränkten Fortbildungsmöglichkeiten werden den Anforderungen an die Stellvertreter nicht mehr gerecht. Da die Schwerbehindertenvertretung nur aus einer Person besteht, kann der Vertretungsfall jederzeit eintreten. Die Stellvertretung muss dann in der Lage sein, fachkundig aufzutreten. Deswegen erhält die erste Stellvertretung sowie in den Betrieben und Dienststellen, in denen aufgrund der Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten weitere stellvertretende Mitglieder gewählt werden können, auch diese stellvertretenden Mitglieder dieselben Fortbildungsmöglichkeiten wie die Vertrauensperson. Das bedeutet: Es besteht ein Anspruch auf Freistellung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind (vgl. § 96 Absatz 4 Satz 3 SGB IX).

Zu Nummer 9 (§ 128)

Bislang ist die Anwendung des § 2 Absatz 3 SGB IX auf Soldatinnen und Soldaten ausgeschlossen. Mit dieser Änderung können nunmehr auch Soldatinnen und Soldaten bei der zuständigen Behörde beantragen, in ihrer aktiven Dienstzeit gleichgestellt zu werden. Die Dienstfähigkeit der Soldatinnen und Soldaten ist im Vergleich zu den Beamtinnen und Beamten in wesentlich stärkerem Maße an ihre körperliche Leistungsfähigkeit geknüpft. Von

Der neue § 139 Absatz 5 SGB IX enthält den Grundsatz, dass Frauenbeauftragte gewählt werden. In großen Einrichtungen wird in Anlehnung an § 19 Absatz 4 des Bundesgleichstellungsgesetzes die Wahl von bis zu drei Stellvertreterinnen vorgesehen, um die wirksame Erfüllung der Aufgaben der Frauenbeauftragten sicherzustellen. Zur Regelung der Einzelheiten enthält der neu gefasste § 144 Absatz 2 SGB IX eine Verordnungsermächtigung. Die Regelung selbst erfolgt dann in der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung. In § 14 der Werkstättenverordnung wird die Tätigkeit der Frauenbeauftragten zudem als fachliche Anforderung an die Werkstatt definiert.

Gelöscht: werden

Gelöscht: ... [123]

Diesem neuen Standard entspricht die Definition der außergewöhnlichen Gehbehinderung im Verkehrsrecht nicht: Sie stellt zum einen bestimmte Diagnosen in den Mittelpunkt, ohne dass es auf eine daraus resultierende Teilhabebeeinträchtigung ankommt. Zum anderen macht sie nur unzureichend deutlich, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung nicht nur in einer Beeinträchtigung der Beine, sondern auch in einer Störung der Herztätigkeit, der Lungenfunktion, neurologischen Beeinträchtigungen, weiteren Gesundheitsstörungen oder in einer Kombination derselben begründet sein kann. Zwar lässt es der Wortlaut der Regelung bereits heute zu, auch solche anderen Gesundheitsstörungen in die Begutachtung einzubeziehen. Der derzeitige Text der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung legt dies für die begutachtenden Ärztinnen und Ärzte aber nicht nahe, weil für die Beeinträchtigung des Gehvermögens zahlreiche Beispiele aus dem orthopädischen Fachgebiet genannt sind, während für Gesundheitsstörungen aus anderen medizinischen Fachgebieten Beispiele vollständig fehlen.

Gelöscht: ... [124]

Die Neuregelung übernimmt den bewährten geltenden Grundsatz, dass das Recht, Behindertenparkplätze zu benutzen, nur unter engen Voraussetzungen eingeräumt werden darf. Dafür spricht insbesondere, dass Parkraum in den Innenstädten nicht beliebig vermehrbar ist, ebenso wie auch der verkehrsrechtliche Ansatz seiner grundsätzlichen Privilegienfeindlichkeit, so dass mit Mitteln des Straßenverkehrsrechts nur ein Nachteilsausgleich eingeräumt werden kann und dieser ausschließlich unter dem Aspekt eines sicheren und geordneten Verkehrsablaufs. Dafür sprechen aber auch behinderungspolitische Erwägungen. Behindertenparkplätze müssen denjenigen schwerbehinderten Menschen vorbehalten bleiben, die sich dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können. Das sind Menschen, die für ihre mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung einen Grad der Behinderung von mindestens 80 haben. Eine breite Ausweitung des Berechtigtenkreises würde dazu führen, dass die eigentliche Zielgruppe längere Wege zurücklegen müsste, weil dann Parkplätze belegt wären, die heute frei sind.

Gelöscht: .

Eine weitere Konkretisierung erfolgt - falls notwendig - im Rahmen der Gesamtüberarbeitung der Versorgungsmedizin-Verordnung. Jede vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin eingesetzte Fachgruppe (z. B. Orthopädie, Hämatologie, Neurologie) wird auch darüber beraten, ob in ihrem spezifischen Fachgebiet für Gesundheitsstörungen, die dazu führen, dass sich jemand dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges fortbewegen kann, weitere Begutachtungsgrundsätze zu entwickeln sind. Diese werden dann in der Versorgungsmedizin-Verordnung ausdrücklich aufgeführt, so dass sich die begutachtenden Ärztinnen und Ärzte danach richten können. Dies gilt auch für spezielle Kombinationen von Gesundheitsstörungen. Damit werden erstmals bundesweite Standards für die Benutzung von Behindertenparkplätzen durch schwerbehinderte Menschen gesetzt, deren Gesundheitsstörung nicht in erster Linie dem orthopädischen Fachbereich zuzuordnen ist. Diese Menschen erhalten dann einen leichteren Zugang zu dem ihnen zustehenden Nachteilsausgleich. Dies gilt insbesondere für zentralnervöse, peripher-neurologische oder neuromuskulär bedingte Einschränkungen des Gehvermögens (wie bei Multipler Sklerose, Amyotopher Lateralsklerose, M. Parkinson) und für Betroffene, die an einer fortgeschrittenen Krebserkrankung leiden.

Gelöscht: ... [125]

Zu Nummer 14a (§ 148)

Gelöscht: 14

Anpassung an die veränderte Gesetzeslage zur Genehmigung von Beförderungsentgelten im Allgemeinen Eisenbahngesetz.

Zu Nummer 14b (§ 148)

Zu Nummer 15 (§ 150)

Durch den neu eingefügten Satz 5 können Rückforderungen von Vorauszahlungen ausgesetzt werden. Unternehmen, die ihre Nahverkehrsleistungen in Verbünden anbieten, können ihre Fahrgeldeinnahmen oft nicht bis zum 31.12. des auf die Vorauszahlung folgenden Kalenderjahres endgültig nachweisen, da in den einzelnen Verkehrsverbünden oder Tarifgemeinschaften die endgültige Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen erst nach Zustimmung aller beteiligten Verkehrsunternehmen feststeht. In solchen Fällen kann die Rückforderung von Vorauszahlungen und die nach Vorlage aller Unterlagen notwendige Wiederauszahlung zu hohem Verwaltungsaufwand führen. Die zuständige Behörde erhält deshalb die Möglichkeit, die Rückforderung in begründeten Ausnahmefällen auszusetzen.

Zu Nummer 16 (§ 154)

Zu Nummer 17a-c (§ 158)

Gelöscht: 16a

Die Wahrnehmung der Interessen der schwerbehinderten Menschen des Militärischen Abschirmdienstes einschließlich seines Geschäftsbereichs „aus einer Hand“ hat sich in der Vergangenheit bewährt. Dies war jedoch nur über eine äußerst großzügige Auslegung der Vorschriften zur Zusammenfassung von Dienststellen zur Wahl einer Schwerbehinderten-

Zu Nummer 18 (§ 159)

Gelöscht: 17

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Zu Nummer 3 (§ 27)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Gelöscht: Zu Nummer 3 (§ 27)

Änderung der Verweisungen in Folge der neuen Einordnung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Teil 1 des Neunten Buches.

Folgeänderung aus der Zulassung anderer Leistungsanbieter als Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen im Neunten Buch. Menschen mit Behinderungen, die bei einem anderen Leistungsanbieter tätig sind, sollen wie Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind, gleichermaßen zum versicherungspflichtigen Personenkreis nach dem Fünften Buch gehören. Darüber hinaus Änderung der Verweisung in Folge der Verschiebung der Paragraphen im Schwerbehindertenrecht des Neunten Buches.

Gelöscht: Behinderte

Gelöscht: behinderte

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften zur Koordinierung der Leistungen und zur Selbstbeschaffung von Leistungen zur Teilhabe nach Teil 1 Kapitel 4 SGB IX.

Gelöscht: im

Gelöscht: , Teil 1

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften zur Koordinierung der Leistungen zwischen den Rehabilitationsträgern nach Teil 1 Kapitel 4 SGB IX.

Gelöscht: im

Gelöscht: , Teil 1

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Gelöscht: Neuverortung

Gelöscht: Wunsch- und Wahlrechts in § 8

Zu Nummer 8 (§ 43)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 13 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX.

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Vorschriften zur Koordinierung der Leistungen zwischen den Rehabilitationsträgern nach Teil 1 Kapitel 4 SGB IX.

Zu Nummer 15 (§ 284)

Die Neuregelung ist eine notwendige Folgeänderung, da insbesondere die mit dem Teilhabeplanverfahren sowie der Teilhabeplankonferenz einhergehenden neuen Aufgaben (Krankenkasse als zuständiger Rehabilitationsträger) dem Zwecke der Krankenversicherung dienen und für solche in § 284 die Voraussetzungen für die Erhebung und Speicherung (Absatz 1 und 2) sowie die Verarbeitung und Nutzung (Absatz 3 und 4) von Sozialdaten abschließend geregelt sind.

Mit der Neuregelung werden die Krankenkassen als Rehabilitationsträger grundsätzlich befugt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Neunten Buch erforderlichen Daten zu erheben und zu speichern. Das im Neunten Buch vorgesehene Erfordernis einer Einwilligung der Versicherten in den Fällen der Teilhabeplankonferenz bleibt unberührt.

Folgeänderung aus der Zulassung anderer Leistungsanbieter als Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen im Neunten Buch. Menschen mit Behinderungen, die bei einem anderen Leistungsanbieter tätig sind, sollen wie Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind, gleichermaßen zum versicherungspflichtigen Personenkreis nach dem Sechsten Buch gehören.

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Gelöscht: im

Gelöscht: , Teil 1

Gelöscht: Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Folgeänderung aus der Zulassung anderer Leistungsanbieter als Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen im Neunten Buch. Für die Menschen mit Behinderungen, die im Anschluss an eine Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter in einem Jnklusionsbetrieb im Sinne des § 215 des Neunten Buches beschäftigt sind, sollen die Vorschriften zur Beitragstragung, die bei einer vorangehenden Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen Anwendung finden, gleichermaßen gelten.

Gelöscht: ... [126]

Gelöscht: Inklusionsprojekt

Folgeänderung aus der Zulassung anderer Leistungsanbieter als Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen im Neunten Buch. Darüber hinaus Änderung der Bezeichnung „Integrationsprojekte“ in „Jnkl usionsbetriebe“.

Gelöscht: I nklusionsprojekte.

Folgeänderung aus der Zulassung anderer Leistungsanbieter als Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen sowie der Schaffung des Leistungstatbestandes des Budgets für Arbeit im Neunten Buch. Der Träger der Unfallversicherung ist heute bereits Träger der Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich sowie auch im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen. Er soll die Leistungen zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung auch erbringen, wenn der leistungsberechtigte behinderte Mensch die jeweilige Leistung nicht in einer Werkstatt für behinderte Menschen, sondern bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen will. Der Träger der Unfallversicherung soll auch Leistungen für das Budget für Arbeit erbringen, wenn ein behinderter Mensch anstelle einer Beschäftigung in einer Werkstatt oder bei einem anderen Leistungsanbieter eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen möchte.

Gelöscht: ... [127]

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Gelöscht: Zu Nummer 7 (§ 42)

Zu Nummer 7 (§ 42)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Zu den Buchstaben a und b

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung der Eingliederungshilfe im Neunten Buch.

[8] nach unten: Seit dem 1. Januar 2008 gibt es statt

[9] nach unten: Januar 2008 gibt es statt eines Ermessensanspruchs einen Rechtsanspruch auf die Leistungsform des Persönlichen Budgets.

Gelöscht: Zu Buchstabe a:

Gelöscht: Im Rahmen der Rechtsbereinigung wird nun dieser Rechtsanspruch in § 35a Absatz 5 SGB VIII verankert.

Gelöscht: Buchstabe

Gelöscht: :

Gelöscht: eine Folgeänderung

Zu Nummer 2 (§ 35a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuregelung der Eingliederungshilfe im Neunten Buch. Weiter wird ausdrücklich die Anwendung von Kapitel 6 Abschnitt 1 Leistungsformen Teil 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelt. Damit gilt die Vorschrift des § 29 Persönliches Budget entsprechend.

Zu Nummer 3 (§ 45)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Übernahme der geänderten Überschrift in die Inhaltsübersicht.

Folgeänderung aus dem Wegfall der bisherigen §§ 22 bis 25 SGB IX (gemeinsame Servicestellen).

Zu Nummer 3 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Überführung von Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung des SGB IX durch dieses Gesetz und den damit zusammenhängenden Anpassungen im SGB XI,die mit dem geplanten Dritten Pflegestärkungsgesetz vorgenommen werden sollen.

Folgeänderung aus der Zulassung anderer Leistungsanbieter als Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen im SGB IX und der Aufnahme eines entsprechenden Versicherungspflichttatbestandes in das SGB V. Menschen mit Behinderungen, die bei einem anderen Leistungsanbieter tätig sind, sollen wie Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind, gleichermaßen zum versicherungspflichtigen Personenkreis nach dem SGB V gehören. Dementsprechend wird nach dem Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ auch der versicherungspflichtige Personenkreis nach dem SGB XI erweitert.

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Überführung der bisher in § 17 SGB IX enthaltenen Regelungen in den neuen § 29 SGB IX.

Zu Nummer 6 (§ 35a)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift nimmt bislang Bezug auf § 17 SGB IX und wird daher sprachlich angepasst auf Grund der Überführung der bisher in § 17 SGB IX enthaltenen Regelungen in den neuen § 29 SGB IX sprachlich angepasst.

Zu Buchstabe b

Seit dem 1. Januar 2008 gibt es statt eines Ermessensanspruchs einen Rechtsanspruch auf die Leistungsform des Persönlichen Budgets. Im Rahmen der Rechtsbereinigung wird nun dieser Rechtsanspruch auch in § 35a Absatz 1 Satz 1 SGB XI verankert.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Überführung der bisher in § 17 SGB IX enthaltenen Regelungen in den neuen § 29 SGB IX. Der Leistungsträger, der das Persönliche Budget nach § 29 Absatz 3 SGB IX durchführt, können der nach § 14 SGB IX leistende Rehabilitationsträger, Pflegekassen oder Integrationsämter sein.

Zu Artikel 11 (Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2017)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der folgenden Änderungen im SGB XII.

Zu Nummer 2 (§ 30)

Gelöscht: Folgeänderungen

Gelöscht: Überschriften

Gelöscht: -

Gelöscht: [...]

Gelöscht: Neunten Buch

Gelöscht: Fünfte Buch. Behinderte

Gelöscht: behinderte

Gelöscht: Fünften Buch

Gelöscht: Elften Buch insoweit

[8] verschoben

[9] verschoben

[10] verschoben

[11] verschoben

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

 Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

[10] nach oben: Im Rahmen der Rechtsbereinigung wird nun dieser Rechtsanspruch auch in § 35a Absatz 1 Satz 1 SGB XI verankert.

[11] nach oben: Zu Buchstabe c

Gelöscht:

[12] verschoben

[13] nach unten: Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis) Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der folgenden Änderungen im SGB XII.

Mit dem neuen Absatz 7 von § 30 wird der in § 42a neu einzuführende Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung auch für die Leistungsberechtigten nach dem Dritten Kapitel für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nummer 3 (§ 42a)

Mit dieser Regelung werden Mehrbedarfe definiert und wird dadurch für die Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen oder bei tagesstrukturierenden Angeboten ein neuer Mehrbedarf geschaffen.

In Absatz 1 werden Mehrbedarfe als Ergänzung zu den Regelbedarfen definiert. Dies bedeutet, dass die über die Regelbedarfe nicht abgedeckten Bedarfe unter den in § 30 SGB XII sowie in Absatz 2 enthaltenen Voraussetzungen als Mehrbedarfe anerkannt werden.

Durch Absatz 2 wird ein zusätzlicher Mehrbedarf eingeführt, der einen pauschalierten Zuschuss zu den Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 39 des Neunten Buches, bei einem anderen Leistungsanbieter nach 56 SGB XII oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote vorsieht. Für anderweitige Beschäftigungen sowie anderweitige Formen der Mittagsverpflegung, wie beispielweise allen Arbeitnehmern eines Unternehmens zugängliche Kantinen, wird kein entsprechender Mehrbedarf als Bedarf berücksichtigt.

Der notwendige Lebensunterhalt nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII und nach dem SGB II für die Ernährung in den Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII beziehungsweise den Regelbedarfen nach dem SGB II basiert auf den darauf entfallenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben von Referenzhaushalten aus den Sonderauswertungen einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Darin sind die Aufwendungen für den Einkauf von Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken umfasst (ergibt den sogenannten Warenwert). Für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer WfbM, bei anderen Leistungsanbietern oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstru kturierender Angebote bedeutet dies:

– Die in den Regelbedarfsstufen beziehungsweise den Regelbedarfen enthaltenen Ernährungsausgaben beruhen auf einer häuslichen Ernährung und beinhalten deshalb keine über den Warenwert hinausgehende Verbrauchsausgaben für eine außerhäusliche Ernährung. Folglich umfassen die Ernährungsausgaben ausschließlich die von den Haushalten eingekauften Lebensmittel und alkoholfreien Getränke, aber keine Zubereitungskosten, weil die Zubereitung im Haushalt von den Haushaltsmitgliedern vorgenommen wird. Die auf Dienstleistungen für Einkauf, Lagerung von Lebensmitten, für Zubereitung der Speisen und Servieren, Spülen entfallenden sowie kalkulatorische Kostenbestandteile für Investitionen oder Miete beziehungsweise Pacht für die genutzten Räumlichkeiten (Küche, Vorratsraum, Speiseraum und Ähnliches) sind deshalb in den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Ernährung nicht enthalten.

– Über den monatlichen Regelsatz beziehungsweise den monatlichen Regelbedarf werden die Bedarfe für die häusliche Ernährung einschließlich des täglichen Mittagessens gedeckt. Dies gilt für alle Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII sowie nach dem SGB II und damit auch für alle Menschen mit Behinderungen, unabhängig von der Wohnform und unabhängig davon, wo im konkreten Einzelfall das tägliche Mittagessen eingenommen wird. Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in WfbM und den genannten Alternativen entstünde deshalb im Falle einer vollständigen Deckung der dafür anfallenden Aufwendungen durch die Anerkennung des neuen Mehrbedarfs ohne die Berücksichtigung der im Regelsatz beziehungsweise im Regelbedarf enthaltenen durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für das tägliche Mittagessen eine doppelte Bedarfsdeckung in entsprechender Höhe. Um dies zu vermeiden wird eine pauschale Eigenbeteiligung der Leistungsberechtigten vorgesehen. Dazu ist vorgesehen, dass der von der Bundesregierung vorzulegende Entwurf für ein Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 2017 für die Eigenbeteiligung einen Pauschalbetrag in Höhe von einem Euro enthält. Dies entspricht auch der Regelung zum Eigenanteil.

Gelöscht: die

Gelöscht: , die im Zusammenhang mit Leistungen der neu geregelten Eingliederungshilfe stehen, aus § 30 SGB XII herausgelöst und systematisch im das Vierte Kapitel des SGB XII verankert. Zugleich

Gelöscht: den Absätzen 2 bis 4

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 326 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr
Da der

Gelöscht: 3

Gelöscht: 56

Gelöscht: § 60 des Neunten Buches

Gelöscht: Da der

Gelöscht: die

Gelöscht: enthält,

Gelöscht: darin

Gelöscht: .

Gelöscht: entfallen,

Gelöscht: dem

Gelöscht: sieht § X des Entwurfs

Gelöscht: (Arbeitstitel, BT-Drs. 18/XXXX)

Gelöscht: [

Gelöscht:]

Gelöscht: vor

Gelöscht: beim Bedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die

beim Bedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird (Bildungs- und Teilhabeleistungen, § 34 Absatz 6 SGB XII, § 28 Absatz 6 SGB II).

Der anzuerkennende Mehrbedarf hat folglich die Mehraufwendungen als Bedarf zu berücksichtigen, die für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in einer WfbM, bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote je Mittagessen angesetzt werden, abzüglich der Eigenbeteiligung jeder leistungsberechtigten Person. Die Höhe der Mehraufwendungen wird pauschaliert. Dabei ist für ein Mittagessen der dreißigste Teil des sich nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweiligen Fassung ergebenden Betrags zugrunde zu legen. Nach der Achten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 18. November 2015 (BGBl. I S. 2075) beläuft sich der monatlicher Betrag für das Mittagessen im Jahr 2016 auf 93 Euro. Nach § 2 Absatz 6 der Sozialversicherungsentgeltverordnung ergibt sich der auf einen Tag entfallende Betrag aus einem Dreißigstel des Monatsbetrags, dies sind je Tag 3,10 Euro. Abzüglich in dem von der Bundesregierung vorzulegenden Entwurf für ein RBEG vorgesehenen der Eigenbeteiligung von einem Euro pro Tag betragen die Mehraufwendungen und damit der Mehrbedarf im Jahr 2016 je Arbeitstag 2,10 Euro. Durch die Koppelung der Berechnungsgrundlage des Mehrbedarfs an die Sozialversicherungsentgeltverordnung ist gewährleistet, dass dessen Berechnungsgrundlage jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex für Verpflegung im Bereich Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen fortgeschrieben wird.

Diese Pauschalierung dient einerseits der Verwaltungsvereinfachung bei den für die Leistungen für den Lebensunterhalt zuständigen Trägern nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII sowie bei den Trägern nach dem SGB II. Andererseits wird mit der dadurch bewirkten Begrenzung der Höhe des Mehrbedarfs dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass der notwendige Lebensunterhalt nach dem SGB XII und dem SGB II keine außerhäusliche Verpflegung umfasst.

Die Finanzierung der im Preis für ein Mittagessen enthaltenen Kosten für dessen Herstellung und Bereitstellung ist deshalb im Rahmen der Lebensunterhaltsleistungen nach SGB XII und SGB II im Sinne einer Ausnahmeregelung nur in begrenztem Umfang möglich. Dementsprechend werden im Einzelfall durch Eigenbeteiligung und Mehrbedarf nicht gedeckte Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung durch die Eingliederungshilfe nach § 113 Absatz 4 SGB IX übernommen.

Zu Nummer 4 (§ 60a)

Es wird daher pauschalierend angenommen, dass bei Leistungen nach dem Sechsten Kapitel jedenfalls ein Betrag von 25.000 Euro für eine angemessene Lebensführung und für eine angemessene Alterssicherung notwendig ist. Der Einsatz oder die Verwertung eines solchen Vermögens stellt für die Betroffenen und für die unterhaltsberechtigten Angehörigen daher stets eine Härte im Sinne des § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII dar, so dass es insofern einer Einzelfallprüfung nicht bedarf. Dieser zusätzliche Vermögensfreibetrag ergänzt die bisherige Härtefallregelung des § 90 Absatz 3 SGB XII. Für bisher schon aufgrund dieser Härtefallregelung nicht berücksichtigtes Vermögen, bleibt es bei der bisherigen Regelung, die weiterhin Anwendung findet. Das im Rahmen dessen schon bisher geschützte Vermögen ist nicht auf den pauschalierten Betrag von 25.000 Euro anzurechnen.

Gelöscht: - 327 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: [

Gelöscht:]

Gelöscht: nach § 9 des Entwurfs für ein Regelbetrags-Ermittlungsgesetz 2017 (RBEG 2017, Artikel 1 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, BT-Drs. 1 8/xxxx)

Gelöscht: Die Finanzierung der im Preis für ein Mittagessen enthaltenen Kosten für dessen Herstellung und Bereitstellung ist deshalb im Rahmen der Lebensunterhaltsleistungen nach SGB XII und SGB II nicht möglich. Dementsprechend werden im Einzelfall durch Eigenbeteiligung und Mehrbedarf nicht gedeckte Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung durch die Eingliederungshilfe nach § 111 Absatz 3 SGB IX übernommen.

Gelöscht: Absatz 4 normiert in Anlehnung an § 30 Absatz 6 für alle Mehrbedarfe nach Absatz 2 und § 30 Absatz 1 bis 6 eine Kappungsgrenze in Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe.

Gelöscht: 3

Gelöscht: ... [128]

Zu Nummer 5 (§ 66a)

Gelöscht: 4

Der zusätzliche Vermögensfreibetrag ergänzt die bisherige Härtefallregelung des § 90 Absatz 3 SGB XII. Für bisher schon aufgrund dieser Härtefallregelung nicht berücksichtigtes Vermögen, etwa im Hinblick auf bei Erstantragstellung bestehendes Vermögen, bleibt es bei der bisherigen Regelung, die weiterhin Anwendung findet. Das im Rahmen dessen schon bisher geschützte Vermögen ist nicht auf den pauschalierten Betrag von 25.000 Euro anzurechnen. Die Neuregelung sieht insofern lediglich vor, dass von dem betroffenen Personenkreis zusätzlich zum bisher geltenden Recht nicht verlangt werden kann, Vermögenswerte bis zu einer Höhe von 25.000 Euro einzusetzen, wenn diese durch eigene Arbeit während des Bezugs erworben wurden. Das einmal auf diese Weise erworbene Vermögen bleibt für die Betroffenen auch dann anrechnungsfrei, wenn die Erwerbstätigkeit während des Leistungsbezugs unterbrochen oder beendet wird. Dies gilt jedoch nicht für Personen,

Gelöscht: ... [129]

Zu Nummer 6 (§ 75)

Der neue Absatz 2 Satz 3 konkretisiert die persönliche Eignung des Personals von Einrichtungen, die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel erbringen. Insbesondere zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes von Menschen mit Behinderung sind Personen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle und persönliche Selbstbestimmung vorbestraft sind, als ungeeignet für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe einzustufen. Die Überprüfung der Geeignetheit ist dem Leistungserbringer durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses möglich. Das Nähere regeln gemäß Satz 4 die Länder, deren Heimgesetze unberührt bleiben.

Zu Nummer 7a (§ 82)

Zu Nummer 7b (§ 82)

Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige Menschen, die in eigener Person die Leistungsvoraussetzungen der Eingliederungshilfe und/ oder der Hilfe zur Pflege erfüllen, können zukünftig einen pauschalen Betrag von 40 von Hundert von Ihrem Erwerbseinkommen, begrenzt auf 65 von Hundert der Regelbedarfsstufe 1, absetzen. Dies stellt zum einen für Personen, die bisher einen Einkommensfreibetrag nach § 82 Absatz 3 Satz 1 nicht in Anspruch nehmen konnten, weil sie ausschließlich Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe erhielten, eine Verbesserung der Einkommenssituation dar. Zum anderen profitieren durch die gegenüber § 83 Absatz 3 Satz 1 erhöhten Freibeträge auch Personen, die bereits zuvor in den Genuss eines Einkommensfreibetrags kamen, weil sie Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhielten, von der Neuregelung. Zudem profitieren von dem vorgesehenen Freibetrag nicht nur die Betroffenen, sondern mittelbar auch die Angehörigen nach § 19 Absatz 3 SGB XII, denn bei der

Gelöscht: 5a

Gelöscht: 5b

Die Regelung knüpft ebenso wie § 82 Absatz 3 SGB XII an Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit an. Einkommen aus anderen Quellen, etwa aus Unterhalt oder Rente, werden nicht privilegiert. Damit wird für die Betroffenen ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und so dem Teilhabegedanken Rechnung getragen.

Zu Artikel 12 (Weitere Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2018)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der folgenden Änderungen im SGB XII.

Zu Nummer 2 (§ 42a)

In der durch Artikel 11 Nummer 3 neu eingefügten § 42a SGB XII, der Mehrbedarfe im Vierten Kapitel des SGB XII regelt, wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen: Werkstätten für behinderte Menschen sind mit Inkrafttreten von Teil 1 des SGB IX zum 1. Januar 2018 in § 39 SGB IX geregelt; die Nachfolgeregelung zu § 56 SGB XII (andere Leistungsanbieter) enthält § 60 SGB IX.

Zu Nummer 3 (§ 54)

Zu Nummer 4 (§ 56)

Zu Nummer 5 (§ 63)

Zu Nummer 6 (§ 82)

Zu Nummer 7 (§ 92)

Zu Nummer 8 (§ 140)

Das SGB IX Teil 2 enthält im Zusammenhang mit der personenzentrierten Neuausrichtung der Eingliederungshilfe ein neues Leistungserbringungsrecht. Mit der Regelung des Absatzes 1 werden die am 31. Dezember 2017 geltenden Vereinbarungen auf der Basis des geltenden Rechts bis zum Inkrafttreten des neuen Leistungsrechts am 1. Januar 2020 grundsätzlich festgeschrieben. Mit der Übergangsregelung wird erreicht, dass bei den Vertragsparteien ausreichend Kapazitäten für Verhandlungen der Vereinbarungen nach Teil 2 des Neunten Buches zur Verfügung stehen. Mit ihr soll auch erreicht werden, dass während des Umstellungszeitraumes insbesondere mögliche Konflikte über bestehende Verträge ausgeschlossen werden. Leistungserbringern soll auch während der Verhandlungen über die neuen Verträge Sicherheit garantiert werden. Satz 3 regelt den Grundsatz, dass tariflich vereinbarte Vergütungen als wirtschaftlich anzusehen sind.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
 Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: 1. Januar

[14] verschoben

[12] nach oben: Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis) Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der folgenden Änderungen im SGB XII.

Gelöscht: 3

Gelöscht: 4

Gelöscht: 5

Gelöscht: 6

Gelöscht: 7

Gelöscht: Januar 2020 festgeschrieben

Obwohl sich die Vertragsparteien bereits im Vorfeld auf die Übergangszeit einstellen und beim Abschluss von Vergütungsvereinbarungen Preis- und Lohnentwicklungen berücksichtigen können, ist nicht auszuschließen, dass gleichwohl Änderungen in den Rahmenbedingungen eintreten können, die eine Vertragsänderung erfordern. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn höhere Personalkosten durch Vergütungshöhungen eintreten, als sie bei Vertragsabschluss erwartet wurden. Eine bundeseinheitliche Regelung zur Höhe der Anpassung ist im Hinblick auf die Heterogenität der Sachverhalte nicht möglich. Daher wird mit Absatz 2 jeder Vertragspartei das Recht eingeräumt, auch während der Übergangszeit neue Verhandlungen zu verlangen.

Absatz 3 enthält eine mit Absatz 1 korrespondierende Regelung zu den Rahmenverträgen.

Zu Kapitel 17 und 18

Gelöscht: Nummer 8 (

Gelöscht:)

Zu Kapitel 18 Gesamtplanverfahren: Das anzufügende Achtzehnte Kapitel mit den §§ 142 bis 146 SGB XII enthält Vorschriften zum Gesamtplanverfahren. Im SGB IX Teil 2 wird für die Zeit ab dem 1. Januar 2020 ein Gesamtplanverfahren gesetzlich geregelt. Diese Regelungen sollen im Rahmen der Eingliederungshilfe durch die Übergangsvorschriften im Achtzehnten Kapitel schon ab dem 1. Januar 2018 gelten.

Gelöscht: 18

Gelöscht: , diese Regelungen

Zu Artikel 13 (Weitere Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2020)

Gelöscht: 1. Januar

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

[14] nach oben: Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis) Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der folgenden Änderungen im SGB XII.

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der folgenden Änderungen im SGB XII.

[13] verschoben

Zu Nummer 2 (§ 4)

Folgeänderung aus dem Wegfall der bisherigen §§ 22 bis 25 SGB IX (gemeinsame Servicestellen)

Gelöscht: -

§ 14 SGB XII regelt den Vorrang von Prävention und Rehabilitation. Absatz 1, der das Verhältnis der Leistungen des SGB XII und des SGB IX zur Prävention und Rehabilitation regelt, wird mit der Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX obsolet. Für die in Absatz 2 geregelte Unterrichtungspflicht bedarf es keiner speziellen Regelung, da diese bereits von der Vorschrift des § 4 SGB XII über die Zusammenarbeit erfasst ist.

Die Neufassung von § 27 Absatz 3, der sogenannten kleinen Haushaltshilfe, hat systematische und redaktionelle Gründe. Zum einen wird in Satz 1 klargestellt, dass es um Tätigkeiten im Haushalt geht, für die trotz fehlender Hilfebedürftigkeit Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII beantragt werden können. Hierzu gehören Fälle, in denen der Haushalt weitergeführt werden kann, wenn für einzelne Tätigkeiten von Personen, die nicht zum Haushalt gehören, Unterstützung geleistet wird. Dies ist beispielsweise erforderlich, wenn Personen aufgrund körperlicher Einschränkungen größere Einkäufe nicht mehr bewältigen können oder aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen einzelne Verrichtungen im Haushalt nicht mehr allein vornehmen können (zum Beispiel: Fenster putzen, Gardinen ab- und aufhängen).

Gelöscht:) können.

Satz 2 der Neufassung von § 27 Absatz 3 SGB XII enthält eine Präzisierung der Angemessenheit. Die Angemessenheit orientiert sich an finanziellen Anerkennungen für dem Grunde nach unentgeltliche Hilfen, weil die erforderliche Unterstützung vor allem im Rahmen verwandtschaftlicher oder nachbarschaftlicher Hilfen geleistet wird. Aufwendungen für sonstige, insbesondere professionelle Hilfskräfte stellen demnach den Ausnahmefall dar.

Gelöscht: Eine weitere Präzisierung enthält

Gelöscht: . Danach wird nur ein angemessener Zuschuss geleistet

Durch die Einführung von Assistenzkräften in § 78 SGB IX für Personen, die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX erhalten, ist eine Abgrenzung zwischen Unterstützungsleistungen nach dieser Norm und § 27 Absatz 3 SGB XII erforderlich, um Doppelleistungen zu vermeiden. Deshalb sollen nach Satz 3 des neuzufassenden Absatzes 3 von § 27 SGB XII Personen mit einem Anspruch auf Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX keinen Anspruch auf die kleine Haushaltshilfe nach § 27 Absatz 3 SGB XII haben. Für alle übrigen Personen bleibt es beim geltenden Recht.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung wird der Bedarf erwachsener Menschen mit Behinderung an existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt und der Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe aufgrund des Vorliegens einer Teilhabeeinschränkung voneinander getrennt. Zugleich hat das Sondersystem Lebensunterhalt in Einrichtungen bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe durch die Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt ersetzt. Da der weit überwiegende Teil der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Vierten Kapitel SGB XII erhält, werden die im Zusammenhang mit der Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt notwendigen Änderungen dort verortet. Diese Regelungen gelten jedoch nur für Volljährige und nicht für Kinder und Jugendliche.

Gelöscht: seinen Bedarf

Gelöscht: wegen der Behinderung

Gelöscht: wird

Gelöscht: Einrichtungen beseitigt.

Gelöscht: vierten

Für minderjährige Menschen mit Behinderung, die zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigt sind, soll es hingegen durch das BTHG keine Veränderungen geben. Dazu enthält der neu einzufügende § 27c SGB XII in Nummer 1 eine Sonderregelung für minderjährige Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung nach § 42b Absatz 2 Nummer 1 und Satz 2 leben, und zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX erhalten. Dies sind Minderjährige, die weder mit ihren Eltern, Großeltern oder Pflegeeltern noch in einer betreuten Wohngemeinschaft leben.

Gelöscht: beim geltenden Recht bleiben

Gelöscht: Für diesen Personenkreis wird das geltende Recht hinsichtlich des notwendigen Lebensunterhalts in Einrichtungen nach § 27b SGB XII weitergeführt. Die Diskussion zur Reform des SGB VIII bleibt davon unberührt.

Mit der personenzentrierten Neuausrichtung der Eingliederungshilfe sollen die Möglichkeiten, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, verbessert werden. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechende Lebensplanung und -gestaltung. Diese Möglichkeit ist bei Kindern und Jugendlichen unabhängig von dem Vorliegen einer Behinderung stark eingeschränkt: Hier steht den Eltern die elterliche Sorge zu, die sowohl die Personensorge als auch die Vermögenssorge umfasst. Im Rahmen der Personensorge haben die Eltern die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Lebensmittelpunkt ist im Regelfall die elterliche Wohnung.

Aus diesen Gründen lässt sich das mit dem BTHG umzusetzende Ziel einer Verbesserung der Möglichkeiten für eine selbstbestimmte Lebensführung insbesondere in heutigen stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nicht erreichen. Für die Deckung der Bedarfe für den Lebensunterhalt und der Bedarfe der Eingliederungshilfe ergeben sich heraus jedoch keine Einschränkungen gegenüber Erwachsenen. Die Diskussion zur Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII) bleibt davon unberührt.

§ 27c SGB XII enthält zudem in Nummer 2 einer weitere Sonderregelung. Sofern erwachsene Leistungsberechtigte aus der Eingliederungshilfe nach Teil2 des SGB IX Leistungen der schulischen Bildung in besonderen Ausbildungsstätten in Anwendung von § 142 Absatz 3 SGB IX erhalten und dabei nicht in einer Wohnung nach § 42b Absatz 2 Nummer 1 und Satz 2 SGB XII leben, gilt für den Lebensunterhalt ebenfalls § 27b SGB XII.

In Absatz 1 wird als redaktionelle Folgeänderung der Neustrukturierung des SGB IX, durch die das Schwerbehindertenrecht einschließlich § 69 SGB IX in Teil 3 des SGB IX verschoben wird, die Verweisung entsprechend angepasst.

Gelöscht: mit

Zu Nummer 11b (§ 30)

Durch die Neufassung von Absatz 4 wird dessen Inhalt durch eine Verweisung auf Absatz 3 des neu einzufügenden § 42a ersetzt, der den Inhalt als Vorschrift des Vierten Kapitels des SGB XII übernimmt. Weil nach dem Vierten Kapitel des SGB XII nur volljährige Personen

Gelöscht: 2

Gelöscht: den

Die Änderungen in der Übersicht über die Bedarfe nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in § 42 SGB XII bauen auf der sich nach dem von der Bundesregierung vorzulegenden Entwurf für ein RBEG ergebenden Fassung von § 42 SGB XII auf (vorgesehenes Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Gelöscht: Entwurfs

Gelöscht: 2017

Darüber hinaus gilt dies für erwachsene Leistungsberechtigte, die nach § 27c Nummer 2 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Ausbildungsstätten für Menschen mit Behinderungen erhalten.

Gelöscht: Zu Nummer 15 (§ 42a) ... [130]

Zu Nr. 15 (42a)

Die mit Artikel 11 Nummer 3 neu eingefügte Vorschrift über Mehrbedarfe im Vierten Kapitel de SGB XII wird um einen weiteren Mehrbedarf, der im Zusammenhang mit Leistungen der neu geregelten Eingliederungshilfe steht, ergänzt. Hinzu kommt eine Regelung zur Begrenzung der Höhe der Summe von gleichzeitig gewährten Mehrbedarfen.

Zu Nummer 15a (§ 42a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die daraus folgt, dass in § 42a zukünftig zwei Mehrbedarfe geregelt werden.

Zu Nummer 15b (§ 42a)

Nach dem neuen Absatz 3 der Norm erhalten Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die zugleich Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX erhalten, einen Mehrbedarf in angemessener Höhe. Voraussetzung für die Anerkennung des Mehrbedarfs ist der Bezug von Hilfen zur Schulbildung nach § 110 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX sowie Hilfen zur schulischen und hochschulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 110 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX. Damit werden die Voraussetzungen für den Mehrbedarf nach § 30 Absatz 4 SGB XII übernommen; weil die Vorschrift im geltenden Recht in § 30 Absatz 4 SGB XII aufgehoben wird, handelt es sich um eine Verschiebung dieses Mehrbedarfs vom Dritten in das Vierte Kapitel des SGB XII. Grund hierfür ist, dass der leistungsberechtigte Personenkreis vorwiegend nach dem Vierten Kapitel leistungsberechtigt ist. Die inhaltliche Übernahme von § 30 Absatz 4 SGB XII hat zur Folge, dass für berufliche Weiterbildungen nach § 110 Absatz 1 Nummer 2 kein Mehrbedarf zu berücksichtigen ist. Im Unterschied zu § 30 Absatz 4 SGB XII wird die Zeitspanne, für die der Mehrbedarf nach Ende der Ausbildung gewährt wird (Einarbeitungszeit), konkretisiert: Sie beläuft sich auf bis zu drei Monate.

Absatz 4 normiert in Anlehnung an § 30 Absatz 6 für alle Mehrbedarfe nach Absatz 2 und § 30 Absatz 1 bis 5 eine Kappungsgrenze in Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe.

Zu Nummer 16 (§ 42b)

Die in § 42b SGB XII, der Spezialvorschrift über Bedarfe für Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, vorzunehmenden Änderungen bauen auf der sich nach dem von der Bundesregierung vorzulegenden Entwurf für ein RBEG 2017 ergebenden Fassung von § 42b SGB XII auf (vorgesehenes Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Zu Nummer 16a (§ 42b)

Durch die Neufassung von Absatz 2 werden die sich in der nach dem von der Bundesregierung vorzulegenden Entwurf für ein RBEG ergebenden Fassung enthaltene Differenzierung nach Wohnung und anderen Wohnformen bei Leistungsberechtigten, die nicht in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, durch eine zusätzliche Differenzierung ergänzt. Die bestehende Definition von Wohnung (Satz 1 Nummer 1 und Satz 2) wird unverändert übernommen. Neu hinzu kommt in Satz 1 Nummer 2 als zusätzliche Wohnform der persönliche Wohnraum mit zusätzlichen Räumlichkeiten. Wie sich die zu berücksichtigenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung ergeben, enthalten die neu einzufügenden Absätze 5 und 6 (Änderung in Buchstabe c). Die in § 42b Absatz 2 Satz 1 in der sich nach dem von der Bundesregierung vorzulegenden Entwurf für ein RBEG ergebenden Fassung in Nummer 2 enthaltenen sonstigen Unterbringungsformen außerhalb von stationären Einrichtungen werden in Satz 1 zu Nummer 3 und umfassen als Folgeänderung zur neuen Nummer 2 alle Wohnformen, die weder von Nummer 1 und 2 noch von § 42 Nummer 4b umfasst sind. Für Leistungsberechtigte, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, bestimmt sich der notwendige Lebensunterhalt nach § 27b SGB XII, weshalb sich die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b ergeben.

In Absatz 2 Satz 3 werden persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung nach Satz 1 Nummer 2 definiert. Im Unterschied zu Wohnungen handelt es sich dabei um Räumlichkeiten, die keine abgeschlossene Wohnung darstellen, weil neben dem persönlichen Wohnraum auch zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die von weiteren Personen gemeinsam genutzt werden, die nicht gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person in einem persönlichen Wohnraum leben. Die zusätzlichen Räumlichkeiten zur gemeinsamen Nutzung sind keine persönlichen Wohnräume anderer Personen und stellen eine notwendige räumliche Ergänzung dar. Es handelt sich dabei nicht oder nicht ausschließlich um Funktionsräume wie Küche oder Bad, weil persönlicher

Gelöscht: (BT-Drs. 18/XXXX)

Gelöscht: 42a

Gelöscht: 15a (§ 42a

Gelöscht: 2017

Gelöscht: 42a

Gelöscht: 2017

Gelöscht: nicht

Gelöscht: Die Ermittlung der Höhe der anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung richtet sich aufgrund der Einfügung der Absätze 5 und 6 nach Absatz 7 (Änderung in Buchstabe b).

Gelöscht: weitere

Gelöscht: Voraussetzung für die Anerkennung dieser Wohnform ist, dass die Nutzungsüberlassung, also die Vermietung, nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum (WBVG) mit Pflege- und Betreuungsdienstleistungen zugrunde liegen. Bei dem WBVG handelt es sich um ein Verbraucherschutzgesetz für Menschen, die Räumlichkeiten anmieten, um dort Dienstleistungen zur Pflege und Betreuung sowie Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten. Durch Satz 4 wird ergänzend bestimmt, dass es dabei nicht Voraussetzung ist, dass die vertragliche Nutzungsüberlassung nach dem WBVG einschließt, dass der die Räumlichkeiten überlassende Anbieter selbst die Leistungen zur Deckung von Bedarfen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX zu erbringen hat oder Dritte dafür zu beauftragen hat. Menschen mit Behinderungen können die von ihnen benötigten Eingliederungshilfeleistungen auch selbst beschaffen. Die zu berücksichtigenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung ergeben sich nach den Absätzen 5 und 6.

Gelöscht: Zu

Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zusammen nicht alle für eine Wohnung kennzeichnenden Funktionen beziehungsweise Funktionsräume umfassen müssen. Stattdessen dienen die zusätzlichen Räumlichkeiten vorrangig anderen Zwecken. Dies sind vor allem die Freizeitgestaltung und die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten, weil die persönlichen Räumlichkeiten wegen ihrer Größe und Ausstattung hierfür nicht oder nur bedingt geeignet sind.

Diese Wohnform unterscheidet von einer Wohngemeinschaft in einer Wohnung nach Nummer 1 und Satz 2 vor allem dadurch, dass sie kein baulicher Bestandteil von Wohngebäuden ist und deshalb die bauordnungsrechtlichen Vorschriften für Wohngebäude nicht gelten. Hinzu kommen folgende Unterscheidungsmerkmale:

- Es gibt keine einer Wohnung gleichwertige bauliche Abgrenzung zu anderen Wohnungen;
- es müssen nicht alle für eine Wohnung zwingend erforderlichen Funktionen und Ausstattungen vorhanden sein;
- es gibt keine Unterscheidung zwischen Haupt- und Untermieter, da keine Untervermietung von einzelnen Zimmern erfolgt; stattdessen erfolgt die Überlassung stets für den persönlichen Wohnraum und einen Anteil sich aus der Zahl der vorgesehenen Bewohner sich ergebenden Kopfanteil an den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung, wodurch alle Bewohner einander gleichgestellt sind;
- es gibt keinen konkludent zwischen den Bewohnern geschlossenen Gesellschaftsvertrag, der Rechte und Pflichten der Bewohner untereinander regelt, weil dies vom Überlasser der Räumlichkeiten übernommen wird;
- für die sich aus Grundriss und damit aus Flächenanteil sowie Bedeutung für den Alltag ergebende Funktion der zusätzlichen Räumlichkeiten zur gemeinsamen Nutzung gibt es in einer Wohngemeinschaft keine Entsprechung.

Von den sonstigen Unterbringungen nach Satz 1 Nummer 3 unterscheidet sich die Wohnform insbesondere dadurch, dass die Überlassung längerfristig erfolgt, nicht auf eine behelfsmäßige Unterbringung abzielt und deshalb in der Regel nicht einer übergangsweisen Unterbringung, vor allem nicht der akuten Verhinderung von Obdachlosigkeit dient.

Gelöscht: 15b (42a

Zu Nummer 16b (42b)

Zu Nummer 16c (§ 42b)

Gelöscht: 15c (§ 42a

Der neue Absatz 5 beinhaltet eine spezielle Regelung für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung in Wohnformen nach Absatz 2 Nummer 2. In Satz 1 wird, aufbauend auf der Definition im neuzufassenden Absatz 2 in Nummer 2 sowie in Satz 3, für die persönlichen Räumlichkeiten und die gemeinsam genutzten Räumlichkeiten Folgendes bestimmt: Die tatsächlichen Aufwendungen für die persönlichen Räumlichkeiten sind bei einer diese bewohnenden Person in voller Höhe und bei zwei Personen jeweils hälftig als Bedarf anzuerkennen. Hinzukommen - im Falle einer vollständigen oder teilweisen Möblierung - die darauf entfallenden Aufwendungen. Für die Gemeinschafträume (vorrangig zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räumlichkeiten) sieht Satz 1 Nummer 3 eine kopfteilige Aufteilung vor, der Anteil einer leistungsberechtigten Person ergibt sich folglich aus der für die Nutzung der Gemeinschafträume vorgesehenen Anzahl an Personen. Dementsprechend sind nach Satz 2 die tatsächlichen angemessenen Aufwendungen für die Heizung zu ermitteln. Dabei gelten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Satz 3 als angemessen, wenn sie die durchschnittliche Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Zuständigkeitsbereich des zuständigen Trägers nicht übersteigen. Wird die sich danach

Gelöscht: und 4

Gelöscht: den für

ergebende Angemessenheitsgrenze überschritten, sieht Satz 4 vor, dass eine Überschreitung um 25 Prozent zulässig ist, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag nachweisen kann, sofern dieser getrennt die reinen Wohnkosten (vergleichbar der Kaltmiete in einem Mietvertrag) und die Nebenkosten (vergleichbar den Nebenkosten einer Mietwohnung) beziehungsweise weitere Kosten ausweist. Dadurch wird berücksichtigt, dass persönliche Wohnräume und Gemeinschaftsräume in Einzelfällen auch zu höheren monatlichen Aufwendungen führen können als der Vergleichswert nach der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts. Sofern das Entgelt für die Nutzungsüberlassung zusätzlich Stromkosten (Haushaltsstrom), Gebühren für Telefon oder Gebühren für kabelgebundenen Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet beinhaltet, sind diese nach Satz 5 getrennt auszuweisen, um Transparenz hinsichtlich der eingerechneten Kosten zu ermöglichen. Diese Aufwendungen sind für alle in einer baulichen Einheit - in der Regel in einem Gebäude - wohnenden Personen zu gleichen Anteilen aufzuteilen. Dadurch wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass für ein Gebäude jeweils ein gemeinsamer Anschluss für die genannten Versorgungszugänge vorhanden ist und es keine einzelnen Anschlüsse je Bewohner oder Wohneinheit gibt. Stattdessen ersetzen jeweils eine Hausanlage und ein internes Netzwerk individuelle Lösungen mit Einzelverträgen. Voraussetzung für eine vollständige Berücksichtigung dieser Aufwendungen im Rahmen einer Komplettmiete ist zudem, dass sich durch deren Einrechnung im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen - dies sind Wohnungen - keine unangemessene Höhe der Gesamtaufwendungen ergibt.

Aus dem ebenfalls einzufügenden Absatz 6 ergeben sich die Rechtsfolgen, wenn die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 4 oder 5 nicht in voller Höhe als angemessen berücksichtigt werden können. Nach Satz 1 hat der zuständige Träger nach dem SGB XII, wenn er im Falle unangemessener Unterkunftskosten nach Absatz 4 Anhaltspunkte dafür hat, dass die unangemessenen Unterkunftskosten ganz oder teilweise von einem anderen Leistungsträger zu übernehmen sind, auf eine Antragstellung bei diesem Träger hinzuwirken. Dies betrifft vor allem Fälle, in denen die unangemessenen Aufwendungen für die Unterkunft daraus resultieren, dass in der Wohnung ein zusätzlicher Raum für eine Assistenzkraft zur Verfügung stehen muss. Die hierauf entfallenden Kosten sind dann über den Träger der Eingliederungshilfe nach § 78 Absatz 3 des Neunten Buches SGB zu übernehmen. Satz 2 regelt die Folgen einer Überschreitung der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts bei persönlichem Wohnraum und Gemeinschaftsräumen nach Absatz 5 Satz 4 um 25 Prozent. Eine solche Überschreitung kann angesichts der Besonderheiten dieser Wohnform nicht als Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt berücksichtigt werden, weil Kostenstrukturen vorliegen, die sich einer Steuerung durch die Lebensunterhaltsleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII entziehen. Die erforderliche Steuerungswirkung kann nur im Rahmen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX erzielt werden. Deshalb haben im Falle einer in Ausnahmefällen möglichen Überschreitung der 25-Prozentgrenze die Träger von Leistungen nach Teil 2 des SGB IX übergangsweise die übersteigenden Kosten zu übernehmen. Entsprechend den in § 35 Absatz 2 Satz 2 SGB XII normierten Folgen bei einem Überschreiten der Angemessenheitsgrenze für Aufwendungen für die Miete macht dies erforderlich, eine kostengünstigeren Alternative für die Unterbringung zu suchen. Im Unterschied zu § 35 Absatz 2 Satz 2 wird für Menschen mit Behinderungen bei einer Kostenüberschreitung nach § 42b Absatz 5 Satz 4 SGB XII allerdings auf die Vorgabe einer Sechsmonatsfrist verzichtet.

Zu Nummer 17

Folgeänderung aus § 98 Absatz 1 bis 5 des SGB IX

Zu Nummer 18 (§ 52)

In § 52 SGB XII (Leistungserbringung, Vergütung bei den Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII) wird in Absatz 5 auf die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 54 Absatz 1 Satz 1 SGB XII verwiesen, einer Vorschrift im aufzuhebenden Sechsten Kapitel des SGB XII. § 52 Absatz 5 SGB XII wird deshalb mit der Überführung der Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX obsolet und ist deshalb aufzuheben.

Gelöscht: Mietvertrag

Gelöscht: Miete

Gelöscht: Mietnebenkosten

Gelöscht: Miete

Gelöscht: Telefon und sowie Gebühren für kabelgebundenen

Gelöscht: Nach

Gelöscht: und

Gelöscht: Folgen einer die Angemessenheitsgrenze nach

Gelöscht: übersteigenden

Gelöscht: dazu

Gelöscht: 16

Zu Nummer 19 (Überschrift 6. Kapitel)

Gelöscht: 17

Zu Nummer 20 (§§ 53-60a)

Gelöscht: 18

Zu Nummer 21 (§ 63b)

Gelöscht: 19

Zu Nummer 22 (§ 64h)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX.

[15] verschoben

Gelöscht: 20

Zu Nummer 23 (§ 67)

Zu Nummer 24a (§ 71)

Gelöscht: 21a

Zu Nummer 24b (§ 71)

Gelöscht: 21b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX.

[15] nach oben: Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX.

Zu Nummer 25 (§ 72)

Gelöscht: 22

Zu Nummer 26 (Kapitel 10 Vertragsrecht)

Gelöscht: 23

Zu Kapitel 10 (Vertragsrecht)

§ 75 fasst die bisher an verschiedenen Stellen des Zehnten Kapitels des Zwölften Buches festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Erbringung von Leistungen durch externe Leistungserbringer in einer Vorschrift zusammen. Zugleich werden die allgemeinen Grundsätze insoweit ergänzt, als sie für die Praxis von Bedeutung sind. Dies betrifft insbesondere die nähere Bestimmung des Begriffs der Geeignetheit eines Leistungserbringers sowie die Klarstellung zur Wirtschaftlichkeit tariflich vereinbarter Vergütungen. Darüber hinaus sind Begrifflichkeiten angepasst worden: Der Begriff des Leistungserbringers ersetzt

Zu Absatz 1: Satz 1 übernimmt im Wesentlichen inhaltsgleich die bisherige Regelung des § 75 Absatz 3 Satz 1. Halbsatz. Eine Leistung darf auch künftig unabhängig vom Ort der Leistungserbringung grundsätzlich nur dann erbracht werden, wenn eine Vereinbarung mit einen Träger der Sozialhilfe besteht. Eine Vereinbarung ist nicht erforderlich, soweit die häusliche Pflege gemäß § 63 durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird, erbracht wird. Mit dem Abschluss individueller Vereinbarungen und der damit zum Ausdruck kommenden Wettbewerbsorientierung sollen Anreize für eine möglichst kostengünstige Leistungserbringung geschaffen werden. Die Vereinbarung besteht aus einer Leistungs- und einer Vergütungsvereinbarung. Hierbei handelt es sich um jeweils selbständige Teile, die unabhängig voneinander geschlossen werden können. Die nach bisherigem Recht der Sozialhilfe zusätzlich abzuschließende Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird zugunsten eines gesetzlichen Prüfungsrechts des Trägers der Sozialhilfe gestrichen. Für die Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel ist das Schriftformerfordernis ausdrücklich vorgeschrieben.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 337 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

– Die individuellen Bedarfe und Wünsche der Leistungsberechtigten können durch eine größere Leistungsvielfalt und Trägerpluralität besser berücksichtigt werden.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Zu Absatz 2: Satz 1 übernimmt inhaltsgleich die bisherige Regelung des § 75 Absatz 2 Satz 1 SGB XII. Soweit geeignete gemeinnützige und/oder gewerbliche Leistungserbringer vorhanden sind, sollen auch wie bisher schon die Träger der Sozialhilfe keine eigenen Angebote neu schaffen. Satz 2 regelt in Erweiterung der bisherigen Regelung des § 75 Absatz 2 Satz 2, welche Voraussetzung erfüllt sein muss, damit ein Leistungserbringer geeignet ist. Ein Leistungserbringer kann nur dann als geeignet eingestuft werden, wenn er unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 9) in der Lage ist, die Leistungen wirtschaftlich und sparsam zu erbringen. Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Angemessenheit ist im Rahmen des sog. „externen Vergleichs“ die geforderte Vergütung mit den Vergütungen vergleichbarer Leistungserbringer im Einzugsbereich zu vergleichen. Liegt die geforderte Vergütung im unteren Drittel dieses Vergleichs, ist von der wirtschaftlichen Angemessenheit auszugehen. Mit der Heranziehung des externen Vergleichs wird die vom BSG zum SGB XI ergangene Rechtsprechung aufgegriffen. Es sollen diejenigen Leistungserbringer identifiziert werden, die die im Einzelfall erforderlichen Leistungen für die Leistungsberechtigten auch in wirtschaftlicher Sicht am effektivsten erbringen können, ohne dass damit eine Leistungsverschlechterung zu Lasten der Leistungsberechtigten verbunden ist. Auch eine Vergütungsforderung, die oberhalb des unteren Drittels liegt, kann leistungsgerecht sein, wenn sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und diese wirtschaftlich angemessen ist. Ein solch gerechtfertigter höherer Aufwand kann sich insbesondere aus besonderen Leistungsangeboten ergeben, die einen höheren Personalschlüssel erfordern. Auch die Lage und Größe einer Einrichtung kann eine höhere Vergütungsforderung rechtfertigen, wenn sich wirtschaftliche Nachteile aus der Lage oder dem Zuschnitt der Einrichtung ergeben und die Leistung nicht ohne den Leistungserbringer erbracht werden kann.

Gelöscht: Mit Satz 3

Gelöscht: klargestellt,

Gelöscht: die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen als

Gelöscht: anzusehen sind

Die Einhaltung einer Tarifbindung und ein daraus entstehender höherer Personalkostenaufwand genügen stets den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung. Mit Satz 7 wird dementsprechend klargestellt, dass die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen auch dann als wirtschaftlich angemessen anzusehen sind, wenn die geforderte Vergütung aus diesem Grunde nicht im unteren Drittel liegt.

Zu Absatz 6: Aufgrund des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses mit den dabei bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen Leistungsberechtigten, Leistungserbringern und Leistungsträgern hat der Leistungserbringer nach bisher geltender Rechtslage keinen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Leistungsträger. Vielmehr haben die Leistungserbringer aufgrund der privatrechtlichen Verträge mit den Leistungsberechtigten einen Anspruch auf einer Vergütung der erbrachten Leistung. Auch die Rechtsprechung hat bisher einen unmittelbaren Zahlungsanspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Leistungsträger verneint. Im Unterschied zum Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Sozialen Pflegeversicherung bestehe weder ein gesetzlicher noch ein aus den Normverträgen resultierender Zahlungsanspruch des Leistungserbringers gegen den Träger der Sozialhilfe. Im Vertragsrecht beschränke sich die Verpflichtung des Trägers der Sozialhilfe auf die Schaffung und Gestaltung des im Gesetz umschriebenen vertraglichen Rahmens. Den Anspruch der Leistungsberechtigten gegen die Träger der Sozialhilfe auf Übernahme der Kosten könne der Leistungserbringer nicht einklagen. Erst mit der Leistungsbewilligung erkläre der Träger der Sozialhilfe jedoch im Einzelfall einen Schuldbeitritt zur zivilrechtlichen Verpflichtung des Leistungsberechtigten gegenüber dem Leistungserbringer. Dieser Schuldbeitritt führe zu einem unmittelbaren Zahlungsanspruch des Leistungserbringers gegen den Träger der Sozialhilfe (BSG, Urteil vom 28. Oktober 2008, B 8 SO 22/07 R).

Gelöscht: ... [131]

Mit Nummer 4 (Festlegung der personellen Ausstattung) wird einem Anliegen der Länder, wie es mit der Gesetzesinitiative zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BR-Drs. 379/10 (Beschluss)) zum Ausdruck gekommen ist, Rechnung getragen. Welche Methode hierbei zur Anwendung kommt, bleibt den Rahmenverträgen vorbehalten. Soweit es sich um die unmittelbar gegenüber dem Leistungsberechtigten zu erbringende Leistung handelt, ist gemäß der Nummer 5 die Qualifikation des Personals in der Vereinbarung zu regeln.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 340 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle kann ohne ein weiteres Vorverfahren Klage erhoben werden. Damit ist die Schiedsstellenentscheidung vom Gesetzgeber als Verwaltungsakt ausgestaltet worden (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 1. Dezember 1998, Az.: 5 C 17/97). Satz 4 hebt hervor, dass die Klage im Unterschied zu den Bestimmungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht gegen die Schiedsstelle, sondern gegen den jeweiligen Verhandlungspartner zu richten ist.

Gelöscht: ... [132]

Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass in der Umsetzung des damals neu eingefügten § 75 Absatz 3 Satz 3 SGB XII Probleme aufgetreten sind, die in vielen Fällen den Abschluss einer entsprechenden Prüfungsvereinbarung verhindert haben.

Zu Absatz 1: Mit Satz 1 wird den Leistungsträgern ein gesetzliches Prüfungsrecht aus besonderem Anlass eingeräumt. Der durch die Vorschrift gestattete Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dient zum Einem der Gewährleistung einer qualitativ angemessenen Leistungserbringung und zum anderen einer wirtschaftlichen Verwendung der durch Steuergelder finanzierten Leistungen der Sozialhilfe. Es soll sichergestellt werden, dass die finanziellen Mittel nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden und der Leistungserbringer seine gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllt. Im Hinblick auf den damit verbundenen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit sind Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nur dann zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Satz 3 übernimmt inhaltsgleich den bisherigen § 77 Absatz 3 Satz 3 SGB XII. Durch Landesrecht kann von dem Kriterium „soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestehen“ abgewichen werden.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 342 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr
... [133]

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 78 SGB XII. Auch künftig ist der Träger der Sozialhilfe in Fällen einer groben Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den Leistungserbringer zur vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung im Wege der außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die Vorschrift dient insbesondere dem Schutz der Leistungsberechtigten, da in diesen Fällen regelmäßig davon ausgegangen werden muss, dass eine qualitativ angemessene Leistungserbringung nicht mehr gewährleistet ist. Die Aufzählung von Fallgestaltungen, in denen insbesondere ein grobe Pflichtverletzung im Sinne des Satz 1 vorliegt, ist nicht abschließend, d.h. es können auch weitere Fallgestaltungen dazu führen, dass dem Träger der Sozialhilfe ein Festhalten an den Vereinbarungen nicht mehr zumutbar ist.

Gelöscht: ... [134]

Zu Nummer 27 (§ 82)

Zu Nummer 28 (§ 89)

Gelöscht: 25

Zu Nummer 29 (§ 90)

Gelöscht: 26

Die Neuregelung stellt eine rein redaktionelle Neufassung der Vorschrift dar, die aufgrund der Neuregelung der Eingliederungshilfe im Neunten Buch notwendig ist.

Zu Nummer 30 (§ 92)

Gelöscht: 27

Zu Nummer 31 (§ 92a)

Gelöscht: 28

Zu Nummer 32 (§ 93)

Gelöscht: 29

Zu Nummer 33 (§ 94)

Gelöscht: 30

Zu Nummer 34 (§ 97)

Gelöscht: 31

Folgeänderung zur Neuregelung der Eingliederungshilfe im Neunten Buch durch das BTHG.

Zu Nummer 35 (§ 98)

Gelöscht: 32a

Folgeänderung aus der Übernahme der Eingliederungshilfe in das SGB IX und der darin erfolgten Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit.

Zu Nummer 36a-c (§ 118)

Zu Nummer 37 (§ 121)

Gelöscht: 33

In § 121 SGB XII, der die Bundestatistik für das Dritte und Fünfte bis Neunte Kapitel des SGB XII regelt, sind keine Daten über Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII mehr zu erheben. Deshalb ist Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c aufzuheben. Die Statistik für Leistungen der Eingliederungshilfe wird im Zuge der Übertragung der Eingliederungshilfe in das SGB IX dort eigenständig geregelt. Sie bildet in Teil 2 des SGB IX dessen Kapitel 10.

Zu Nummer 38a-b (§ 122)

Gelöscht: 34a

Zu Nummer 39 (§ 128)

Gelöscht: 35

Zu Nummer 40 (§ 140)

Gelöscht: 36

Durch § 140 SGB XII wird eine Übergangsregelung geschaffen, die bei Inkrafttreten der Änderung des § 42b SGB XII gewährleistet, dass es für Menschen mit Behinderungen im Vergleich zum Rechtsstand am 31. Dezember 2019 keine Veränderung bei der Höhe der anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung gibt.

Gelöscht: Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des Inkrafttretens von Teil 2 des SGB IX. ... [135]

Durch Absatz 1 werden Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2019 in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII leistungsberechtigt sind und zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII erhalten, hinsichtlich ihrer Wohnform geschützt, wenn sie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten des SGB XII oder der Grundsicherung im Alter und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII am 31. Dezember 2019 für eine ambulante Wohnform und nicht für eine stationäre Einrichtung erhalten. Für diese Leistungsberechtigten wird auch ab 2020 für die Bestimmung der Höhe der anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung davon ausgegangen, dass es sich dabei um eine Wohnung nach § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 handelt.

Die zweite Fallgruppe stellen Leistungsberechtigte dar, die nach Absatz 2 am 31. Dezember 2019 ebenfalls Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII beziehen und zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII erhalten und stationär untergebracht sind (der Lebensunterhalt ergibt sich nach § 27b SGB XII und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42 Nummer 4 letzter Teilsatz in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung in Höhe der durchschnittlichen angemessenen Warmmiete im örtlichen Zuständigkeitsbereich des zuständigen SGB XII-Trägers). Für diese Leistungsberechtigten wird ab 1. Januar 2020 Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII anerkannt. Diese Unterkunft gilt solange als persönlicher Wohnraum mit Gemeinschaftsräumen, wie durch bauliche und sonstige Änderungen die Voraussetzungen für eine Wohnung nach § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SGB XII nicht erfüllt werden.

Damit gelten die Definitionen von Wohnung einerseits und persönlicher Wohnraum mit Gemeinschaftsräumen andererseits nach § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 für Neufälle oder für Umzüge ab 1. Januar 2020. Die Rechtsänderungen wirken sich folglich nicht auf Wohnverhältnisse aus, die vor dem 1. Januar 2020 begründet worden sind und nach dem 31. Dezember 2019 weiter bestehen.

Zu Nummer 41 (Kapitel 17 und 18)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des Inkrafttretens von Teil 2 des SGB IX.

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Zu Nummer 3 (§ 26)

Zu Artikel 15 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes zum Jahr 2020)

Zu Nummer 1 (§ 26c)

Bislang waren die besonderen Einkommensgrenzen für die voraussichtlich länger erforderliche Pflege in einer stationären Einrichtung, die häusliche Pflege von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 und 3 sowie für Pflegegeld für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4 in § 27d Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe b sowie § 27d Absatz 5 Satz 2 und 3 geregelt. Diese Regelungen wurden in § 26c Absatz 5 für entsprechend anwendbar erklärt. Mit der Neufassung von Absatz 5 werden diese Regelungen in § 26c aufgenommen. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Gelöscht: 1. Januar

Zu Artikel 16 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum Jahr 2017)

Die Einfügung des § 4 Nummer 15c UStG dient der zielgenauen Umsetzung des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/1 12/EG des Rates vom 28. November 2008 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuersystemrichtlinie - MwStSystRL) im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge sowie der Jugendhilfe. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 SGB IX sowie den spezifischen Leistungsgesetzen sind „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen“ im Sinne des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden im SGB IX legal definiert. Mit diesen Leistungen werden soziale Zwecke verfolgt, weil damit Menschen mit Behinderungen langfristig der Zugang zum Berufsleben gesichert und Arbeitslosigkeit verhindert wird. Damit wird die Selbständigkeit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gesichert und das Selbstbewusstsein gestärkt.

Dementsprechend sollen durch die Neuregelung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 49 SGB IX von der Umsatzsteuer befreit werden. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen insbesondere:

Gelöscht: Zu Nummer 1 ... [136]

– Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,

– eine Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,

– die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung,

– die berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilhabe erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,

– die berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,

– die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit,

– sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um den Menschen mit Behinderungen eine geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen sind insbesondere auch Leistungen für Unterkunft und Verpflegung, wenn sie im Zusammenhang mit den genannten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der begünstigten Einrichtung erbracht werden.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind steuerfrei, wenn sie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter i. S. des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter sind die in den §§ 36 und 51 SGB IX genannten Rehabilitationsdienste und -einrichtungen, mit denen Rehabilitationsträger Verträge nach § 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch abgeschlossen haben.

Zu Artikel 17 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum Jahr 2018)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Zu Nummer 3a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Zu Nummer 3b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Zu Nummer 3c

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Zu Artikel 18 (Änderungen weiterer Vorschriften in Zusammenhang mit Artikel 2)

Zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Gelöscht: 2b

Gelöscht: 2c

[16] nach unten: Folgeänderung zur Ausgliederung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und deren Überführung in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch.

Gelöscht: Zu Nummer 2d

Gelöscht: zur Anfügung

Gelöscht: Buchstaben m.

Gelöscht: 2e

Gelöscht: 2f

Gelöscht: Bei Leistungen, die in der Leistungsform des Persönlichen Budgets erbracht werden, handelt es sich um eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen aufgrund sozialgesetzlicher Regelungen. Die Anerkennung der Leistungserbringer als Einrichtung der sozialen Sicherheit, darunter zählen auch Einzelpersonen, wurde durch die ... [137]

Gelöscht: 17

Die Neuregelung sieht vor, dass im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „TBl“ für „taubblind“ einzutragen ist, wenn bei einem schwerbehinderten Menschen wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 anerkannt ist.

Die Neuregelung geht auf Forderungen der Verbände behinderter Menschen zurück, für die durch diese außergewöhnlich schwerwiegende Behinderung eigener Art betroffenen Menschen ein eigenes Merkzeichen zu schaffen. Das Fachgutachten des gemeinsamen Fachausschusses hörsehbehindert/taubblind wurde in die Überlegungen einbezogen.

Die Beeinträchtigungen der Teilhabe der vom Merkzeichen erfassten Personengruppe sind äußerst heterogen, so dass sich einheitliche konkrete Bedarfe nicht ermitteln lassen. Deswegen ist das Merkzeichen mit keinem konkreten bundesrechtlichen Nachteilsausgleich verbunden. Es kommt als Nachweis für die Rundfunkbeitragsbefreiung nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Betracht, sofern die für das Rundfunkwesen ausschließlich zuständigen Länder dies festlegen. Das Merkzeichen umfasst nicht automatisch die Nachteilsausgleiche für blinde und gehörlose Menschen wie zum Beispiel Landesblindengeld, Landesgehörlosengeld oder steuerliche Nachteilsausgleiche. Deshalb werden die Merkzeichen „Bl“ (blind) und „GL“ (gehörlos) bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zusätzlich zum Merkzeichen „TBl“ in den Schwerbehindertenausweis eingetragen.

Gelöscht: aHS

Gelöscht: außergewöhnliche Hör-/Sehbehinderung

Gelöscht: Merkzeichen soll die Bezeichnung „aHS“ und nicht „TBl“ für taubblind erhalten, da ein Großteil der Betroffenen weder taub noch blind im Sinne der bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist. Das Fachgutachten

Gelöscht: aHS

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin berät das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu allen versorgungsärztlichen Angelegenheiten. Er bereitet insbesondere die Fortentwicklung der Versorgungsmedizinischen Grundsätze vor, die für die medizinische Bewertung des Grades der Behinderung, des Grades der Schädigungsfolgen im Sozialen Entschädigungsrecht, die Grundsätze der Bewertung von Behinderungen und Schädigungsfolgen sowie die Vergabe von Merkzeichen maßgebend sind. Im Beirat sollen künftig auch zwei sachkundige Personen mitberatend tätig sein, die von den Betroffenenverbänden benannt worden sind, also von Verbänden, die für Menschen mit Behinderungen oder im sozialen Entschädigungsrecht tätig sind. Die Formulierung lehnt sich an die Regelungen zum Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 140f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch an. Damit wird die wichtige Perspektive der Betroffenen und deren Sichtweise auf

Zu Artikel 19 (Änderung weiterer Vorschriften zum 1. Januar 2018)

Zur Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Gelöscht: 18

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 350 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr
... [138]

Gelöscht: Zur Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Neufassung auf Grund der Neubenennung der Integrationsprojekte in „Inklusionsbetriebe“ und redaktionelle Änderung der Verweisung auf Grund der Neufassung des SGB IX. Folgeänderung im zweiten Halbsatz aufgrund der Änderung des § 132 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD „Integrationsbetriebe fördern - Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“ (Bundestagsdrucksache 18/5377) vom 2. Juli 2015 erfolgt ist.

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Zur Änderung der Einkommensteuerdurchführungsverordnung

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Gelöscht: Inklusionsprojekte

Gelöscht: ... [139]

Aufhebung wegen Zeitablaufs. Die durch Artikel 1 Nummer 3 der 1. Verordnung zur Änderung der Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz vom 14.12.1992 (BGBl. I S. 2013) für Werkstätten im Beitrittsgebiet eingeführte Vorschrift hat keine praktische Bedeutung mehr.

Folgeänderungen auf Grund der Umbenennung der Integrationsbetriebe in Inklusionsbetriebe sowie der Verschiebung des Schwerbehindertenrechts in Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Zu den Buchstaben b und c

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetz vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 901) ist die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung nicht mehr von den für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Hauptzollämtern im Beiblatt zu vermerken. Das Verfahren wurde für die Antragsteller dadurch erleichtert, da Wege zu den Behörden nun entfallen. In Folge dieser Rechtsänderung ist Satz 2 aufzuheben.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
Zu den Buchstaben b und c

Gelöscht: Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Versicherungssteuergesetzes

Gelöscht: der

Zu Artikel 20 (Änderungen weiterer Vorschriften zum 1. Januar 2020)

Gelöscht: 19

Gelöscht: Zur Änderung des Heimgesetzes

Zur Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Redaktionelle Folgeänderung aus der Neufassung des 10. Kapitels des SGB XII.

Zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Gelöscht: weiteren

Zu Nummern 1 bis 4

Gelöscht: Zur Änderung des Altenpflegegesetzes

Folgeänderung zur Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Eingliederung dieses Rechts als neuen Teil 2 in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch.

Mit Inkrafttreten des neuen Eingliederungshilferechts in Teil 2 des SGB IX und der damit einhergehenden Trennung von Fachleistung (Eingliederungshilfe) und Lebensunterhalt

Gelöscht: Die mit

(Drittes und Viertes Kapitel des SGB XII) wird für die als Bestandteil des notwendigen Lebensunterhalt zu berücksichtigenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII eine neue Wohnform eingeführt (§ 42b Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII). Die Verträge über diese Wohnformen werden in der Regel dem WBVG ebenso unterfallen, wie dies bereits nach geltendem Recht für Verträge zur Überlassung von Wohnungen nach § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 SGB XII gilt, wenn sich das überlassende Unternehmen zugleich zur Erbringung von Leistungen der Pflege- und Betreuungsdienstleistungen verpflichtet.

Durch die Einfügung von § 15 Absatz 3 WVBG wird die Spezialregelung für Wohn- und Betreuungsverträge zur Überlassung von Wohnraum zum Zwecke der Erbringung von Leistungen der Eingliederhilfe an die Einführung von Teil 2 des SGB IX angepasst.

Gelöscht: 42 Absatz 2 und 5 SGB XII). Für die Anmietung dieser persönlich genutzten sowie zusätzlichen gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten ist nach § 42b Absatz 2 Satz 3 Voraussetzung, dass für den Abschluss des Mietvertrags die Vorschriften des WBVG zugrunde liegen. Abweichend vom WBVG ist es nach § 42b Absatz 2 Satz 4 SGB XII jedoch nicht Voraussetzung, dass der Vermieter auch die Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach Teil 2 des Neunten Buches selbst erbringt oder Dritte diese Leistungen in seinem Auftrag erbringen. Menschen mit Behinderungen können sich die von

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

... [140]

Gelöscht: Neufassung

Gelöscht: 2

Gelöscht: Vermietung

Gelöscht: und zudem um eine zusätzliche Verbraucherschutzregelung ergänzt, die sich aus der Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt ergibt. Dadurch wird erstens bestimmt, dass der abzuschließende Vertrag zur Überlassung von Wohnraum Lebensunterhaltsleistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII nicht mit umfasst. Zweitens wird geregelt, dass der den Wohnraum überlassende Unternehmer sich durch den Vertragsinhalt keine Kontovollmacht oder einen sonstigen Zugriff auf das Bankkonto verschaffen kann, auf das der zuständige SGB XII-Träger die Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII überweist. Im Unterschied zum Barbetrag im geltenden Recht nach § 27b Absatz 2 SGB XII ist die Lebensunterhaltsleistung (monatlicher Zahlungsanspruch) vom zuständigen Träger nach dem SGB XII grundsätzlich an die leistungsberechtigte Person auszuzahlen, nicht aber an den Unternehmer (Leistungserbringer).

Zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Folgeänderung zur Ausgliederung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und deren Überführung in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch.

[16] verschoben

Zu Artikel 21 (Änderung der Eingliederungshilfe-Verordnung)

Gelöscht: 20

Zu Artikel 22 (Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Der Anwendungsbereich der Verordnung umfasst künftig die Mitbestimmung und Mitwirkung der Werkstattbeschäftigten durch Werkstatträte und die Vertretung der weiblichen Werkstattbeschäftigten durch Frauenbeauftragte.

Künftig wird zwischen Mitwirkung und Mitbestimmung unterschieden. Die aus der Sicht der Werkstatträte besonders wichtigen Bereiche werden zum Gegenstand einer Mitbestimmung gemacht. Im Wesentlichen sind dies Arbeitszeit, Arbeitsentgelte, technische Einrichtungen, Weiterbildung, Verpflegung, Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen, soziale Aktivitäten der Werkstattbeschäftigten (Absatz 2). Die in der Mitwirkung verbleibenden Bereiche sind in Absatz 1 zusammengefasst. Die Gegenstände, die insgesamt der Mitbestimmung und der Mitwirkung unterliegen, sind im Wesentlichen unverändert. Neu ist, dass die für die Lohnhöhe maßgeblichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse auch in leichter Sprache darzulegen sind (Absatz 1 Nummer 1). Neu ist auch ein Mitwirkungsrecht bei Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz (Absatz 1 Nummer 5).

Bei der Mitbestimmung (Absatz 5) erhält die Vermittlungsstelle eine stärkere Position. In diesen Fällen entscheidet die Vermittlungsstelle wie im Betriebsverfassungsrecht endgültig. In Angelegenheiten, die nur einheitlich für Werkstattbeschäftigte und das Anleitungs- und Betreuungspersonal geregelt werden können und die Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sind oder sein sollen, haben Betriebsrat und Werkstattrat unverändert auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken (Absatz 6 Satz 1).

Gelöscht: 21

Gelöscht: Die Verordnung gilt für alle Werkstätten für behinderte Menschen unabhängig von der Trägerschaft. Die bisherige Möglichkeit, dass kirchliche Träger eigene Regelungen treffen können, hat in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Regelungen und zu Unzufriedenheit der Werkstatträte über diese Unterschiede geführt. Eine Beibehaltung dieser Rechtslage würde den Interessen der Werkstattbeschäftigten auch deshalb nicht gerecht, weil diese sich unabhängig vom jeweiligen Träger alle in der grundsätzlich gleichen Situation befinden. Dies gilt umso mehr, als mit diesem Gesetz neben der Mitwirkung für bestimmte Bereiche erstmals eine Mitbestimmung eingeführt wird. Diese Neuregelung disponibel zu halten, widerspräche dem Gedanken der Inklusion. Für eine einheitliche Regelung spricht auch der Grundgedanke des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419). Dessen Zweck ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern (Artikel 1).

Gelöscht: soziale

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Der neue Satz 2 regelt, dass neben den Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 37 Absatz 4 auch die Kosten von der Werkstatt zu tragen sind, die durch die Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundes- und Landesebene entstehen. Die durch die Erfüllung dieser Aufgabe entstehenden Kosten werden den Werkstätten im Rahmen der Vergütungen nach § 58 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB IX ersetzt.

Gelöscht: 41

Gelöscht: 3

Die Streichung ermöglicht dem Werkstattrat, auch auf eine Vertrauensperson zurückzugreifen, die nicht in der Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt ist, sondern von außen kommt. In der Vergangenheit hatten Werkstatträte darüber geklagt, dass Vertrauenspersonen, die aus dem Fachpersonal der Einrichtung stammen, von der Werkstattleitung abhängig seien und bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe von der Werkstattleistung beeinflusst werden könnten. Die Möglichkeit, eine Vertrauensperson aus dem Fachpersonal der Werkstatt zu wählen, bleibt aber bestehen.

Gelöscht: ... [141]

Abschnitt 4a regelt die Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen näher, die durch den neuen § 139 Absatz 5 SGB IX in den Werkstätten für behinderte Menschen eingeführt worden sind.

Zu § 39a (Aufgaben und Rechtsstellung)

Wesentlicher Anknüpfungspunkt der Frauenbeauftragten sind die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung und der Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt. Über Maßnahmen der Werkstattleitung, die in diesen Bereichen Auswirkungen haben können, ist die Frauenbeauftragte deshalb rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten (§ 39a Absatz 2). Dies entspricht den Unterrichtungsrechten des Werkstattrates in § 5 Absatz 3. Zur Schaffung einer niedrigschwelligen Einigungsmöglichkeit ist dem Klagewege die Möglichkeit der Anrufung der Vermittlungsstelle zur Erarbeitung eines Einigungsvorschlages vorangestellt. Darüber hinaus ist der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten gegeben. Die Arbeitsgerichte sind in den Angelegenheiten der Mitwirkung und nunmehr auch der Mitwirkung der Frauenbeauftragten nach § 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständig (§ 2a Absatz 1 Nummer 3a Arbeitsgerichtsgesetz).

Gelöscht: Eine Möglichkeit zur Anrufung einer Vermittlungsstelle ist anders als bei der Mitwirkung des Werkstattrats nicht vorgesehen. Eine solche Instanz besteht auch für Gleichstellungsbeauftragte in Betrieben und Verwaltungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht. In Fällen, in denen die Frauenbeauftragte mit einer durch die Werkstattleitung beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden ist,

Gemäß § 39a Absatz 4 Satz 1 vertreten die Stellvertreterinnen die Frauenbeauftragte im Verhinderungsfall. Zudem kann nach Satz 2 die Frauenbeauftragte ihre Vertreterinnen nach dem Vorbild der Schwerbehindertenvertretung zu bestimmten Aufgaben heranziehen. Insbesondere können die Stellvertreterinnen in den jeweiligen Betriebsstätten die Aufgaben der Frauenbeauftragten vor Ort übernehmen.

Gelöscht: Nach

Gelöscht: gelten für

Gelöscht: persönlichen Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten

Gelöscht: für die Werkstatträte geltenden Vorschriften des § 37 entsprechend. Das heißt insbesondere, dass

Gelöscht: Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden dürfen. Sie

Nach § 39a Absatz 5 sind die Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen von ihrer Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In Werkstätten mit mindestens 200 weiblichen Wahlberechtigten ist die Frauenbeauftragte auf Wunsch von der Tätigkeit freizustellen, in Werkstätten mit mehr als 700 weiblichen Wahlberechtigten auch die erste Stellvertreterin.

Freistellung bedeutet, dass die Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen von der regulären Arbeitsleistung befreit sind, um sich ihrem Ehrenamt widmen zu können. In den Werkstätten gibt es neben der Beschäftigung Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit. Die Freistellung darf nicht dazu führen, dass die Frauenbeauftragten an solchen Maßnahmen nicht mehr teilnehmen können. Dies stellt § 39a Absatz 5 Satz 4 ausdrücklich klar.

Im Übrigen gelten für die persönlichen Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen die für die Werkstatträte geltenden Vorschriften des § 37 entsprechend. Das heißt insbesondere, dass Frauenbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt führen und, dass sie in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden dürfen. Für erforderliche Schulungs- und Bildungsveranstaltungen besteht pro Amtszeit ein Freistellunganspruch von 15 Tagen, bei erstmaliger Amtsführung von 20 Tagen. Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Befreiung von der Werkstatttätigkeit und der Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen kann die Vermittlungsstelle angerufen werden. Über in Ausübung des Amtes bekannt gewordene Tatsachen ist Stillschweigen zu bewahren.

Nach § 39a Absatz 5 in Verbindung mit § 38 kann die Frauenbeauftragte Sprechstunden einrichten. Der Besuch dieser Sprechstunden berechtigt die Werkstatt nicht zur Minderung des Arbeitsentgeltes der Werkstattbeschäftigten.

Gelöscht: 4

Nach § 39a Absatz 5 in Verbindung mit § 39 trägt die Werkstatt die durch die Tätigkeit der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen entstehenden notwendigen Kosten. Dazu

Gelöscht: 4

gehört auch der Aufwand für die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes während der Arbeitsbefreiung und für Fortbildungsveranstaltungen. Da die Mitwirkung durch Frauenbeauftragte zu den von der Werkstatt zu erfüllenden fachlichen Anforderungen gehört (§ 139 Absatz 5 SGB IX, § 14 WVO), hat der Rehabilitationsträger diese Kosten zu übernehmen (§ 58 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB IX). Das Arbeitsergebnis der Werkstatt darf zur Minderung dieser Kosten nicht in Anspruch genommen werden (§ 58 Absatz 4 letzter Satz SGB IX). Weiterhin sind für die Sprechstunden und die laufende Geschäftstätigkeit in erforderlichem Umfang Räume, sächliche Mittel und eine Bürokraft zur Verfügung zu stellen. Je nach Größe der Werkstatt wird es ausreichen, wenn der Frauenbeauftragten eine Bürokraft auf Anforderung, sei es stundenweise oder für bestimmte Tage, zur Verfügung gestellt wird. Schließlich ist der Frauenbeauftragten auf Wunsch eine Person ihres Vertrauens an die Seite zu stellen, die sie bei ihrer Tätigkeit unterstützt (Unterstützerin). Die Frauenbeauftragte kann auch eine Unterstützerin von außerhalb der Werkstatt wählen.

Die Unterstützerinnen befähigen die Frauenbeauftragten, ihre anspruchsvolle Aufgabe im Sinne der weiblichen Beschäftigten mit Behinderungen wahrzunehmen. Sie sollen schon im Vorfeld Überlastungen und Überforderungen der Frauenbeauftragten vorbeugen, indem sie gemeinsam mit den Frauenbeauftragten schwierige Beratungssituation reflektieren und dabei unterstützen, mögliche Lösungswege und Ansprechpersonen zu finden.

Die Unterstützungsleistung richtet sich dabei immer nach den Bedürfnissen und Wünschen der Frauenbeauftragten und kann eine große Bandbreite haben.

Gelöscht: 41 Absatz

Gelöscht: 3

Gelöscht: 41

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Gelöscht: Frauenbeauftragten auf Wunsch eine Person an die Seite zu stellen, die

Gelöscht: bei ihrer Tätigkeit unterstützt. Die Frauenbeauftragte

Gelöscht: auch eine Vertrauensperson von außerhalb der Werkstatt wählen

Zu § 39c (Vorzeitiges Ausscheiden)

§ 39c regelt das Verfahren bei vorzeitigem Ausscheiden der Frauenbeauftragten und der Stellvertreterinnen und ist angelehnt an die für die Werkstatträte geltenden Regelungen der §§ 30 und 12 Absatz 2.

Zu Artikel 23 (Änderung der Frühförderungsverordnung)

Zu Nummer 1

Dies ist eine Folgeänderung zu § 46 Absatz 2 SGB IX, in welchem nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Behandlungs- und Beratungsspektrum als mögliche Leistungserbringer ergänzt wurden.

Zu Nummer 2c

Der Abschluss verbindlicher Landesrahmenvereinbarungen wird in § 46 Absatz 4 und 6 SGB IX geregelt. Eine entsprechende Regelung in der FrühV erübrigt sich somit (Folgeänderung).

Zu Nummer 3a

Zu Nummer 3b

Dies ist eine Folgeänderung zu § 46 Absatz 2 SGB IX (siehe Nummer 2b und 3a).

Zu Nummer 4a

Dies ist eine Folgeänderung zu § 46 Absatz 2 SGB IX (siehe Nummer 2b, 3a und 3b).

Zu Nummer 4b

Es soll hiermit sichergestellt werden, dass auch durch die sozialpädiatrischen Zentren Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung in mobiler Form erbracht werden können, wenn es der Einzelfall erfordert.

Im Rahmen der Novellierung der Heilmittel-Richtlinie Ende 2003 wurde darin (Ziffer 16.3) festgelegt, dass „Heilmittel nicht anstelle von therapeutischen Leistungen verordnet werden dürfen, wenn diese im Rahmen der Frühförderung nach § 46 SGB IX in Verbindung mit der

Gelöscht: 22

Gelöscht: andere nach Landesrecht unter Sicherstellung der Interdisziplinarität zugelassene

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Gelöscht: und eine

Gelöscht: 3

Gelöscht: 4

Gelöscht: Sozialpädiatrischen

FrühV vom 24.06.2003 und Verträgen mit der Frühförderstelle von dieser als therapeutische

Eltern, die ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten, sollten Zugang zu einem offenen niedrigschwelligen Beratungsangebot haben. Dieses Beratungsangebot sollte vor der Einleitung einer Eingangsdiagnostik in Anspruch genommen werden können. Ein offenes und niedrigschwelliges Beratungsangebot dient einerseits der Prävention und Früherkennung und verhindert andererseits unnötige diagnostische und therapeutische Maßnahmen. Die Vergütung eines offenen niedrigschwelligen Beratungsangebots stellt sicher, dass dieses unabhängig davon erbracht wird, ob ein Bedarf an Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung überhaupt festgestellt wird und wenn der Bedarf besteht, die Leistung(en) einzeln oder als Komplexleistung zu erbringen sind. Hierdurch werden Fehlanreize seitens der Leistungserbringer verhindert. Niedrigschwellige Beratungsangebote bieten die Möglichkeit eines möglichst frühzeitigen Zugangs zu den erforderlichen Leistungen im Sinne der UN BRK (Artikel 26 Absatz 1, siehe Buchstabe a).

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

Die Komplexleistung Frühförderung ist grundsätzlich auch in Form mobil aufsuchender Hilfen, d. h. außerhalb von interdisziplinären Frühförderstellen, nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Behandlungs- und Beratungsspektrum und sozialpädiatrischen Zentren, zu erbringen. Dies gilt sowohl in Bezug auf die heilpädagogischen, als auch in Bezug auf die medizinisch-therapeutischen Leistungen; vgl. § 3 Satz 2 und § 4 Satz 3 FrühV. Für die mobile Form der Frühförderung kann es sowohl fachliche als auch organisatorische Gründe geben, etwa unzumutbare Anfahrtswege in ländlichen Gegenden. Eine medizinische Indikation ist somit nicht die alleinige Voraussetzung für die mobile Erbringung der Komplexleistung Frühförderung.

Gelöscht: Sozialpädiatrischen Zentren

Rahmenbedingungen von zunehmend digitalisieren Arbeitsabläufen gerecht und folgt dem Programm der Bundesregierung „Digitale Verwaltung 2020".

Gelöscht: Die Zusammenstellung des Förder- und Behandlungsplans ist ohne nachteilige Folgen für die Beteiligten auch elektronisch möglich. Die gesetzliche Änderung wird den veränderten

Zu Nummer 9a

Gelöscht: 9

Dies ist eine Folgeänderung zu § 46 Absatz 1 SGB IX (siehe Nummern 2b, 3a, 3b, 4a, 7 und 8a).

Gelöscht: 3

Gelöscht: 9a).

Zu Nummer 9b

Dies ist eine Folgeänderung zu § 46 Absatz 2 SGB IX (siehe Nummern 2b, 3a, 3b, 4a, 7, 8a und 9a).

Zu Artikel 24 (Änderung der Aufwendungserstattungs-Verordnung)

Gelöscht: 23

Zu Nummern 1 bis 3

Folgeänderungen aus der Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 180 des Sechsten Buches aufgrund der Zulassung anderer Leistungsanbieter als Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch sowie sprachliche Anpassung an die Umbenennung der Integrationsprojekte in Inklusionsbetriebe in Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Gelöscht: Abschnittsumbruch (nächste Seite)
- 362 - Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr
... [143]

Gelöscht: Inklusionsprojekte

Zu Artikel 25 (Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungsunterstützung)

Gelöscht: 24

Aufgrund der Aufhebung des Sechsten Kapitels des SGB XII als Folge der Verschiebung der Vorschriften für die Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX und der sich in den verbleibenden Kapiteln ergebenden umfangreichen Änderungen sowie der Einfügung des Siebzehnten und Achtzehnten Kapitels mit bis zum 31. Dezember 2019 befristeten Übergangsregelungen im SGB XII nach Absatz 1 wird für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Möglichkeit geschaffen, das SGB XII in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Der Bundesgesetzgeber muss nachhalten und beurteilen können, ob die mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen gesetzgeberischen Ziele trotz anspruchsvoller Sach- und Rechtsfragen und der Ausführung des Rechts durch die Länder zielgenau erreicht werden. Nach Absatz 2 wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales deshalb ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ländern eine Untersuchung zur Implementation der reformierten Eingliederungshilfe durchzuführen. Mit den Erkenntnissen dieser Untersuchung soll der Gesetzgeber Hinweise auf etwaige Veränderungsbedarfe erhalten. Mit der Untersuchung soll insbesondere festgestellt werden, ob die wesentlichen Ziele der Reform der Eingliederungshilfe - Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und Bremsen der Ausgabendynamik - erreicht werden. Die Erkenntnisse der Untersuchung sollen mit den Erkenntnissen der Evidenzbeobachtung verknüpft werden, mit welcher die Länder ab dem Inkrafttreten des SGB IX, Teil 2 im Jahr 2020 beginnen.

Gelöscht: Zu Artikel 25 (Inkrafttreten, Au ßerkrafttreten)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird darüber hinaus ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ländern die Einführung der reformierten Eingliederungshilfe zu begleiten.

Dies kann z.B. regelmäßige Erfahrungsaustausche, die Einführung eines Internetportals oder die Veröffentlichung und Erstellung von gemeinsamen bundesweiten Handlungsempfehlungen für die Praxis umfassen. Hiermit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die Gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation nach dem SGB IX nicht für die Eingliederungshilfe verbindlich gelten und in der Einführungsphase gleichwohl von den Trägern der Eingliederungshilfe das Bedürfnis nach gemeinsamen bundesweiten Empfehlungen (z.B. Best Practice) an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetragen werden kann. Die Verwaltungskompetenz der Länder für die Durchführung der Eingliederungshilfe bleibt hiervon berührt.

Mit der Untersuchung und der Unterstützung der Implementation kann bereits im Jahr 2017 begonnen werden, um möglichst frühzeitig Erkenntnisse für die erforderliche Vergleichsbetrachtung bei der Umsetzung von altem Recht und neuem Recht zu gewinnen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Benehmen mit den Ländern Dritte mit der Untersuchung und der Umsetzungsunterstützung beauftragen.

Zu Artikel 26 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Nach Absatz 2 werden die Änderungen im Schwerbehindertenrecht in Artikel 2 sowie die Folgeänderungen in den Artikeln 18 und 22 auf den frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, also auf den Tag nach Verkündung des Bundesteilhabegesetzes vorgezogen. Auch mit der Untersuchung und der Unterstützung des Implementierungsprozesses für die Reform der Eingliederungshilfe soll bereits im Jahr 2017 begonnen werden, um möglichst frühzeitig Erkenntnisse für die erforderliche Vergleichsbetrachtung bei der Umsetzung von altem und neuem Recht zu gewinnen.

Gelöscht: 17

Gelöscht: 21

Durch das Inkrafttreten des Zweiten Teils des Neunten Buches zum 1. Januar 2020 und der damit zusammenhängenden Änderungen des Zwölften Buches ergeben sich auch redaktionelle Folgeänderungen im Elften Buch, die jeweils zeitgleich in Kraft zu treten haben, um ein nahtloses Ineinandergreifen der Regelungen zu gewährleisten.

Die Folgeänderungen zum zweiten Reformschritt in der Eingliederungshilfe in den Artikeln 15 (Bundesversorgungsgesetz) und 20 (Änderungen weiterer Vorschriften) treten ebenfalls am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gelöscht: 19

Absatz 4 Satz 2 regelt das Außerkrafttreten der Eingliederungshilfe-Verordnung.

Dokumentenname: Bundesteilhabegesetz.docx
Ersteller: BMAS
Stand: 23.06.2016 10:01

Gelöscht: Bearbeitungsstand: 26.04

Gelöscht: 11:50 Uhr

Nationaler
Normenkontrollrat

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

11017 Berlin

HAUSANSCHRIFT Bundeskanzleramt Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

TEL +49 (030)18 400-1319
FAX +49 (030)18 10400-1 848
E-MAIL nkr@bk.bund.de

Berlin, 21. Juni 2016

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen - Bundestei l habegesetz

Verordnungsentwurf Verordnung zur Bestimmung der Inhalte der Lebensbereiche in der Eingliederungshilfe Eingliederungshilfe-Verordnung

(NKR-Nr. 3726)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

Gelöscht: des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Gelöscht: Vom ... [144]

Gelöscht: – EghV)

Gelöscht: Vom ... [145]

Gelöscht: § 99 Absatz 5

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Erfüllungsaufwand	-349.000 Stunden im Saldo (pro Fall jeweils minus 2 Stunden bzw. 3 Stunden neuer Aufwand)
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand *Davon aus Informationspflichten*	rund 68 Mio. Euro keine
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand Einmaliger Erfüllungsaufwand	 rund 76 Mio. Euro rund 9,3 Mio. Euro

Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand Einmaliger Erfüllungsaufwand	 rund 43 Mio. Euro rund 15 Mio. Euro
Evaluierung	Das Ressort wird die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand und das Erreichen der Regelungsziele vier Jahre nach Inkrafttreten der Regelungen evaluieren.
‚One in, one out'-Regel	Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ist vom Anwendungsbereich der ‚One in, one out'-Regel ausgenommen, da es sich um die Umsetzung der Vorgaben aus einem internationalen Vertrag handelt. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte vor, dass insoweit über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

II.1 Inhalt des Regelungsvorhabens

Das Vorhaben dient der weiteren Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), das am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten ist, sowie der Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag. Schwerpunkt des Gesetzesvorhabens ist die Neufassung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX). Das SGB IX hat danach künftig folgende Struktur:

Teil 1: enthält das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht; vorgesehen sind insbesondere folgende Neuregelungen

. Neudefinition des Behindertenbegriffs;

Gelöscht: vom [...] (BGBl. I S. [...]) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates

Gelöscht: § 1 ↵ **Anwendungsbereich** ↵ ... [146]

- Neues Teilhabeplanverfahren, wonach bei einer Mehrheit von leistenden Rehabilitationsträgern ein Rehabilitationsträger die Leistungen koordiniert erbringen soll, mit dem Ziel, Nachteile des gegliederten Systems der Rehabilitationsträger abzubauen;
- Unabhängige Teilhabeberatung (mit dem Augenmerk auf dem sog. „Peer Counseling“, der Beratung von Betroffenen für Betroffene);
- „Budget für Arbeit“ als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines Lohnkostenzuschusses für private oder öffentliche Arbeitgeber.

Teil 2: Eingliederungshilferecht (aus dem SGB XII herausgelöst und reformiert); neu geregelt wird insbesondere

- das Gesamtplanverfahren;
- der Einkommens- und Vermögenseinsatz (Erhöhung der Vermögensfreigrenze und Freistellung der Anrechnung von Einkommen des Partners von Leistungsberechtigten sowie Erhöhung der Vermögensfreigrenze des Partners).

Teil 3: Schwerbehindertenrecht

- Stärkung der Schwerbehindertenvertretung;
- Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen (u.a. Wahl von Frauenbeauftragten).

In der Alternativendarstellung verweist das Ressort auf die Erörterung möglicher Inhalte des Bundesteilhabegesetzes in der vom 10. Juli 2014 bis 14. April 2015 tagenden Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz, deren Ergebnisse in einem Abschlussbericht zusammengefasst wurden. In der Arbeitsgruppe habe sich gezeigt, dass es in nahezu allen Handlungsfeldern, die das Gesetz aufgreift, eine Vielzahl von Handlungsalternativen gebe, die je nach Interessenlage der in der Arbeitsgruppe vertretenen Institutionen präferiert würden. Das Ressort weist zudem darauf hin, dass gemäß der Vereinbarung im Koalitionsvertrag die Einführung eines Bundesteilhabegeldes geprüft wurde. Diese Alternative lehnt das Ressort ab, da ein Bundesteilhabegeld wenig zielgenau wäre, den Kreis der Anspruchsberechtigten deutlich erhöhen, zu Mitnahmeeffekten führen und den Bund mit mindestens 1 Mrd. Euro zusätzlichen Aufwendungen belasten würde.

II.2 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger werden im Saldo jährlich um rund 349.000 Stunden vom Erfüllungsaufwand entlastet. Dabei sollen durch den Wegfall des detaillierten Nachweises der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Eingliederungshilfe bei einer Fallzahl von 194.000 Empfängern von einkommensabhängigen Leistungen insgesamt 388.000 Stunden an Aufwand entfallen (minus 2 Stunden pro Fall). Für die Teilnahme an der Teilhabeplankonferenz fallen bei einer Fallzahl von 13.000 jährlich 39.000 Stunden neuer Aufwand an (3 Stunden pro Fall).

Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 68 Mio. Euro an.

Dabei entfallen rund 40 Mio. Euro auf die Unterstützung der Schwerbehindertenvertretung durch eine Bürokraft (bei einer angenommenen Fallzahl von 1.620 und jährlichen Kosten pro Fall von 24.480 Euro). Rund 20 Mio. Euro entfallen auf Schulungsveranstaltungen des stellvertretenden Mitglieds der Schwerbehindertenvertretung (Wegfall einschränkender Bedingungen, zugrunde liegen eine Fallzahl von 20.853 und jährliche Kosten pro Fall von 940 Euro). Weitere rund 4 Mio. Euro entfallen auf die Regelung, nach der die Schwerbehindertenvertretung, gestaffelt nach beschäftigten schwerbeh inderten

Menschen pro Betrieb, stellvertretende bzw. weitere Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung zu bestimmten Aufgaben heranziehen kann (Fallzahl von 95, Kosten pro Fall von 50.000 Euro). Zudem entfallen rund 4 Mio. Euro auf die Absenkung der Schwellenwerte für die Freistellung von Schwerbehindertenvertretungen auf 100 beschäftigte schwerbehinderte Menschen pro Betrieb, wobei eine Fallzahl von 353 und jährliche Kosten pro Fall von rund 10.600 Euro zu Grunde gelegt werden.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

Verwaltung

Für die Verwaltung fällt jährlicher Erfüllungsaufwand von im Saldo rund 119 Mio. Euro an sowie einmaliger Aufwand von rund 24 Mio. Euro

Dabei entfallen auf den Bund Kosten von rund 76 Mio. Euro.

Davon fallen ab 2018 jährlich 58 Mio. Euro für die neu einzuführende unabhängige Teilhabeberatung an. Dem liegt die Annahme eines unabhängigen Beraters pro 100.000 Einwohner zu Grunde, so dass sich rechnerisch 800 Beratungspersonen

 ergeben, für die 70.000 Euro Mehrausgaben pro Jahr und Stelle angenommen werden. Die Beratung durch entsprechende Dienste soll durch Bundesmittel gefördert werden (befristet bis Ende 2022).

Abgeschafft werden die bisher in der Beratung tätigen gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger. Hierdurch kommt es zu einer Entlastung der Verwaltung des Bundes um rund 14 Mio. Euro (440 Servicestellen mit je 0,5 Stellen und Lohnkosten von rund 64.500 Euro jährlich).

Eine Belastung von rund 8 Mio. Euro ergibt sich auf Bundesebene aus der neuen Teilhabeplankonferenz (Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung) bei einer Fallzahl von rund 12.000, einem, Zeitansatz von 15 Stunden (5 Stunden und drei beteiligte Träger) und Lohnkosten von 46 Euro.

Eine Belastung von rund 4 Mio. Euro ergibt sich auf Bundesebene aus der Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger bei der Leistungsverantwortung mehrerer Rehabilitationsträger.

Eine Belastung von geschätzt rund 13 Mio. Euro ergibt sich für den Bund aus dem Teilhabeverfahrensbericht (Erfassung und Übermittlung der Daten durch die Rehabilitationsträger). Zugrunde gelegt wurden 1,7 Mio. Fälle, ein Zeitansatz von 15 Minuten und Lohnkosten von 31 Euro.

Erstellt wird der Teilhabeverfahrensbericht ab 2018 von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR). Der hierfür anfallende Aufwand (Personal, Betriebsmittel und Drittunterstützung) wird auf jährlich 1 Mio. Euro geschätzt.

Für die Änderungen bei der Schwerbehindertenvertretung (Absenkung der Schwellenwerte für die Freistellung, Schulungsanspruch und Unterstützung durch Bürokraft) fallen für den öffentlichen Dienst des Bundes geschätzt rund 5 Mio. Euro jährlich an.

Für die Länder und Kommunen fällt Aufwand von im Saldo rund 43 Mio. Euro an.

Eine Entlastung der Verwaltung der Länder von rund 31 Mio. Euro ergibt sich aus der Vereinfachung der Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Eingliederungshilfe. Zugrunde gelegt wurde eine Fallzahl von 194.000 Leistungsempfängern zzgl. 30 Prozent Ablehnungen, ein Zeitansatz von minus 3 Stunden und Lohnkosten von 41 Euro.

Personal und Qualifizierung ab 2018. Grundlage für diese Schätzung ist eine Expertise des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG).

Entsprechend der Darstellung beim Bund entsteht auch Erfüllungsaufwand für die Länder im Hinblick auf die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Teilhabeplankonferenz (1 Mio. Euro, Fallzahl 1.300, 15 Stunden je Fall) sowie für die Erfassung und Übermittlung der Daten zum Teilhabeverfahrensbericht (1,3 Mio. Euro).

Weiterhin fällt ab 2018 Aufwand von 20 Mio. Euro an für die Einführung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen, die Erhöhung der Zahl der Werkstatträte und die Finanzierung der überregionalen Interessenvertretung der Werkstatträte.

Für die Änderungen bei der Schwerbehindertenvertretung (Absenkung der Schwellenwerte für die Freistellung, Schulungsanspruch und Unterstützung durch Bürokraft) fallen für den öffentlichen Dienst der Länder und Gemeinden geschätzt rund 1,4 Mio. Euro jährlich an.

Im Hinblick auf den einmaligen Erfüllungsaufwand entfallen auf den Bund für die unabhängige Teilhabeberatung rund 8 Mio. Euro (u.a. Auswahl der Beratungsstellen) sowie 1,3 Mio. Euro für den Teilhabeverfahrensbericht der BAR (Beschaffung von Hard- und Software).

Auf die Länder und Kommunen entfallen 10 Mio. Euro für das neue Teilhabeplanverfahren und 5 Mio. Euro für die Einführung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen und Änderungen bei den Werkstatträten.

Eine Evaluierung der Regelungen wird nach vier Jahren erfolgen.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Gelöscht: zu den Inhalten der Lebensbereiche

Gelöscht: – Lernen und Wissensanwendung,
Zu § 2 (Lernen und Wissensanwendung) ... [147]

Gelöscht: neun genannten Lebensbereiche. Hierbei orientiert sie sich an

Gelöscht: ICF und benennt für jeden Lebensbereich die maßgeblichen Aktivitäten.
Zu § 2 (Lernen und Wissensanwendung) ... [148]

Gelöscht:
Zu § 2 (Lernen und Wissensanwendung) ... [149]

Gelöscht: Gesetz genannten Lebensbereiche „Lernen und Wissensanwendung“, „Allgemeine Aufgaben und Anforderungen“, „Kommunikation“, „Mobilität“, „Selbstversorgung“, „Häusliches Leben“, „I nterpersonelle I nteraktion und Beziehungen“, „Bedeutende Lebensbereiche“ und „Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerschaftliches Leben“ geregelt

Gelöscht: Zu § 2 (Lernen und Wissensanwendu ... [150]

Dr. Ludewig	Dr. Dückert
Vorsitzender	Berichterstatterin

Gelöscht: (Häusliches Leben) ... [151]

Seite 1: [1] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Seite 6: [2] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

WfbM

Seite 6: [3] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

[2] Da es zu der Einkommens- und Vermögensverteilung der betroffenen behinderten Menschen wenig belastbare Daten gibt und die möglichen Verhaltensreaktionen der Betroffenen nur schwer eingeschätzt werden können, wird bei den Schätzungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung ein Risikoaufschlag von 20 Prozent vorgenommen.

Seite 8: [4] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Seite 8: [5] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

18 Änderungen weiterer Vorschriften zum 1. Januar 2018

Artikel

Seite 18: [6] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Bußgeldvorschriften
§ 240

Seite 25: [7] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 36: [8] Gelöscht	**anonymous**	**27.06.16 19:47:00**

Bearbeitungsstand: 26.04.2016 11:48 Uhr

(5)

(1)

Seite 36: [9] Gelöscht	**anonymous**	**27.06.16 19:47:00**

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 38: [10] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

ohne Teilhabeplanung nach § 19,

mit Teilhabeplanung nach § 19,

Seite 42: [11] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

2.

1.

Seite 45: [12] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

c)

1.

Seite 46: [13] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

(2)

(1)

Seite 49: [14] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 52: [15] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

4.

1.

Seite 54: [16] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

3.

1.

Seite 59: [17] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

tigten

Seite 60: [18] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Pflegeperson zu ermöglichen. Bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Bei Leistungsberechtigten ab Vollendung des 18. Lebensjahres gilt § 44 des Achten Buches entsprechend. Die Regelungen über Verträge mit Leistungserbringern bleiben unberührt.

Seite 64: [19] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

(3)

(1)

Seite 65: [20] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

(5)

(1)

Seite 85: [21] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

(5)

(3)

Seite 130: [22] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 131: [23] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

2.

1.

Seite 132: [24] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 133: [25] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 134: [26] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 136: [27] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 138: [28] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach Absatz 1 verpflichtet ist, verwertet.

Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 239

Seite 138: [29] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

entgegen § 164 Absatz 1 Satz 7 eine Entscheidung nicht erörtert, oder

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

9.

1.

Seite 139: [30] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 143: [31] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 150: [32] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

„(5) Die Leistungen werden auf Antrag durch ein Persönliches Budget erbracht; § 29 des Neunten Buches gilt entsprechend.“

2

Seite 150: [33] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

wie folgt geändert:
Die

1.

Seite 151: [34] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

7. In § 36 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „oder in einer Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeiten“ eingefügt.

8. Die Überschrift des Vierten Titels des Dritten Abschnitts des Vierten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Vierter Titel

Pauschalleistung für die Pflege von Menschen mit Behinderungen“.

9. § 43a wird wie folgt gefasst:

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

„§ 43a

Inhalt der Leistungen

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in einer stationären Einrichtung, in der die Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung oder die Soziale Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen (§ 71 Absatz 4), übernimmt die Pflegekasse zur Abgeltung der in § 43 Absatz 2 genannten Aufwendungen fünfzehn Prozent der nach den §§ 121 und 122 des Neunten Buches vereinbarten Vergütung. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall je Kalendermonat 266 Euro nicht überschreiten. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in Räumlichkeiten im Sinne des § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches (§ 71 Absatz 4), die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten. Wird für die Tage, an denen die Pflegebedürftigen im Sinne der Sätze 1 und 3 zu Hause gepflegt und betreut werden, anteiliges Pflegegeld beansprucht, gelten die Tage der An- und Abreise als volle Tage der häuslichen Pflege.“

10. § 71 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Stationäre Einrichtungen, in denen die Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung oder zur Sozialen Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker oder behinderter Menschen im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen, sowie Krankenhäuser sind keine Pflegeeinrichtungen im Sinne des Absatzes 2. Für Räumlichkeiten im Sinne des § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches, in denen Menschen mit Behinderungen wohnen, die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten, gilt Satz 1 entsprechend.“

Seite 151: [35] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

die Mehrbedarfe nach den Absätzen 2 bis 4 anerkannt.

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Neunten Buches geleistet werden, wird

(1)

Seite 154: [36] Gelöscht	**anonymous**	**27.06.16 19:47:00**

8. Dem § 140 werden die folgenden Kapitel 17 und 18 angefügt:

„Kapitel 17

Seite 157: [37] Gelöscht	**anonymous**	**27.06.16 19:47:00**

dass diese Bedarfe durch Leistungen anderer Leistungsträger, durch das familiäre,

Seite 160: [38] Gelöscht	**anonymous**	**27.06.16 19:47:00**

minderjährige Leistungsberechtigte

Leben minderjährige Leistungsberechtigte

Seite 161: [39] Gelöscht	**anonymous**	**27.06.16 19:47:00**

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

oder zu zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die ihnen zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden, wenn der Nutzungsüberlassung von persönlichem Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen zugrunde liegen. Für die Anwendung von Satz 3 ist es unerheblich, ob der die persönlichen Räumlichkeiten Überlassende auch die Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach Teil 2 des Neunten Buches selbst erbringt oder Dritte diese Leistungen in dessen Auftrag erbringen.“

Seite 164: [40] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

3.

1.

Seite 165: [41] Gelöscht	**anonymous**	**27.06.16 19:47:00**

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 172: [42] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6)

(6)

Seite 172: [43] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7)

(7)

Seite 173: [44] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

In Buchstabe k wird das Wort „oder“ gestrichen

Buchstabe l wird wie folgt gefasst:

„l) Einrichtungen, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr die Betreuungs- oder Pflegekosten in mindestens 25 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung, den Trägern der Sozialhilfe, den Trägern der Eingliederungshilfe oder der für die Durchführung der Kriegsopferversorgung zuständigen Versorgungsverwaltung einschließlich der Träger der Kriegsopferfürsorge ganz oder zum überwiegenden Teil vergütet worden sind, oder“.

Die folgenden Buchstaben m und n werden eingefügt:

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

„m) Einrichtungen, bei denen die Kosten durch Mittel aus der Leistungsform des Persönlichen Budgets nach § 29 Absatz 1 bis

Seite 173: [45] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

des Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vergütet worden sind,

n) Einrichtungen, deren Leistungen aus einer pauschalen Geldleistung nach § 116 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vergütet worden sind,“.

g) In Satz 2 wird die Angabe „l“ durch die Angabe „n“ ersetzt.

3

Seite 176: [46] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

(16

Seite 178: [47] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

b)

a)

Seite 179: [48] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

(4) In § 24 Satz 3 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird die Angabe „75 Abs. 3“ durch die Angabe „76 Absatz 1“ ersetzt.

(5

2.

Seite 179: [49] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Empfänger von Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.“

Seite 180: [50] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 180: [51] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Anwendungsbereich

Seite 183: [52] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

§§ 37, 38 und 39 gelten für die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterin entsprechend.
Die Stellvertreterin vertritt

(1)

Seite 186: [53] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

In

Seite 191: [54] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden.

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 199: [55] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 202: [56] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 205: [57] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 206: [58] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 208: [59] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 209: [60] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 210: [61] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 211: [62] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 213: [63] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 214: [64] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Evaluation des Bundesteilhabegesetzes	+0,2	+1,0	+1,0	+1,0

Seite 214: [65] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

Gesamt Länder/ Gemeinden	**+30,0**	**+119,0**	**+154,0**	**+46,0**

[1] Es wird von einer jährlichen Ausgabensteigerung um 4,17 Prozent ausgegangen. Dies entspricht dem durchschnittlichen Wachstum der Ausgaben für die Eingliederungshilfe in den Jahren 2010 bis 2014.

[2] Da es zu der Einkommens- und Vermögensverteilung der betroffenen behinderten Menschen wenig belastbare Daten gibt und die möglichen Verhaltensreaktionen der Betroffenen nur schwer eingeschätzt werden können, wird bei den Schätzungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung ein Risikoaufschlag von 20 Prozent vorgenommen.

Seite 216: [66] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 217: [67] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Kapitel SGB XII beziehen, künftig aber die höheren Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten				

Seite 219: [68] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Mio. Euro (20 Prozent des für das Jahr 2020 prognostizierten Ausgabenvolumens) nicht überschreiten.

Seite 224: [69] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

		mögensverhältnisse in der Eingliederungshilfe		gigen Leistungen der Eingliederungshilfe)	
Summe					**-349.000 Stunden**

Seite 224: [70] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

einkommensabhängigen

Seite 225: [71] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

				6 (öffentlicher Dienst)	50.960 Euro (öffentlicher Dienst)				

Seite 225: [72] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

der Wirtschaft

Seite 227: [73] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

Teil 2									
8.	§ 94 Absatz 5 (Aufgaben der Länder)	Erfahrungsaustausch zur Evidenzbeobachtung			56.000 Euro pro Jahr (A 9)	0,163 Mio. Euro Personalkosten im BMAS			

Seite 229: [74] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

				Service-stelle)		
2.	§ 24 Bericht	- Abschaffung des Berichtes der Reha-Träger				-0,068 Mio Euro
Summe: C. Abschaffung bestehender Vorgaben						**-14,258 Mio. Euro**

Seite 229: [75] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

9,723 Mio.

Euro

Seite 234: [76] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

treffen. Der bisherige Vorrang der Leistungsgesetze wird mit dem neu hinzugefügten Absatz 2 eingeschränkt, soweit es Verfahrensregelungen betrifft und damit das Verhältnis des SGB IX zum übrigen Rehabilitationsrecht deutlich geschärft.
Nach Absatz 1 Satz 1 haben die

Seite 234: [77] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetze, wie schon nach bisheriger Rechtslage, weiterhin Vorrang vor den allgemeinen Regelungen im SGB IX, Teil 1. Damit kommt den allgemeinen Vorschriften im Teil 1 eine ergänzende und ermessenslenkende Bedeutung zu. Die Zuständigkeit der Rehabilitationsträger und die konkreten Leistungsvoraussetzungen richten sich nach Satz 2 ausschließlich nach den jeweiligen Leistungsgesetzen. Die im SGB IX, Teil 2 neu verortete Eingliederungshilfe ist in diesem Sinne als vorrangiges Leistungsgesetz einzuordnen.
Jedoch sollen nach Absatz 2 die Regelungen für das Verfahren

Seite 234: [78] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 235: [79] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 235: [80] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Nach Absatz 1 Satz 2 werden die Rehabilitationsträger verpflichtet, Informationsangebote bereitzustellen, die über die Leistungen zur Teilhabe des jeweiligen Rehabilitationsträgers, die Möglichkeiten der Inanspruchnahme und die nach § 32 geförderten Stellen der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung Auskunft geben.

Seite 237: [81] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 238: [82] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 239: [83] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 240: [84] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 245: [85] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 248: [86] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Die allgemeinen Regelungen des SGB X für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bleiben von § 23 unberührt. Dies betrifft insbesondere die Zulässigkeit der Datenübermittlung zwischen den Rehabilitationsträgern im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens und der trägerübergreifenden Bedarfsfeststellung nach § 15.

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 250: [87] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 253: [88] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

ruflicher

Seite 254: [89] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

der Menschen mit Behinderungen, die dadurch an der qualifiziert an der Gestaltung ihr Lebensumfeld in Einrichtungen mitgestalten können.

Seite 255: [90] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 256: [91] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 257: [92] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 258: [93] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 260: [94] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Nach aktueller Rechtslage erbringen die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 den Gründungszuschuss entsprechend § 93 SGB III. Damit haben sie die Leistungsvoraussetzung des § 93 Absatz 2 Nummer 1 SGB III zu beachten, wonach bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen bestehen muss. Aufgrund der in der Regel längeren Verfahrensdauer bei Rehabilitationsverfahren besteht bei Leistungsbewilligung meist kein Anspruch auf Arbeitslosengeld im Umfang von 150 Tagen mehr. Deshalb wird mit dem 9. SGB II Änderungsgesetz in § 116 SGB Absatz 6 III geregelt, dass diese Tatbestandsvoraussetzung bei Bewilligung eines Gründungszuschusses als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht vorliegen muss. Diese Rechtsänderung kommt jedoch allein den Rehabilitandinnen und Rehabilitanden im Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit zugute. Mit der vorgenommenen Änderung entfällt die Verpflichtung, die Leistungsvoraussetzung des § 93 Absatz 2 Nummer1 SGB III zu beachten, auch für die übrigen in Absatz 3 Nummer 6 genannten Rehabilitationsträger. Denn die Formulierung „Leistung zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit“ erfasst nicht nur die Vorschrift des § 93 SGB III, sondern auch die Regelung des § 116 Absatz 6 SGB III. Die allgemeinere Fassung „Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit“ löst auch die Problematik, dass die in Absatz 3 Nummer 6 genannten Rehabilitationsträger an erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach geltendem Recht einen Gründungszuschuss entsprechend § 93 SGB III zu gewähren haben, obwohl erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte nach dem SGB II keinen Gründungszuschuss erhalten (vgl. § 16 Absatz 1 Satz3 SGB II). Erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte können indes Leistungen nach §§ 16b und 16c SGB II gewährt werden.

Seite 261: [95] Gelöscht	**anonymous**	**27.06.16 19:47:00**

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 263: [96] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 264: [97] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 265: [98] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Geteilt durch 30 Tage

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt	77,61 Euro

Seite 266: [99] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 267: [100] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen. Die leistungsrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen sind wie bisher in den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen geregelt und werden durch diese Vorschrift nicht berührt. Der Leistungstatbestand „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ wird ausdrücklich für die Träger der Eingliederungshilfe geregelt und im Vergleich zur geltenden Rechtslage ausgeweitet, vgl. § 110 des Gesetzentwurfs. Mit der Regelung des Absatzes 2 Satz 2 wird sichergestellt, dass Teilhabeansprüche nach dem Siebten Buch, insbesondere auf die Zahlung von Übergangsgeld (z.B. bei Studierenden, die studienbegleitend beschäftigt sind), durch die neue Klassifikation als Teilhabe an Bildung für die Menschen mit Behinderung weiter gewährleistet sind.

Seite 268: [101] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 269: [102] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 271: [103] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 273: [104] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 274: [105] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 276: [106] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 280: [107] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

sachgerecht erbringen zu können. Damit soll vermieden werden, dass einheitliche Lebenszusammenhänge zerrissen werden. Folge der Regelung soll nicht sein, dass eine bisher praktizierte einheitliche Leistungserbringung durch einen hierfür qualifizierten Leistungserbringer in Zukunft in mehrere Bestandteile aufgesplittet wird, für die die Pflegebedürftigen dann unterschiedliche Leistungserbringer aus unterschiedlichen Leistungssystemen heranziehen müssten. Im Interesse der Betroffenen verbleibt es daher auch in Zukunft insoweit weiterhin bei einem Leistungsbezug „aus einer Hand“. Notwendige Bedarfe der Leistungsberechtigten werden gedeckt.

Für die Zuordnung der Leistungen zur Pflege oder der Eingliederungshilfe ist somit zum einen wichtig, in welchem sachlichen Kontext die jeweilige Maßnahme erbracht wird: Steht sie in engem sachlichen und zeitlichen Bezug zur Erfüllung von Aufgaben der Pflege nach SGB XI, SGB XII oder BVG, ist sie der Leistungserbringung nach den Vorschriften des SGB XI, SGB XII oder BVG zuzuordnen. Steht sie in engem sachlichen und zeitlichen Bezug zur Erfüllung von Aufgaben der Eingliederungshilfe, ist sie dieser zuzuordnen. Zum anderen

Seite 280: [108] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 280: [109] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Außerhalb des häuslichen Umfelds gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe gegenüber den in Satz 1 genannten Leistungen der Pflegeversicherung bzw. Hilfe zur Pflege vor, beispielsweise bei Ausflügen zu Freizeiten oder die Begleitung zu Behördengängen.

Satz 1 und 2 entsprechen insoweit

Seite 281: [110] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 284: [111] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Mit der Übernahme der Regelung des § 98 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Absatz 1 wird eine konfliktfreie Regelung der örtlichen Zuständigkeit getroffen, da der tatsächliche Aufenthalt eindeutig feststellbar ist. Sie ermöglicht eine schnelle und effektive Hilfe. Die Anbindung an den tatsächlichen Aufenthalt berücksichtigt auch, dass die Ortsnähe insbesondere wegen der Sozialraumorientierung ein wichtiges Kriterium im Rahmen der Durchführung der Gesamtplanung ist. Sie ist zudem notwendig zur Durchführbarkeit des Sicherstellungsauftrags. Satz 2 überträgt den Gedanken des § 98 Absatz 1 Satz 2 SGB XII, stellt jedoch abweichend auf den Hilfebedarf als Voraussetzung für die Leistungen ab. Die zeitliche Begrenzung soll die Perpetuierung der Zuständigkeit bei einem Aufenthaltswechsel verhindern.

Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Gesetzgebungskompetenz vorrangig bei den Ländern liegt. Daher bleibt ihnen vorbehalten, eine abweichende Zuständigkeit zu vereinbaren.

Seite 289: [112] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 290: [113] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 292: [114] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 293: [115] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 295: [116] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

einer hochschulischen Weiterbildung für einen Beruf Hilfen für ein Promotionsstudium einschließen. Die Unterstützung einer schulischen oder hochschulischen beruflichen Weiterbildung setzt nicht voraus, dass die zuvor absolvierte Berufsausbildung bereits durch Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützt wurde.

Seite 297: [117] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 308: [118] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

der qualifizierten Assistenz ist in der Regel eine einschlägige Ausbildung im pädagogischen, psycho-sozialen, psychiatrischen oder therapeutischen Bereich erforderlich.

Seite 310: [119] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 313: [120] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 320: [121] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 329: [122] Gelöscht	**anonymous**	**27.06.16 19:47:00**

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 331: [123] Gelöscht	**anonymous**	**27.06.16 19:47:00**

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 332: [124] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 333: [125] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 339: [126] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 340: [127] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 343: [128] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 344: [129] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 350: [130] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Zu Nummer 15 (§ 42a)

Die in §

Seite 357: [131] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 359: [132] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 360: [133] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Leistungsberechtigte werden an dem Prüfverfahren beteiligt, als ihnen das Ergebnis der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen in geeigneter Form zugänglich zu machen ist.

Seite 361: [134] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 364: [135] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund des Inkrafttretens von Teil 2 des SGB IX.

Zu Nummer 37

Seite 366: [136] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des SGB IX.

Zu Nummer 2a

Seite 367: [137] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

Bei Leistungen, die in der Leistungsform des Persönlichen Budgets erbracht werden, handelt es sich um eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen aufgrund sozialgesetzlicher Regelungen. Die Anerkennung der Leistungserbringer als Einrichtung der sozialen Sicherheit, darunter zählen auch Einzelpersonen, wurde durch die

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Rechtsprechung des EuGH (EuGH-Urteil Zimmermann, 15.11.2012 - C-174/11) bestätigt. Danach sind Leistungen der Sozialleistungsträger und der Einrichtungen, die identische Leistungen erbringen, bereits nach den Buchstaben a) bis j) sowie l) steuerbefreit. Nach ständiger Rechtsprechung lässt es der Grundsatz der steuerrechtlichen Neutralität nicht zu, gleichartige und deshalb miteinander im Wettbewerb stehende Waren oder Dienstleistungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln. Beim Grundsatz der steuerrechtlichen Neutralität handelt es sich um eine besondere Ausprägung des Gleichheitsgrundsatzes des abgeleiteten Unionsrechts und im besonderen Sektor des Abgabewesens. Die Umsatzsteuerbefreiung gilt nur für Pflege- und Betreuungsleistungen, die Bestandteil eines Persönlichen Budgets sind. Diese Voraussetzungen der Steuerbefreiung sind vom Unternehmer nachzuweisen.

Leistungen, die aus der mit dem Bundesteilhabegesetz neu eingeführten „pauschalen Geldleistung“ finanziert werden, sollen wie Leistungen behandelt werden, die der Träger der Eingliederungshilfe unmittelbar vergütet bzw. die aus einem dem Menschen mit Behinderung vom Träger der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellten Persönlichen Budget vergütet werden. Daher werden auch sie umsatzsteuerbefreit. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind nachzuweisen.

Zu Nummer 2g

Es handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der Buchstaben m und n.

Zu Nummer 3

Seite 369: [138] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Zur Änderung des Behi ndertengleichstel l u ngsgesetzes

Seite 370: [139] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 374: [140] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

ihnen benötigten Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach Teil 2 des SGB XI auch selbst beschaffen.

Seite 376: [141] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Seite 378: [142] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

oder für bestimmte Tage, zur Verfügung gestellt wird. Schließlich ist

Seite 382: [143] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

stätten

Seite 386: [144] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

(

Seite 386: [145] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Vom ...

Auf Grund

Seite 387: [146] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt das Nähere über die Inhalte der an der ICF orientierten Lebensbereiche „Lernen und Wissensanwendung“, „Allgemeine Aufgaben und Anforderungen“, „Kommunikation“, „Mobilität“, „Selbstversorgung“, „häusliches Leben“, „interpersonelle Interaktion und Beziehungen“, „bedeutende Lebensbereiche“ und „Gemeinschafts-, Soziales und staatsbürgerschaftliches Leben“ nach § 99 Absatz 2 SGB IX, Teil 2.

§ 2

Lernen und Wissensanwendung

Der Lebensbereich „Lernen und Wissensanwendung“ umfasst Aktivitäten in den Bereichen

Bewusste sinnliche Wahrnehmungen,

Elementares Lernen sowie

Wissensanwendung.

§ 3

Allgemeine Aufgaben und Anforderungen

Der Lebensbereich „Allgemeine Aufgaben und Anforderungen“ umfasst Aktivitäten in den Bereichen der Ausführung von Einzel- und Mehrfachaufgaben, der Organisation von Routinen und im Umgang mit Stress.

§ 4

Kommunikation

Der Lebensbereich „Kommunikation“ umfasst Aktivitäten in den Bereichen

Kommunizieren als Empfänger,

Kommunizieren als Sender sowie

Konversation und Gebrauch von Konversationsgeräten und -techniken.

§ 5

Mobilität

(1) Der Lebensbereich „Mobilität“ umfasst Aktivitäten in den Bereichen

Änderung und Aufrechterhaltung der Körperposition,

Tragen, Bewegen und Handhaben von Gegenständen,

Gehen und Fortbewegung sowie

Fortbewegung mit Transportmitteln.

§ 6

Selbstversorgung

Der Lebensbereich „Selbstversorgung“ umfasst Aktivitäten im Bereich der eigenen Versorgung im Hinblick das Sich Waschen, Pflegen des eigenen Körpers, Benutzen der Toilette, An- und Ablegen von Kleidung, auf seine Gesundheit achten sowie Essen und Trinken.

§ 7

Häusliches Leben

Der Lebensbereich „Häusliches Leben“ umfasst Aktivitäten in den Bereichen

Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten,

Haushaltsaufgaben sowie

Pflege von Haushaltsgegenständen und anderen helfen.

§ 8

Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

Der Lebensbereich „Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen“ umfasst Aktivitäten im Zusammenhang mit

Allgemeinen interpersonellen Interaktionen sowie

Besonderen interpersonellen Beziehungen.

§ 9

Bedeutende Lebensbereiche

Der Lebensbereich „Bedeutende Lebensbereiche“ umfasst Aktivitäten im Zusammenhang mit

Erziehung und Bildung,

Arbeit und Beschäftigung sowie

Wirtschaftliches Leben.

§ 10

Gemeinschafts-, soziales und staatsbü rgerschaftl iches Leben

Der Lebensbereich „Gemeinschafts-, soziales und staatsbü rgerschaftliches Leben“ umfasst Aktivitäten im Zusammenhang mit der Beteiligung am organisierten sozialen Leben außerhalb der Familie, in der Gemeinschaft sowie in sozialen und staatsbürgerschaftlichen Lebensbereichen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Definition des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe muss auch das im Rahmen des § 53 SGB XII geltende Merkmal der „Wesentlichkeit“ aufgreifen. Maßgeblich hierfür wird sein, dass die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in erheblichem Maße eingeschränkt sein muss. Diese manifestiert sich in der Notwendigkeit personeller oder technischer Unterstützung in an der ICF orientierten Lebensbereichen.

Die Verordnung enthält die näheren

Seite 391: [147] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

– Lernen und Wissensanwendung,

– Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,

– Kommunikation,

– Mobilität,

– Selbstversorgung,

– häusliches Leben,

– Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,

– Bedeutende Lebensbereiche und

– Gemeinschafts- soziales und staatsbü rgerschaftliches Leben.

Sie basiert auf § 99 Absatz 5 SGB IX.

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung konkretisiert

Seite 391: [148] Gelöscht **anonymous** **27.06.16 19:47:00**

ICF und benennt für jeden Lebensbereich die maßgeblichen Aktivitäten.

Alternativen

Keine.

Gesetzgebungskompetenz

Adressat der Verordnungsermächtigung in § 99 Absatz 5 ist die Bundesregierung.

Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar; sie enthält lediglich eine Konkretisierung der Regelung des § 99 Absatz 2.

Seite 391: [149] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Durch die Verordnung selbst entstehen keine Gesetzesfolgen. Die grundsätzlichen Vorschriften sind in Teil 2 des Neunten Buches geregelt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Verordnung selbst entstehen keine Gesetzesfolgen. Die grundsätzlichen Vorschriften sind in Teil 2 des Neunten Buches geregelt.

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Nachhaltigkeitsaspekte

Durch die Verordnung selbst entstehen keine Gesetzesfolgen. Die grundsätzlichen Vorschriften sind in Teil 2 des Neunten Buches geregelt.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung selbst entstehen keine Gesetzesfolgen. Die grundsätzlichen Vorschriften sind in Teil 2 des Neunten Buches geregelt.

Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung selbst entstehen keine Gesetzesfolgen. Die grundsätzlichen Vorschriften sind in Teil 2 des Neunten Buches geregelt.

Weitere Kosten

Durch die Verordnung selbst entstehen keine Gesetzesfolgen. Die grundsätzlichen Vorschriften sind in Teil 2 des Neunten Buches geregelt.

Weitere Gesetzesfolgen

Durch die Verordnung selbst entstehen keine Gesetzesfolgen. Die grundsätzlichen Vorschriften sind in Teil 2 des Neunten Buches geregelt.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung gilt unbefristet.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Entsprechend der Ermächtigung im Gesetz wird das Nähere über die Inhalte der

Seite 391: [150] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

Zu § 2 (Lernen und Wissensanwendung)

Die Regelung konkretisiert den Lebensbereich „Lernen und Wissensanwendung“. Bewusste sinnliche Wahrnehmungen sind insbesondere das Zuschauen und Zuhören. Elementares Lernen beinhaltet insbesondere das Erlernen von Lesen, Schreiben und Rechnen. Zur Wissensanwendung gehören insbesondere Denken, Lesen, Schreiben, Rechnen oder die Lösung von Problemen einschließlich der Identifizierung des Problems und die Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten sowie deren Umsetzung.

Zu § 3 (Allgemeine Aufgaben und Anforderungen)

Die Regelung konkretisiert den Lebensbereich „Allgemeine Aufgaben und Anforderungen“. Die Übernahme einer Einzelaufgabe umfasst die Organisation von Zeit, Räumlichkeit und Materialien für die Ausführung einer Aufgabe sowie das Durchstehen einer Aufgabe. Die Übernahme von Mehrfachaufgaben umfasst insbesondere die Bearbeitung von Aufgaben in aufeinander folgenden oder gleichzeitigen Schritten. Bei der Organisation von Routinen geht es um die Planung, Handhabung und Bewältigung alltäglicher Prozeduren oder Pflichten. Der Umgang mit Stress erfasst die Durchführung von Handlungen, um die psychischen Anforderungen für verantwortungsvolle Aufgaben sowie für Aufgaben, die mit Stress, Störungen und Krisensituationen verbunden sind, zu handhaben und zu kontrollieren.

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Zu § 4 (Kommunikation)

Die Regelung konkretisiert den Lebensbereich „Kommunikation“. Bei dem Kommunizieren als Empfänger handelt es sich um das Erfassen gesprochener sowie non-verbaler Mitteilungen wie von Gesten, Symbolen oder Zeichen. Zu dem Kommunizieren als Sender gehören insbesondere das Sprechen und das Produzieren non-verbaler Mitteilungen beispielsweise durch Zeichen oder das Einsetzen von Körpersprache. Der Gebrauch von Konversationsgeräten und -techniken betrifft hierbei insbesondere die Nutzung von Telefon, Computer und Brailleschreiber als Kommunikationsmittel.

Zu § 5 (Mobilität)

Die Regelung konkretisiert den Lebensbereich „Mobilität“. Die Änderung und Aufrechterhaltung der Körperposition umfasst beispielsweise das Hinlegen, Hocken, Sitzen, Stehen, Beugen und Verbleiben in den entsprechenden Positionen. Die Fortbewegung betrifft beispielsweise das Rennen, Springen, Klettern sowie die Fortbewegung in und außerhalb der eigenen Wohnung oder in anderen Gebäuden. Die Fortbewegung mit Transportmitteln umfasst insbesondere das Mitfahren als Fahrgast in einem Auto oder Taxi oder die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Auch das Anheben und Tragen von Gegenständen sowie der Gebrauch von Händen, Armen und Beinen sind im Lebensbereich „Mobilität“ zu berücksichtigen.

Zu § 6 (Selbstversorgung)

Die Regelung konkretisiert den Lebensbereich „Selbstversorgung“. Das Waschen betrifft sowohl den ganzen Körper wie auch einzelne Körperteile einschließlich Abtrocknen. Die Pflege des eigenen Körpers umfasst neben der Pflege der Haut beispielsweise auch die Pflege der Zähne, der Haare und der Finger- und Fußnägel. Das An- und Ablegen von Kleidung umfasst auch die Auswahl geeigneter Kleidung, beispielsweise in Bezug auf den Anlass oder das Wetter. Der Lebensbereich Selbstversorgung umfasst zudem insbesondere auch Ausführungen und Verrichtungen im Kontext der Nahrungsaufnahme sowie der Sorge um die eigene Gesundheit.

Zu §

Seite 393: [151] Gelöscht	anonymous	27.06.16 19:47:00

(Häusliches Leben)

Die Regelung konkretisiert den Lebensbereich „Häusliches Leben“ zu berücksichtigen sind. Die Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten umfasst die Beschaffung von Wohnraum durch Anmieten oder Kaufen und dessen Möblierung sowie die Beschaffung von Waren und Dienstleitungen des täglichen Bedarfs wie beispielsweise der Kauf von Lebensmitteln, Getränken, Kleidung oder Haushaltsartikeln. Die Erledigung von Haushaltsaufgaben betrifft die Zubereitung von Mahlzeiten sowie die Erledigung von Hausarbeiten wie Reinigen des Hauses, Waschen von Kleidung und Entsorgung von Müll . Die Pflege von Haushaltsgegenständen umfasst beispielsweise das Herstellen und die Reparatur von Kleidung und die Instandhaltung der Wohnung.

Zu § 8 (Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen)

Die Regelung konkretisiert den Lebensbereich „Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen“. Er umfasst diejenigen Handlungen und Aufgaben, die für die Interaktionen mit Fremden, Freunden, Verwandten, Familienmitgliedern und Liebespartnern, Nachbarn und Mitbewohnern in einer kontextuell und sozial angemessenen Weise erforderlich sind. Hierzu gehören beispielsweise die Kontaktaufnahme, -aufrechterhaltung und -beendung in zwischenmenschlichen Beziehungen, das Zeigen von und Reagieren auf Rücksichtnahme und Wertschätzung, Zufriedenheit und Dankbarkeit sowie Toleranz in Beziehungen, das angemessene Äußern von und die Reaktion auf Kritik in Beziehungen oder das Eingehen

oder Beenden von (intimen) Beziehungen. Besondere interpersonelle Beziehungen umfassen den Umgang mit Fremden sowie die Aufnahme und Aufrechterhaltung formeller Beziehungen wie Arbeitgebern und Kollegen oder auch Dienstleistungserbringern.

Abschnittsumbruch (nächste Seite)

Zu § 9 (Bedeutende Lebensbereiche)

Die Regelung konkretisiert die „Bedeutenden Lebensbereiche“. Der Bereich Erziehung/Bildung betrifft sowohl die Schulbildung, theoretische Berufsausbildung und Hochschulausbildung als auch die Vorschulerziehung und die informelle Bildung im nicht institutionellen Rahmen wie zu Hause mit den Eltern oder in Privatunterricht. Der Bereich Arbeit und Beschäftigung umfasst insbesondere das Suchen, Finden und auswählen einer Beschäftigung, eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen, eine berufliche Tätigkeit zu behalten und ggf. darin aufzusteigen sowie ein Arbeitsverhältnis in geeigneter Weise zu beenden. Hierbei kann es sich um jede Art von Tätigkeit handeln wie beispielsweise als Angestellter oder als Selbständiger. Der Bereich Wirtschaftliches Leben umfasst insbesondere die sog. elementaren wirtschaftlichen Transaktionen wie beispielsweise das Benutzen von Geld zum Einkauf von Nahrungsmitten, der Austausch von Gütern und Dienstleistungen sowie das Sparen. Auch die wirtschaftliche Eigenständigkeit wie die Verfügungsgewalt über wirtschaftliche Ressourcen aus privaten oder öffentlichen Quellen zur Gewährleitung wirtschaftlicher Sicherheit werden von diesem Lebensbereich umfasst.

Zu § 10 (Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben)

Die Regelung konkretisiert den Lebensbereich „Gemeinschafts-, soziale und staatsbürgerliches Leben“. Hierunter fallen das Gemeinschaftsleben, Erholung und Freizeit, Religion und Spiritualität, Menschenrechte sowie das politische Leben und Staatsbürgerschaft. Das Gemeinschaftsleben umfasst alle Aspekte des gemeinschaftlichen sozialen Lebens mit informellen und formellen Vereinigungen sowie Feierlichkeiten. Der Bereich Erholung umfasst insbesondere alle Formen des Spiels, von Freizeit oder Erholungsaktivitäten in informeller oder organisierter Form. Der Bereich Religion und Spiritualität umfasst Aktivitäten inner- und außerhalb organisierter Religion. Unter dem Bereich Menschenrechte werden der Genuss der Rechte, die Menschen allein aufgrund ihres Menschseins gewährt werden verstanden sowie das Recht auf Selbstbestimmung, Autonomie und das Recht auf Selbstbestimmung über das eigene Schicksal. Das politische Leben und die Staatsbürgerschaft umfassen insbesondere die Beteiligung am sozialen, politischen und staatlichen Leben.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.